4° J. Can. 6
42m

Anmerkungen

des

Land-Pfarrers zu S. A. in Deutschlande,

über des

Herrn Veremund von Lochstein

im Jahre 1766. heraus gegebene

Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen;

In welcher besonders erörtert wird

die Frage:

Ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen Decretalien des Isidor Mercators gegründet habe?

Bayerische Staatsbibliothek München

München,

bey Joseph Aloys Crätz. 1768.

Via veritatis blasphemabitur, & in avaritia fictis verbis de vobis negotiabuntur.

2. Petr. 2.

Der Weg der Wahrheit wird gelästert werden, und durch Geitz mit erdichteten Worten werden sie um euch Kaufgewerbe treiben.

Bayerische Staatsbibliothek München

So ist denn ein, unter dem Namen Veremund von Lochstein, verdeckter Schriftsteller zum Vorschein gekommen, welcher gleich andern Witzlingen unserer verderbten Zeiten wider die Freyheiten der katholischen Geistlichkeit, wider das verehrungswürdige Ansehen der Kirche, der römischen Päbste, und aller geistlichen Rechtslehrer, aus einem unbekannten Winke loßzuziehen sich unterfängt.

Es ist kein Jahrhundert, in welchem so gar Schuster und Schneider sich wider die katholische Religion so frey gewagt haben, als das 16te gewesen, und keines ist, denn das dermalige, wo ein jeder Stutzer der Kirchen-Macht Gränzen zu setzen, und die von GOtt dem Kirchen-Haupte unmittelbar ertheilte Gewalt, nach seinem Gutbefinden, auszumessen sich erkühnet.

Beyde Gattungen dieser Menschenkinder laufen fast gleiche Bahne, um ihren Endzweck zu erreichen; beyde berufen sich, um ihre wider alles Alterthum streitende Meynungen zu behaupten, auf die ersten Jahrhunderte der Christenheit, auf jene schöne und holdselige Tage der ersten Kirche, und beschuldigen alle nachfolgende Zeiten einer groben Dummheit, schändlichen Betrugs und Eigennutzes.

Von den ersten giebt die Ketzer-Geschichte unlaugbares Zeugniß, und hat es Erasmus von Roterdam, der gar kein Schmeichler des Pabstes war, schon beweinet, ja der unselige Luther selbst geahndet.

Eine fast gleiche Laufbahn hat nebst vielen andern, besonders dem Erzpfuscher Febronius, auch unser Herr Veremund von Lochstein, sein Herausgeber, und sein Notenschreiber (welche drey aber vermuthlich in einer einzigen Person beysammen wohnen werden) in den neulich zu Straßburg für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen heraus gegebenen Gründen gewählet.

Er will weder den geistlichen Personen, noch den geistlichen Gütern eine Freyheit zustehen, und obschon er in dieser Streitsache ganz gleichgültig scheinen will, so versichert doch die Vorrede, daß man sich, dies von Herrn von Lochstein zu glauben, Gewalt anthun müßte. Es ist dieses auch ganz unschwer zu begreifen: nachdem Herr von Lochstein für die geistliche Immunität nur fünf Kapitel, und diese sehr seicht, wider dieselbe aber 13. Kapitel, und diese sehr heftig schreibet.

Das Beweißthum hierüber hat Herr von Lochstein sich ebenfalls gemächlich eingerichtet. Bey ihm ist es ein für allemal richtig: daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten acht Jahrhunderten der Christenheit unbekannt gewesen, in den letztern 8. Jahrhunderten aber die falschen Decretalien des Isidors, mit dem Beynamen Mercator, alle Päbste, alle Concilien, alle Kaiser und Könige, alle Rechtslehrer dergestalten verblendet, und in eine so dumme Unwissenheit versetzet haben, daß, was die Päbste diesfalls verordnet, alle, auch allgemeine Concilien geschlossen, die Kaiser und Könige erkläret, weltliche und geistliche Publicisten und Canonisten gelehret, wider das Recht der Natur, wider GOtt und sein heiliges Evangelium, wider alle Vernunft und ächte Staatsverfassung, ja so gar wider den wahren Nutzen der Kirche selbsten laufe.

Die, von dem Isidor Mercator verursachte Verblendung ist durch 800. Jahre von dem Eigennutze der Geistlichen insgesammt, besonders aber dem blinden Gehorsam und schuldigen Dankbarkeit der Mendicanten gegen den päbstlichen Stuhl sorgfältig unterhalten worden; Siehe das 1. Kap. des andern Theils §. 3. und 4. Herr von Lochstein beweiset alles dieses aus den heiligen Vätern und Päbsten, Lehren und Beyspielen der ersten Kirche, und endlich aus der deutlich und sichern Erklärung der französischen Geistlichkeit der neuern Zeiten, und obwohl Herr von Lochstein in seinen Gründen des andern Theils fast in allen Kapiteln mit der Dummheit und Eigennutze wacker um sich wirft, und mit derley rühmlichen Be-

schuldi-

schuldigungen nicht nur die Publicisten, Canonisten, fordevist die Mendicanten, sondern auch gekrönte Häupter, Päbste, Concilien, benanntlich das allgemeine letzte Concilium zu Trient nicht verschonet, so zeiget sich doch bey näherer Einsicht der Sache, daß Herr von Lochstein sehr wenig erweise, und dennoch sehr oft herkommen lasse, wie es bereits augenscheinlich erwiesen, klar gezeiget, und unwiderleglich dargethan worden: warum? weil also Fleury schreibet, von Espen lehret, und Papebrock bezeuget, schliesse: also ists wahr.

Wie unschlüssig diese Schlußrede sey, fällt zwar von selbsten in die Augen, jedoch wird mir erlaubt seyn, hierüber meine Anmerkungen in drey Abtheilungen zu machen, und zwar in der ersten zu bemerken: Ob die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten 8. Jahrhunderten der Kirche unbekannt gewesen? in der zweyten: Was hiervon die folgenden 8. Jahrhunderte gehalten haben? und endlich in der dritten: Wie die zwey letzten Jahrhunderte, und zwar aus dem Munde der französischen Geistlichkeit sich deutlich und gesetzt hierüber erkläret haben? Der geneigte Leser beliebe alsdann von selbsten zu erkennen, ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen Decretalien des Isidor Mercators gegründet habe?

Bevor ich zu meinem Vorhaben schreite, will ich gar nicht in Abrede stellen, daß einige Canonisten ihre Lehren von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen von andern nur nach- und abgeschrieben, nur die Hülse betrachtet, den Kern aber niemals eingesehen haben mögen, allein dörfte es nicht erweißlich seyn, daß Herr von Lochstein gleichfalls andern, und zwar dem Flaccus Illyrius, den Centuriatorn von Magdeburg, dem Conringius, Goldast, Strickius, Grotius, Richerius, Pfaffius, und derley römischen Kirchenfeinden nachgeschrieben habe?

Weiters möchte ich dem Herausgeber der Lochsteinischen Gründe noch zuvor ein paar Fragen setzen, erstens: Warum der P. Reifenstuhl und andere Canonisten aus den Mendicanten die meiste Schuld tragen, daß ihre bodenlose Lehre von der geistlichen Immunität bey vielen andern Beyfall gefunden habe? Andertens: Warum denn die Geistlichen verdächtig, wenn sie das Ansehen der Kirche, die Weltlichen aber ganz unpartheyisch seyn sollten, wenn diese wider Kirche für die weltliche Macht schreiben?

Ist denn der P. Reifenstuhl ein so alter Canonist, daß Er den Schwall anderer Canonisten hätte nach sich ziehen können, oder hat Er nicht vielmehr andern Canonisten nachgeschrieben? Ist P. Reifenstuhl in der katholischen Kirche von so großem Ansehen und Macht gewesen, daß

andere sich ihme zu widersprechen nicht getrauet haben? Er, und die übrigen Mendicanten, was haben sie wohl für einen Vortheil, ob sie für, oder wider die geistliche Immunität schreiben? Haben sie vielleicht als Verfechter solcher Immunität einen bessern Rock anzuziehen, eine bessere Tafel zu genießen, oder Ehren-Stellen zu gewarten? Treffen denn die Steuren, und offentlichen Abgaben auch die Franciscaner und Capuciner? P. Reifenstuhl ist mit vielen andern Canonisten aus den Mendicanten, auch nach heraus gegebenen Commentarien über das geistliche Recht, ein Mendicant verblieben, und wenn sie auch alle Ehren-Aemter ihrer Provinz erhalten, so sind sie doch in Wahrheit nicht hoch gestiegen; warum sollten denn derley Lehrer aus einer Partheylichkeit für die Immunität schreiben, welche dabey nichts gewinnen, nichts verlieren? ist es nicht viel schwerer, für die Immunität, als wider dieselbe, zu schreiben? nachdem man im ersten Falle solche Sätze zum Grunde leget, welche den regierenden Herren gar leicht mißfallen, und ihre schwere Ungnade den Lehrern zuziehen können. Ist derjenige nicht mit mehrerem Fug einer Partheylichkeit zu beschuldigen, welcher den obersten Welt-Regenten schmeichelt, ihren obersten Gewalt über alle gesetzte Schranken ausdehnet, dann welcher solchen Gründen widerspricht, und die glatte Wahrheit in den Tag hinein schreibet? Wer würde sich eines solchen Unternehmens anmassen, wenn er nicht von der Wahrheit seiner Lehre überzeuget wäre, und also der Liebe zur Wahrheit in seinem Herzen mehr Platz als der Furcht vor großen Herren einräumte?

Da hingegen die weltlichen Lehrer gemeiniglich von ihren Landes-Fürsten vieles bereits genießen, oder doch für sich, ihre Weiber und Kinder zu hoffen haben, wenn sie die Majestäts-Rechte (jura majestatica) über alles hinaus setzen, und sich andurch einen einsichtigen und getreuen Diener des Staats nach dem Sinne der heutigen Welt machen.

Uebrigens finden sich auch aus denen weltlichen Canonisten einige zum Verdruß des Herrn von Lochstein, welche, ungeachtet sie das Lehramt in offentlichen Schulen auf Unkosten ihres Landes-Fürsten begleitet, dennoch aus blossem Antriebe ihres ehrlichen Gemüths die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen stattlich verfochten haben.

Die Herren Mendicanten aber mögen gleichwohl selbst die Ehre eines Bellarmins und Reifenstuhls noch besser retten, ich gehe zu meiner ersten Abtheilung.

Erste Abtheilung.

Ob die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten 8. Kirchen-Jahrhunderten unbekannt gewesen?

§. 1.

Herr von Lochstein findet am 13. Kap. §. 18. keinen nothwendigen Zusammenhang zwischen der Personal- und Real-Immunität der Geistlichkeit, das ist, zwischen der den geistlichen Personen, und den geistlichen Gütern zugedehnten Freyheit; Bartolus, der sonst berühmte Rechtslehrer, hat sich derowegen nach Herrn von Lochsteins Meynung mit vielen andern angemaßten Juristen grob verstossen, und das sehr enge und kleine Reich ihrer Gelehrsamkeit verrathen. Ich lasse diesen Satz in seinem Werth und Unwerth, will mich aber Kürze halber demselben fügen, und die Steuer-Freyheit der Geistlichkeit zu meinem Gegenstande alleinig wählen, jedoch zum voraus setzen, daß alles nachfolgende nur von den Geistlichen Gütern, nicht aber von den Gütern der Geistlichen gemeynt sey, mithin nur von jenen Gütern, welche zu Erhaltung der katholischen Religion, ihres äusserlichen Gottesdiensts und Gepräangs, ihrer Kirchen und geistlichen Personen nicht nur erfoderlich, sondern auch sonst gewiedmet sind; nicht aber von jenen Gütern, welche diesen oder jenen Geistlichen auf eine andere Art zufliessen, reden wolle.

Daß nun die geistlichen Güter von aller öffentlichen Staatsabgabe, oder auf eine weltliche Oberherrlichkeit und Ober-Eigenthum über die zeitlichen Güter der Kirche und ihrer Geistlichkeit sich gründenden Forderungen befreyet seyen, dieses ist es, was wider den Herrn von Lochstein nunmehr zu vertheidigen ist. Um aber auch dem Herrn von Lochstein in der Lehrart auf den Fuß zu folgen, so ist zu erforschen: Ob die oben erwähnte Steuerfreyheit der geistlichen Güter in der göttlichen Schrift, in der Erb-Lehre oder Tradition, in der Lehre der HH. Väter, in den Verordnungen der Päbste, in den allgemeinen Kirchen-Versammlungen, in der rechtmässigen Verfassung eines Staats, oder natürlichen Rechte und der Vernunft, und endlich in der Meynung der französischen Geistlichkeit der neuern Zeiten gegründet sey?

§. 2.

Ob schon GOtt der HErr aller Herren, und Ihm die ganze Welt zugehörig ist, so hat doch derselbe besondere Opfer von dem Volke Israel gefodert, und sich aus allen jenen Gütern, die ihm im alten Gesetze geopfert worden, ein besonders Eigenthum gemachet; Heilige mir alle Erstgeburt von Menschen und Vieh, dann alles ist mein. Im Buche Exodus 13. Kap.

Dies Eigenthum hat sich GOtt hier auf Erden nothwendig erkiesen müssen, nachdem er sich auch allda eine öffentliche Anbetungs- und Verehrungsart oder Religion bestimmet, und zugleich den Kirchendienst und das Priesterthum hievon nicht Engeln, sondern Menschen anvertrauet hat.

GOtt hat weiters im alten Gesetze alles dasjenige, was zu seiner Ehre, zum Unterhalte der Religion und der Priesterschaft gewiedmet worden, für heilig erkläret, laut jenem des Buchs Leviticus am 27. Kap. Was immer Gott geopfert wird, soll das Heilig der Heiligen dem Herrn seyn: ja GOtt hat alles dasjenige, was er theils selbst zum Unterhalt der Kirchendiener gewiedmet, theils die Israeliten GOtt geopfert haben, der Priesterschaft nicht nur zur Verwahrung, sondern auch zu ihrem Eigenthume übergeben, *possessio consecrata pertinet ad jus Sacerdotum*, jede geheiligte Besitzung gehöret zum Recht der Priester, und wieder Num. 8. **Der HErr sprach zu Aaron: Alles, was von den Kindern Israel geopfert wird, habe ich dir und deinen Söhnen für das priesterliche Amt zu ewigem Recht übergeben, derowegen sollst du dasselbige haben von dem, was geheiliget und dem Herrn geopfert wird, alle Gaben und Opfer, auch was für die Sünde und für die Versäumniß mitgegeben wird, und in das Heilig der Heiligen fällt, das alles soll dein seyn, und deiner Kinder.**

§. 3.

Es war aber GOtt in Bestimmung der Unterhaltung für die alttestamentische Priesterschaft so freygebig, daß er Numeri 18. anbefohlen; Alles, was aus dem Zehenden geopfert und dem HErrn abgesöndert wird, soll von dem besten und auserlesen seyn, und die Priester sollen sammt ihrem Gesinde davon essen, denn es sey der Lohn für den Dienst, den sie

in dem Tabernackel des Zeugnisses verrichten, und diese waren die Gebote, die der HErr Levitici 27. dem Moses auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel befohlen hat.

Diese Gebote des so freygebigen Schöpfers aller Dinge, welche durch den Moses dem Volke Israel verkündet worden, schlugen der Zunft Levi und der Priesterschaft so gut an, daß sie nicht nur nach Nothwendigkeit, nicht nur Standmässig, sondern auch überflüssig zu leben hatten.

Sie hat aus 150. Städten, welche in Canaan waren, 48. zu ihrer Wohnung erhalten, welche Wohnung sehr bequem muß gewesen seyn, weil eine jede den Israeliten angewiesene Stadt beyläufig von 4000. Seelen, aus den Priestern aber nur von 400. Seelen eine Stadt ist bewohnet worden. Die alttestamentische Zunft Levi und Priesterschaft hat alle Zehende alleinig, alle Opfer, alle Erstlinge also genossen, daß so gar die Erstlinge der Menschen dem Priester mit Geld haben ersetzet werden müssen.

Da Numeri am 31. die Madianiter von den Israeliten auf das Haupt geschlagen worden, ist die Beute unter den Soldaten und übrigem Volke zu gleiche Theile vertheilet, jedoch ist der bey der Sache ganz müssig gestandenen Priesterschaft nicht vergessen, sondern ihr der 50te Theil von der Beute der Soldaten, und der des Volks zuerkennet worden.

Wie nun Herr von Lochstein in seinem 12. Kapit. mit der Berechnung, die er zwischen der alt und neu testamentischen Priesterschaft machet, bestehe, ich nicht leicht zu begreifen, da es ganz klar aus dem alten Testamente dargethan wird, daß der Stamm Levi und die Priesterschaft sehr reich gestiftet, und sehr reich geworden ist; Herr von Lochstein bekennet selbst, daß der jüdischen Priesterschaft Zehende, Erstlinge und Opfer zu ihrem Unterhalt von GOtt bestimmet worden, und dennoch will er haben, daß die katholische Geistlichkeit nur die Zehende alleinig genießen, und sich von Abforderung der Stolegebühren und Opfer enthalten sollen, und schliesset also von dem alleinigen Stamme Levi auf die ganze neu testamentische Priesterschaft. Jedoch bin ich Bürge, Herr von Lochstein! daß, wenn der katholischen Geistlichkeit die Zehenden jedes Orts vollständig überlassen werden, dieselbe die Stolegebühre und Opfer gar gerne verschmerzen, und daraus einen Grund für die Erhaltung der Schulmeister zulassen wird.

Aber eines möchte ich vom Herrn von Lochstein wissen: ob ihm lächerlich vorgekommen wäre, wenn er zur Zeit des mosaischen Gesetzes gelebet, und den Josuä gesehen hätte, wie er den Achan hat steinigen lassen, weil dieser etwas von jenem Golde und Silber, welches bey Eroberung der

Stadt Jericho erbeutet, und von Josuä GOtt verlobet worden, entfremdet, und sich hat eigen machen wollen?

Ob ihm wohl der vom Hunger geplagte David lächerlich vorgekommen wäre, daß er von den geheiligten Broden nicht eher, als ihm solches der Hohepriester erlaubet hat, essen wollte?

Brod, Gold und Silber sind ja zeitliche Dinge, welche zwar zum Dienste GOttes gebraucht, aber darum der weltlichen Gewalt nicht entzogen werden, mithin kein Gottesraub ist, wenn man auch dieselben zu andern Bedürfnissen gebrauchet. Hat aber GOtt nicht bey dem Achan gezeiget, wie sein Zorn über diejenigen entbrenne, welche ihre Hand auf GOtt geopferte Dinge ausstrecken, wenn sie auch zeitliche Dinge sind?

Allein er wird mir antworten: jetzt ist das mosaische Gesetz erloschen: in dem evangelischen Gesetze hat es mit den geistlichen Gütern eine ganz andere Beschaffenheit. Da sind den Priestern keine Zehende, keine Erstlinge, keine Opfer angewiesen, die Apostel sind vielmehr von Christo an die Liebe der Christen, und dahin angewiesen worden, daß sie gleichwohl essen sollen, was man ihnen gutwillig aufsetzen wird, nach diesem habe also die Clerisey, besonders die Bischöffe, wenn anderst die Franciscaner und Capuciner nicht die alleinigen Nachfolger der Apostel sind, sich zu verhalten.

Gut, Herr von Lochstein! möchten sie nicht auch jene erleuchte Meynung des Puffendorfs hier beysetzen, daß das alte Gesetz den Reichthum der Erden, und die zeitliche Glückseligkeit zu ihrem Gegenstande gehabt habe, hingegen die christliche Religion bey den Geistlichen die Reichthümer verabscheue?

In Wahrheit, die Wesenheit der wahren Religion, welche GOtt nicht anders, als wegen seiner kan offenbaren, und der Unterscheid zwischen dem mosaischen und christlichen Gesetze ist wohl noch von keinem heiligen Vater so gegründet, so deutlich, so Schriftmässig entdecket worden, als eben von dem allem Ansehen nach auch in geistlichen Sachen sehr bewanderten Puffendorf.

So sey mir aber zu fragen erlaubt, ob wohl jenes Gesetz, welches eine nothwendige oder standmässige Unterhaltung diesen oder jenen zusaget, unter die Ceremonien-Gebote zu zählen, mithin nur eine Ceremonie sey, wenn man eine Besoldung auswirft? Gewiß, dem der standmässige Gehalt abgehet, den wird wohl das Ceremonie machen nicht vergnügen, noch weniger ersättigen.

§. 4.

§. 4.

Ich mache indessen folgende Schlußrede: Das geschriebene Gesetz war eine Vorbedeutung des Evangelischen: in jenem hat GOtt all dasjenige, was ihm geopfert worden, für heilig erkläret, und dem Rechte der Priesterschaft alleinig mit der Befreyung von aller Staatsabgabe, nicht nur in so weit diese Opfer, die Zehende, zur nothwendigen und standmässigen Unterhaltung der Priesterschaft und des Stammes Levi erforderlich waren, sondern nach ihrem ganzen Umfange, NB. als eine Belohnung (Num. 18. Kap.) übergeben, mithin der weltlichen Gewalt entzogen; so hat denn GOtt schon im alten Gesetze vorbedeutet, und andurch zum voraus anbefohlen, daß, je heiliger sein neues Gesetz sowohl in sich, als in seinem Priesterthum seyn werde, desto heiliger auch in diesem all dasjenige, was zu seiner Ehre, zur Erhaltung der christlichen Religion und ihrer Priesterschaft, für die Sünden und Versäumnisse der Glaubigen geopfert und bestimmet wird, gehalten, der weltlichen Macht entzogen, und ausser dessen Bezirk gesetzet, hingegen dem alleinigen Rechte und Bothmässigkeit der Geistlichkeit, folgsam mit der Befreyung von allen Staatsabgaben, zur Belohnung ihrer geistlichen Diensten übergeben seyn sollen.

Hat aber GOtt gleichen Willen für das alte und neue Gesetz geoffenbaret, so sind seine diesfalls im alten Testamente gegebenen Gebote nicht nur blosse Ceremonien-Gebote, sondern zugleich sittliche Gebote, mithin in dem neuen Gesetze nicht erloschen, sondern von Christo bestättiget worden, und dies um so mehr, als die christliche Religion einer Priesterschaft nicht weniger, denn das mosaische Gesetz bedürftig, und die Schuldigkeit zu opfern auch der Zeit bey den Christen nicht aufgehoben ist, jedoch mit diesem Unterscheid, daß Christus im neuen Gesetze ausser dem heiligsten unblutigen Opfer, die übrigen Opfer nicht der Gattung und der Zahl oder Menge nach, sondern insgemein bestimmet, und der Liebe der Christen überlassen hat. Diese Auslegung göttlicher Schrift ist nicht mein, sondern eines Welt-Apostels Paulus, Heil. Irenäus, Hieronymus, Augustins, Origenes, und Thomas von Aquin.

Paulus, der Welt-Apostel, schreibt an seine Corinthier, 1. Cor. 9. **Wer zeucht immer zu Kriege auf seinen eigenen Sold, wer pflanzet den Weingarten, und isset nicht von seiner Frucht, wer weidet eine Heerde, und isset nicht von der Milch derselben? Rede ich dies nun aus mensinlicher Vernunft? saget dies nicht auch das**

Gesetz? denn es stehet geschrieben in dem Gesetze Moysi: Du sollst dem Ochsen, der drischet, das Maul nicht zubinden; Sorget denn GOtt für die Ochsen, oder saget er dasselbige nicht vielmehr unsertwillen? denn es ist ja wegen unser geschrieben: Wisset ihr nicht, daß, die dem Altar dienen, auch ihren Theil von dem Altar empfangen? Also hat auch der HErr für die geordnet, die das Evangelium verkündigen.

Der heilige Irenäus lehret am 4. Buche 34. Kap. non genus oblationum reprobatum est, sed species est tantum immutata, daß es von den alt testamentischen Opfern nur ihrer Gattung, nicht aber auch der Wesenheit nach mit dem Gesetze abgekommen sey.

Der Heil. Hieronymus zu seinem Nepotian nennt sich einen Leviten, dessen Erbtheil GOtt ist, und von dem Zehend lebet. Die neu testamentischen Priester müssen, nach seiner Lehre am 3. Kap. über den Malach. nach Maßgabe des alten Gesetzes ernähret werden, und über das 17. Kap. des Matthäus; Zu Ehren Christi geben wir keine Steuer, sondern sind gleich den Fürsten Kindern frey von aller Abgabe. Pro illius honore tributa non solvimus, sed quasi filii Regis a vectigalibus immunes sumus.

Der Heil. Augustin über den 146. Psalm lehret, daß das neue Gesetz den Glaubigen eine weit strengere Schuldigkeit diesfalls auferleget habe. Befreye die Zehenden von dem Fiscus, oder obrigkeitlichen Rentkammer: obwohl auch dieses wenig ist, denn es ist gesagt: daß die Pharisäer Zehend geben. Was sagt aber der HErr? Wenn eure Gerechtigkeit nicht grösser ist, denn der Pharisäer, so werdet ihr in das Himmelreich nicht eingehen.

Origenes in der 12. Homilie über das Buch Numeri: Was also GOtt will von Pharisäern gethan haben, das verlanget er um so mehr und mit grösserer Freygebigkeit von seinen Jüngern.

Der Englische Lehrer sagt 2. 2. *q.* 68. *art.* 4. *dicendum*: quod cæremonialia proprie erant in signum futuri, & ideo ad præsentiam veritatis significatæ cessarunt, oblatio autem primitiarum fuit in signum præteriti, ex quo etiam debitum recognitionis caussatur secundum dictamen rationis, & ideo in genere hujusmodi oblatio manet. Es ist zu halten, daß die Ceremonien-Gebote im alten Gesetze zum Zeichen des künftigen

gen gewesen, und dann bey angekommener Wahrheit erloschen seyen, die Opferung der Erstlingen aber waren ein Zeichen der empfangenen Gutthat, und weil die Vernunft uns zur Erkenntlichkeit anweiset, so bleibt derley Opferung in ihrem Hauptwesen.

Daß derley alt testamentische Gesetze nicht vollends erloschen, sondern auch uns noch heutiges Tags zur Richtschnur dienen sollen, hat ein grosser Lehrer in Frankreich, der berühmte Bossuet, Bischoff zu Meaux, erkennet, und dem Kron-Prinzen folgende Lehre aus dem alten Gesetze gegeben am 7. B. Polit. N. 5. O ihr Beherrscher der Erden! nehmet in euren Schutz alles, was GOtt dem HErrn geopfert wird, nicht nur die Personen, sondern auch die Ortschaften und Güter, welche zu seinem Dienst gewiedmet sind. Beschützet die Güter der Kirche, die auch Güter der Armen sind, erinnert euch des Heliodorus und der Hand GOttes, welche sich über ihn ausgestrecket hat, da er die in dem Tempel hinterlegten Güter angetastet. Um wie mehr müssen nicht jene Güter erhalten werden, womit die Kirchen gestiftet sind. Die häufigen Güter kommen zwar von den Königen her, sie haben die Kirche reich gemachet mit ihrer Freygebigkeit, und die Völker haben ein gleiches mit ihrer Erlaubniß gethan; Alles, was beyde gegeben, haben sie eher von GOtt empfangen. Welche Kühnheit! GOtt dasjenige rauben, was von GOtt kommt, was ihm gehöret, was wir ihm wiederum gegeben, und die Hand ausstrecken, um solches von dem Altar zurück zu nehmen.

Herr von Lochstein! der Welt-Apostel Paulus lehret seine Corinther, daß die Priester des neuen Gesetzes nicht nur nach allem Rechte und Billigkeit, sondern auch nach dem Befehl Christi von dem Altar zu leben befugt seyen. Er nimmt seinen Beweißthum aus dem mosaischen Gesetze, er betheuret, daß Christus ein gleiches für seine Priesterschaft im neuen Gesetze verordnet habe. Ita & Dominus ordinavit iis, qui Evangelium adnuntiant.

Der Heil. Irenäus, Augustin und Thomas, wie auch der uralte Origenes lehren, daß die in Betreff der priesterlichen Unterhaltung in dem alten Gesetze gegebenen Verordnungen und göttlichen Befehle noch heut zu Tage insgemein fürdauren, ja der Heil. Augustin redet von den Pharisäern,

ſäern, einer alt teſtamentiſchen Sekte, und behauptet aus dem Evangelium, daß der Prieſterſchaft Chriſti nicht nur die Zehende gebühren, ſondern das glaubige Volk ihre Freygebigkeit noch mehr gegen dieſelbe bezeigen, und nicht auf ihren höchſtnöthigen Unterhalt allein den Bedacht nehmen ſoll.

Der Heil. Hieronymus nennt ſich einen Leviten, welcher von Zehenden lebet, wovon er keine Steuer giebt, er beſchuldiget denjenigen, welcher der Kirche auch etwas Zeitliches entzieht, eines Gottes-Raubs: Eccleſiam defraudare ſacrilegium eſt; und der Heil. Auguſtin nennet den Verräther Judas einen Gottsräuberiſchen Dieb, fur loculorum, ſed ſacrorum, obwohl Judas ja nichts dann Geld, mithin ein zeitliches Ding in ſeinem Beutel anfbehalten hat; ja er verweiſet denjenigen ihr ungerechtes Beginnen, welche den Prieſteru die Zehende verſagen, es ſeyen hernach dieſe überflüſſig oder nicht. Dabis impio militi, quod non vis dare Sacerdoti: item *Serm.* 219. *de temp.* Decimæ ex debito adquiruntur, & qui eas dare noluerit, res alienas invadit.

§. 5.

Weiter lehret der Heil. Baſilius in dem 104. Sendſchr. Diejenigen, welche unſerem GOtt dienen, nämlich die Prieſter und Diaconen, ſind von Alters her Zinsfrey geweſen, geruhe alſo, daß ſie nach dem alten Geſetze fernershin von aller Abgabe frey bleiben.

Gregor von Nazianz im 158. Sendſchr. Daß meine Geiſtlichen Tribut frey ſeyn ſollen, habe ich begehret, in Erwägung, daß in allen übrigen Städten ein gleiches denjenigen zugeſtanden werde, welche das Heiligthum umgeben.

Der Heil. Ambroſius ſchreibet klar am 7. Sendſchr. neuer Ausgabe: Quibus portio Deus eſt, non ſolvunt tributum; ego nihil debeo Cæſari, quia nihil hujus mundi habeo; nihil debet Petrus, nihil Apoſtoli mei, quia non ſunt de hoc mundo, etſi in hoc mundo ſint; Derer Erbtheil GOtt iſt, zahlen keinen Tribut; ich bin dem Kaiſer nichts ſchuldig, denn ich beſitze nichts, was der Welt gehöret; nichts iſt Petrus, nichts meine Apoſtel ſchuldig, denn ſie ſind nicht von dieſer Welt, obwohl ſie in dieſer Welt ſind. Die weitern Worte des Ambroſius im 5. Kap. über den Lucas ſind von den Weltlichen zu verſtehen, gleichwie dieſe alleinig Güter von der Welt beſitzen.

Nur

Nur ist zu verwundern, wie Ambrosius sagen kann, daß er von dieser Welt nichts habe, wo er doch ein ansehnliches Bischoffthum besessen hat, dessen Einkünften gewiß nur zeitliche Dinge gewesen sind: Item, wie er weiters sagen können; daß er dem Kaiser nichts schuldig seye, sofern die Kirchengüter unter der weltlichen Bothmässigkeit stehen, und diese durch das Opfer, durch ihre Bestimmung nicht Christo zugehörig und geheiliget sind.

Non nesciebat Ambrosius, schreibet hierüber der einem Fleury, van Espen ꝛc. weit überlegene Thomasin, de vet. & nov. Eccl. discip. part. 3. lib. 1. cap. 33. *altiori ab origine descendere, & in concussis inniti fundamentis immunitatem Ecclesiæ ab omnibus prorsus exactionibus & oneribus*- ita ille negat deberi a Christo, & Christi Ministris tributum persuasum erat Ambrosio a Christo, Ecclesia & clero non deberi tributum, sed tamen solvi, sed tanto nobilius solvi, quod non debeatur.

Ambrosius wuste gar wohl, daß die geistliche Immunität und Freyheiten von allen öffentlichen Abgaben einen höhern Ursprung habe, und auf einen unbeweglichen Grund gesteifet sey, er war überzeuget, daß weder Christus, weder die Kirche, weder die Geistlichkeit eine Steuer schuldig zu geben sey, jedoch aus einem desto edlerem Triebe abreicheten, je weniger sie hiezu verbunden sind. Uebrigens, wer sich einen wahren Begriff von der diesfalligen Lehre des Ambrosius machen will, muß nicht eine Stelle, sondern mehrere in den Büchern dieses grossen Kirchen-Lehrers nachschlagen, nämlich sein 7. 18. 20. 21. und 37. Sendschreiben, item das 9. Buch seiner Auslegung über den Lucas, und er wird finden, daß nach dessen Lehre der Geistliche zwar von seinem väterlichen Erbgut, nicht aber auch von Kirchengütern Steuerbar sey: daß Christus der HErr und seine Apostel am 17 Kap. beym Matth. nicht aus Schuldigkeit, sondern um eine Aergerniß zu vermeiden den Tribut gegeben habe.

Man höre aber auch den Heil. Augustin über die nämliche Begebenheit beym Matth. Quod Christus dicit; ergo liberi sunt filii: hoc in omni Regno intelligendum est, liberos esse filios Regis, id est non esse vectigales, multo magis ergo liberi esse debent in quolibet Regno terreno filii Regni illius, sub quo sunt omnia regna terrena: *Quæst. Evang. l.* 1. *cap.* 23. Was Christus saget, also sind die Kinder frey, ist zu verstehen, daß in einem jeden Reiche die Kinder des Königs frey, das ist, nicht Steuerbar seyen, um so mehr also müssen in einem jeden Reiche die Kinder desjenigen Reichs Steuerfrey seyn, unter welchem Reiche alle übrige Reiche der Welt stehen.

Julianus Pomerius lib. 2. de vit cont. hält die Kirchengüter für keine weltliche Güter, sondern für Güter GOttes; non sunt inter res mundi deputari credenda, sed Dei.

Der Heil. Pabst Gregor der grosse hat sich lib. 7. epist. 115. als über eine unerlaubte Sache höchst verwundert, daß dem Vernehmen nach die Kirchengüter in Frankreich mit Lands-Anlagen sollen beschweret werden. Audivimus quod Ecclesiarum prædia nunc tributa præbeant, & magna super hoc admiratione suspendimur, si ab eis illicita quærantur accipi, quibus etiam licita relaxantur.

§. 6.

Nun ist zu erforschen, ob die Kirche in ihren ersten Jahrhunderten sich nach der Lehre der hieroben angezogenen heiligen Väter geachtet, und in der That gezeiget habe, daß sie die geistlichen Güter je und allezeit für GOtt geheiligte, GOtt besonders zugehörige, dem Gewalt der Kirche alleinig unterworfene, sodann ausser dem Bezirk der weltlichen Macht gesetzte, mithin für solche Güter gehalten habe, welche von allen Staatsanlagen frey seyn sollen.

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die Kirche und ihre Geistlichkeit, ja so gar die NB. weltlichen Christen in den ersten 3. Jahrhunderten wegen immerwährenden grausamen Verfolgungen der heidnischen Kaiser keine unbewegliche Güter besessen, sondern den Werth dafür eingelöset haben, um sich, die damals keine bleibende Statt hatten, als Flüchtlingen die tägliche Nahrung desto leichter und gewisser zu verschaffen. Dies ist aus den Geschichten der Apostel, und zwar am Barnabas, Ananias und Saphira abzunehmen.

Es kann also Herr von Lochstein ein Zeugniß von der Tributfreyheit der geistlichen unbeweglichen Güter aus den ersten 3. Jahrhunderten der Christenheit nicht, und eben so wenig verlangen, als er die grausamen Verfolgungen, welche damals die neuen Christen von den wütenden Kaisern erlitten haben, billigen kann. Im Ansehen der beweglichen geistlichen Güter aber, welche zu den Füssen der Apostel zu legen dazumal gewöhnlich war, haben solche die Apostel alsogleich in ihre Verwahrung und Verwaltung genommen; sie haben solche als GOtt geheiligte, als GOtt besonders eigene Güter angesehen, ansonst nicht zu begreifen ist, warum

Petrus,

Petrus, der Apostel-Fürst, dem Ananias und der Saphira verwiesen hat, daß sie nicht ihm alleinig, sondern dem Heil. Geist vorgelogen, und ihn haben betrügen wollen.

Die Apostel haben über derley Güter solchen Gewalt gezeiget, daß sie diejenigen, welche solche Opfer zu verkürzen sich erkecket; mit dem gähen Tode gestrafet.

Nach der Lehre des Herrn von Lochstein haben sich die Apostel entweder aus Unwissenheit solches Gewalts angemasset, oder sie haben in die einem jeden Souverain aus der Natur ihrer obersten Macht gebührenden Gerechtsame eingegriffen, nachdem sie, ohne dem Kaiser etwas davon zu melden, oder die Verordnung einer milden Stiftungs-Commission sich zu erbitten, und zu erwarten, eigenmächtig über zeitliche Dinge fürgegangen sind; ja Petrus hat sich noch sträflicher gemacht, daß er sein eigenes Handwerk nicht verstanden, den Ananias und Saphira mit dem Tode gestrafet, welche er nur höchstens in den Bann zu thun befugt war.

Paulus, der Welt-Apostel, hat sich ebenfalls gegen seine Philipper nicht besser aufgeführet, da er sie am letzten Kapitel lobet, daß sie ihm die Rechnungen von dem Empfang und Ausgabe der Kirchengüter vorgeleget haben. Dieser Apostel hat so gar, ohne Erlaubniß des Kaisers, unter seine glaubigen Corinther im 16. Kap. des 1. Sendschr. Gaben ausgeschrieben, und die Verwendung derselben sich vorbehalten, ja endlich die gesammelten Steuren von Corinth nach Jerusalem, mithin ausser Landes geschicket.

Bis zur Zeit des anderten apostolischen Conciliums, mithin gegen 34. Jahre, haben die Apostel selbst, ohne Einsicht der weltlichen Macht, die geopferten Güter verwaltet, und damit nach eigenem Gutbefinden geschaltet, die Ausspendung aber derselben haben sie auch weltlichen Glaubigen zugelassen, da aber die Griechen wider die Juden hierüber gemurret, haben die Apostel sich der Verwaltung entschlagen, sich dem Dienste GOttes alleinig ergeben, die Verwaltung und Ausspendung der Kirchengüter endlich 7. Diaconen, mithin Geistlichen übergeben. Gesch. der Ap. 8. Kap.

Die Apostel müssen dahero etwas heiliges und eine solche Eigenschaft in den Kirchengütern gefunden haben, wodurch derley Güter ausser den Bezirk der obersten weltlichen Bothmässigkeit gesetzet, und der Kirche so eigen gemachet worden, daß auch derer Verwaltung und Ausspendung den Geistlichen gebühren muß. Sie müssen alle von der Lehre des Apostels, posuit Spiritus sanctus Episcopos regere Ecclesiam Dei: der Heil. Geist hat euch zu Bischöffe gesetzet, die Kirche GOttes zu regieren. (Ge-

C schichte

schichte der Ap. 20. Kap.) dergestallten seyn überzeuget gewesen, daß solche Lehre nicht nur auf die geistlichen Verrichtungen und Aemter, sondern auch auf die zum Unterhalte der Geistlichen gewiedmete Güter auszudeuten sey.

Einen gleich widerspänstigen, und in seiner Immunität, nach Lochsteinischer Sprache, etwan aus Eigennutze verliebten Geistlichen hat das dritte Jahrhundert der Christenheit am Heil. Diacon Lorenz gesehen. Ihm hatte der Pabst Xystus alle Kirchen-Schätze, welche zu Erhaltung der Gottesdienste, Geistlichen, und armer Christen gewiedmet waren, und welche der Heil. Pabst Leo, in natali S. Laurentii, *sacram pecuniam*, ein heiliges Geld nennet, anvertrauet. Valerian, der Kaiser, begehrte solche Schätze für sich, der Diacon hingegen weigert sich dessen, und theilete solche gleich unter diejenigen aus, denen sie vermeinet waren.

Allein, heiliger Lorenz! bedenke wohl, was du thust? die Kirchen-Schätze sind zeitliche Dinge: daß sie heilig seyn sollten, daß, der sie betastet, einen Gottesraub begehe, ist eine leere Einbildung, welche dir als einem jungen Menschen, der alte Pabst Xystus aus seinen Ursachen in den Sinn gebracht; zeitliche Dinge stehen unter dem Supremat und Bothmässigkeit des Kaisers; er kann sie begehren; er wird seine Ursachen haben, die du als ein Unterthan nicht zu untersuchen hast. Christus, dein Lehrmeister, ist nicht auf die Welt gekommen, den Welt-Regenten ihre Gerechtsame durch sein neues Gesetze zu schmälern. Er hat dir als einem Geistlichen gebotten, nicht Schätze zu sammlen, sondern mit wenigem zufrieden zu seyn, und mit der nothwendigen Speise und Kleidung dich zu begnügen; gieb also her, was du hast, es kann hieran kein besseres, kein GOtt gefälligers Werk geschehen, als wenn man dem bedrängten Staate, den durch Anlagen erarmten Unterthanen zu Hülfe kommt, daß wenigstens untersuchen, wie weit diese Schätze überflüssig, wie weit nicht überflüßig seyen. Willst du nicht, so widersprichst du der obersten Macht, mithin GOtt selbsten: es widerfährt dir also billig, daß du auf dem glüenden Roste dein Leben endest. Und dennoch hat Lorenz lieber sein Leben gelassen, als die Kirchen-Schätze verrathen und hergegeben; und dennoch ist Lorenz ein grosser Heiliger im Himmel, und wird als ein solcher von der ganzen Kirche noch heut zu Tage bey so aufgeklärtem Jahrhundert verehret, und ungeachtet ihm zeitliche Dinge, gleich dem Kantelbergischen Thomas, den Hals gebrochen haben, als ein Blutzeuge Christi anerkennet.

Nur

Nur eines habe ich noch bey der grausamen Schaubühne des heiligen Lorenzes, nämlich was ein heiliger Leo, der grosse, von Valerian, dem Kaiser, schreibet, anzumerken: sofern des Kaisers Grausamkeit Lorenzen zur Uebergabe der Kirchen-Gelder bewogen hätte, so würde er Lorenzen gleichfalls zu einem Verräther seiner heiligen Religion gemachet haben; *quem si faceret sacræ pecuniæ traditorum, faceret etiam veræ Religionis exortem.* Was schreckbare Lehre eines heiligen Kirchen-Lehrers aus dem 5ten Jahrhundert, welcher von dem Isidor Mercator noch nicht betrogen war, für die Kirchen-Vorsteher, welche so leicht offentliche Abgaben auf ihre Geistlichen und geistlichen Güter zu legen verwilligen? Haben denn die geistlichen Güter mit der wahren Religion so enge Verbindung, daß endlich eines nach dem andern zu Grunde gehe?

§. 7.

In dem 4. Jahrhundert hat der meyländische Kirchen-Rath am 62. Kap. erkläret, daß von den Früchten, welche die Geistlichen von den Kirchengütern genießen, kein anderer, denn ein geistlicher Gebrauch könne gemachet werden, *ubi primum Ecclesiæ bona esse cœperunt, eam naturam & conditionem consecuta sunt, ut in alium, quam sanctum & pium usum converti nefas esset.*

Der Kirchen-Rath zu Rimini hat im Jahre 359. die geistlichen Freyheiten dergestalten vertheidiget, daß Constantius, der Kaiser darüber ungnädig geworden, und ein kaiserl. Gegen-Patent heraus gegeben. Ich weiß zwar, daß Ursaz und Valens viele Bischöffe dieses Kirchen-Raths zu einem Glaubens-Bekänntniß, welches nach der arianischen Sekte roch, verführet, oder die Furcht vor dem den Arianern sehr ergebenen Kaiser selbe verleitet, die jedoch solches Bekenntniß widerrufen, und ihren Fehler gleich verbessert haben. Man lieset aber nicht, daß auch diese Bischöffe ihr Urtheil von der Freyheit der Geistlichen widerrufen hätten. Unter dem Pabste Symachus hat der 4te Kirchen-Rath zu Rom im Jahre 500. ausgesprochen, daß GOtt Niemanden, denn der Geistlichkeit die Verwaltung der geistlichen Güter aufgetragen habe. *Solis Sacerdotibus de Ecclesiasticis facultatibus indiscusse cura a Deo commissa est;* (Can. 3.) Der agdentsische oder agathensische Kirchen-Rath hat im Jahre 506. verordnet, daß die Scheuren und dazu gehörigen Leibeigene der Kirche, (gleichwie es die alten Canonen vermögen) wie auch ihre Geschirre von den Bischöffen, als getreuen Vorstehern mit vollständigem Rechte besessen wer-

den sollen. Casellas, & mancipiola Ecclesiæ Episcopi (sicut prisca canonum præcipit authoritas) vel vasa ministerii quasi commendata fideli præposito *integro* Ecclesiæ jure possideant.

§. 8.

Kaiser Constantin, der grosse, hat alle Kirchengüter gleich seinen eigenen Krongütern von aller Staatsanlage frey erkläret. Cod. Theod. l. 11. tit. 1. l. 1. in diesem Gesetze verordnet Constantin, daß die Geistlichkeit plenissima immunitate einer vollständigen Freyheit genießen soll; und das darum, damit dieselbe an ihren geistlichen Verrichtungen nicht gehindert werde. Ja Eusebius am 68. Sendschr. führet ein Gesetz an, welches das erste des Constantius soll gewesen seyn, wo dieser Kaiser schon von einem Gottesraube redet, wenn die Geistlichen um ihre Immunität gebracht werden. *Clericos ab omnibus omnino publicis functionibus immunes volumus conservare, ne errore aliquo, aut casu sacrilego a cultu summa Majestatis abstrahantur;* Diesen setze ich bey Leg. 2. lib. 16. tit. 2. Cod. Theod. allwo die Geistlichen von allen offentlichen Anlagen befreyet werden. Constantius, des Constantins Sohn und Thronfolger, hat diese Freyheit anfangs bestättiget, aber nachhin, und zwar aus Haß gegen die zu Rimini versammelte Bischöffe, welche, wie oben gemeldet, die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen vertheidiget haben, widerrufen. Endlich, und kurz vor seinem Tode, hat Constantius alle Freyheit der Geistlichkeit mit dem herrlichen Beysatze zugestanden: *Scientes magis Religionibus quam officiis & labore corporis nostram rempublicam contineri*, wir erkennen, daß unser Reich mehr durch die Religion, als durch unsern Fleiß erhalten werde.

Kaiser Honorins hat ein Gesetz im Jahre 412. kund gemacht, worinn er die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen mit besonderem Fleisse nach allen ihren Gattungen unterscheidet, und erstens die Geistlichen von aller offentlichen ordentlichen und ausserordentlichen Anlage, zweytens von der Schuldigkeit zur Herstellung der offentlichen Brücken, drittens von den Lieferungen zur Armee, und endlich von allen unanständigen Verrichtungen frey zu seyn erkläret. Ne prædia usibus cælestium secretorum dicata sordidorum munerum fæce vexentur nulla *jugatione* (id est ordinario tributo) quæ talium privilegiorum sorte gratulatur, muniendi itineris constringat *injuria*, nihil extra ordinarium flagitetur, nulla pontium instauratio, nulla translationum solicitudo gignatur, non aurum, cæteraque talia

poscan-

poscantur. Postremo nihil, præter canonicam illationem, quod adventitiæ necessitatis sarcina, depoposcerit, ejus functionibus adscribatur.

Der Kaiser Anthemius hat im Jahre 470. offentlich erkläret: es gezieme sich, daß, was immer den Kirchen gehörig ist, oder gehören wird, eben so unberühret, als die Kirchen selbst beschützet werde. Ea, quæ ad Ecclesiæ jura pertinent, vel posthac pervenerint, tanquam ipsam Ecclesiam sacrosanctam intacta convenit venerabiliter custodiri.

Nur ist über dieses Gesetz weiters zu merken, daß Kaiser Honorius verbiete, die Geistlichen mit der Ungerechtigkeit (injuria) der Landsanlagen zu plagen. Was aber von der illatione canonica hier gemeldet wird, so ist zu wissen, daß nach den damaligen Zeiten jener jährliche Zinß von jenen Gütern, die die Kaisere, als Ueberwinder in den neueroberten Ländern zu Krongütern gemacht, und solche den Privatpersonen gegen einer jährlichen Abgabe überlassen haben, illatio canonica genennet worden. Welches aber den Geistlichen gar keinen Abbruch machet. Nachdem hier nur von den offentlichen nicht aber Abgaben die Frage ist.

Unter Justiniano, dem Kaiser, ist zwar die geistliche Immunität in dem 6ten Jahrhundert dem veränderlichen Schicksale unterworfen gewesen. Es ist dieses um so weniger zu bewundern, als aus der Geschichte selbiger Zeit bekandt ist, daß nicht nur seine Kaiserin Theodora die Ketzer Eutychianer begünstiget hat, sondern auch der Kaiser selbst endlich ihnen geneigt worden. Jedoch ist aus den Titeln de sacros Eccles. und de Episcopis & Clericis zu erweisen, daß Justinian mehrere Gesetze für die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, als wider dieselbe gegeben habe. Ich will hier nur anführen Leg. 12. 16. 21. 22. 23. de sacros Eccles. item Leg. 1. & 2. de Episcopis &c. in welchen dieser Kaiser alle von den bisherigen Kaisern den Kirchen ertheilte Vorrechte bestättiget, alle widrige Gesetze entkräftet, also zwar, daß Ba dus hierüber anmerket, daß das Kirchen-Gesetz diesfalls, und nicht das bürgerliche Recht zu beobachten sey. Ferners nennet der Kaiser die geistlichen Einkünften Besoldungen, welche ohne Abzug sollen abgereichet, und davon also kein Tribut könne begehret werden, weil solche Besoldungen selbst von dem Tribut bezahlet werden. Er nennet allda die Kirchengüter res juris divini, welche nach den alten Gesetzen als weltliche Dinge nicht können angesehen werden: *humanis nexibus non illigari sanxerunt*, folglich nicht unter der weltlichen Macht stehen.

§. 9.

Das 7te Jahrhundert zeiget uns endlich einen herrlichen und heiligen Verfechter der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen an Johannes, dem Almosengeber und Patriarchen zu Alexandria. Nizetas, Vorsteher des Egyptenlandes, hat schon dazumal die heutige Sprache der Lochsteinischen Staatisten geführet: Regnum arctatur, & pecunia eget, jam quia tibi sine parcitate erogantur pecuniæ, da eas Imperio, da eas in publicum sacellum; das Reich ist beklemmet, es ist in der Noth, da nun dir viel Gold zukommt (vielleicht auch du dasselbe leicht gewinnest, anbey kein Weib und Kind hast) so gieb es dem Reiche, es ist eben so viel, als wenn du es in ein öffentliches Bechhauß geben würdest. Allein Johannes durch diese herzbrecherische Worte gar nicht bewogen, fertiget den Landpfleger Nizetas kurz ab; non est justum, quæ super cælesti Regi data sunt, terrestri dare; ungerecht würden die Gottgeheiligten Güter verwendet, wenn solche den irdischen Königen gegeben werden: willst du doch es nehmen, so kannst du es thun, der demüthige Johannes wird dir aber keinen Heller freywillig geben. Nizetas hat zwar den Heil. Patriarchen hierauf ausgebeutet, aber bald darnach das geraubte, und noch mehr zurück gestellet, weil, wie Thomasinus de vet. & nov. Eccles. descript. bezeuget, ihm sein Gewissen keine Ruhe verstattet hat, *intestino verberatus conscientiæ flagello.*

Wer sich der Zeit diesen heiligen Almosengeber nachzufolgen entschliessete, und den Gewalt abwartete, der würde wohl für einen unbesonnenen Menschen, welcher in den Schullehren ersoffen ist, blutwenig aber in der Staatskunst, und wie man mit grossen Herren sich betragen soll, gelernet hat, gehalten werden. Der Zeit würde man sich zur größten Schande rechnen, über leere Kirchen Privilegien den Gewalt zu erwarten, und zu leiden, oder wohl gar mit dem Heil. Thomas von Cantelberg sich derowegen den Hals brechen zu lassen.

Der gelehrte Muratori de moderat. ingen. lib. 1. c. 15. ist zwar der Meynung, daß auch die Kirchenzucht ihre Martyrer habe, und haben könne, da Christus der HErr selbst diejenigen seelig gesprochen hat, *qui persecutionem patiuntur propter justitiam*, welche wegen der Gerechtigkeit Verfolgung leiden. Er glaubet, daß zur Erlangung der Marterkrone nicht allezeit eine nothwendige Ursache erforderlich sey, sondern auch eine hinlängliche, oder positive Ursache solche zuwegen bringe. Sonst weiß ich mich selbst nicht zu bescheiden, wie einige keuschen Jungfrauen Märty-

rern

rern sind, weil sie lieber ihr Leben aufgeopfert, als den Ehestand, welcher doch nichts übels, sondern von Christo selbst eingestellet ist, ergriffen haben.

Allein der Heil. Blutzeug Thomas, Erzbischoff zu Canterbury, ist von den falschen Decretalien Isidors des Mercators verblendet worden, und diese haben ihm nach der sittsamen Redensart des Herrn von Lochstein den Hals gebrochen.

Was aber den Heil. Johannes von Alexandria beredet, daß die Kirchengüter GOtt gehörig seyen, und selben so hartnäckig gemachet hat, daß er solche Güter nicht einmal zu Steurung der vorgeschützten Staats-Noth hergegeben, finde ich in den Lochsteinischen Gründen nicht.

§. 10.

Nun will ich allen, welche das, was bisher angeführet worden, mit unbefangenen Augen einsehen, ja der ganzen ehrbaren Welt zu beurtheilen unbedenklich anheim gestellet haben, wie Herr von Lochstein, ohne schamroth zu werden, in den Tag hinein schreiben können: Die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen sey den ersten 7. oder 8. Jahrhunderten der Christenheit unbekannt gewesen: aus dem alten Gesetze sey kein Beweißthum diesfalls auf das neue zu machen; ein Fanatismus, oder der Eigennutz mache zeitliche Güter, wenn sie schon Kirchengüter sind, zu GOtt geheiligte Güter, und jenen eines Gottesraubs schuldig, welcher sich an selben vergreifet. Das Zehendgeben sey erst in dem Matisconensischen (Maçon) Kirchenrathe, mithin erst im 6ten Jahrhundert zu einer Schuldigkeit geworden. Die geistliche Immunität habe in dem Evangelio keinen Grund, und die Stelle beym Matthäus am 17. sey schnurgerad entgegen, wo doch der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen nicht nur ihrem Verhalt nach, sondern so gar dem Worte Immunität nach, in angezogenen Stellen, heiligen Vätern, Concilien und Kaiserl. Verordnungen öftere Erwähnung geschieht. Wo doch der Heil. Paulus, Hieronymus, Augustin, Irenäus, lauter Kirchenlehrer vom 1. 3. 4. und 5ten Jahrhundert aus dem mosaischen Gesetze auf das Gesetz der Gnade klar schliessen, das Zehendgeben als eine Schuldigkeit, und die Betastung der Kirchengüter als einen Gottesraub ansehen.

Wo doch Ambrosius und Augustin die Stelle des Matthäus am 17. klar für die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen auslegen, ja aus den

Worten

Worten Christi, und dem Texte selbst zu ersehen ist. Denn ist es wohl von Christo, der ewigen Weisheit, nur zu gedenken, daß Christus nur eine Frage: ob er und seine Apostel Tributfrey seyen, aufgeworfen hätte; wenn die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ein offenbarer Eingriff in die von GOtt den Weltregenten verliehenen Macht wäre? wenn sein himmlischer Vater solche Immunität verabscheuet, weil seines Sohns Reich nicht von dieser Welt ist, mithin alles, was zeitlich ist, lediglich unter der weltlichen Bothmässigkeit steht, ja von den Weltregenten selbst derley Güter ohne schwerer Verletzung ihres Gewissens nicht könnten Tributfrey gelassen werden? Wäre es wohl möglich gewesen, daß Christus sich gegen dem Petrus ganz deutlich erklärete, er soll zwar den gefoderten Tribut geben, aber nicht aus Schuldigkeit, sondern das Aergerniß zu vermeiden?

Ja, was noch mehr ist, so hat Christus, obschon er eigene Beutel, (loculos) welche Judas bewahret, das ist eigene Mittel gehabt hat, dennoch solchen Tribut nicht aus eigenem Säckel geben lassen, sondern Petrus hat selben aus dem Munde eines Fisches nehmen und abreichen müssen, zum klaren Zeichen, daß, was zur Unterhaltung der Priesterschaft gewiedmet ist, zum Tributzahlen nicht soll verwendet werden.

Wie kann endlich Herr von Lochstein sagen, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen in der Tradition nicht gegründet sey. Da so viele heiligen Väter und Concilien schon in den ersten 7. und in den nachfolgenden 9. Jahrhunderten, wie es sich bald zeigen wird, mithin durch 16. Jahrhunderte dieselbe vertheidiget haben, und sich zuletzt jenes veroffenbaren wird, was Augustin *de bapt. cont. Donatist.* geschrieben: quod universa tenet Ecclesia, nec consiliis institutum, sed semper rententum est, non nisi autoritate Apostolorum traditum rectissime creditur. Was die allgemeine Kirche hält, und von den Kirchenräthen nicht verordnet, sondern allezeit beobachtet worden, ist ganz sicher zu glauben, daß es von den Aposteln herrühre. Kann wohl Herr von Lochstein in Abrede stellen, daß die Erblehre oder Tradition aus den heiligen Vätern, aus den Concilien müsse abgenommen, und durch den Ausspruch der Kirche bestimmet werden? Herr von Lochstein beliebe sich indessen um den Beweißthum, welches Concilium die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen aufgebracht habe, zu sehen. Wenn derselbe aber sich an die Worte, semper retentum, allezeit beobachtet, zu stark bindet, so muß er auch an der Wahrheit unserer Religion zweifeln, massen auch diese zerschiedenen Verfolgungen unterworfen gewesen.

Zweyte Abtheilung.

Von den übrigen 8. Jahrhunderten der Christenheit.

§. 1.

Wir haben nun jene Zeit der Christenheit vorgestellet, wovon Tacitus lib. 15. Annal. schreibet: *pereuntibus addita ludibria, ut ferarum tergis contecti, laniatu canum interirent, aut crucibus affixi, aut flammandi, atque, ubi dies defecisset, in usum nocturni luminis urerentur.* Daß auf Befehl des Nero die Christen mit Häuten der wilden Thiere bedecket, den Hunden zum Zeitvertreib der Zuschauer, seyen vorgeworfen, und von ihnen zerrissen, oder an das Kreutz geschlagen, oder lebendig angezündet, und zur Beleuchtung der Nacht gleich den Fackeln aufgestecket worden; welche aber dem Herrn von Lochstein, und seinem Fleury lauter angenehme und holdseelige Tage sind. Ja wir haben die ersten Sieben Jahrhunderte betrachtet, und in selben sehr viele Merkmale, unstrittige Proben gefunden, welche die geistlichen Güter, als GOtt geheiligte, GOtt zugehörige, der weltlichen Macht entzogene, und also ihrer Bestimmung nach von aller Staatsanlage befreyte Güter vorstellen, und klar zu erkennen geben, daß das Zehendgeben nicht erst in dem Matisconensischen Kirchenrathe zu einer Schuldigkeit geworden, sondern im 3. 4. und 5ten Jahrhundert die Christen ermahnet worden, daß sie nicht nur gleich dem Pharisäer die schuldigen Zehende geben, sondern noch freygebiger sich gegen die Geistlichkeit bezeigen sollen, folgsam die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den ersten Jahrhunderten der Christenheit gar wohl bekannt, solche aus dem alten Testamente hergeleitet, und als eine von Christo bestättigte Befugniß von der Kirche behauptet, und mitten unter den Verfolgungen so gar wider heidnische Kaiser öfters vertheidiget, von den christlichen Kaisern aber vielfältig anerkennet worden, also zwar, daß nach Zeugniß des Baronius auf das Jahr 387. die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen von keinem der christlichen Kaiser sey verletzet worden: wenigstens erbietet man sich diesseits zur Probe, daß, im Falle die von Constantin an durch 12. Jahrhunderte der geistlichen Immunität günstigen kaiserl. Verordnungen gegen die besagter Immunität zuwider ergangene Gesetze gehalten werden, die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen den Sieg ganz gewiß davon tragen wird.

Wie denn Herr von Lochstein selbst gar wohl einsieht, daß die nachfolgenden 8. Jahrhunderte seiner Lehre von der geistlichen Immunität gar nicht günstig seyen, daß je älter, mithin je kräftiger die Kirche geworden, diese sich um die Freyheiten ihrer Priester und Güter desto standhafter gewehret, und solche zur Vollkommenheit zu bringen getrachtet habe.

Herr von Lochstein fand also für gut, einen Seitensprung zu machen: die in gegenwärtiger Abtheilung zu betrachten kommende 8. Jahrhunderte für dumm, alle Päbste, Kirchenräthe, Kaisere, Könige, geistliche und weltliche Lehrer für Ignoranten auszurufen, den Isidor Mercator hervor zu ziehen, und dessen falsche Decretalien, als den einzigen Grund der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen anzugeben.

Wir wollen also die in den folgenden 8. Jahrhunderten gehaltenen Kirchenräthe, erlassene päbstliche Satzungen, kaiserl, und königl. Verordnungen in ihren ächten Quellen, sodann das Natur- Staats- und Völker-Recht einsehen, und dies zwar zum klaren Beweißthum: daß Herr von Lochstein selbst eben dazumal die Welt zu blenden suchet, da er solche von dem Isidor Mercator geblendet vorstellet, und behaupten will, die geistliche Immunität sey auf die falschen Decretalien des Mercators gebauet; endlich soll auch weiters angemerket werden, ob denn die Immunität nur auf den nothwendigen Unterhalt der Geistlichkeit, oder aber auch auf den ganzen Umfang der geistlichen Güter verstanden werden müsse, welche immer von den Geistlichen titulo Beneficii & officii spiritualis genossen werden: indem zum voraus zugebe, daß in Ansehung jener Güter, welche die Geistlichen durch Erbschaften, durch Kauf, und dergleichen Titeln an sich gebracht haben, sie gar wohl mögen besteuret werden.

§. 2.

Nachdem in dem 9. 10. und 11ten Jahrhundert die Kirche in Occident keine allgemeine Concilien gehalten, so wird auch gegenseits von mir nicht verlanget werden, derley Kirchenräthe zum Behuf der geistlichen Immunität anzuführen. Derley Concilien zu Erhaltung solcher Freyheiten, oder diese in einem aus andern Ursachen gehaltenen Kirchenrathe nur zu verwahren, wäre in diesen Zeiten überflüssig gewesen, massen sich in dem Verlaufe dieser Abtheilung zeigen wird, daß Kaiser Karl der Große, und seine Nachfolger, die 3. Ottonen, die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ohnehin anerkannt haben, auch von dem Kaiser Otto dem 4ten Baronius auf das Jahr 996. und das achte Buch de concordia Petri de

Marca

Marca cap. 23.] uns berichtet, daß die Reichs-Fürsten den Pabst Innocentius erinnert haben, welcher gestalten dieser Kaiser von dem Mißbrauche, die vacanten geistlichen Einkünften an sich zu ziehen, abgestanden sey. In der morgenländischen Kirche, und zwar zu Constantinopel, ist zwar im Jahre 869. ein allgemeiner Kirchenrath wider den alldasigen Patriarchen Photius gehalten worden, allein Herr von Lochstein wird sich wohl hierauf nicht berufen, wenn er anders den 15. und 20ten Canon aus selbem in Erwägung zieht.

Es ist zwar in dem 11ten Jahrhundert die bedaurungswürdige und sehr heftige Strittigkeit zwischen dem Kaiser Heinrich und Pabste Gregor dem siebenden wegen der Investitur oder Einsetzung mit Ring und Stab vorgefallen. Es hat damals Gregor nicht nur diese Investitur, sondern auch die geistliche Kramerey (Simonie) verfolget, und nur über den ersten, nicht aber auch über den andern Punkt Widersacher ausser dem Kaiser Heinrich gehabt. Die Simonie oder geistliche Kramerey ist je und allezeit als ein Gottesrauberisches Laster angesehen, mithin an Tag geleget worden, daß die geistliche Pfründen ausser allem Handel und Wandel, nicht nur in Ansehen des Geistlichen, sondern auch in Ansehen des Zeitlichen gesetzet seyen, wie es Alexander der 7te (prop. 23. inter damnatas) erkläret. Was nun ausser den menschlichen Handel und Wandel gesetzet, dieß ist auch ausser den Bezirk der weltlichen Macht und Bothmässigkeit gesetzet. Es kann also hieraus gegenseits wider die geistliche Immunität nichts widriges angeführet werden, und wider die aus dem Hübner entlehnte Schmähungen hat GOtt Gregor den 7ten mit vielen Wunderwerken, und die Kirche, da sie ihn unter die Zahl der Heiligen gesetzet, bey der katholischen Welt genugsam bewahret.

Ich bemerke also aus dem 12. Jahrhundert den ersten allgemeinen Kirchenrath im Lateran, welcher die Sache Gregors vertheidiget, und zugleich die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen Can. 4. Can. 14. Can. 20. bestättiget.

In dem 2ten Lateranensischen Kirchenrathe wird wider die Ketzer Petrobrusianer und Arnaldisten, derer letzteren Lehre von den Lochsteinischen Gründen wider die Immunität sehr wenig unterschieden ist, gelehrt Can. 25. daß, so gottselig immer die Layen seyn mögen, dennoch ihnen kein Gewalt über geistliche Güter gebühre. Der Canon *Non minus*, welcher Lib. 3. X. Tit. de immunitate, aus dem dritten Lateranensischen Kirchenrathe angeführet wird, verbeut allen Welt-Regenten unter der Strafe des Kirchenbanns, den Geistlichen und geistlichen Gütern eine offentliche

Anlage aufzubürden. Dieser Kirchenrath muß diese seine Verordnung nothwendig in dem göttlichen Rechte gründen, sonst würde die Gleichniß vom Pharao, welcher kein Kenntniß des göttlichen Gesetzes hatte, ungeschickt und unschlüssig heraus kommen.

Der 46te Canon des 4ten Lateranensischen Kirchenrathes, *adversus consules & Rectores*, bestrafet auf gleiche Art diejenigen, die sich unterfangen, den Geistlichen und Kirchengütern offentliche Anlagen aufzulegen.

In dem ersten Lugdunensischen Kirchenrathe wird in dem Urtheil wider den Kaiser Friederich den zweyten unter andern Ursachen auch angeführet, daß die Geistlichen mit Steuer und Anlagen vielfältig belästiget, auch vor das weltliche Gericht gezogen werden, Clerici quippe collectis & talliis multipliciter affliguntur, & trahuntur ad judicium sæculare.

Das Concilium zu Constanz hat im Jahre 1418. verordnet, daß weder Kaiser noch Könige, unter dem Vorwande der bischöfflichen Bewilligung, der Geistlichkeit Steuren, Beysteuren, oder andere offentliche Anlagen auferlegen sollen, wenn nicht vorher der Pabst darüber befraget worden.

Sancta Synodus perpetuo statuit & ordinat, quod nulla persona sæcularis, etiamsi Imperiali, Regali, vel alia quacunque dignitate præfulgeat, sub prætextu consensus Episcopi clero tallias, impositiones, vel onera, vel subsidia imponat, nisi prius Romano Pontifice consulto, sub pœnis, bannis & censuris eisdem.

Es verordnet weiters, daß diejenigen Gesetze, welche da verbieten, daß, ausser dem Pabste, jemand Zehende, oder andere Anlagen den Geistlichen und Kirchengütern auflege, genauer erfüllet werden sollen; und wenn doch der Pabst aus dringender Noth derley Anlagen verwilliget, so sollen solche Beysteuren von den geistlichen Vorstehern abgefodert und gehoben werden.

Præcipimus, & mandamus, jura, quæ prohibent ab inferioribus a Papa decimas, & alia onera Ecclesiis, ac Ecclesiasticis personis imponi, districtius observari, per nos autem nullatenus imponantur generaliter super totum clerum nisi ex magna & ardua causa, & utilitate totam Ecclesiam concernente, nec specialiter in aliquo Regno vel Provincia, inconsultis Prælatis ipsius Regni vel Provinciæ, & ipsis consentientibus, & eo casu per personas Ecclesiasticas authoritate Apostolica duntaxat leventur.

§. 3.

§. 3.

Da wir nun auf das Concilium zu Constanz, welches das Favorit-Concilium der Franzosen ist, und also auch dem Herrn von Lochstein gar nicht mißfallen wird, verfallen sind, so bitte ich weiters zu erwägen jene Sätze, welche dieses Concilium, wider die Ketzer Wiclef und Huß verdammet hat. Decimæ sunt puræ Eleemosinæ, & possunt parochiani propter peccata suorum Prælatorum ad libitum eas auferre. *propos.* 18.

Ditare clerum est contra regulam Christi. *prop.* 32. Sylvester Papa & Constantinus errarunt Ecclesiam dotando. *prop.* 33.

Augustinus, Benedictus, Bernardus damnati sunt, nisi pœnituerint de hoc, quod habuerint possessiones. *propos.* 44.

Decretales Epistolæ sunt apocryphæ, & seducunt a fide Christi, & clerici sunt stulti, qui student eis. *propos.* 38.

Von diesen Sätzen wird in Betrachtung der Lochsteinischen Lehre Cap. 3. §. 9. und 10. zu reden sich die Gelegenheit zu Ende dieses Werkgens ergeben, indessen will ich nur anmerken, wie sehr der 38ste Satz der Lehre von den unterschobenen Isidorischen Decretalien gleich sehe, und der einzige Unterscheid sey, daß Wiclef die Canonisten Narren, Herr von Lochstein aber Esel nenne.

Das 5te Lateranensische Concilium hat im Jahre 1512. in der 9ten Session gelehret, *cum a jure tam divino, quam humano, Laicis potestas nulla in personas Ecclesiasticas attributa sit*, weil den Weltlichen weder aus den göttlichen, noch aus den bürgerlichen Gesetzen einige Macht oder Gewalt über die geistlichen Personen gebühret, so befiehlt es in der 10. Session allen Weltlichen in kraft des schuldigen Gehorsams, Sie sollen nicht nur die in Betref der geistlichen Immunität ergangenen Gesetze beobachten, sondern auch hierzu ihre Untergebenen anhalten.

Endlich lehret das Concilium zu Trient Sess. 25. de reform. cap. 20. ebenfalls, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, *Dei ordinatione, & canonum sanctionibus*, von GOtt und der Kirche gesetzet sey, und also aus Eigennutz nicht soll beeinträchtiget werden. Es erneueret alle in den vorigen Concilien diesfalls gemachte Gesetze, und befiehlt solche zu befolgen. In dem 12ten Kapit. gleich vorher erkläret dieser allgemeine Kirchenrath folgende Lehre von den Zehenden als unerträglich: *non sunt ferendi, qui variis artibus decimas Ecclesiis convenientes subtrahere moliuntur, cum decimarum solutio sit* debita *Deo, & qui eas dare noluerint, aut dantes impediunt, res alienas invadunt, qui vero eas subtrahunt, aut*

invadunt, excommunicentur. Jene sind nicht zu gedulten, welche mit allerley Ränken und Schwänken (worunter die Isidorischen Decretalien auch seyn dürften) die Zehende den Kirchen zu entziehen trachten. Da aber die Zehendreichung eine GOtt schuldige Sache ist, so betastet derjenige ein fremdes Gut, welcher die Zehende entweder selbst nicht reichet, oder andere daran hindert; die aber die Zehende entziehen, oder sich derselben bemächtigen, sollen von der Kirche Gemeinschaft getrennet werden.

§. 4.

Das Concilium zu Meaux hat im Jahre 846. nach Sirmonds Zeugniß am 29. Kapit. sich also vernehmen lassen: Ut & Ecclesiis vestræ ditioni subjectis indebitas consuetudines & exactiones non excitetis, sed ita eas conservetis, sicut ordo docet canonicus, & tempore avi & Patris vestri conservatæ fuerunt. *Cap.* 67. Neque de decimis & oblationibus fidelium quisquam Presbyteros aliquem censum persolvere cogat.

Bey euren Kirchen sollen alle Mißbräuche und Forderungen aufhören; die von den geistlichen Rechten vorgeschriebene Ordnung, und wie es bey eurem Großvater und Vater gehalten worden, beobachtet werden. Es soll auch niemand einen Geistlichen zu Versteurung seines Zehends oder Opfers anhalten.

Das Concilium zu Troßle hat im Jahre 909. verordnet, daß für die zu den Kirchen gestiftete Güter kein anderer als ein geistlicher Dienst soll gefordert werden, ex eis, quæ pro dote, seu quacunque fidelium devotione unicuique tradita sunt Ecclesiæ, non aliud servitium, quam spirituale exigere liceat. Steuren aber scheinen kein geistlicher, sondern ein weltlicher Dienst zu seyn.

Von allen diesen Concilien kann Herr von Lochstein zwar nicht widersprechen, daß sie die geistliche Immunität behaupten, jedoch haben sie sich nach seiner Meynung gleichwohl nicht genug ausgedrucket. Allein, wer nur immer ein wenig Latein versteht, der wird überzeugt seyn, daß das Concilium zu Troßle, das 2. 3. 4. 5te im Lateran, und das zu Constanz ganz klar von jenen zeitlichen Gütern reden, welche zu Beförderung der Ehre GOttes, der Religion, zur Unterhaltung der Kirchen, der Geistlichkeit bestimmet sind: Daß das 3te und 5te Concilium im Lateran diese Güter als GOtt zugehörige Güter ansehe: derer Befreyung von allen weltlichen Anlagen auf das Gesetz GOttes steife; daß das 5te Lateranensische und Tridentinische Concilium einen ganz klaren Unterscheid zwischen

den

den göttlichen und menschlichen Satzungen mache, aus beyden aber die Immunität in Betref der Zehenden und anderer zeitlichen Güter der Geistlichkeit zuspreche.

Herr von Lochstein verfällt endlich auf die allgemeine Ausflucht, das Concilium zu Trient sey in Sachen der Kirchenzucht in Frankreich nicht angenommen worden; wie falsch dieses in Betref der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen sey, wird sich unten zeigen, da wir von der französischen Geistlichkeit neuerer Zeiten reden werden. Allein sind wohl die Satzungen des Tridentinischen Conciliums von der Kirchenzucht in Deutschland auch nicht angenommen worden? ist das Provinzial-Concilium zu Salzburg im Jahre 1566. nicht bekandt? ist wem wohl noch eingefallen, daß die allgemeinen Concilien im Lateran, und das zu Constanz nicht angenommen seyen? Das Concilium zu Trient erneueret nun die Canonen aller dieser Concilien in Betref der geistlichen Immunität; Es verordnet also nichts neues; wer daher dieses Concilium hierinfalls verwirft, der muß nothwendig auch alle vorherige Concilien verwerfen.

Wenn es auf die Auslegung der Heil. Väter, der Concilien ankommt, so sind die sonst verhaßte Canonisten bey dem Herrn von Lochstein gleich wiederum in der Gnade, und zwar diejenigen am meisten, welche hievon zum einfältigsten schreiben und lehren: daß alle hier angezogenen Canonen die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nur weitschichtig in dem göttlichen Gesetze, oder nur Gleichnißweise in dem alten Gesetze gründen. Ich habe bisher keinen Canonisten angeführet, werde auch keinen anführen; denn in einer Sache, worüber die Heil. Väter, die allgemeinen Concilien, viele Päbste ihren Ausspruch gegeben, und solchen Ausspruch so, wie er liegt, zu verstehen nichts hindert, so schreiben und schreyen die Canonisten umsonst, derer Ansehen allezeit nur privat ist: und wo das Gesetz ohnehin klar ist, dort sind alle Ausleger überflüssig, und alle Schreibereyen ein unnützes Zeuch Uebrigens fragt es sich: ob es denn schon ausgemachet, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ein blosses Wesen der Kirchenzucht sey?

§. 5.

§. 5.

In Betref Pabstens Gregors des zweyten (welcher im 8ten Jahrhundert gelebet) geht Herr von Lochstein nicht aufrichtig heraus. Paulus der Diacon, und Anastasius sollen bezeugen; Gregorius sey dem Kaiser Leo bis in den Tod treu verblieben; allein Zonaras schreibet, daß Leo im Jahre 726. in dem römischen Kirchenrath in den Bann verfallen sey: daß der Pabst Gregorius der zweyte sich viele Mühe gegeben habe, den Kaiser auf bessere Gedanken zu bringen, nach Zeugniß des Theophanes: daß er die Italiäner von der Wahl eines andern Kaisers abgehalten; da aber auch dieses nichts verfieng, Gregorius den kaiserl. Unterthanen die Steuren zu reichen verbotten habe, wie Anastasius bezeuget.

Was kann aus allen diesen widriges wider die geistliche Immunität gezogen werden? ist Gregorius der zweyte nicht vielmehr für die geistliche Immunität anzuführen, da er so gar seine Macht auf weltliche Abgaben verbreitet hat.

Wer den Zeitraum vom Jahre 726. bis 730. vereinbaret, der wird leicht abnehmen, wann der Pabst Gregor der zweyte dem Kaiser Leo geneigt, und wann er ihm abgeneigt gewesen sey; Uebrigens ist Gregorius darum gleichwohl bis in Tod dem Kaiser treu geblieben, wie nämlich ein Leibarzt seine Neigung und Liebe dem Kranken auch mit Schneiden und Brennen bezeiget.

Pabst Nicolaus der erste hat im 9ten Jahrhundert, nach Zeugniß des Baronius, und Spondanus auf das Jahr 866. dem Kaiser Lotharius gedrohet, ihn seines Reichs zu entsetzen. Ein Pabst, der sich beykommen läßt, daß er in gewissen Fällen auch über die Beherrschung der weltlichen Güter Gewalt habe, wird sich auch wohl bescheiden, daß er zu allen Zeiten Herr alleinig über die geistlichen Güter sey. Und dennoch führet Herr von Lochstein diesen Pabst für sich an, und dennoch muß Nicolaus der einzige Pabst seyn, welcher vom Isidor nicht geblendet worden, obwohl er zur selben Zeit gelebet, in welcher schon die ganze Welt von dessen unterschobenen Decretalien bethöret war.

Will man vielleicht auch Pabst Leo den 3ten wider die geistliche Immunität anführen, weil er das römische Reich auf Karl den grossen übertragen hat?

Pabst Johann der 8te hat der Kirche Can. 11. Dist. 96. klar zugemuthet, daß gleichwie weder die Kirche, noch ihre Priesterschaft, ja der Gottesdienst selbst nicht ohne zeitliche Dinge erhalten werden kann, also auch

die hierzu gewidmeten zeitlichen Güter unter dem Gewalt der Kirche stehen; ad Sacerdotes Deus voluit pertinere quæ Ecclesiæ disponenda sunt, non ad sæculi potestates:

Daß Pabst Gregorius der 7te und 9te für die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen geeifert haben, wird mir ohnehin eingestanden werden. So verhasset Pabst Gregorius der 7te bey den Protestanten ist, und auch bey einigen Katholicken zu seyn anfängt, also zwar, daß dessen Lebens-Beschreibung in einem gewissen katholischen Lande aus den geistlichen Tagzeiten ausgemustert worden, eben so gewiß ist und bleibet dieser Pabst ein Heiliger im Himmel, an dessen Lebenslauf der gerechte GOtt ein solches Wohlgefallen gefunden, daß er denselben mit vielen Wunderwerken auf Erden beehret, mithin unbetrügliche Zeugen der Welt vor Augen gestellet hat; daß Gregorius nicht von Hoffart, Uebermuth, oder Hitzigkeit angetrieben, sondern nach dem Geist der Kirche wider Heinrich den Kaiser verfahren sey, indem GOtt weder Falschheit noch Laster mit Wunderwerken bestättigen kann. Man lese den Lambert von Aschaffenburg, den Otto von Freysingen, ja so gar den wider Gregor aufgebrachten Sigebert von Gemblaurs, alle diese beschuldigen den Pabst Gregor nicht jener Laster, welche Herr von Lochstein in seinen Noten demselben aus den magdeburgischen Centuriatorn aufbürdet.

§. 6.

Pabst Alexander der 3te hat alle Mässigung in den Strittigkeiten, welche Heinrichen den König in Engelande wider den kantelbergischen Erz-Bischoff Thomas verbittert haben, bezeiget, und dennoch das Begehren Heinrichs, daß die Einkünften der erledigten Bischoffthümer und Abteyen dem Könige zukommen, und daß die Schulden-Processe der Geistlichen bey dem königlichen Gericht ausgemachet werden sollen, schlechterdings verworfen, wie es Christian Lupus am 10. Tom. bezeuget.

Wahr ists, daß des Pabstes Bonifacius des achten Verordnung clerici laicos &c. von Clemens dem 5ten widerrufen, jedoch zugleich mit Bedrohung des göttlichen Gerichts cap. quoniam anbefohlen worden, daß alle dasjenige, was die Lateranensischen Concilien von der Immunität in zeitlichen Dingen verordnet und gesetzet haben, beobachtet werden soll.

Es geben aber die Verordnungen beyder Päbste, in so weit sie sich auch nur auf die Concilien berufen, sattsam zu erkennen, daß die geistliche

Immunität in zeitlichen Dingen auf das Gesetz GOttes gegründet sey, daß die geistlichen Güter nicht unter der weltlichen Macht stehen, folgsam auch von dieser nicht können steuerbar gemachet werden.

Pabst Nicolaus der 5te hat im Jahre 1452. Alfonsen König in Portugall, weil er, obschon in der Noth, ohne Erlaubniß des päbstlichen Stuhls der Geistlichkeit hat Zehende auferleget, und die portugiesische Geistlichkeit, weil sie solche Zehende gegeben haben, von der Kirchen Straf loßgesprochen, Thomasin de vet. & nov. Eccl. disc. part. 3. lib. 1. cap. 43.

Pabst Johannes der 22ste erkläret Extravag. 4. & 5. de verb. signif. die Worte des HErrn zu seinen Aposteln, neque saccum neque peram, ganz anders, als Herr von Lochstein.

Endlich ist bekandt die Satzung des Pabst Urbans des 8ten *Romanus Pontifex*, in welcher §. 6. alle Steuren, was Namens sie immer haben, den Kirchen, Klöstern, ihren Gütern, und daraus zu ziehenden Einkünften ohne Bewilligung des päbstlichen Stuhls aufzulegen unter der Straf des Kirchenbanns verbotten wird. Allein diese Verordnung gehörete in meine dritte Abtheilung.

§. 7.

Daß Kaiser Karl der grosse die geistlichen Güter für GOtt geheiligte Güter angesehen, und von allen Staatsanlagen frey erkennet, ist aus denen Kapitularien überflüssig zu erkennen.

Eher aber, als diese Kapitularien angeführet werden, so ist zu wissen, daß solche auf den Reichs Tägen, welche die damaligen Kaiser aus allen sowohl geistlichen als weltlichen ansehentlichsten Personen des Reichs versammlet haben, verfasset worden, und über die Reichsanliegenheiten den Ausschlag, als allgemeine Gesetze gegeben haben. Bevor ein solches Kapitular, oder Reichsgesetz geschlossen worden, wurden besonders abgetheilte Berathschlagungen, und zwar von den Bischöffen in geistlichen, und von Kaiser und seinen Grossen des Reichs in weltlichen Sachen gehalten, über was nun die Bischöffe, und die Weltlichen jede in ihren besonderen Rath für nothwendig und nützlich zu verordnen einig geworden, dieses ist sodann auf dem Reichstage vorgetragen, bestättiget und publicirt worden.

Wie Petrus Marca lib. 6. c. 27. de Concord. sac. & Imp. bezeuget, sind öfters in geistlichen Sachen nur die Meynungen der heiligen Väter, die Verordnungen der Concilien, von den Bischöffen der Reichs Versammlung

ung

lung vorgefragen, und sodann nach derer Maßgabe einhellig geschlossen worden. Endlich hat man von solchen Reichs-Schlüssen Abschriften gemachet, welche von der ganzen Reichs-Versammlung unterschrieben und gefertiget, sodann den Erz-Bischöffen, Grafen und Bevollmächtigten, oder Verwesern der Provinzen ausgetheilet worden, welche hernach in ihren Diöcesen und Ländern derley Gesetze kund gemacht haben, also Baluzius in præfat.

Die Capitularien sind also solche Reichs-Gesetze, welche mit reifester Ueberlegung nicht von der Geistlichkeit nur einseitig, sondern von geistlichen und weltlichen Ständen verfasset und begnehmet worden, und welche zu befolgen, sich das ganze Reich hat anheischig gemacht. Zu unserer Absicht dienen folgende Capitularien, und zwar

Quia juxta SS. PP. traditiones novimus res Ecclesiæ vota esse fidelium, pretia peccatorum, & patrimonia pauperum, cui non solum habita conservare, verum etiam multa Deo opitulante conferre optamus. Statuimus, ut nullam divisionem vel jacturam patiantur. *lib.* 5. *c.* 208.

Possessiones ad religiosa loca pertinentes nullam descriptionem agnoscant, nisi ad constructionem viarum & pontium, si tamen intra eadem loca habuerint possessiones, in aliis vero omnibus habeant integram immunitatem. *lib.* 6. *cap.* 218.

Cuncta, quæ circa sanctarum loca Ecclesiarum, ejusque Ministros vel olim ordinavit antiquitas, vel antecessorum nostrorum authoritas religiosa constituit, vel nostra roboravit serenitas, illibata custodiri nunc & in futurum præcipimus. *lib.* 7. *cap.* 338.

Quæcunque a singulis regibus circa sacrosanctas Ecclesias sunt constituta, vel singuli quique Antistites pro causis Ecclesiasticis impetrarunt, sub *pœna sacrilegii* jugi solidaque æternitate serventur, clerici etiam non sæcularibus judiciis, sed Episcopali audientiæ reserventur, non enim fas est, ut Divini muneris Ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio cap. 3. de anno 814.

Ut clerici nullo fiscali, aut publico subdantur officio, sed liberi ab omni humano servitio Ecclesiæ deserviant. *lib.* 7. *cap.* 185.

Consecratio Episcopos & reliquos Domini Sacerdotes tam a servilibus, quam a cæteris adscriptis conditionibus semper liberos fecit, idcirco præcipimus, ut nullus ab eis alia, nisi divina requirat servitia. *lib.* 6 *cap.* 118.

Sit cunctis liberum, etiam laudabile, factas atroces sacerdotibus injurias veluti publicum crimen persequi. *lib.* 6. *cap.* 115.

Ne laici vel sæculares de viris Deo dicatis, Ecclesiæque facultatibus aliquid ad se putent, vel præsumant præter reverentiam pertinere. *lib.* 7. *cap.* 207.

Non solum sacrificia, quæ a socerdotibus super altare Domino offeruntur, sed quæcunque ei a fidelibus offeruntur, hæc in mobilibus vel immobilibus, Domino indubitanter *consecrantur. lib.* 6. *cap.* 305.

Omnia quæ Deo offeruntur, procul dubio Deo *consecrantur.* In Concil. Aquisgranensi Capitul. l. 6. c. 40.

Quæ Ecclesiæ offeruntur, Christo offeruntur; quæ Ecclesiæ sunt, Christi sunt. *Capitul. l.* 6. *c.* 404. Quisquis ergo nostrum suas res Eccesiæ tradit, Domino Deo illas offert, atque dedicat. *Ibidem.*

§. 8.

Von Otto dem 1ten und 2ten wird mir Herr von Lochstein so wenig Anstand machen, als sein Notenschreiber *ad cap.* 3. wider den Kaiser Ludwig von Bayern, und Philipp dem Schönen König in Frankreich einzuwenden hat.

Die Kaiser Friedrich der 2te und Karl der 4te haben hingegen gewiß gefehlet, daß sie die geistliche Immunität auch in zeitlichen Dingen anerkennet haben? Schade ist es, daß der Notenschreiber zu ihren Zeiten nicht gelebet, und das Amt eines Ministers bekleidet hat; vielleicht hätte er diesen Fehler verhindert. Allein mit gründlicherem Beweißthum hätte er doch aufziehen müssen, als er anjetzt beybringt; sonst würde er kaum etwas bewirket, vielweniger seine Ministersstelle behauptet haben; Ja es dörften sich Leute gefunden haben, welche ihm den nämlichen Vorwurf gemachet hätten, womit Herr von Lochstein gleich vorher im 7. §. wider die Canonisten loßgeht. Haben denn die heiligen Väter und Päbste, welche vor uns gelebet, die Gerechtsame der geistlichen Macht und des Priesterthums nicht verstanden? Der Herr Notenschreiber wird ja wohl keinen aus den Nachfolgern des Heil. Apostel-Fürsten in einer so wichtigen Sache, wo es um das Regiment der ganzen Kirche zu thun war, und mit diesen Heil. Vätern und Päbsten alle Vorfahrer auf dem kaiserl. Thron einer Leichtsinnigkeit, Schmeicheley und Unwissenheit beschuldigen wollen?

Herr von Lochstein! erinnern sie sich ihrer Worten, daß, wenn es sich um die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen fraget, es um das ganze

Regiment der Kirche zu thun sey; Wie kann dann die Immunität nur eine blose Sache der Kirchenzucht seyn?

Der gelehrte Protestant unserer Zeiten, Freyherr von Senkenberg, kaiserl. Reichs-Hof-Rath, in seinem *Methodus jurisprud. addit.* 4. §. 3. *pag.* 172. schreibet von den Zeiten Gregors des 7ten und andern derley Umständen also: Ecclesia Romana Mater christianorum & orbis imprimis germanici benignissima data sua sacra authoritate semper benigne tulit, si quis jura sua ea, qua par est, modestia conservare niteretur. Non opus ergo, nec conducit etiam, ut convellantur omnia, ut nexus & Ecclesiæ & Imperio utilis, ac necessarius dissolvatur. Oportet ordinem aliquem esse inter christianos, oportet esse caput, quod regat: non alius huic regimini magis aptus, quam Christi Vicarius beatum Petrum continua successione referens. Is ab omni ævo ea fuit æquitate, ut oves suas balantes exaudiret, ut gravaminus mederetur. Non renixum certe novimus Hadrianum Pont. M. cum Carolus Magnus non omnia ejus postulata admitteret. Transactionem de investituris conflavit Calixtus 2dus in quamplurimis Friderico 1mo cessit Alexander 3tius nec in cunctis obstreperos Pontifices experti Philippus & Fridericus 2dus, donec ultimus plane ab ipse fide declinasse crederetur. Summa quæque consecuti Rudolphus 1mus & Henricus 7mus usurus erat æquo Pontifice Ludovicus 4tus, si sua tantum vindicatum ivisset, & ni mala illorum temporum intervenissent. Certe: quod ille tantopere cupiebat, obtinuit Carolus 4tus ut Italiæ dominaretur, & Regia potestas penderet a sola Principum Electorum authoritate.

Jure affirmari poterit, ne exemplum quidem esse in omni rerum memoria, ubi Pontifex processerit adversus eos, qui juribus suis intenti ultra limites vagari animum non induxerunt suum.

§. 4to. Ubi Beati Petri successor ea semper usus æquitate paterna, ut de jure disputantes ferret, ita haud secus æquum erat, ampliandæ Pontificæ potestatis studiosos de jure adversæ partis differentes tolerare.

Idem §. 2. Hi (Lutherani) ius aliquod Principum protestantium papale exemplo Samuelis Strykii, abolitionem omnis potestatis Ecclesiasticæ, beneficiorumque Ecclesiasticorum maiorum & minorum ad sæculum translationem, destructionem status Monastici, & si quid peius cogitari potest, animo agunt, omnesque ingenii nervos, quo id . . . . evincant, more

 christia-

christiani Thomasii & aliorum intendunt. Ridendum est, Principi' us illud ipsum tribui a suis, cuius exercitium in Pontifice damnant. Sed hi Doctorum sunt mores.

Der Heil. Stephan, der erste König in Ungarn, lehret seinen Thronfolger *lib. paranet.* 1. *C.* 2. Ferventi studio debes invigilare de die in diem in Ecclesia, ut potius capiat augmentum, quam detrimentum patiatur: Du must täglich aufsehen, damit die Kirche vielmehr wachse, als abnehme.

§. 9.

Nur ist nicht leicht abzusehen, warum die Verordnung Friederichs des zweyten will unwirksam gemachet werden, weil dieselbe auf keinem offentlichen Reichstage verfasset worden. Sind dann nicht in beyden im Jahre 1213. zu Eger, und im Jahre 1220. bey Frankfurt von diesem Kaiser heraus gegebenen Verordnungen eine Menge der Reichs-Fürsten als Zeugen unterschrieben? In Petri de Marca lib. 8. concord. cap. 23. wird die Egrische Verordnung für richtig und wirksam gehalten, und aus derselben erwiesen, daß Kaiser Friederich der zweyte seine Fehler widerrufen, und der Geistlichkeit ihre Rechte und Vorrechte zurück gestellet habe.

Kaiser Karl der 5te hat im Jahre 1555. seiner Gesandschaft auf dem Reichstage zu Augspurg folgende Instruction auf die protestantischen Forderungen ertheilet: §. 6. Daß von den geistlichen Gütern die nothdürftigen Bedienungen der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Spitäler versehen, bestellet und unterhalten werden, und wenn solcher Unterhaltung halber Zwiespalt und Mißverständniß fürfielen, und die Sache nicht ertrügen, daß von uns Commissarien verordnet, zu erkennen, was und wie viel derhalben gegeben werden soll ꝛc.

Dieser Artikel, der sich dahin verstehet, daß der neuen Religion Prediger und Schulen von geistlichen Gefällen und Einkünften unterhalten werden sollen, ist seines Innhalts von unwürden, in Betrachtung, daß die geistlichen Güter von unsern Voraltern, den Gottesdienst nach der alten wahren katholischen Religion zu halten, verordnet und gestiftet seyen, darum können, mögen und

sollen dieselben auch mit unserm Wissen, Geheiß oder Bewilligung in keinen andern, vielweniger aber in einen solchen Gebrauch verwendet und verkehret werden, welcher der Religion, die wir selbst halten, widerwärtig ist. So will auch nicht gebühren, in einer solchen Handlung, darum uns keine Jurisdiction zusteht, Comissarien zu verordnen.

Kaiser Ferdinand der erste, als Röm. König, gab in diesem nämlichen Jahre folgenden den 30. und 31ten des Augusts auf dem Reichstage zu Augsburg abgelesenen Entschluß: §. Ihre Röm. Kaiserl. Maj. u. s. w. Damit dieselben Prälaturen und Beneficien dannoch bey dem Gebrauch und Wesen erhalten werden, dazu sie die Stifter (derer letzten Willen zu brechen abscheulich wäre) dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehren gestiftet und verordnet, und dabey sie laut geistlich und weltlichen Rechten, sonderlich auch wegen des Heil. Röm. Reichs Ordnungen und Abschiede ruhig gelassen werden sollen.

Wie endlich dieser Kaiser von geistlichen Gütern am Ende seines Lebens gedenket habe, ist weiter aus seinem Codicill zu entnehmen, wo Er die auf Einrathen der böhmischen Stände veräusserten geistlichen Güter zurück zu geben seinen Herren Söhnen anbefohlen, und erkläret, daß derley Güter keineswegs Kameral Güter seyen. Franciscus der erste König in Frankreich hat gleichfalls erkennet, daß die geistlichen Güter seiner Bothmässigkeit nicht unterworfen seyen, indem Er, um seine Söhne aus der spanischen Gefangenschaft zu erlösen, eine Anlage auf die Geistlichkeit seines Reichs nicht eigenmächtig ausgeschrieben, sondern dieselbe darum ersuchet, und auch in dem Provinzial Concilium zu Bourges im Jahre 1528. 4jährige Zehende erhalten hat. Super requisitioni Domini nostri Francorum Regis in concilio proposita rogatis & sciscitatis singulorum sententiis, necessitateque urgenti considerata super solvendis quatuor decimis pro redemptione filiorum Ipsius &c.

§. 10.

Allein nach der Lehre des Herrn von Lochstein habe ich mich vergeblich bemühet, so viele Concilien, so viele Päbste, so viele Kaiser für die geist-

liche Immunität aus den 9. folgenden Jahrhunderten anzuführen, denn alle sind von dem Isidor Mercator geblendet worden, und haben ihre Meynung auf die falschen Decretalien dieses Betrügers gegründet. Aber findet man wohl in allen hier angeführten päbstlichen, kaiserlichen Verordnungen, und Satzungen der Concilien nur die mindeste Spur eines Canons oder Decretals vom Isidor? ist wohl nur ein Buchstabe darinn enthalten, welcher anzeigete, daß man auf die Decretalien des Isidors sich berufe? Es wird vielmehr die geistliche Immunität NB. aus dem göttlichen, geistlichen, und weltlichen Rechte, aus der Bestimmung derselben, aus der Verfassung der katholischen Religion durchaus hergeleitet. Wie weiß dann Herr von Lochstein gleichwohl, daß 9. Jahrhunderte das ganze Gebäude der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen auf die falschen unterschobenen Decretalien des Isidors Mercators gegründet haben: vielleicht antwortet Herr von Lochstein hierauf, wie er von den Canonisten schreibet, daß sie zwar in ihren Commentarien keine Meldung von den Isidorischen Decretalien machen, jedennoch aber ihre Lehre darauf gründen? Allein wenn dieses wahr ist, so muß Herr von Lochstein derjenige seyn, der die Herzen einsiehet, die Nieren prüfet, und die Kunst die Gedanken des Menschen ohne alle äusserliche Zeichen zu errathen besitzet; doch wer wird dieses glauben?

Die einzige oben angeführte Handlung des Königs Franciscus des Ersten überführet den Herrn von Lochstein seines diesfälligen groben Fehlers, und seiner sich widersprechenden Lehre. Denn gegenseits wird gelehret, daß König Franz der erste gewesen sey, dem der Betrug des Isidor Mercators in die Augen gefallen ist, und schon im Jahre 1523. mithin 5. Jahre vor dem Bituricensischen Kirchen-Rathe, vollständig bekandt war. Wie hat dann gleichwohl König Franciscus sich selbst so viel Macht nicht zugetrauet, die geistlichen Güter in einem sehr dringenden Nothfalle mit einer Beysteuer zu belegen? Warum hat er doch das ermeldte Concilium darum ersuchet? Es fragt sich weiters: Wenn der Betrug des Isidor Mercators in Frankreich schon im Jahre 1523. aufgedecket gewesen, wie dennoch das Concilium zu Trient, welches erst im Jahre 1545. mithin 22. Jahre nach entdecktem Betrug des Isidors angefangen hat, von besagtem Isidor sey verblendet worden?

Es haben ja diesem berühmten Kirchen-Rathe die Französischen Bothschafter, viele französische Bischöffe beygewohnet, und der Cardinal von Lothringen hat dabey eine große Figur gemachet. Wie hatte nun dieser Kirchen-Rath die Sätze der Concilien im Laetran, zu Constanz, u. s. w. in Betref der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen erneuern, und erfri-

schen

schen können? würden die französischen Gesandten, und Bischöffe den Ungrund dieser Lehre aus der Falschheit der Isidorischen Decretalien nicht gleich gezeiget haben? ja freylich, sagt Herr von Lochstein, die Franzosen haben auch in der That darwider protestiret. Aber haben sie auch ihre Protestation mit Darthuung der Falschheit der Isidorischen Decretalien unterstützet? wo ist wohl dieses zu lesen? Die 3te Abtheilung wird zeigen, daß die französischen Bischöffe damals ganz anderst gedenket haben müssen.

§. 11.

Herr von Lochstein ziehet öfters loß wider den Bellarmin und Baronius, beyde sind lange Zeit bey ihm vom Isidor betrogene Männer, beyde von der Schmeicheley gegen dem Pabste eingenommene Geistliche, so lange sie für die geistliche Immunität Zeugschaft geben; auf einmal werden sie unvergleichliche Männer, von welchen sich ein P. Gaigl von Tegernsee, ein P. Pux bey den Franciscanern zu München, als kleine Geister nicht dürfen sehen lassen, weil Bellarmin und Baronius endlich die Falschheit des Isidors erkennet haben.

Allein die Lochsteinische Lehre verräthet schon wiederum ihre Unbeständigkeit. Bellarmin, Baronius, Sirmond haben den Betrug, wie Herr von Lochstein zuläßt, klar erkennet, und dennoch verfechten alle diese 3. großen Männer aus den letzten Jahrhunderten die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Von den zween ersten berufe ich mich auf die Lochsteinischen Gründe, und angeflickten unvergleichlichen Noten: so ist es also nicht wahr, daß alle geistlichen Lehrer und Gelehrten in den folgenden 9. Jahrhunderten vom Isidor geblendet worden.

Sirmond der gelehrte Jesuit ist nach Zeugniß Thomasins de vet. & nov. &c. part. 3. lib. 1. cap. 25. der Meynung, die Frommkeit der fränkischen Könige habe aus dem besonders hervorgeleuchtet, daß sie die Kirchen-Güter eben so frey, als ihre eigene Kameralgüter in den Capitularien gehalten haben, und die Geistlichkeit den Königen zwar zu verdanken habe, daß sie so viel Besitzungen überkommen, nicht aber daß solche überkommene Güter von aller Abgabe befreyet seyen. Dieser große Gelehrte scherzet über den Protestanten Blondell, daß er sich über die Falschheit der Isidorischen Decretalien so sehr aufhalten mag, er hätte andurch nichts mehrers gethan, als wenn er eine ohnehin offenstehende Thüre mit allem Gewalt hätte einsprengen wollen.

Sirmond will so viel sagen, daß wenn auch alle Decretalien des Isidors unterschoben sind, dennoch die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen bestehe, und die katholische Kirche, um solche Wahrheit zu bestättigen, derley wurmstichiges Gezeugs nicht bedärfe. Diese Anmerkung Sirmonds giebt Anlaß diesen Lochsteinischen Haupt-Grund näher einzusehen, und, ob, und wie weit die Isidorischen Decretalien falsch seyen, aus einem gegenseits öfters angeführten Schriftsteller, nämlich dem Petrus von Marca zu erklären.

§. 12.

Petrus de Marca lehret lib. 3. de concord. cap. 5. §. 1. ich kan dem Blondell nicht Recht geben, daß er mit so harten Worten die Epistolas (Isidori) zerlästert, weil richtig ist, daß diese Episteln aus den Gesetzen, alten Kirchen-Satzungen, und heiligen Vätern, die in dem 4ten und 5ten Jahrhundert berühmt waren, wenige ausgenommen, verfasset sind. Cui tamen in eo suffragari non possum, quod atrocioribus verbis Epistolas dilaceret, quas e sententiis & verbis legum, antiquorum canonum, & sanctorum Patrum, qui 4to & 5to sæculo floruerunt, si pauca demas, concinnatas esse constat. Nach der Meynung Petri de Marca bestehet also die Falschheit der Isidorischen Decretalien nicht in dem, daß Isidor falsche Canonen oder Decretalien geschmiedet, und für ächte unterschoben, sondern daß er Decretalien, welche aus den weltlichen Gesetzen, alten Kirchen-Satzungen, und aus der Lehre der heiligen Väter, die im 4ten und 5ten Jahrhundert gelebet, gezogen sind, falschen Schriftstellern zugeeignet habe. Was liegt aber daran, ob ein schönes Bild vom Apelles, oder Parhasius gemahlet worden? dem stimmet bey Launojus in seinem Anti-Bellarmio addit. 1. igitur longe probabilius est, harum Epistolarum consarcinatorem esse *plagii turpissimi* reum: quod Patrum posteriorum dicta exscripserit, & alienis vulgaverit nominibus. Es ist viel wahrscheinlicher, daß Isidor einen gelehrten Diebstahl begangen, die Lehre späterer heiliger Väter, den ersten Päbsten angedichtet, und seine Decretalien unter falschen Namen der Verfasser kund gemachet habe.

Es sind also die Isidorischen Decretalien an sich selbst nicht falsch, sondern die Lehre der Kirchen-Väter, Päbste, u. s. w. welche aber später als diejenigen Schriftsteller, denen Isidor seine Decretalien zuschreibet, gelebet haben; Sie sind nur dem Namen nach falsch, weil sie den heiligen Vätern und Päbsten früherer Zeiten zugeeignet worden. Nun aber was hin-

dert

dert wohl, daß die Concilien, Päbste eine Lehre canonisiren, und gut heissen, welche in sich selbst dem Sinn, und Geist der Kirche, der Lehre der heiligen Väter aus dem 4ten und 5ten Jahrhundert, gemäß und mit selben übereinstimmet, wenn gleich solche Lehre falschen Urhebern zugemuthet worden? das Symbolum, oder Glaubens-Bekenntniß *quicunque vult salvus esse*, wird dem heiligen Athanasius zugemuthet, andere Gelehrte halten dafür, daß selbes von einem späteren Lehrer verfasset worden, *ergo* ist die darinn enthaltene Glaubens-Lehre falsch, *ergo* hat die erste Kirche nicht das nämliche geglaubet, und gehalten?

§. 13.

Aus der oben angeführten Meynung des Petrus de Marca und Lannoy folget weiters, daß weil Herr von Lochstein selbst vorgiebt, das ganze Gebäude der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen habe keinen andern Grund, als die falschen Decretalien des Isidors, diese nämlichen Decretalien aber aus den Kirchen-Satzungen, heiligen Vätern, landesfürstlichen Verordnungen des 4ten und 5ten Jahrhunderts genommen worden; die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen im 4ten nnd 5ten Jahrhundert der Christenheit müße bekannt gewesen seyn, und von der Kirche, von den heiligen Vätern selbiger Zeiten verfochten, und von den Welt-Regenten anerkennet worden. Es folget daß in dem Lochsteinischen Kapit. 10. § 3. grundfalsch in die Welt hinein geschrieben werde, man könne von den in den Isidorischen Decretalien enthaltenen Maximen weder in den alten Kirchen-Regeln, noch in den Schriften der heiligen Väter eine Spur finden; daß eben da ehrliche Leute zu Mitbetrüger des Isidors gemachet werden, nachdem das Alterthum, die heiligen Väter, das große Ansehen diesen Decretalien, und nicht Isidor gegeben haben.

Aus der nämlichen Meynung des Petrus de Marca wird Pabst Nicolaus der erste gerechtfertiget, daß er ganz billig begehret habe, man soll die Isidorischen Decretalien wegen ihrem nicht vom Isidor, sondern von dem Alterthum herkommenden Ansehen annehmen.

In dem 2ten Kap. §. 16. anderten Theils Lochsteinischer Gründen ist Nicolaus der Erste einer der grösten Päbste, und im 12. Kap. §. 8. verliert dieser Pabst all sein Ansehen wieder, weil er aus Hochmuth verlangete, daß die französische Geistlichkeit die Isidorischen Decretalien annehmen soll, wo doch diese Geistlichkeit ihre Kirchen-Freyheiten, besonders in dem bestelle, daß sie den Isidorischen Decretalien alles Ansehen absprechen.

Herr von Lochstein, wie unbeständig sind sie nicht in ihrer Lehre, und wie hellscheinend offenbaret sich nicht die Unwahrheit hiervon, wenn man nur allein den Petrus de Marca weiters, und zwar *lib.* 3. *de concord. cap.* 6. §. 2. einsieht. Tandem vero eo deventum est, ut tantis nominibus veterum Pontificum cesserint una cum reliquis Episcopis etiam Gallicanæ Ecclesiæ Rectores, qui in Concilio Rhemensi, ab Hugone & Roberto Regibus Francorum coacto, anno 992. Anacleti, Julii, Damasi & aliorum Pontificum Epistolas expenderunt in causa Arnulphi, ac si in Canonum censum receptæ essent. Endlich ist es dahin gekommen, daß die Bischöffe samt der französischen Geistlichkeit, welche in den von den Königen Hugo und Robert versammelten Kirchenrathe zu Reims im Jahre 992. die Episteln des Anaclets, Julius, Damasus, und anderer älterer Päbste reif überleget haben, erst gemeldete Episteln, gleich ob sie den vorigen Kirchen-Satzungen eingeschaltet wären, angenommen haben.

§. 14.

Herr von Lochstein! heisset dies seine Sätze klar, unwidersprechlich erweisen? gleichwie sie sich fast in allen Kapiteln vernehmen lassen. Heisset es nicht vielmehr eine schlechte Sache noch schlechter vertheidigen?

Ich habe die Ehre aus den Weltlichen einige Männer zu kennen, welche sich in allem ihrem Thun und Lassen, in allen Rathgebungen ohne alle Seitenabsicht billig und gerecht finden lassen. Wenn es aber die Geistlichkeit betrifft, da erregen sich in einigen von solchen Männern unglaubliche Vorurtheile, welche sie aller Billigkeit und Gerechtigkeit vergessen, zu allen auch vernünftigsten und bündigsten Vorstellungen dumm und taub machen.

Weiters wird gegenseits gemeldet, daß die französische Geistlichkeit sich dem Ansinnen Pabsts Nicolaus des ersten anfangs darum widersetzet habe, weil ihre Kirchenfreyheiten forderst in dem bestehen, daß sie den Decretalien des Isidor Mercators alles Ansehen absprechen.

Hierüber wäre ich begierig zu wissen, auf was für einen Zeitpunkt der Anfang der französischen Kirchenfreyheiten von gegenseits gesetzet werde? in Betref der heutigen geistlichen Gerichtbarkeit können solche nicht gar grau seyn, wenn man jenen Streit erwäget, welcher in dem 14ten Jahrhundert in Gegenwart Philippens Valois, Königs in Frankreich, zwischen dem weltlichen Adel, und Geistlichkeit, benanntlich Bertrand, Bischoffen zu Autun und Peter von Coigni Königsrath vorgefallen ist, allwo

die

die Geistlichkeit ihre Gerichtsbarkeit auch über Weltliche aus der Verjährung hergeleitet hat. In Betref der Steuerfreyheit der geistlichen Güter aber behauptet die französische Geistlichkeit noch heut zu Tage meinen Satz, daß diese gleiches Alter mit der Kirche habe, wie es sich zeigen wird in 3ter Abtheilung.

§. 15.

Nun aber wieder zur Sache zu kommen, so will ich ebenfalls kein Pedant seyn, sondern zulassen, daß die Isidorischen Decretalien in sich selbst und ihrem ganzen Inhalte nach erdichtet und falsch seyen. Nur fragt es sich, ob wohl mit Vernunft und Bescheidenheit könne nur vermuthet werden; daß alle Päbste, alle allgemeinen Concilien, alle Kaiser und Könige, alle geistliche und weltliche Rechtslehrer durch 800. Jahre von diesem Isidor, einem Privatmenschen, seyen geblendet, und dahin verführet worden, daß sie in einer so wichtigen Sache (sind die Worte des von Lochstein Kap. 3. §. 7. anderten Theils) wo es um nichts geringes, sondern um das Regiment der ganzen Kirche zu thun ist, bodenlose Decretalien zum Grunde geleget, die Falschheit derselben nicht erkennet, sondern dum fort von Jahrhundert zu Jahrhundert offentliche Gesetze und Kirchen-Verordnungen heraus gegeben, in selben die schärfesten Strafen, ja den Kirchenbann selbst wider die Uebertretter gesetzet haben? In einer Sache, wo es nicht bloß um die Begünstigung des Kirchengewalts der Geistlichkeit zu thun ist, sondern wodurch das Recht und die Gerechtsame des dritten, nämlich aller christlichen Weltregenten nahmhaft verkürzet, offenbar beeinträchtiget, und schwer verletzet wurde, folgsam in einer Sache, wo es nicht bloß auf die veränderliche Kirchenzucht ankömmt, sondern um Recht und Gerechtigkeit, um eine schwere Bevortheilung aller weltlichen Unterthanen, und derer gewissenlose Beschwerung in Tributsachen sich handelt, mithin in das Gewissen und reine NB. Sitten-Lehre offenbar einschlägt, allermassen die Päbste, Concilien, die Rechtslehrer mit Vertheidigung der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen, so viel es an ihnen war, durch 800. Jahre den obersten Landesfürsten eine ihnen von GOtt ertheilte wesentliche Befugniß geraubet, die nachgebenden Landesfürsten selbst wider ihr Gewissen und Pflicht gehandelt, ihren Unterthanen aber mit Aufbürdung der sonst auf die Geistlichkeit zu schlagen kommenden Anlagen schweres Unrecht zugefüget, die Kirche hingegen durch ihren öftern Ausspruch, und schärfesten Verordnungen die Landesfürsten dahin verleitet hätte.

§. 16.

Kann aber wohl GOtt, der seinen Beystand der Kirche bis zum Ende der Welt in allem dem, was zur Bestimmung der wahren Glaubens- und reinen Sitten-Lehre, ja was zur nothwendigen Regierungsform der Kirche erforderlich ist, versprochen hat, zulassen, und durch 800. Jahre zusehen, daß seine Kirche ihren Kindern eine Sünde aufbürde, wo keine ist, ohne Verschulden dieselben in den Bann thue, und aller geistlichen Gutthaten beraube, die göttliche Schrift, das Evangelium falsch, zum grösten Nachtheil der Weltregenten auslege, und ihre Regierungsform nach einem Plan falscher und schelmisch unterschobener Decretalien einrichte, andurch den von GOtt den Weltregenten ertheilten Gewalt schwer verletze, und derer weltliche Unterthanen beschwere? Kann wohl GOtt seine Kirche in einer Sache, woraus so viel schädliches und ungerechtes folget, blenden und so lange blenden lassen? Ja nach der Lochsteinischen Lehre Cap. 10. §. 6. weil schon zu Zeiten des Pabstes Nicolaus des ersten die Falschheit der Isidorischen Decretalien entdecket, oder doch hierüber schon sehr gezweifelt worden, folget so gar, daß von dem 9ten Jahrhundert an die Kirche in ihren allgemeinen Concilien, u. a. m. nicht aus Unwissenheit und Dummheit, sondern aus Hochmuth, Ehrgeitz, mithin aus Boßheit die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen vertheidiget, die Verletzer derselben wider Wissen und Gewissen einer schweren Sünde beschuldiget, und ganz unschuldig in den Bann gethan habe.

Daß die Kirche andurch ihrer beständigen Sitten-Lehre, daß nämlich aus einem bloß wahrscheinlichen Grunde, um so weniger aus einer zweifelhaften Bewegursache dem dritten sein Recht ohne Verletzung des Gewissens nicht könne benommen werden, widersprochen habe; Ja das Heil. Concilium zu Trient, vor dessen Versammlung an der Falschheit der Isidorischen Decretalien schon 22. Jahre nicht mehr gezweifelt worden, dannoch, mithin aus anerkennten falschen Grund, die Gerechtsame der Welt-Regenten, das Recht ihrer weltlichen Unterthanen schwer beeinträchtiget, und hierinfalls wider das Gesetz GOttes und der Natur, wider Recht und Gerechtigkeit gehandelt, folgsam in der Sittenlehre sich Himmelweit verfehlet habe? Man lese nur den gegenseitigen §. 16. 17. und 18. Cap. 12. so wird man überzeuget werden, daß Herr von Lochstein selbst der gänzlichen Meynung sey, die Frage: Ob die geistliche Freyheit in zeitlichen Dingen Platz habe? schlage nicht nur in die Kirchenzucht ein, sondern betreffe das göttliche und natürliche Recht, Pflicht und Gewissen der regierenden

renden Herren, also zwar, daß diese hierinfalls keine Gnade ohne schwerer Verletzung ihres Gewissens können angedeihen lassen.

Heisset aber das nicht wider alle Vernunft schreiben, ja die Grundfeste der katholischen Religion, das Ansehen der Kirche, wovon Augustinus bezeuget, Evangelio non crederem, nisi me Ecclesiæ commoveret authoritas: die Tradition gewaltig erschüttern, oder wohlgar über den Haufen werfen? Wenn die allgemeine Kirche in einer wichtigsten Sache, wie die geistliche Immunität nach der gegenseitigen Lehre selbst ist, ihre Lehre, ihre Gesetze auf falsche unterschobene Decretalien steifen, der Kirche die Falschheit solches Grundes 800. Jahre verborgen bleiben kann; was hindert, daß die Kirche nicht auch diesen, jenen, oder anderen Satz ihrer Glaubens- oder Sitten-Lehre auf unächte Schriften der heiligen Väter, auf unterschobene Handlungen der Concilien gründe, mithin gleichwie im ersten, also auch im anderten sie, und alle Glaubigen betrogen werden?

Aber wir wollen auch sehen, was das Völkerrecht von der Steuerfreyheit der geistlichen Güter hält.

§. 17.

Aus dem alleinigen Lichte der natürlichen Vernunft haben in dem Gesetze der Natur die Aeltesten des Hauses zwey Theile der Einkünften genossen, weil sie zugleich Priester gewesen, das ist, mit den damals gewöhnlichen Opfern sich beschäfftiget haben. Ein jeder anderer aus den Haußgenossenen aber hat nur einen Theil genossen. Also lehret der Heil. Thomas 2. 2. q. 87. a. 2. Die Egyptier haben zwar den 5ten Theil ihrer jährlichen Einkünfte ihrem Könige abgezinnset, die Priesterschaft jedoch ist mit ihren angewiesenen Einkünften hiervon ausgenommen und Steuerfrey gewesen: Regibus quinta pars solvitur absque terra sacerdotali, quæ a Rege tradita fuerat illis, quæ libera ab hac conditione fuit. *Gen. cap.* 47.

Wir verbieten euch, ist der Befehl des Artaxerxes, Königs der Perser, der Priesterschaft und Dienern des Hauses Gottes Tribut aufzulegen, und machen euch kund von allen Priestern und Dienern des Hauses Gottes, daß ihr keine Macht habet, ihnen Steuren und Gaben aufzulegen, Esdr. l. 1. Warum haben wohl die heiligen Bücher derley heidnische Geschichte aufbehalten, wenn solche nicht uns zum Beyspiele dienen, und unsere Welt-Regenten dahin bereden sollten, daß sie doch wenigstens der wahren Priesterschaft so viel Freyheit gestatten sollen, als die Heiden ihren Götzendienern verstattet haben?

Pausa-

Pausanias schreibt lib. 3. cap. 24. von den Griechen, daß weder Menophanes noch Mithridates der Rache GOttes entgangen, sondern eines schändlichen Todes gestorben seyen, weil sie in der Ausplünderung der Stadt Delos auch die Opfer, donariis computatis, geraubet haben. Verum Dei iram neque Menophanes, neque Mithridates effugit violati Numinis pœnas impii homines dederunt, fœdam mortem pro felicitate adepti; Halicarnasseus bezeuget lib. 2. von den Römern, daß bey ihnen die oberste Priesterschaft niemanden unterworfen, oder Rede und Antwort zu geben schuldig gewesen sey.

Von den Saracenen und Türken hat Pharanza, der geheime Rath des letzten christlichen Kaisers in Constantinopel, von Mahumed dem zweyten in der zweyten byzantinischen Chronicke lib. 9. cap. 19. aufgezeichnet: Mahumed habe dem Patriarchen allda einen mit seiner Hand gefertigten Brief ertheilet, kraft welchen er Patriarch seine Nachfolger, und übrigen Bischöffe von allen offentlichen Abgaben zu allen Zeiten frey seyn sollen. Mahomedes dedit literas cum subscriptione authoritatis Regiæ, quibus quid quam tributi nomine ab eo exigi interdicit, ac ut vectigalibus, & publicis contributionibus ipse, omnesque successores & subjecti Episcopi in perpetuum vacarent.

Was also der Heil. Ambrosius in der 37. Epistel von Egypten alleinig schreibt, dieses kann auch füglich auf andere Völker gedeutet werden. Joseph tributum constituit, præter possessionem tamen sacerdotalem, quam a tributis immunem reservavit, ut apud Aegyptios quoque inviolabilis haberetur religio sacerdotalis.

Der alt testamentische Joseph hat zwar offentliche Anlagen aufgeleget, aber hiervon die Güter der Priesterschaft frey erhalten, damit auch bey den Egyptiern der Priesterstand unverletzt soll gehalten werden.

Allein alle diese offenbaren Gesinnungen der Völker für die Steuerfreyheit der nur zum After-Gottesdienst und Diener gewidmeten Güter werden von Gegenseits mit leichter Mühe widerleget. Die Griechen, Perser, u. a. m. haben in Betref der wahren Gottheit geirret, haben also auch hierinnen geirret, und ist von Barbarn kein Schluß auf die Christen zu machen. Diese erleuchtete Redensart machet sich zwar schon darum sehr verdächtig, weil solche aus dem Buche, spiritus legum, der Geist der Gesetze, abgeborget worden. Jedoch bleibt gleichwohl die Frage noch aufzulösen übrig: ob dann das Völker-Recht aus dem Gebrauch und allgemeinen Gewohnheiten der Staats- und bürgerlichen Handlungen aller Völker hergeleitet werden müsse? oder, ob das Völker-Recht nur die Sitten

der

der alle nigen christlichen Völker ausmachen? Herr von Lochstein hebet also entweder das Völker-Recht auf, oder er will ein nagelneues einführen. Hugo Grotius de jure belli & pacis berufet sich auf die Römer, Griechen, Spartaner, u. a. Wie kann aber Grotius, der nur einen einzigen GOtt angebetet hat, sich in einer so wichtigen Sache, als das Krieg führen, und Frieden machen ist, auf Völker berufen, welche über die wahre Gottheit irrig waren? Diese haben also um so leichter auch in der Kriegs- und Staatskunst irrig seyn können; Nur zu verwundern ist, daß die Völker so uneinig in der Erkenntniß der Gottheit, und dennoch in Bestimmung der Tributfreyheit für die Priesterschaft so einstimmig gewesen seyen, wo doch dieselben von Isidor dem Mercator, oder von einem sycophantischen Mendicanten nicht geblendet, noch belehret worden. Ist unser erleuchtetes Jahrhundert nicht zu bedauren, daß es nicht einmal aus den göttlichen Büchern erlernet, was Heiden aus der Vernunft, und dem ihren Herzen eingedrückten Gesetze erkennet haben?

§. 18.

Die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit, welche auch Heiden erkennen, die ja sittlich natürliche Tugenden besitzen können, diese hat alle Völker, alle diejenigen Welt-Regenten, welche die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen beherziget und geschützet haben, dahin gebracht; auch die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit hat verursachet, daß so viele Päbste, so viele allgemeine und besondere Kirchenräthe diese geistliche Immunität eifrigst vertheidiget haben. Weder die Kaiser noch die Kirchen haben andurch besondere Privilegien der Geistlichkeit ertheilet, sondern dasjenige mittels ihrer Verordnungen, ihrer Canonen nur erkläret, mehr in das Licht gesetzet und bestättiget, was ohnehin aus dem göttlichen Rechte, und natürlicher Billigkeit der Geistlichkeit gebührt.

Die Freyheiten der Geistlichkeit in zeitlichen Dingen werden zwar auch Privilegien genennet, jedoch in einem sehr weitschichtigen Verstande; Ich meines Orts kann solche Freyheiten als Privilegien nicht anders ansehen, dann wie die zu Zeiten Constantins des grossen ertheilte Freyheit, das Evangelium zu predigen, offentliche Gotteshäuser in dem ganzen Römischen Reiche zu erbauen, die wahre Religion in ihrem Kirchengepränge allen Menschen vorzustellen, ein Privilegium genennet wird. Bey allem dem bleibt es doch wahr, daß Kaiser Constantin zu Ertheilung solcher Freyheit ohnehin aus göttlichem Gesetze verbunden, und den Be-

fehl des HErrn, ite in mundum universum, prædicate Evangelium omni creaturæ, erfüllen zu lassen schuldig war.

Wenn aber nach den gegenseitigen Grundsätzen die Geistlichkeit ihre Güter, gleichwie sie solche aus Bewilligung der Kaiser überkommen hat, also auch nach dem Willen der Kaiser, das ist, Steuerbar, item bald ganz, bald nur zum theil besitzen soll, so folget: daß, gleichwie die Kaiser das Evangelium zu predigen, die Religion einzuführen, Kirchen zu bauen erlaubet haben, also auch die Kaiser alles dieses wiederum zu verbieten, die Kirchen nieder zu reissen, oder doch die Religion nicht anders als nach ihrem Willen und Einrichtung in ihren Ländern zu gedulden befugt seyen: so folget, daß gleichwie den ersteren, auch weltlichen, Christen unbewegliche Güter zu besitzen vor Constantins Zeiten nicht erlaubet war, also auch nunmehr die Landes-Herren den weltlichen Katholicken solche Güter wiederum abnehmen können, weil sie als Christen aus besonderer Gnade des Grossen Constantins zum Besitz derselben gekommen sind.

§. 19.

So ist aber auch die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nicht nur in der Billigkeit und Gerechtigkeit, sondern auch in der ächten Verfassung eines katholischen Staats gegründet.

Das gemeinschaftliche Leben ist unter den Menschen aus keinem andern Absehen eingeführet worden, dann, daß ein jeder aus der Gemeinde ein ehrbares Leben in Ruhe und Sicherheit führen möge.

Die Menschen haben sich vereiniget, und in diesem gemeinschaftlichen Leben sich einem Oberhaupte unterworfen, nicht zur alleiniger zeitlicher Glückseligkeit des Oberhaupts, sondern zu eines jeden selbst eigener zeitlichen Wohlfahrt, mithin aus dem gemeinsamen Leben jenes zu überkommen, was ein jeder vor sich alleinig zu bewirken nicht im Stande ist. Omnia membra inter se consentiunt, quia singula servari totius interest. Salva tamen societas, nisi amore & custodia partium, esse non potest, alle Glieder sind unter einander einig, weil dem ganzen Leibe daran gelegen ist, daß jedes seiner Glieder insonderheit erhalten werde. Ohne Liebe und Bewahrung eines jeden kann eine Gemeinde nicht bestehen. Also Seneca lib. 2. de ira cap. 31.

Der große Staatsmann von Moser hat die Grundregeln zwischen Haupt und Gliedern etwas kürzer, und in wenig Worten in seinen Beherzigungen pag. 660. verfasset.

Der Satz, daß der Privatnutzen dem allgemeinen nachzusetzen sey, wird ganz widrig verstanden von jenem, welcher unter dem Vorwande, das gemeine beste (bonum publicum) zu besorgen, alle Bürger insonderheit unglücklich machet; Derley gemeines Beste ist ein leeres Hirngespinst, weil auf Erden die zeitliche Glückseligkeit eines jeden Bürgers das gemeine Beste ausmachet; auch die Menschen, da sie einen Staat gestaltet haben, nicht so unsinnig gewesen, daß sie das ihrige einem einzigen aufopfern wollten, sondern daß das ihrige von diesem einzigen bewahret werden sollte.

Wenn aber auch in diesem oder jenem Falle der Staat erfodert, daß dieser oder jener Bürger das seinige zur allgemeinen Wohlfahrt dargebe, so erfodert doch auch nach Lehre des Grotius de Jure B. & P. l. 3. c. 20. die gleiche Verbindniß unter den Bürgern desselben Staats, daß ihm solches von seinen Mitbürgern ersetzet werde.

Der grosse Bossuet geht noch weiter in seiner aus der göttlichen Schrift gezogenen Regierungsart l. 8. c. 2. Ich will zwar nicht hinein gehen, ob eine willkührliche Regierungsart erlaubt sey? Wir sehen solche als barbarisch, verhaßt, und von unserer Lebensart entfernet an. Bey uns ist zwar die Regierungsform unabhängig, in so weit der Regent von keiner andern Macht sich binden lässet.

Aber hieraus folget nicht, daß unsere Regierungsform willkührlich sey. Denn nebst dem, daß regierende Herren unter GOtt stehen, so sind auch in den Staaten Grundsätze, welche alles nichtig machen, was darwider gehandelt wird, also, daß ein jeder rechtmässiger Herr seiner Habschaften dennoch verbleibe, und was er wider die Grundsätze des Rechts verliert, in einer andern Zeit oder Gelegenheit sich dessen wiederum bemächtigen könne.

Bossuet lehret weiters eben allda lib. 1. cap. 1. alle Menschen sind unter einander Brüder, weil sie alle Kinder GOttes sind, und GOtt sie alle aus einem Vater hat erzeugen lassen: welche also einen gemeinsamen Vater haben, müssen sich auch als Brüder unter einander lieben; GOtt bewahre uns also, daß wir glauben sollten, die obersten Fürsten wären von diesem Liebesgesetze ausgenommen, oder daß derley brüderliche Liebe wider ihr Ansehen sey, denn GOtt läßt sich ausdrücklich vernehmen, die Könige, welche er seinem Volke geben wird, sollen mitten aus ihren Brüdern genommen werden.

§. 20.

In einem christlichen Staate ist und muß die Absicht aller Bürger nicht nur auf das zeitliche, sondern auch ewige Wohlergehen gerichtet werden. Ja nach Lehr Tertullians ist der Christ, homo futuri temporis, ein Mensch der andern Welt. Um aber zu lernen und zu wissen, wie die zeitliche Glückseligkeit mit der ewigen könne vereinbaret, wie das Zeitliche dem Ewigen nachgeordnet, wie durch zeitliche Güter die ewigen erworben, somit das einzige Ziel und Ende unsers Daseyns erreichet werden möge, hierzu ist eine Religion, und zwar eine wahre übernatürliche und geoffenbarte, mithin die katholische Religion nothwendig, dann diese alleinig nicht nur in Geist und Wahrheit zu GOtt betet, sondern auch aus unbetrüglichen Grundsätzen lehret, sic transire per temporalia, ut non amittamus æterna, wie das zeitliche Leben ohne Verlust des ewigen einzurichten sey.

Gleichwie der Mensch nicht nur einen Leib, sondern auch eine Seele besitzet, also ist er auch einer weltlicheu und geistlichen Hülfe bedürftig. Der Mensch ist GOtt nicht nur eine innerliche, sondern auch äusserliche Verehrung und Anbetung schuldig, so muß dann auch eine, und zwar die vornehmste Staatserforderniß seyn, daß eine Gattung der Menschen zum Dienste GOttes und Religion, eine geistliche Obrigkeit zur Bestimmung und Erhaltung jener ächten Regeln, wornach der innerliche und äusserliche Gottesdienst muß eingerichtet seyn, eine Priesterschaft, zu welcher der Glaubige bey entstehendem Zweifel über Glaubens- und Sittenlehre, über die Gebräuche der Religion seine Zuflucht nehmen kann, unterhalten werde.

Die Religion beschränket ihren Einfluß nicht nur in das geistliche und ewige, sondern sie ist auch nothwendig zur Erhaltung des bürgerlichen Lebens. Die Beobachtung weltlicher Gesetze wird viel sicherer durch die innerliche Ueberzeugung des schuldigen Gehorsams gegen die Obrigkeiten, durch den Antrieb des Gewissens bewirket, als durch die äusserliche Macht, durch die Furcht vor den zeitlichen Strafen betrieben.

Die Religion flösset hauptsächlich jene Ehrfurcht, jene Hochachtung gegen den Landesherren, gegen seine Befehlshabere ein; Die wahre Religion befestiget das Reich durch ihr Gebet und Opfer, wendet ab die offentliche Drangsalen, und erhält in dem Staate Fried und Einigkeit zwischen Haupt und Glieder.

§. 21.

Derowegen dann alle Weltregenten erkennet haben, daß eine Religion in jedem Staate nothwendig sey, so verschiedene Meynung sie immer von derselben Wahrheit hernach geheget haben. Sie erkannten, daß, wo keine Religion ist, dort sey auch keine Tugend, keine Sicherheit zeitlicher Güter, keine Ruhe, sondern man wird alle diejenigen Ausschweifungen erfahren, welche die wildeste Völker auszuüben pflegen.

So müssen dann in einem Staate solche Leute bestimmet werden, welche durch ihre Einsicht, durch ihre Arbeit und Fleiß den Bedürfnissen der Seele abwarten, den öffentlichen Gottesdienst besorgen, in der Ordnung erhalten, und die Wege des ewigen Heils anzeigen, gleichwie Leute bestimmet sind, welche denn für die leiblichen Nothwendigkeiten sorgen. Beyde Gattungen dieser Menschen sind zwar untereinander eng verbunden, weil sie beyde zu Besorgung einer Staats-Erforderniß bestimmet sind: werden aber durch ungleiche Gesetze regieret, haben eine ungleiche Absicht, ungleiches Ziel, und Ende, machen also auch zwey von einander entschiedene unabhängige Mächte aus, derer die weltliche auf das Zeitliche, die andere, die geistliche auf GOtt und das Ewige ihr Absehen hat. Dieser Unterscheid, diese Unabhängigkeit der obersten geistlichen und weltlichen Macht zeiget sich zum kläresten in den katholischen Staaten, allwo die Bürger nicht nur als Menschen, sondern auch als wahre Christen sich darstellen, allwo Christus der HErr die Religion vorgeschrieben, die offentliche Verehrung und Anbetung seiner Majestät verordnet, hierzu die Priesterschaft in verschiedenem Grade und mit gebührender Unterthänigkeit geordnet und bestimmet. Dieser Priesterschaft ist die Religion, ihre Lehre, offentliches Gepränge als eine geheiligte Hinterlage anvertrauet.

Die Gewalt, welche der göttliche Gesetzgeber der Priesterschaft ertheilet, ist unabhängig, und GOtt allein untergeben, also, daß sie mit Gregor von Naziant sagen kann, *imperium nos quoque gerimus*, orat. 17. Diese Gewalt, so unabhängig als sie ist, beeinträchtiget doch nicht die weltliche Macht, obschon diese sich in geistlichen Dingen der ersten unterworfen weißt.

Das Priesterthum und das Reich, schreibet Bossuet l. 7. a. 2. beyde sind unabhängig, haben jedoch einen genauen Zusammenhang. Das Priesterthum in geistlichen, und das Reich in weltlichen Dingen, hat ihren Gewalt von GOtt empfangen, jedoch erkennet der geistliche Orden das Reich als obersten Herrn in zeitlichen,

 chen,

chen, und die Könige bekennen sich in geistlichen als untergebene Kinder der Kirche, derowegen eine Macht der andern beystehen soll. Zorobabel soll mit Herrlichkeit dieser Welt bekleidet auf dem Throne herrschen, und der Hohepriester soll ebenfalls auf seinem Throne herrschen, und sollen unter einander einen Rath des Friedens halten, das ist, sich unter einander helfen. Nicht nur über Glauben und Sitten, sondern auch über die Kirchenzucht gebühret der Kirche die Entscheidung, den Weltregenten aber der Schutz und die Betreibung der Kirchenregeln. Dieses zu beweisen, führet Bossuet an einen französischen Kaiser und König: Ich will euch Bischöffe meine Macht und Beystand dergestalt zuwenden, daß ihr alles, was von euch erfordert wird, bewerkstelligen könnet, aber wie? *non imperante, ſed famulante, ut decet, poteſtate noſtra.* Bißher Bossuet.

§. 22.

Es ist aber nicht nöthig, daß ich hiervon mehr schreibe; dann Herr von Lochstein ist mit mir vollkommen verstanden, daß in einem katholischen Staate zwo souverainen Mächte seyen: ich mache nur hieraus folgenden Schluß: Ist der Staat schuldig auf seine Unkosten seinen obersten Welt-Regenten sammt allen den seinigen, die ihm die Last der Regierung tragen helfen, zu erhalten, so ist der Staat auch schuldig, auf seine Unkosten das Priesterthum ebenfalls zu unterhalten. Die Gerechtigkeit und Billigkeit fodert, daß, der arbeitet, von demjenigen müsse belohnet werden, zu dessen Nutzen er arbeitet. Je ansehnlichere Dienste geleistet werden, und je ansehnlicher derjenige, der sie leistet, desto grösserer Lohn wird auch angehoffet. Weil nun der oberste Landesherr mit seinen Staatsbedienten für die zeitliche Wohlfahrt seiner Unterthanen wachet, so wäre es nach Lehre des Paulus unbillig, wenn er und seine Mithelfer auf eigene Unkosten sollte Krieg führen, und sich nicht von der Milch seiner Schafe nähren dörfte. So findet sich aber auch gleiche, ja noch mehrere Billigkeit ob Seiten des Priesterthums, weil ihre offentliche Dienstleistungen in sich selbst kostbarer und nothwendiger sind, folgsam der Staat der geistlichen Obrigkeit mehr dann der weltlichen verbunden seyn muß. Dieses ist die klare Lehre des Welt-Apostels: Wenn wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es wohl grosses Ding, wenn wir euer Fleischliches ernden,

und

und so andere die Macht bey euch haben, warum nicht vielmehr wir?

Der Staat ist daher schuldig alle unumgängliche Staatserfordernissen mit seinem Unkosten zu bestreiten, mithin die Religion, oder die Geistlichkeit so gut, als den Hof, das Gerichts- und Kriegswesen, und zwar alles dieses nicht nur nach Maaße der dringenden Noth, sondern geziemend und Standmässig zu erhalten, gleichwie es die Römer von Zeiten des Numa gethan, und Justinian der Kaiser *lege* 12. *de SS. Ecclesiis* verordnet hat: *Salaria etiam*, quæ sacrosanctis Ecclesiis in diversis speciebus de publico hactenus ministrata sunt, jubemus nunc quoque inconcussa & a nullo prorsus imminuta præstari, liberalitatique huic promtissime perpetuam tribuimus firmitatem.

Die Landesfürstl. Cassen sind zwar in Betref der Religionsunkosten von christlichen Stiftern mit Genehmhaltung der Landesfürsten überhoben, und von den offentlichen Ausgaben auf die Erhaltung der Kirchen und Priesterschaft in meisten katholischen Ländern befreyet worden. Gleichwie auch viele Staaten sich der Unkosten auf den Hof mit Dargebung der Kammer- und Tafelgüter entschlagen haben.

So reichen aber weder die Kammer- und Tafelgüter von ihren jährlichen Einkünften, weder die Staatsbedienten von ihren Besoldungen, weder der Soldat von seinem Solde eine offentliche Anlage dem obersten Landesfürsten ab, warum sollten denn die Geistlichen von ihren geistlichen Gütern, oder, damit ich nach heutiger Verfassung der Kirche rede, von ihren Beneficial-Einkünften Tribut zahlen? Der Geistlichen ihre Einkünften sind ebenfalls Salarien, Besoldungen, welche der Staat ihnen zu reichen schuldig ist, diese Salarien, Besoldungen ꝛc. werden der Geistlichkeit aus den Landesanlagen abgereichet; folget nicht hieraus: daß die Geistlichkeit Tribut von Tribut geben soll? wäre es nicht ein ungereimtes Begehren, wenn der Staat verlangete, ihr Landesfürst soll von seinen Kameral- und Tafelgütern sich in das allgemeine Contributions-Mitleiden ziehen lassen?

Würden die Staatsbedienten, die Kriegsleute nicht billige Ursache haben, über die Verkürzung ihrer verheissenen Besoldungen zu klagen? wenn sie von solchen dem Landesfürsten Steuren, mithin offentliche Steuer von offentlicher Steuer geben müßten.

Und warum sollte man es der Geistlichkeit zu einem Eigennutze, zu einer Widerspänstigkeit ausrechnen, wenn sie ihr Schicksal, womit sie den offentlichen Steuren unterworfen würdet, beklagen sollte? warum wird denn nur der Geistlichkeit kein offenbares Unrecht zugefüget, wenn sie, was

ihnen

ihnen für ihren Dienst gebühret, versteuren, folgsam Steuer von der Steuer abreichen müssen?

Man gebe einen Unterscheid, warum in allen gesitteten Staaten der Soldat von dem, was er als Soldat von dem Staate empfängt, nicht steuerbar sey, und der Geistliche von dem, was er als Geistlicher besitzet und genießt, Steuren entrichten müsse oder soll? Denn daß der Soldat, der Staatsbediente seine Lohnung in Geld, und der Geistliche die seinige in Früchten der Erden und unbeweglichen Gütern empfängt, machet hierinfalls keinen Unterscheid kraft jenem Rechtssatze: Surrogatum sapit naturam illius, cui surrogatum est.

§. 23.

Man kann mir zwar einwerfen, daß auch die Staatsbedienten Abzug leiden, und also heimlich von ihrem Gehalte steuren müssen.

Nun überläßt zwar das hierzu contribuirende Volk dem Gutbefinden des Landesfürsten, wie er seine Staatsbedienten besolden wolle, mithin sofern der Landesfürst einen Abzug bey Antrettung der Besoldung, oder auch bey jährlicher Auszahlung derselben verordnet, so leidet der Staatsbediente vielmehr einen Abzug, worauf er sich selbst bey Anwerbung seines Diensts verstanden hat, giebt aber keine Steuer. Sollte aber der Landesfürst die einmal versprochene jährliche Besoldung, ungeachtet der dafür geleisteten treuen Diensten, dennoch verkürzen, so begeht er eine schwere Sünde, welche von allen Gottesgelehrten merces operariorum defraudata genennet wird; wie es Herr von Lochstein Kap. 13. §. 9. selbst erkennet.

Der Geistlichkeit sind für ihre geistliche Dienste meistentheils von Privatpersonen, zur Erleichterung des Staats, die geistlichen Güter bestimmet, und ihre Einkünften, als eine Besoldung ausgeworfen worden: dies ist geschehen mit Vorwissen und Einwilligung der Landesfürsten; ich bekenne, schreibet mehrmal der große Bischoff zu Meaux Bossuet polit. c. 7. a. 5. daß die so ansehnlichen geistlichen Güter von den Weltregenten herkommen, daß diese die Kirchen mit ihrer Freygebigkeit bereichet haben, und die Völker haben hierinfalls nichts ohne ihres Landesfürsten Bewilligung gethan; allein, was sie gegeben, das haben sie vorher von GOtt empfangen. Alle diese Reichthümer, die wir für dessen Tempel zubereiten, kommen von seiner Hand her. Was Kühnheit daher, wenn das, was GOtt gegeben, von dem Altar wiederum hinweg genommen wird?

Unbil-

Unbillig wäre es, wenn der Landesherr die Religion, ihre Kirchen und Geistlichkeit aus seiner Casse heut zu Tage unterhalten müste, und dennoch von den Kirchen und geistlichen Gütern Steuren abfoderte: hieraus würde nothwendig folgen, daß die Kirchen, die Geistlichen Tribut von Tribut reichen müsten.

So ist es auch eben so bedenklich, daß, nachdem des Landesfürsten Casse durch milde Stiftungen der Privatpersonen von diesen Ausgaben enthoben worden, von den Kirchen-und geistlichen Gütern, welche der Zeit an dem Platz der darum sonst abzunehmen kommenden offentlichen Steuren eintretten, offentliche Steuren abgefodert werden: hieraus folget, daß die Geistlichkeit Tribut von Tribut geben müsse nnd sollte.

Diese Ungleichheit leuchtet demjenigen um so mehr in die Augen, welcher sich erinnert, daß die meisten Kirchen und Pfarren in denen katholischen Ländern, Oberdeutschlandes vor dem Jahre 1515. gestiftet, mithin diese Stiftungen von solchen Gütern gemachet worden, welche dazumal keiner Steuer ohnehin unterworfen, sondern Steuerfreye Güter gewesen sind, und also die Landesfürstl. Casse, mittels solcher geistlichen Stiftungen nichts verlohren, wohl aber gewonnen hat. Wenn aber solche Stiftsgüter vor ihrer Bestimmung zur Unterhaltung der Geistlichkeit, der Kirchen steuerbar gewesen wären, so hätte der Staat gleichwohl nichts verlohren, obschon auch nichts gewonnen, sondern reichete dieses ab in der Ertragniß unbeweglicher Güter, was er sonst in Geld zu Bestreitung einer Staatserforderniß abreichen müste.

§. 24.

Herr von Lochstein behauptet hingegen, daß jedes Mitglied in einem Staate zu Bestreitung der Staatserfordernissen nach Maaß seiner Besitzungen steuren muß: daß das Recht der Natur solche Schuldigkeit jedem ohne Unterscheid des Stands aufbürde, und der Landesfürst eine Ungerechtigkeit begehen würde, wenn er jemanden hiervon frey ließ: daß die Steuerabforderung ein solches Recht sey, welches der obersten Macht aus ihrer Wesenheit anklebet, und der Landesfürst, ohne sich nicht selbst zu vergessen, solches Rechts sich nicht begeben, noch veräussern könne: Da nun die Geistlichen gleichfalls Bürger sind, und die Vortheile des Staats geniessen, so erfodern Gerechtigkeit und Billigkeit, daß sie auch nach Maaß ihrer Besitzungen dem Staate steuren, und nicht wider alles Recht diesen Last auf ihre Mitbürger wälzen.

Dies ist jener Mauerbrecher, womit Herr von Lochstein das ganze geistliche Immunitäts-Gebäude zeitlicher Dinge auf einmal über den Haufen wirft, indem weder das Recht der Natur, weder GOtt handelt, weder die Kirche etwas vermag.

Allein Herr von Lochstein wird mir erlauben, daß ich hierüber meine folgende einfältige, jedoch von dem Isidor Mercator nicht bethörte Gedanken eröffnen därfe.

Es ist einmal schwer zu begreifen, daß das Licht der Natur die hierinfalls entspringende wesentliche Verfassung einer souverainen Macht und schwere Gewissenspflicht den meisten christlichen Kaisern von Constantin an bis in das 17te Jahrhundert der Christenheit, welche die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen werkthätig anerkennet, nicht sollte geleuchtet, diese aber ihren Gewalt und schwere Gewissenspflicht nicht begriffen haben.

Herr von Lochstein selbst wird von derley unlaugbaren Landesfürstl. Anerkenntniß so weit getrieben, daß er bekennen muß, die Geistlichkeit habe ihre Immunität in zeitlichen Dingen als ein Privilegium den weltlichen Mächten zu danken. Wie kann aber ein Weltregent ein Privilegium wider das Recht der Natur, wider die wesentliche Verfassung seiner obersten Macht zur offenbaren schweren Beeinträchtigung seiner übrigen Unterthanen ertheilen? hat vielleicht das Volk darein gewilliget, so zeige Herr von Lochstein, ob das Volk jemals darum befraget worden? oder kann wohl ein Landesfürst auch mit Einwilligung des Volks von dem weichen, was nach den Grundsätzen des Herrn von Lochstein eine wesentliche, unveräusserliche Eigenschaft der Souverainität ausmachet?

Weiters muß Herr von Lochstein mit allen rechtschaffenen Publicisten zulassen, daß zwar jedes Mitglied des gemeinen Wesen das seinige zur Bestreitung der Staatserfordernissen beyzutragen gehalten, jedoch dieser Beytrag zweyfach sey, und nicht allein in Abreichung offentlicher Steuren, sondern auch in Leistung offentlicher und Staatsdiensten bestehe.

Man läßt daher dem Herrn von Lochstein gerne auf eine Zeit zu, daß jedes Mitglied des gemeinen Wesen ohne Ansehung seines Stands das seinige zur Staatsnothdurft beytragen müsse; allein, gleichwie in dem menschlichen Leibe die Glieder dem Leibe nicht auf gleiche, sondern unterschiedene Art dienen, also wird auch diesseits behauptet, daß die Staatsglieder entweder mit ihrer offentlichen Dienstleistung, oder mit offentlicher Steuer zur Unterhaltung des Staats, nicht aber alle ohne Unterscheid mit alleiniger Abreichung offentlicher Steuren dienen müssen.

Diesen

Diesen Satz beståttiget die in allen gesitteten Staaten vorfindige Gewohnheit; in welchen diejenigen, welche den offentlichen Steuren unterworfen, zur offentlichen Dienstleistung zugleich nicht angehalten, sondern sofern sie ein offentliches Amt auf sich nehmen, von der Casse dafür besonders belohnet werden.

Man darf nur europåische Höfe betrachten, so wird diese Wahrheit eben so viel Zeugen, als sich alldort Minister und hohe Bediente befinden, zåhlen, und aufweisen. Oder was giebt wohl Herr von Lochstein zur Steuer?

§. 25.

Nun bekleiden denn die Geistlichen in einem katholischen Staate nicht ein offentliches Amt? da sie sich nach ihrer schweren Pflicht bearbeiten, in die Herzen aller Staatsglieder die åchte Erkenntniß des wahren GOttes, die wahre Religion einzuflößen, die Seelen derselben mit Vortragung des Wortes GOttes, mit Ausspendung der heiligen Geheimnissen auf die Wege ihrer ewigen Glückseligkeit zu führen, und selbe hier und dort zu heiligen?

Bekleiden die Geistlichen kein offentliches Amt, da sie tåglich, und fast zu allen Stunden bey Tag und Nacht, ihre Hånde gegen den Himmel aufheben, ihren Mund zu dem Lobe GOttes eröffnen, um andurch den Zorn GOttes von dem Staate abzuwenden, und demselben alles Glück und Segen zu erbitten? Bekleiden die Geistlichen kein offentliches Amt, da sie in Unterweisung der Jugend in den theils zur Bewahrung, theils zur Erhaltung der Religion unumgånglich nothwendigen Wissenschaften ihre besten Kråften anwenden und verzehren? 2c.

Ist wohl ein gelehrter Christ, welcher widerspricht, quod clero Beneficium detur propter officium, daß die geistlichen Pfründen den Geistlichen wegen ihren geistlichen Diensten ertheilet werden?

Könnte wohl in einem gesitteten Staate eine größere Ungerechtigkeit begangen, und alle Billigkeit mehr verletzet werden, als wenn der Landesfürst von denjenigen, welcher ohnehin von seinen Gütern die offentliche Steuren entrichtet, dennoch auch offentliche Dienstleistung ohne Entgelt der Casse foderte?

Würde ein solches Staatsglied nicht wider alles Recht mit doppelter Staatsbürde beschweret? Derowegen dann man tåglich viele wohlhabige und reiche Bürger und Herren in einem Staate vor Augen hat, welche

ihre Steuren zwar entrichten, im übrigen aber dem Staate keinen andern Dienst erweisen, sondern ihre Landgüter ohne alle fernere Dienstleistung frey und ungehindert, ja in grossem Müssiggang geniessen.

So wird dann auch derjenigen Geistlichkeit zu nahe getretten, welche nicht nur offentliche Dienste leisten, sondern auch nebst diesen offentliche Steuren von ihren geistlichen Gütern erlegen muß; Weil man andurch von der Geistlichkeit nicht nur offentliche Dienstleistung anfodert, sondern sie auch zu Abreichung offentlicher Steuren anhält, mithin ungleich andern Mitbürgern dieselbe mit einer doppelten Staatsbürde beladet, da indessen alle übrige Bürger nur eine tragen, die entweder zu Steuren. oder offentlichen Dienst zu leisten gehalten sind; oder wenn diese letztern gleich in offentlichen Bedienungen stehen, dafür besonders bezahlet werden.

§. 26.

Herr von Lochstein will weiters aus dem Rechte der Natur, der wesentlichen Verfassung eines Staats, und dem unveränderlichen Befugniß eines Souverains behaupten, daß alle Staatsglieder, gleichwie sie die gemeinsamen Vortheile geniessen, also auch ohne Unterscheid zu steuren schuldig seyen, und zwar dies nach Maaß ihrer Besitzungen. Aber Herr von Lochstein! sehen sie sich ein wenig in ihrem Bayern und Oesterreich um! sind nicht nach ihrer eigenen Lehre der Adel und andere Besitzer der Herrengülten biß auf das Jahr 1515. Steuerfrey gewesen? Hat nicht der miles perpetuus erst unter Ferdinand den ersten eine Dominical-Steuer zu Stande gebracht? Zahlet nicht der Bauer in Oesterreich den 50ten Pfenning, und der Herr nur den hunderten Pfenning von seinen Besitzungen? muß nicht in Bayern der Bauer, nebst vielen andern Anlagen, 4mal steuren, bis der Edelmann 2mal steuret? wie bestehet denn des Herrn von Lochstein sein unveränderliches Recht der Natur, Wesenheit des Staats und der Souverainität bey so klarem und thätigem Widerspiele? Haben alle Landesfürsten in Bayern und Oesterreich bis auf das Jahr 1515. und bis auf den Kaiser Ferdinand den ersten das Recht der Natur schwer verletzet, ihrer selbst vergessen, und, was sie sich selbst und ihren Unterthanen aus schwerer Gewissenspflicht schuldig sind, nicht gewußt?

Wer dies glaubet, der muß wahrhaftig ein weit einfältigerer Mensch seyn, denn derjenige ist, der da sich beredet, Isidor Mercator habe so viele Jahrhunderte die ganze christliche Welt geblendet.

Herr von Lochstein vertheidiget in mehreren Stellen seiner Gründen zwo souverainen Mächte, die geistliche und die weltliche, derer eine von der andern in ihrem Umfange keines wegs abhängt.

Nun ist es wohl jemals erhöret worden, daß ein Souverain dem andern steuerbar sey, wie kann denn die souveraine Kirche den souverainen Landesfürsten in Steuersachen unterworfen seyn?

Der Notenschreiber nimmt den Heil. Pabst Gregor den 7ten gewaltig her, daß er sich unterstanden, von einigen Staaten so gar jährlichen Tribut abzufodern. Die Geschichte geben zwar, daß einige Staaten bey ihrer Bekehrung zur katholischen Religion sich freywillig anheischig gemacht hätten, einen Tribut dem päbstlichen Stuhle aus Dankbarkeit und zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit in geistlichen Dingen jährlich abzureichen. Wie dann von Engeland der Petergroschen bekandt ist.

Pabst Gregorius war also der Meynung: daß, was man zumal freywillig verspricht, müsse gehalten werden, daß in solchen Umständen die Rechtslehre Platz habe, *quod prius erat voluntatis, postea est necessitatis.*

Die heutigen Päbste verlangen dergleichen Abgaben ganz und gar nicht, können aber auch nicht verstehen, wie ihre Geistlichkeit, mit welcher sie als das Haupt einen besondern Leib ausmachen, doch dem weltlichen Staate steuerbar seyn können oder sollen? nachdem sich kein einziger Weltregent oder Staat hervor thut, ein gleiches gegen die Kirche zu beobachten, und somit dieselben als Kinder und Unterthanen der Kirche sich zinnßbar gegen ihrer Mutter erkenneten: Gleichwie man behauptet, daß die Geistlichen als Bürger ihrem Landesfürsten zu steuren schuldig sind.

Herr von Lochstein! dieser Vernunftsschluß wird wiederum petitio Principii seyn, welcher mit der gewöhnlichen Distinction, in geistlichen Sachen gebe ichs zu, nicht aber in zeitlichen, leicht zu schanden gemachet wird? Allein wenn die Geistlichen als Bürger jene Gesalbten nicht sind, welche man nicht betasten soll, folgsam in zeitlichen Dingen ihnen jenes des Davids nicht zukommt, *nolite tangere Christos meos*, so könnte auch die Kirche eine Steuer von den Weltlichen nicht als Bürgern, sondern als Christen verlangen. Es ist auch das geistliche und weltliche kein so widriges Wesen, daß man für den geistlichen Schutz und Dienst zeitliche Steuren nicht geben sollte. Aus dem Heil. Paulus ist oben schon angeführet worden, daß hierinfalls nichts unbilliges begehret werde, absonderlich da die Geistlichkeit nicht nur das ewige, sondern auch das zeitliche in dem Staate befördert, die Bürger zu wahren Menschen machet, ihrem Landesherrn zu gehorsamen, Treu und Glauben, Friede und Einigkeit unter

einander zu halten, und in allem ihrem Handel und Wandel ehrlich, aufrichtig und gewissenhaft sich aufzuführen lehret.

Des Herrn von Lochstein Distinction geht ja ebenfalls zuletzt auf eine Präcision, mithin auf ein Schulwesen hinaus, besonders, da nicht kann widersprochen werden, daß die Geistlichen als Geistliche, und nicht als Bürger des Staats ihre geistlichen Güter besitzen und geniesen, folgsam als Geistliche steuren müssen oder sollten. Was sie aber nicht als Geistliche, sondern weltlicher Ursachen halber besitzen, davon macht man diesseits keinen Anstand, ja wenn die Geistlichen noch dabey Handel und Wandel treiben, oder Negotianten sind, so wird der Kirche gleich gelten, wenn sie auch den Juden gleich gehalten werden.

§. 27.

Ich werde aber gleichwohl alles bisherige umsonst geschrieben haben, wann Herr von Lochstein Kap. 12. § 11. 17. und 18. item Kap. 13. §. 9. Recht hat, daß alles, was endlich in dem Gesetze der Natur, in der göttlichen Schrift, und so fort zum Behuf der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen sich findet, lediglich auf den nothwendigen Unterhalt der Geistlichen sich erstrecke, und um so weniger auf mehrere geistliche Einkünften verstanden werden könne, als es Schriftmässig ist, daß die Geistlichen mit einem nur der Noth nach ausgemessenen Gehalt zufrieden seyn sollen, anbey die Erfahrenheit lehre, daß die Geistlichkeit wegen ihren Reichthümern in die Verachtung gesetzet werde, und ihre in der ersten Kirche gehabte Hochachtung mit der übertriebenen Immunität verliere.

Ob die göttliche Schrift verlange, daß die Geistlichen sollen arm, oder doch nicht mehr, als zu ihrem Auskommen erforderlich ist, besitzen, ob ihnen diese Besitzung an ihrem Ansehen schade, und ihre Immunität sich nicht weiter als auf ihre Nothdurft erstrecke? ist anjetzt zu erwägen.

Herr von Lochstein lehret im 13. Kap. §. 9. daß der Staat der Geistlichkeit für ihre geistlichen Dienste nach der Vorschrift des Evangeliums kein mehreres, als den nothdürftigen Unterhalt schuldig sey, welches eben so wenig, als die Besoldungen der Staatsbedienten, ausser höchsten Nothfall mit Steuren beleget werden darf.

Herr von Lochstein läßt also eine geistliche Immunität in zeitlichen Dingen zu, er bekennet, daß solche gleich bey den Staatsbedienten in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet sey, beschrenket aber solche nur auf den nothdürftigen Unterhalt der Geistlichkeit.

Herr

Herr von Lochstein giebt aber andurch abermal zu erkennen, wie unbeständig er in seinen Gründen wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen sey, wie widersprechend er hierinfalls lehre, und wie er wider alle Gerechtigkeit und Billigkeit sündige, da er solche zu vertheidigen scheinet

Herr von Lochstein sieht die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen als einen offenbaren Eingriff in die Landesherrliche Befugniß an, weil zeitliche Güter unter der alleinigen weltlichen Bothmässigkeit stehen. Nun fragt es sich, ob dann der nothdürftige Unterhalt nicht ebenfalls aus zeitlichen Gütern bestehe?

Die geistlichen Güter sollen die nämliche Steuerfreyheit in einem Staate geniessen, welcher die Besoldungen der Staatsbedienten sich erfreuen; diese letztern werden nicht nur nach Nothdurft, sondern standmässig, ja bey sehr vielen sehr freygebig und herrlich ausgeworfen, vielen, besonders aus den in ersten Rang stehenden Staatsbedienten solche Besoldungen angewiesen, obschon sie aus ihren eigenen Gütern standmässig zu leben haben. Alle diese Besoldungen erfreuen sich nicht nur der Nothdurft nach, sondern in ihrem ganzen Umfange der Steuerfreyheit, und dieses nicht Privilegiumsweise, sondern aus Gerechtigkeit und Bligkeit.

Warum sollten dann die Geistlichen nur in Betref ihres nothdürftigen Unterhalts Steuerfrey seyn, von übrigen aber Steuren entrichten? oder, wenn sie davon keine entrichten, solches als eine Gnade, als ein Privilegium annehmen, wo doch die meiste Geistlichkeit keine eigene Güter besitzet, sondern ihren Unterhalt, ihre Belohnung für ihre geistlichen Dienste, welche Herr von Lochstein den weltlichen Staatsdiensten wenigsten gleich hält, bloß aus den geistlichen Gütern herholen muß? Was ist dies wohl für eine Immunität oder Kirchenfreyheit, was sollte dieses für ein Privilegium seyn, welches ein jeder Haußknecht, Holzhacker und Taglöhner in dem Staate genießt, anerwogen der oberste Landesfürst nicht befugt ist, Steuren auf den nothdürftigen Unterhalt seiner Unterthanen zu schlagen? Dieses wäre ja schnurgerad wider die Absicht, welche alle Völker dazumal gehabt haben, da sie sich in ein gemeinsames Leben begeben, und in diesem sich um ihre und ihrer Habschaften Sicherheit einem Oberhaupte unterworfen haben, wenn nicht einmal der nothwendige Unterhalt von den Kameralisten sicher wäre; welche Völker doch ihre Habschaften ohne Ausnahm wollen sicher gestellet, und nicht nur nach der dringenden Noth in dem Staate unter ihren Landesfürsten, sondern glückselig zu leben verlangen.

Herr

Hierüber ist die Lehre des Herrn von Lochstein Kap. 12. §. 17. sehr klar. Der Landesfürst ist schuldig, sein Volk glückselig leben zu machen, darum, und aus keiner andern Ursache wird ihm gesteuret, der aber nur zu nagen und zu beissen hat, ist in Wahrheit kein glückseliger Bürger. Derowegen dann der Freyherr Bielefeld, welcher doch kein Canonist ist, dafür hält, derjenige Landesfürst würde seinem Volke sehr schwere Bürde auflegen, welcher den 5ten Theil von ihren Einkünften als eine Landsanlage jährlich abheischete.

Lehrt dann Herr von Lochstein nicht selbst? daß der Landesfürst wider sein Gewissen handeln würde, wenn er ausser dem höchsten Nothfall eine Steuer auf die Staatsbesoldungen schlagen sollte?

Herr von Lochstein lehret in dem nämlichen 9ten §. Kap. 13. wenn auch bey einem oder dem andern Theil in Ansehung der Steuerbefreyung ein Uebermaaß vorwaltete, so daß die gerechte Proportion des Beytrags in Vergleichung anderer Glieder des Staats nicht bestünde, so würde solches eben sowohl wider die Billigkeit anstossen, und der Regent wäre im Gewissen verbunden, der Ungleichheit abzuhelfen.

§. 28.

Ich habe schon oben gezeiget, daß, wenn die Geistlichkeit, nebst ihrer geistlichen Staatsdienstleistung, auch aus ihren Beneficialgütern steuren sollte, die Geistlichkeit alleinig in einem Staate doppelte Staatsbürde tragen würde; wie wäre aber der Landesfürst alsdenn in seinem Gewissen sicher?

Allein Herr don Lochstein geht noch weiter, und lehret in dem 12. Kap. §. 21. wenn daher ein Fürst um eine Bulle zu Rom anhält, seine Geistlichkeit zu besteuren, so geschieht es nicht aus einer Schuldigkeit, weil er sonst seine Würde herunter setzen, und seinen Staatsgerechtsamen ein gewaltiges Vorurtheil zuziehen würde, sondern bloß darum, damit eine an sich erlaubte Handlung, weil sie die Geistlichkeit betrifft, durch den Segen des apostolischen Stuhls desto mehr Gedeihen haben möge. Sonderlich, wenn die Anlage der Clerisey den Theil ihres Beytrags in Vergleichung anderer Contribuenten des Staats übersteiget, in welchem Falle das Gewissen eines Regenten nicht sicher stehen würde, wenn nicht die Einwilligung der Geistlichkeit dazu käme, welche durch die Erlaubniß des Pabstes nach Meynung der Canonisten ersetzt wird.

Herr

Herr von Lochstein! haben sie ihre elenden Gründe wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen für alte Weiber, oder für gestandene Männer geschrieben, oder beliebet ihnen nur zu scherzen? Der nicht recht einfältig ist, der wird ihnen ja nicht glauben, daß die Weltregenten in Besteurung der Geistlichkeit nur den Segen vom Pabste begehren. Ist ihnen ernst, oder wollen sie mit der Geistlichkeit nur kurzweilen? Heist dies einen aus den stärksten Einwürfen widerlegen? oder vielmehr solchem ausweichen, und eine überzeugende Probe lächerlich machen, weil man derselben nicht gewachsen ist?

Es sind wenig Jahre verflossen, seitdeme Churbayern den Zehend von den Einkünften der Geistlichkeit bey dem päbstl. Stuhle angesuchet und erhalten hat. Herr von Lochstein! hat man darauf den päbstlichen Segen eingetrieben, oder Geld?

Kaiser Friederich der 3te hat jenes berühmte Privilegium vom Pabste Nicolaus dem 1ten, ad maritandas puellas Austriacas erhalten, wovon aber die Nied. Oest. Regierung selbst erst im Jahre 1762. im Monat September nach Hof gutachtlich berichtet hat, daß der Zeit, wo die Geistlichkeit ohnehin gleich den Weltlichen steuerbar ist, dieses Privilegiums kein Gebrauch seyn könne.

Kaiser Karl der sechste hat vielmal keinen Segen, sondern eine geistliche Beysteuer, oder sogenanntes subsidium Ecclesiasticum, zum hungarischen Festungsbau bey dem Pabste angesuchet, und die jetztverwittwete Kaiserin Königin würde den auf 15. Jahre erhaltenen päbstlichen Segen niemals so herrlich verdanket haben, wenn der Abgesandte nicht gewußt hätte, der österreichischen erbländischen Clerisey, nebst allen gewöhnlichen Landesanlagen, auch noch eine geistliche Beyhülfe (subsidium ecclesiasticum) pr. 120. fl. auf den Hals zu künsteln.

Die päbstliche Bullen, worinn zugleich das Anlagen der Landesfürsten von Wort zu Wort einverleibet, sind vor Augen; Herr von Lochein verdient also nur wegen seinem 21. §. Kap. 12. allen Glauben und Trauen bey der Welt zu verlieren.

Herr von Lochstein behauptet fast in allen Kapiteln wider die geistliche Immunität, daß die Geistlichkeit in Betref ihrer auch geistlichen oder Fundations und Beneficial Güter nur als Bürger anzusehen, diese ihre Güter nicht dem Pabste, sondern dem Landesfürsten untergeben wären. Wie hängt denn die Lochsteinische Lehre zusammen, daß der Landesfürst unter seinen Bürgern in Anlagen keine Ungleichheit ohne schwere Gewissensverletzung gedulten, und dennoch dieses bey der Geistlichkeit geschehen könne,

daß der Pabst gleichwohl etwas dazu zu reden habe; wenn es ankommt, daß die Geistlichkeit mehr, dann alle übrigen Bürger soll hergenommen werden? Herr von Lochstein! vermag denn der päbstliche Gewalt etwas wider das Recht der Natur, wider die Verfassung eines Staats, wider die von GOtt den Landesfürsten verliehene Gerechtsame? woraus nach ihrer Lehre die Nichtigkeit der geistlichen Immunität abzunehmen ist?

Ist vielleicht der Pabst souverainer Herr über die geistlichen Güter? wäre diese eine väterliche Regierungsform, welche der Notenschreiber von der Kirche verlanget, wenn ein Kind mehr als das andere besteuret, wenn die meisten Kinder nur eine offentliche Bürde, die übrigen aber eine doppelte, ja dreyfache Staatsbürde zu tragen hätten?

Wenn die vornehmsten Kinder der Kirche, nämlich die Geistlichen, nur bey ihrer höchsten Nothdurft Steuerfrey wären, ihre übrigen Einkünften aber ordentlich und ausserordentlich versteuren sollten, da indessen alle übrigen weltlichen Kinder standmässig, ja im Ueberflusse leben, und dennoch entweder gar nicht, oder nur ordentlich hievon steuren?

Wie nennen sich jene Canonisten, welche da lehren, daß der Pabst die Einwilligung der Geistlichkeit zu ausserordentlichen Steuren ersetzen könne, wenn die Geistlichkeit ohnehin schon gleich jedem Schuster und Schneider steuerbar ist? Aus den katholischen Canonisten wird wohl keiner zu finden seyn, der so alber gelehret hätte.

§. 24.

Herr von Lochstein, ihre werthe französische Geistlichkeit hat das Widerspiel im Jahre 1457. gezeiget, da der Pabst Calixtus der 3te mit Karl dem 7ten Könige in Frankreich ausgemachet hat, daß alle geistlichen Beneficien nach ihren damaligen Einkünften den 10. Theil zu Bestreitung des damaligen Türkenkriegs gemeldtem Pabste sollten abreichen: Dieser von dem Könige bereits bewilligten päbstlichen Anforderung widersetzte sich die Geistlichkeit, und ermahnte den König, daß ohne ihre Einwilligung den Kirchen keine Zehende aufgeleget werden könnten. Auf gleiche Art wird noch heut zu Tage in Frankreich fürgegangen. Wenn nun der Pabst selbst keine Steuer von den geistlichen Pfründen ohne Einwilligung der Geistlichkeit anfordern kann, wie soll die Geistlichkeit es ansehen, wenn der Pabst ohne dieselbe vorhero anzuhören, ihre Einwilligung zur Gunst des Landesfürsten ersetzen wollte?

Des

Des Pabstes seine Macht über die geistlichen Güter erstrecket sich nicht weiter, als eines Weltregenten die seinige über weltliche Güter. Der Landesfürst ist nicht Herr davon, sondern er kann nur damit zum besten des Staats anordnen; Er kann aber mit solchen wider die Gerechtigkeit und Billigkeit nichts verordnen. Eine schwere Gewissenspflicht hält ihn, daß er in Besteurung eine Gleichheit nach Möglichkeit unter den Contribuenten beobachte, sind lauter Lochsteinische Lehrsätze: Auf gleiche Weise hat der Pabst seinen souverainen Gewalt von Christus dem HErrn nicht erhalten zum niederreissen, sondern zum auferbauen seiner Kirche, und was dieser anhängt, oder ohne dem die Kirche nicht kann füglich regiert werden.

Eine Ungleichheit in den allgemeinen Anlagen gereichet der Geistlichkeit, mithin auch der Kirche zu Schaden, sie stösset wider alle Gerechtigkeit und Billigkeit an.

Kann wohl der Pabst also zur ausserordentlichen Besteurung der Geistlichkeit dem Landesfürsten die Hand bieten? Kann wohl der Pabst über eine Sache verwaltungsweise vorgehen, welche wider alles natürliche und göttliche Recht streitet? Hat man vielleicht sich darum bey demselben verdient gemacht, weil man schon zum voraus die von Päbsten erklärte geistliche Immunität in zeitlichen Dingen mit den ordinari Landesanlagen ohne Anfrage in Unordnung gebracht hat? Heißt das nicht mit der Geistlichkeit spielen, dieselbe einmal aus Landesfürstl. Macht, das anderemal aus päbstlicher Bewilligung dem Steuerjoche unterwerfen, und dieses wider sie verfügen, was man ohne Gewissensverletzung bey seinen weltlichen Unterthanen nicht thun kann? Heißt das nicht die Sünde, die man selbst zu begehen sich nicht trauet, auf den heiligen Vater wälzen? Mit einem Worte: der Pabst hat nicht einmal nach den gegenseitigen Lehrsatz weitschichtige Gewalt (indirectam potestatem) in die zeitlichen Güter; wenn es aber, um die Geistlichen zu drucken, zu thun ist, da ist der Pabst berechtiget zu dispensiren, da besitzt der Pabst einige Gewalt (indirectam potestatem) über der Geistlichen Güter, da ist die Geistlichkeit sammt ihrem freyen Willen dem Pabste unterworfen; Im übrigen aber räth der Herr von Lochstein dem Pabste nicht, daß er der geringsten Gerechtsame über zeitliche Dinge sich anmasse. O des elenden Zusammenhangs der Lochsteinischen Lehre wider die geistliche Immunität! Man vernehme, welcher Meynung der Heil. Thomas, der englische Lehrer, der Heil. Bernhard, und der grosse Pabst Benedict der 14te von dem Gewalt der Päbste über die Kirchengüter seyen.

Quamvis enim res Ecclesiæ sint Papæ ut Principalis dispensatoris, non tamen sunt ejus ut Domini, & possessoris.

Obwohl der Pabst der oberste Ausspender der Kirchengüter ist, so ist er doch darüber nicht Herr. Also der Heil. Thomas 2. 2. q. 100. a. 1. ex eodem fundamento sequitur, quod de plenitudine potestatis non possit ad libitum dare bona Ecclesiæ, cui voluerit, sed tenetur fideliter dispensare, uti recta ratio suadet: juxta illud: fidelis servus & prudens. Also Cajetanus über die Lehre des Heil. Thomas.

Apostolicam licentiam quæsivimus, & impetravimus. Utinam non licentiam quæsivissetis, sed consilium; non ut liceret, sed an liceret? nunquid ideo aut malum esse desiit, aut minoratum est, quia Papa concessit? quis vero malum esse negat, malo assensum præbere? quod tamen summum Pontificem fecisse nequaquam crediderim, nisi circumventum mendacio, aut importunitate victum.

Wir haben die päbstliche Erlaubniß gesucht und erhalten. Wollte GOtt! ihr hättet nicht die Erlaubniß, sondern den Rath angesuchet: ob die Erlaubniß erlaubet sey? Dann, ist es wohl kein Uebel mehr, oder ist es weniger übel, weil es der Pabst erlaubet hat? Wer wird aber widersprechen? daß es nicht erlaubet sey, ein Uebel erlauben? : : : : Ich bin aber der Meynung, der Pabst hätte es niemals gethan, wenn er entweder nicht wäre betrogen, oder durch unaussetzliches Bitten überwunden worden. Also ein Heil. Bernhard epist. 7. ad Adam Mon.

Pabst Benedict der 14te endlich hat im Jahre 1747. in einer offentlichen Versammlung betheuret: Sciant, intelligantque omnes, Pontifices summos esse duntaxat administratores, & dispensatores Ecclesiasticorum redituum. Alle und jede sollen wissen, daß die Päbste nur Verwalter und Ausspender der geistlichen Einkünften seyen. In Congregatione signaturæ gratiæ.

§. 30.

Vielleicht zieht Herr von Lochstein jenen pöbelhaften Einwurf hervor: die Geistlichen haben kein Weib und Kind. Wie viele Kriegs- und Staatsbedienten haben kein Weib und Kind, und dennoch geniessen sie ihre Besoldung, oder Lehnung Steuerfrey? Wie viele weltliche Bürger in einem

Staate haben kein Weib und Kind; und man leget ihren Habschaften, ihren Besitzungen keine mehrere Landesaulage, dann den verehlichten, und mit Kindern gesegneten Bürgern auf.

Sollte wohl in einem katholischen Staate der Geistlichkeit zu Last kommen, daß ihr Stand nach der klaren Lehre des Weltapostels 1. Cor. 7. ja Christus des HErrn selbst Matth. 19. und der allgemeinen Kirche vortrefflicher, GOtt gefälliger, als der Ehstand ist?

So schreibet aber Herr von Lochstein Kap 12. §. 11. und 12. die göttliche Schrift will es also haben, und gebietet der Geistlichkeit, daß sie keinen Ueberfluß haben soll. Zum Beweiß dessen wird die Stelle des Apostels 1. Tim. 6. angeführet, und der Canon 5. caus. 12. q. 1. was also die Geistlichkeit über den höchstnothwendigen Unterhalt an zeitlichen Gütern besitzet, das kann man nimmermehr GOtt geheiliget nennen.

§. 31.

Aber Herr von Lochstein ist hier übel daran. Denn wenn die Stelle des Apostels 1. Tim. 6. in so strengem Verstande zu nehmen ist, so darf der Geistliche nicht trinken, oder doch wenigstens weder Wein oder Bier trinken, weil dergleichen Getränke nicht höchstnothwendig ist, und Paulus nach der Lochsteinischen Dollmetschung nur von Speise und Kleider redet, vom Tranke aber keine Meldung machet. Hat denn der Weltapostel in diesem Kapitel nur von den Geistlichen geredet? hat er nicht seinem Timotheus allda anbefohlen, hæc doce, & exhortare: Timotheus soll das Volk lehren und ermahnen, daß, gleichwie die Menschen nackend zur Welt gebohren, und nichts in die Ewigkeit mitnehmen werden, also hier auf Erden nicht allzusorgfältig auf das Zeitliche seyn, sondern sich mit Nahrung und Kleidung begnügen sollen, denn die Begierde reich zu werden, mache die Menschen in die Stricke des Teufels verfallen.

Gleichwie nun nicht nur alle diejenigen, welche Geistliche sind, sondern auch alle Weltliche nackend zur Welt gebohren worden; gleichwie der Geiz, die Begierde reich zu werden, nicht nur die Geistlichen, sondern auch Weltlichen in die Stricke des Teufels verfallen machet, also hat auch Paulus nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Weltlichen ermahnet, daß sie sich mit der nothwendigen Nahrung und Kleidung begnügen sollen. Kann also aus dieser Schriftstelle wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nichts erzwungen, wohl aber geschlossen werden, daß, gleichwie ungeachtet dieser Lehre des Paulus die weltlichen Kriegs- und Staats-

 bedien-

bedienten eine ihren nothdürftigen Unterhalt übersteigende Besoldung und Lehnungen geniessen, und dennoch solchen Ueberfluß zu Bestreitung der allgemeinen Landesnothdurften nicht zu versteuren haben, also auch den Geistlichen, als den vornehmsten Staatsbedienten ein Theil von ihren die Nothdurft übersteigenden Einkünften, mittels Auflegung offentlicher Anlagen nicht könne abgenommen werden. Gegenseits wird nicht bedenket, daß mit diesem widrigen Satze viele Staats- und Kriegsbedienten sowohl als die Geistlichen betroffen werden.

Es wäre nicht recht, nach der gegenseitigen Lehre, wenn die Staats- und Kriegsbedienten von ihrem Solde einige Steuer ausser dem höchsten Nothfalle abreichen müsten; warum sollte es denn nicht auch eine gleiche Bewandschaft mit der Geistlichkeit haben, wenn sie auch nur den Ueberfluß ihrer geistlichen Einkünften ausser dem höchsten Nothfalle zu versteuren angehalten werden?

§. 32.

Wie aber der Heil. Hieronymus diesfalls kann angeführet werden, ist um so schwerer abzusehen, als dieser Heil. Kirchenlehrer vielmehr das Gegentheil mit seinen Worten bestättiget: der Heil. Hieronymus sagt ja selbst in der angeführten Stelle, daß er gleich den Leviten von dem Zehenden, von dem Opfer des Altars lebe, sind dann damals die Zehende nicht der zehende Theil der Erdfrüchten gewesen, oder nur nach dem höchstnothdürftigen Unterhalte ausgewiesen worden, wo doch die Weltlichen noch keinen Zehend genossen haben? Kann man aus den Zehenden nicht Gold und Silber machen? sollte dann Hieronymus das Beyspiel Christi selbst verworfen haben? massen Christus selbst immer eine Hinterlage des Gelds gehabt, und durch den Judas hat verwalten lassen: das Geld muß doch auch dazumal von Silber gewesen seyn, weil Christus selbst um 30. Silberlinge verkaufet worden.

Der Heil. Hieronymus bezeuget in dieser Stelle, daß er gleich den Leviten von Zehenden und Opfern des Altars lebe, mithin bezeuget er zugleich, daß, gleichwie die Leviten im alten Testamente nicht nur nach Nothdurft, sondern überflüssig, und dieses zwar auf Anorduung GOttes, zu leben gehabt haben, also auch er auf gleiche Art hätte leben können, aber aus Tugend nicht habe leben wollen.

Der Heil. Hieronymus verwirft also in dieser Stelle alle Eitelkeit und Uppigkeit, welche die Geistlichen sich aus ihren geistlichen Einkünften verschaf-

schaffen, und somit solche mißbrauchen; massen aller Ueberfluß der geistlichen Güter zur Auszierung der Gotteshäuser, zur Hülfe der Armen gewidmet werden muß.

Herr von Lochstein sehe sich aber ein wenig in seinen Churbayrischen und österreichischen Ländern (dann in diesen zweyen Ländern scheint die ganze Lochsteinische Welt zu bestehen) herum, so wird er ganze adeliche Familien finden, welche ihr Aufkommen, die Herrlichkeit ihres dermaligen im Ueberfluß führenden Stands den Geistlichen zu verdanken haben; wie viele hunderte gemeinen Leute sind nicht noch in unsern Zeiten durch die Freygebigkeit der Geistlichen, welche sie entweder noch in ihrem Leben, oder doch nach dem Tode mittels ihrer Verlassenschaften ihren nächsten armen Freunden bezeiget haben, aufgekommen, und dahin gelanget, daß sie sich und ihr ganzes Hauß ehrlich erhalten? Wie viele zur Ehre GOttes schön und anmuthig ausgezierte Tempel sind nicht in oben benannten Ländern zu finden? was und wie viele Unkosten werden von der Geistlichkeit auch auf ungeladene Gäste, auf Fremdlinge nnd Reisende gewendet? wo finden verunglückte oder reducirte Officier, arme Convertiten, so viele sowohl gemeine, als auch adeliche Haußarmen, die sich des Betteln schämen, ihre Zuflucht? wo werden so viele verlassene Waisen, oder Jünglinge, ohne Entgeltung verpflegt und erzogen, und in den ersten Gründen und Fortgang der Litteratur, der freyen Künste, zugleich auch des guten, des reinen, des wahren Christenthums unterrichtet, als bey und von der Geistlichkeit? Redet dieses nicht ein ganzes Europa? müssen es nicht selbst die Feinde der Geistlichkeit eingestehen? darf ich Herrn von Lochstein nicht in das Ohr sagen, daß er selbst dergleichen Gutthaten von der Geistlichkeit erfahren hat? oder sollten heut zu Tage die Geistlichen sich allezeit bey Herrn von Lochstein und seines gleichen melden, wenn sie Gutes thun? damit sie den verleumderischen Vorwurf: **die Armen kommen der Zeit nur zum Schein in die Rechnung;** von ihnen ableiten mögen? Wäre wohl dieses nach der Lehre des Evangeliums gehandelt, wenn jedwedere Geistliche, besonders jederzeit, ihre Gutthätigkeit mit dem Trompetenschall ausbliesen?

Uebrigens ist die Lehre des Heil. Hieronymus kein Evangelium, machet auch keinen Theil der Heil. Schrift aus, und die aus dem Apostel angezogene Stelle hat so übel gerathen, daß, wenn Herr von Lochstein nicht selbst sich mit Speise und Kleidung begnügen will, auch die Geistlichkeit vermög dieser Lehre ein solches zu thun nicht schuldig ist. So bleibt uns dann Herr von Lochstein die Texte aus der göttlichen Schrift und dem

Evan-

Evangelium noch schuldig. Denn seine Noten haben solche anzuführen, und somit den Herrn von Lochstein gewöhnlicher massen zu ersetzen unterlassen, gar glaublich aus keiner andern Ursache, als weil hierinnen kein wahrer Grund gesuchet werden kann.

§. 33.

So sey also mir erlaubet aus dem Rechte der Natur, aus dem geschriebenen Gesetze, ja aus dem Evangelium das Widerspiel zu erweisen.

Wir haben schon oben aus der Lehre des Heil. Thomas, des englischen Lehrers, gehöret, daß die Aelteren in einer jeden Familie, weil ihnen die Besorgung des Gottesdiensts oblag, in dem Gesetze der Natur doppelten Theil der Hauß-Einkünften genossen haben; Viele Familien haben dazumal nicht nur mittelmässige, sondern reiche Einkünften gehabt: wenn denn der Aeltere doppelten Theil genossen, so folget ganz klar, daß wenn die übrigen nur ein standmässiges Auskommen gehabt haben, der Aeltere reich gewesen seyn müsse.

In dem geschriebenen Gesetze hat GOtt selbst einem einzigen Geschlechte allen Zehend, mithin den zehenden Theil von 12. Geschlechtern nebst den unbestimmten Opfern zu ihrem Unterhalte zugetheilet, folgsam wie es der gelehrte Tossatus anerkennet, dem einzigen Geschlechte Levi, und den Priestern doppelt mehr, als einem jeden andern Geschlechte an den Lebensmitteln bestimmet.

Alle Schrift-Steller kommen übereins, daß das Geschlecht Levi reicher, als ein jedes aus den 12. übrigen gewesen seye, und dennoch die Mosaische Priesterschaft nicht einen Heller Steuer von allen ihren Einkünften abgereichet habe.

Ja, sagt Herr von Lochstein, ein so zahlreiches Geschlecht Levi hat nur den 10ten Theil von weltlichen Einkünften gehabt, anjetzt besitzet eine kleine Schaare der Geistlichen den 3ten Theil des Landes.

Allein, gleichwie allhier die Geistlichkeit als eine kleine Schaare angegeben wird, und auch eine solche in Ansehung der übrigen Landes-Insassen in der That ist, und dennoch über die grosse Anzahl der Geistlichen geklaget, und der Verminderung eingerathen wird, also ist auch bald gesagt, daß die Geistlichkeit in Bayern und Oesterreich den 3ten Theil der Landes-Einkünften beziehe, aber noch lange nicht erwiesen; und Herr von Lochstein, sammt seinem Notenschreiber wird es auch nicht im Stande seyn zu erweisen, wenn er anderst nicht durch ein Vergrösserungs-Glas, sondern mit freyen Augen

die geistlichen Güter, wovon hier alleinig die Frage ist, ansieht. Oder, Trotz! probiere es Herr von Lochstein, erprobe ers, und bringe er legale, nämlich von gehörigen Orten aus, vidimirte und ratificirte Anzeige aller Güter, Hofmärke, Höfe, und Unterthanen der weltlichen und geistlichen Stände, auf die Bahne. Herr von Lochstein! da wird es mit ihrer Calculation, kraft welcher die Geistlichheit den dritten Theil des Landes besitzen soll, gewaltig hinken, und sich zu jedermanns, der in die Sache keine Einsicht hat, Erstaunung ganz was anders zeigen. Ist es aber erlaubt, ist es ehrlich gehandelt, höchsten regierenden Fürsten, um sie wider die Geistlichkeit aufzuhetzen, ohne vorhergehende Untersuchung so ungleiche Ideen beyzubringen? und dieses alles aus Liebe zu der lieben Wahrheit, aus Liebe zu jenem Spruch: utilius scandalum nasci permittitur, quam veritas relinquatur? ich will wohl glauben, es sey ihm jene Frage des Pilatus einst eingefallen: Was ist die Wahrheit? er wird aber mit einem Pilatus aufgestanden seyn, bevor er die Frage in oder ausser sich hat beantworten gehört. Doch, was ich von der Güter-Untersuchung gemeldet, wäre in Bayern und Oesterreich ein unnützes Ding, allermassen die Geistlichkeit allda, ja so gar GOtt in seinen Kirchen steuerbar ist.

Was liegt nun dem Landes-Fürsten daran, ob ihm ein Geistlicher, oder ein Weltlicher die Landes-Anlagen entrichtet? ja dem Landes-Fürsten muß mehr daran liegen, daß die unbeweglichen Güter in die Hände der Geistlichen kommen, als in den Händen der Weltlichen verbleiben, indem der Geistliche ein weit sicherer Contribuent, dann der Weltliche ist, mithin der Landes-Fürst mehr von der Entrichtung seiner Landes-Anlagen bey der Geistlichkeit, als bey dem weltlichen Stande gesichert ist: Endlich sind die bayrischen und österreichischen Staaten viele hundert Jahre gestanden, und haben mehr, dann anjetzt geblühet, als die Geistlichkeit steuerbar geworden. Ist also eine leere Furcht jener Staatsklugen, welche befürchten, daß endlich alle Güter in die geistlichen Hände verfallen könnten. Was viele hundert Jahre nicht geschehen ist, das verdienet keine Aufmerksamkeit. Wenn es doch geschehen sollte, so hätten sich die bayrischen und österreichischen Landes-Fürsten Glück zu wünschen, daß sie keine Ausstände in ihren Landes-Anlagen mehr erleben würden.

§. 34.

Gesetzt aber auch der Geistlichkeit würden ihre geistlichen Güter bis auf diejenigen, die zu ihrem äussersten Unterhalte erklecken, abgenommen,

werden wohl die Weltlichen hievon etwas erhaschen? wenn nach den Rechten fürgegangen würde, so würde ihnen wenig zu Theil werden, indem die sogenannten Herren-Klöster die meisten derley Güter besitzen, sehr viele Klöster aber meistentheils aus Pfarreyen gestiftet sind, folgsam jure postliminii nach der Lehre des Canonisten Pyrrhus Corradus (de beneficiis) der Welt-Geistlichkeit, welche vermög des ersten Instituts diese Pfarreyen hätten versehen sollen, anheim fielen.

Mir scheinet, daß jene, welche der Zeit die geistlichen Güter, und die davon abfliessenden Einkünften, so hoch angeben, dem Simon, Vorsteher des Tempels zu Jerusalem, in dem zweyten Buche der Machabäer am 3. Kap. gleich kommen. Simon hat gleichfalls die Schätze des Tempels für unzählbar ausgegeben, und mit dieser falschen Rechnung doch den Heliodorus herbeygezogen, um alle jene Schätze, welche zur Nothdurft der Opfer nicht erforderlich wären, nach dem Befehl des Königes hinweg zu nehmen. Und obwohl Onias der Hohepriester die gesammten Schätze seines Tempels gar leicht in eine Zahl von 400. Pf. Silber, und 200. Pf. Goldes brachte, anbey versicherte, daß diese Summa für einen in der ganzen Welt berühmten Tempel nicht überflüssig sey, hat doch Heliodorus den königlichen Befehl vollziehen, und in die Schatzkammer des Tempels einbrechen wollen; allein der Geist des Allmächtigen GOttes ließ sich augenscheinlich sehen, dergestalten, daß alle diejenigen, die sich erkühnet haben, dem Heliodorus zu gehorsamen, durch GOttes Kraft zu Boden, und in Ohnmacht fielen.

Eine überaus schöne Lehre für den Herrn von Lochstein, und seinen Notenschreiber, woraus beyde abnehmen können; Erstens, daß man gemeiniglich mehr von den geistlichen Schätzen rede, als es in der Sache ist, andertens, daß schon Onias der Hohepriester die Schätze der Kirche nicht nach der Nothdurft, sondern nach dem Ruhme des Tempels abgemessen habe, drittens, daß auch der Ueberschuß geistlicher Einkünften GOtt geheiliget, und ihm sehr mißfalle, wenn sie zu weltlichen Nothdurften verwendet werden, und in die königliche Schatzkammer verfallen sollten. Viertens, ob die geistlichen Güter unter der weltlichen Macht stehen, und GOtt die Gerechtsame der Könige durch die Opfer geschmählert habe?

§. 35.

Man kann wieder hier einwenden: von dem alten Testamente sey kein tauglicher Schluß auf das Neue zu machen. Das Argument a minori ad

majus

majus bleibet dennoch in seiner vollen und überzeugenden Kraft. Hat GOtt im alten Testamente auch für die überflüssige Opfer so sehr geeifert, daß er diejenigen erschrecklich gestrafet, die ihre Hände darnach ausgestrecket, und die Entschuldigung nicht gelten lassen, daß ein Theil davon besser dem Staate zugewendet werde, so will es auch GOtt um so weniger in dem neuen Testamente billigen, je heiliger in diesem das Opfer, und je vornehmer das Priesterthum ist.

Der heilige Paulus hat sich selbst, wie oben gezeiget worden, auf das alte Testament berufen, und betheuret: ita & Dominus ordinavit, daß es Christus auch also im neuen Testamente geordnet habe, der Priester soll vom Altar leben, weil er demselben dienet. Ist aber vielleicht der Ueberschuß nicht dem Altare geopfert worden? ist er kein Theil der geistlichen GOtt geheiligten Einkünften?

Saget Hieronymus nicht selbst in der von Herrn Lochstein oben angeführten Stelle, er erhalte sich nicht von den Gütern der Welt, obwohl er die Zehende, und also zeitliche Dinge genossen hat, und gleichwohl versichert er, sein Unterhaltungstheil sey kein Theil von der Welt, sondern Dominus pars mea, GOttes des HErrn; Gleichwie es GOtt in dem alten Gesetze selbst erkläret hat: ego sum hæreditas vestra, ego possessio vestra, nicht die Welt, sondern ich bin euer Erbtheil, eure Besitzung. Freylich wohl hat Heliodorus den ganzen Ueberschuß abnehmen wollen, allein würde ihn auch die Rache GOttes damals ergriffen haben, wenn er nur mit Herrn von Lochstein einen kleinen Theil der königlichen Schatzkammer davon zugewendet hätte. Denn auch der kleine Theil GOtt geheiliget, dem Altare zugehörig, und der Lohn der Priesterschaft ist.

Sollte sich aber zu dem kleinen Theile, welchen Herr von Lochstein dem Staate von dem Ueberfluß der geistlichen Einkünften zuwenden will, auch der päbstliche Segen schlagen, so würde bald gar nichts übrig verbleiben, sondern das verehrungswürdige Priesterthum des neuen Gesetzes, und mit ihm die Religion hier auf Erden kein grösseres Ansehen, als ein Taglöhner, als ein Hausknecht machen.

Nun aber endlich auf das Evangelium zu kommen, so finde ich in selbem zwo Stellen, derer die erstere Herr von Lochstein wider die geistliche Immunität anführet, und ist beym Matth. am 10. v. 9. die andere aber beym Lucas am 22. v. 35. in der ersten befiehlt Christus seinen Aposteln, sie sollen kein Gold besitzen, u. s. w. der heilige Chrysostomus lehret hom. 9. in epist. ad Philipp. mit dem heiligen Thomas von Aquin, und Anselmus, daß diese Befehle nur auf eine Zeit, nicht aber für allezeit von Christo seyn er-

theilet worden: præcepta illa temporalia erant, non perpetua; dann Christus hat die Apostel nur dazumal zu den Kindern Israel das Evanlium zu predigen, mithin zu den damaligen Glaubigen ohne alles Geld, ohne aller zeitlichen Beyhülfe geschicket, weil die Glaubigen ohnehin schuldig sind, ihren Seelsorgern den Unterhalt zu verschaffen.

Dieses erhellet aus der Stelle beym Lucas am 22. allwo Christus nicht allein seinen Matth. am 10. v. 9. gegebenen Befehl zurück gerufen, sondern, weil sie nach seinem Tode auch den Völkern und Unglaubigen, welche sie als Apostel nicht erkennen, mithin auch nicht schuldig zu seyn erachten würden, daß sie ihnen den Apostolischen Unterhalt geben sollten, ja allen Creaturen das Evangelium predigen sollten, befahl er vielmehr: Sie sollten sich mit Geld versehen. Er fragte sie allda, da ich euch ohne Geld zu predigen geschickt, ist euch etwas abgegangen? und sie antworteten: Nichts.

Hieraus folget, daß heut zu Tage nicht ein jedwedere Geistlichkeit sich an den ersten Befehl Matth. am 10. zu halten nicht schuldig sey, forderist da Christus selbst für sich, seine Apostel und 72. Jünger, folgsam für eine starke Haußhaltung mit Geld versehen war, da Christus selbst verlanget, den Geistlichen soll nichts abgehen, mithin die Glaubigen dieselben nicht nur nach Noth, sondern standmässig versorgen sollen, dann dem nichts abgeht, der hat in Wahrheit eher mehr zu leben, als die Nothdurft erfodert.

Weiters ist das Kap. 10. v. 29. und 30. beym Marcus, und das Kap. 18. v. 29. und 30. beym Lucas wohl zu merken, allda betheuret Christus mit einem Eide, daß denjenigen, welcher wegen GOtt, oder dem Evangelium das Zeitliche, oder seine Freunde verläßt, oder nicht heyrathet, nicht alleinig das Verlassene hier hundertfach soll ersetzet, sondern auch in der andern Welt das ewige Leben zu theil werden.

Beyde höchstwichtige Schrift-Texte lauten von Wort zu Wort also: *Amen dico vobis; Nemo est, qui reliquerit domum, aut fratres, aut sorores, aut patrem, aut matrem, aut filios, aut agros propter me, & propter Evangelium, qui non accipiet centies tantum nunc in tempore hoc; domos, & fratres, & sorores, & matres, & filios, & agros cum persecutionibus, & in saeculo futuro vitam aeternam.* Warlich sage ich euch; Es ist keiner, der Haus, oder Bruder, oder Schwester, oder Vater, oder Mutter, oder Kinder, oder Acker um meinetwillen, oder um des Evangeliums willen verlassen wird, der

nicht hundertmal so viel, auch in dieser Zeit wiederum bekommen wird, nämlich Häuser, und Brüder, und Schwester, und Mütter, und Kinder, doch mit der Verfolgung, auch in der zukünftigen Welt das ewige Leben. Die Worte des Heil. Lucas l. c. sind folgende: *Amen dico vobis; nemo est, qui reliquit domum, aut parentes, aut fratres, aut uxorem, aut filios propter regnum DEI, & non recipiat multo plura in hoc tempore, & in saeculo venturo vitam aeternam.* Warlich sage ich euch; es ist keiner, der sein Haus verlassen hat, oder seine Aeltern, oder seine Brüder, oder sein Weib, oder seine Kinder um des Reichs GOttes willen, der nicht vielmehr bekommen werde in dieser Zeit, und in der künftigen Welt das ewige Leben. Will nun Herr von Lochstein, Christus der HErr soll nur in so weit ein wahrer Prophet seyn, als es auf die Verfolgungen der Geistlichen ankommt, welche wegen Christo und des Evangeliums halber alles verlassen haben? den verheissenen häufigen Lohn aber, auch in diesem Leben betreffend, soll Christus, sein Christus, sein Wort nicht halten, sondern ein After-Prophet seyn, und den zeitlichen Lohn der zeitlichen Bothmässigkeit lediglich überlassen, welche diesen hundertfältigen Lohn auf die höchste Nothdurft herab setzen wird und soll? Ach! daß doch niemand ein besserer Katholicke ist, als Herr von Lochstein!

Der Heil. Ambrosius über den 118. Psalm Serm. 8. n. 4. bestättiget diese Lehre mit dem Exempel der Leviten im alten Testamente, welche an dem Lande Canaan keinen Theil hatten, aber eben von darum von GOtt reichlich gesegnet, und also versorget worden, daß sie in Ueberfluß gelebet, und dennoch auch von ihrem Ueberflusse nicht die mindeste Steuer abgereichet haben.

Allein der Heil. Ambrosius wird das Werk nicht recht verstanden haben, weil er auf die neu testamentische Geistlichkeit von der alt testamentischen schließt, oder wird doch wider Herrn von Lochstein nicht streiten, weil dieser vielleicht den Geistlichen allen auch tausendfachen Segen gönnet, wenn nur aber auch der Landesfürst einen Theil davon überkommt: allein auch dieser Theil, wenn er auch von dem Ueberflusse sollte abgenommen werden, wäre ein, wenig zu sagen, dem Landesherrn keinen Segen bringendes Gut.

Richtig ist, daß zu jenen Zeiten, wovon die Apostel Geschichten am 5. Kapitel Meldung machen, das mosaische Gesetz der neu aufgehenden

Christenheit schon Seelen tödtlich war, oder daß doch dieses Gesetz selbst schon tod gewesen, bey allen dem hat doch Petrus, der Apostelfürst, den Ananias und die Saphira einer teuflischen Eingebung und Gottesrauberischen That beschuldiget, daß sie nur einen Theil von dem aus dem verkauften Acker gelößten Gelde entzogen haben, er hat sie darum beyde als Gottesrauberische Christen mit dem gählingen Tode bestrafet.

Männer, die von grösserem Ansehen, Trauen und Glauben, als ein Fleury, van Espen, = = = = = sind, erklären diese Stelle, wie sie hier angeführet ist. Der heilige Augustin, Serm. 27. de verbis Apostoli, redet also hierüber, da Ananias von dem, was er versprochen, einen Theil entzogen hat, wird er eines Gottesraubs und Betrugs beschuldiget, dum de eo, quod promiserat, partem subtraxit, sacrilegii damnatur & fraudis. Ein heiliger Chrysostomus hom. 12. hic, sagt: Warum, o Ananias, hast du dieses gethan? hast du es wollen behalten, so hättest du es gleich anfangs behalten, und nicht versprechen sollen: nun aber, nachdem du es GOtt geheiliget hast, bist du eines Gottesraubs schuldig: quare hoc fecisti? voluisti habere? oportebat initio habere, & non promittere; nunc autem postquam consecrasti, sacrilegium commisisti.

Ein Heil. Hieronymus epist. 8. ad Demetr. Ananias und Saphira sind darum gestrafet worden, weil sie das GOtt verlobte als eine gleichsam noch ihnen zugehörige Sache entzogen haben, sie haben aber einen Theil desjenigen entzogen, dem sie es verlobet haben, mithin ein fremdes Gut sich vorbehalten. Ananias & Saphira ideo condemnati, quia post votum abstulerunt quasi sua, & non ejus, cui semel ea voverunt, partemque sibi jam alienæ substantiæ servantes.

Der Heil. Fulgentius epist. de debito conjug. cap. 8. sagt wie übel es sey, wenn man von dem, was GOtt verlobet ist, etwas zu behalten oder zu entziehen sich sündhaft unterfängt, ist das Beyspiel am Ananias und Saphira. Quam malum sit, si quis de hoc, quod Deo voverat, retinere, aut rapere aliquid mortifera prævaricatione prætendat, exemplum sunt Ananias & Saphira.

Ist vielleicht der Heil Petrus mit der Phantasterey behaftet, von dem Isidor Mercator geblendet gewesen, da er wegen einem Theile, den Ananias von dem Opfer vorenthalten, denselben eines Gottesraubs, *mentitus es Spiritui sancto*, beschuldiget? da er über eine zeitliche Sache die Saphira bey dem Kaiser Nero nicht geklaget, sondern selbst gleich Richter gewesen, und sowohl dem Ananias als Saphira nicht die geistlichen Güter, sondern das zeitliche Leben benommen, und andurch angezeiget hat, daß zeitliche Dinge, welche GOtt geopfert, zur Unterhaltung

der Religion, der Geistlichkeit, der Armen gewidmet werden, unter keiner weltlichen Macht stehen, sondern der Kirche allein unterworfen seyen.

Sind Augustin, Hieronymus, Chrysostomus, Fulgentius, Thomas von Aquin Phantasten gewesen, da sie das Beginnen des Ananias und der Saphira für einen Gottesraub halten, und alle diejenigen, die etwas von dem, was GOtt verlobet ist, entziehen, eines Gottesraubs beschuldigen?

Wenn derjenige, welcher doch der Stifter selbst ist, dennoch eines solchen Lasters beschuldiget wird, so er nur etwas von dem, was er selbst GOtt widmet, entzieht, wie werden diejenigen bestehen, welche wider den Willen der Stifter, wider alle Flüche, die sie in ihren Stiftbriefen herkommen lassen, wider die von so vielen Kaisern und Königen selbst anerkennte Freyheit, so gescheide Vorschläge machen, daß man der Geistlichkeit alles, was die höchste Nothdurft übersteiget, abnehmen soll, wenn es schon GOtt gewidmet ist, und dem Altar zugehöret.

§. 36.

Eine leere Ausflucht ist es, daß GOtt nur den nothdürftigen Unterhalt der Geistlichen steuerfrey halten wolle, nicht aber den Ueberfluß, denn diesen Unterscheid hätte auch Ananias machen, und damit sich entschuldigen können, denn auch der Ueberschuß GOtt geheiliget, denn auch der Ueberschuß zur freygebigeren Belohnung der geistlichen Diensten bestimmet ist, *crescente fidelium devotione* copiosissimis ac munificentissimis eorum liberalitatibus sanctae donatae sunt Ecclesiae. Eundem tamen usum Apostolorum successores in tractandis & dispensandis bonis Ecclesiasticis se servare debere meminerint. Also das Parisiensische Concilium Anno 829. cap. 15.

Christus hat niemanden reich zu werden verbotten, sondern nur befohlen, daß die Reichen ihr Herz an den Reichthum nicht heften sollen, nach dem Ausspruch des königlichen Propheten: divitiae si affluant, nolite cor apponere.

Tertulian bezeuget von der ersten Kirche zu Rom, daß sie reich war; Paulus der Welt-Apostel hat keinen Unterscheid gemacht, ob die zeitlichen Güter, welche die Geistlichen für ihre geistliche Dienste erndten, viel oder wenige seyen, ja er hat vielmehr in diesem Texte zu verstehen gegeben, daß die geistlichen Dienste niemal überflüssig belohnet werden. Ist also der Geistlichkeit reich zu werden, oder einen Ueberfluß zu haben nicht verbotten,

ten, wenn sie nur diesen zur Ehre GOttes, und zur Hülfe des bedürftigen Nächsten anwenden.

Der heilige Hieronymus hat von den Zehenden, von den Opfern gleich den Leviten standmässig leben können, und sofern er solcher Gemächlichkeit sich nicht gebrauchet hat, so war es eine Tugend, und keine Schuldigkeit. Ambrosius hat ein wohlergiebiges Bischoffthum zu Meyland genossen, und dennoch lehret der erste, er habe von der Welt, und der andere, er habe vom Kaiser nichts. Warum wollen die Kaiser und Könige dasjenige steuerbar machen, worüber ihnen keine Gewalt gebühret, und gleichsam dort erndten, wo sie nicht gesäet haben.

Das allgemeine Concilium zu Constanz hat unter andern ketzerischen Sätzen des Wiclefs auch folgenden verdammet: *Ecclesiam ditare, peccatum est*, die Kirche bereichen, ist eine Sünde. So ist also auch keine Sünde, wenn die Kirche Reichthum und Ueberfluß besitzt. Dieses nämliche Concilinm (wie oben gemeldet worden) hat aber auch zugleich die Besteurung der Geistlichkeit ohne Unterscheid, ob die Steuer den Ueberfluß, oder nur die Nothdurft der Geistlichen betreffe, verdammet.

Wie hängt aber der Ausspruch der allgemeinen Kirche zu Constanz mit der Lehre des Apostels: ihr sollet mit Speise und Kleidung zufrieben seyn; zusammen, wenn diese nach der Auslegung des Herrn von Lochstein zu verstehen ist?

Die allgemeine und beständige Lehre in der katholischen Kirche ist, daß, wer eine geistliche Pfründe kaufet oder verkaufet, einen GOttesraub begehe, wenn er auch nur den Ueberfluß der standmässigen Einkünften behandelte. *Non est contra justitiam, beneficia non conferre gratis, quia collator conferens illa pecunia interveniente, non exigit illam pro collatione beneficii, sed veluti pro emolumento temporali, quod tibi conferre non tenebatur.* Ab Alexandro 7mo damnata.

Wie kann Herr von Lochstein ein wahrer Katholick seyn, wenn er dieser Lehre widerstrebet, und lehret, daß der Ueberfluß kein GOtt geheiligtes Gut sey, und nicht befreyet werden könne? kann wohl ein Gut welches ausser allem Handel und Wandel gesetzet ist, dem Landesfürsten unterliegen, und von diesem besteuret werden? Herr von Lochstein bedenket nicht, daß er mit seinen Satz von der Besteurung des Ueberflusses der geistlichen Einkünften, alle auch weltliche Staats- und Kriegsbedienten treffe: denn viele aus ihnen, ja die meisten nicht nur nach Nothdurft, sondern zum Ueberfluß besoldet werden, und dennoch lehret Herr von Lochstein selbst, daß derley Staatsbesoldungen ausser dem äussersten Nothfall nicht

nicht können besteuret werden, warum sollte denn nicht ein gleiches für die Geistlichkeit gelten, da diese fürtrefflichere, nothwendigere und nutzbarere Dienste dem Staate als diejenigen erweisen? Denn gleichwie die Seele fürtrefflicher, denn der Leib ist, gleichwie der Mensch nicht wegen der zeitlichen, sondern wegen der ewigen Glückseligkeit in der Welt lebet, und gleichwie nichts mehr den Unterthan seinem Fürsten gehorsamen lehret, selben von dem Uebel abhält, und zu dem Guten anhält, als die Religion, eben um so fürtrefflicher, nothwendiger und nützlicher sind auch die geistlichen Dienste.

§. 37.

Herr von Lochstein wirft besonders in seinen Noten der Geistlichkeit den Mißbrauch ihrer Güter vor, er will hieraus die Versteurung derselben rechtfertigen. Ich muß gestehen, daß einige Geistlichen mit ihren geistlichen Einkünften widerrechtlich theilen, daß sie solche verschwenden, und was sie den Armen, der Zierde des Gotteshauses zuwenden sollen, zur Eitelkeit, zur Hoffart, unmässigem Spielen, Jagen, oder zur Bereichung ihrer Anverwandten wider das Ziel und Ende der frommen Stiftung, und wider die Gesetze der Kirche anwenden.

Allein: wer ist vielmals an solchem Mißbrauche hauptsächlich schuldig, als eben diejenigen, so nicht geistlich denken, auf derer Benennung oder Vorwort solchen Competenten die erträglichsten geistlichen Pfründen zu theil werden, welche solche nur, um sich bequemlich zu erhalten, nicht aber um der Kirche zu dienen und zu arbeiten, ansuchen; ja welche die Kirche, ihr Ansehen, ihre Satzungen, ihre Gebräuche verlachen, oder doch ausser acht setzen, von welcher sie doch reichlich genähret werden, welche keinen Beruf, keine Fähigkeit, keine hinlängliche Wissenschaft, und keine andern Verdienste aufzeigen können, als daß sie von hoher Geburt sind, oder sich der Gunst der Mächtigen durch verschiedene Abwege zu bemeistern gewußt haben? So lange in der Auswahl des geistlichen Standes nur dahin abgesehen wird, daß man nicht Noth leide, so lange in Verleihung der geistlichen Pfründen nicht auf den Beruf, auf die Fähigkeit, und bereiten Willen zur Arbeit, sondern lediglich auf das Herkommen, auf die besondere Neigung Rucksicht getragen wird, ist es unmöglich, derley Mißbräuche zu tilgen. Doch wird ja Herr von Lochstein eingestehen müssen, daß diese Mißbräuche nicht allgemein, sondern in der That viele Geistlichen jederzeit sind, welche den Ueberschuß ihrer geistlichen Einkünften löblich

verwenden. Man sehe sich nur ein wenig um in der Lochsteinischen aus Bayern und Oesterreich alleinig bestehenden Welt, und man wird ganze adeliche Geschlechter sehen, welche lange Zeit in Verfall gewesen, ihr Aufkommen, ihren Glanz der Freygebigkeit eines Geistlichen zu verdanken haben. Wie viele aus den Weltlichen sind nicht, die sich mittels erlernter nützlicher Wissenschaften, Künsten und anderer ehrlicher Handlungen nunmehr mit Weib und Kindern standmässig erhalten, hierzu aber ihnen die Gutthätigkeit der Geistlichen entweder noch in derer Leben, oder nach dem Tode mit hinterlassenem Gute verhülflich waren.

Sollten weiters die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden, diejenigen auf den höchstnothdürftigen Unterhalt eingeschränket werden, und wegen diesen ihre von GOtt und der Welt auch in Betreff des Ueberflusses geistlicher Einkünften gebührende Steuerfreyheit verlieren? Beträfe nicht auch alle Weltlichen jenes, was ein heiliger Paulinus lehret: *ad subsidium vitae, non ad malorum incitamentum datae sunt opes:* daß nicht zur Uepigkeit, sondern zum ehrlichen standmässigen Lebensunterhalt seiner selbst und der Bedürftigen die Reichthümer von GOtt verliehen werden? Ist nicht auch für die Weltlichen das Liebsgesetz im Evangelium geschrieben, daß auch sie vom Ueberflusse ihrer weltlichen Güter den Armen beyspringen sollen?

Und dennoch wird kein weltlicher Verschwender mit mehreren Anlagen wegen seiner Verschwendung beleget, und dennoch werden einem solchen, so lange er ein Verschwender ohne Nachtheil des dritten ist, seine Einkünften auf die höchstnothdürftige Unterhaltung nicht eingeschränket. Warum sollte denn wider die Geistlichen anders verfahren werden? Wie übel wird nicht in den Spitälern, Weysen- und Krankenhäusern mit den hierzu gewidmeten Einkünften öfters gewirthschaftet? und dennoch wird darum diesen Häusern keine offentliche Anlage auferleget, und derowegen von der weltlichen Macht nichts entzogen

Haben denn die geistlichen Güter nicht auch eine ebenfals so heilige Bestimmung, als die Güter derley Häuser der christlichen Liebe?

Es bleibet also bey dem Ausspruch des Kirchenraths zu Paris, welcher sich im Jahre 829. Kap. 16. also vernehmen lassen: Es höre der Hochmuth auf zu klagen, daß die Kirche Christi zu viel Güter besitze, und bedenke vielmehr, daß, so reich immer die geistlichen Einkünften sind, niemal zu viel seyn werden, wenn sie ordentlich ausgespendet werden, und eine widrige Ausspendung nicht der Kirche, sondern dem Geiz, oder der Nachläßigkeit der Ausspender zur Last falle.

Cesset

Cesset ergo ambitio, quae dicere solet, nimium rerum habere Ecclesias Christi, & perpendat, quia quantaecunque sint res Ecclesiae si suo modo, quo dispensandae sunt, dispensentur, nimiae non sunt; cupiditas quippe imo negligentia quorumdam dispensatorum, non Ecclesiae amplae res invitio sunt.

§. 38.

Ist nun bey dieser oder jenen geistlichen Pfründe ein Ueberfluß zu finden, so überlasse man der Bescheidenheit der Braut Christi, der Kirche, den Gebrauch davon zu verordnen, gleichwie man sich auf die Bescheidenheit der Landesfürsten über die gedeiliche und rechtmässige Verwendung der Staatseinkünften verlassen muß. Indessen aber kann derley Ueberfluß die Geistlichkeit um ihre Steuerfreyheit zu bringen keinen Vorwand, vielweniger eine billige Ursache geben.

Denn hat nach den Lochsteinischen Grundsätzen der Pabst nicht einmal einen zufälligen Gewalt über die weltlichen Güter, so wird auch der weltlichen Macht ein zufälliger Gewalt über die geistlichen Güter ganz billig von der Kirche abgesprochen, weil beyde Mächte souverain, und unabhängig sind.

Muß die Kirche leiden, wenn der Landesfürst sich der Staatseinkünften unordentlich gebrauchet, so muß auch der Landesfürst leiden, wenn die Kirche oder ihre Geistlichkeit sich ihrer Güter unmässig bedienet.

Im übrigen sollte es in einem katholischen Staate so gehalten werden, wie es in einem Kaufartey-Schiffe auf dem Meere üblich ist. In einem solchen Schiffe befindet sich nicht nur der Steuermann, welcher das Schiff in seinen ordentlichen Lauf zu bringen und zu erhalten hat, sondern es befindet sich allda ein Kriegsvorrath, welcher die Waaren und Güter, womit das Schiff beladen ist, wider innerliche und äusserliche Feinde, Diebe und Rauber schützet. Bey allen dem ist der Capitain darüber doch von dem Waarenlager nicht Herr, aber auch dem Steuermanne nicht untergeben, so wenig als dieser demselben gehorchet. Dies ist keine petitio Principii, weil schon oben unwidersprechlich erwiesen, und klar dargethan worden, daß zwey unabhängige Mächte sich in einem katholischen Staate befinden, und daß, gleichwie unter der weltlichen Macht alles, was dem Staate zugehöret, oder weltlich ist, steht, also auch der Kirche alles, was geistlich ist, oder dem Geistlichen als Geistlichen zugehöret, unterworfen sey, und gleichwie nicht nur allein der weltliche Landesfürst für sich, son-

dern auch für seine weltlichen Güter von der Kirche nicht abhängt, also auch der Pabst und die Kirche nicht nur für sich, sondern auch mit allem dem, was zur Regierung der Kirche erforderlich ist, von der weltlichen Macht nicht abhangen könne.

Certe, machet den Schluß der Kirchenrath zu Vernevil im Jahre 844. cap. 10. certe nullus, quamquam impudentissimus, negare audet: possessio Ecclesiæ votum est fidelium, patrimonium pauperum, redemptio animarum; votum ergo alterius quomodo quisquam Deo audet auferre, hæreditatem pauperum, qua temeritate invadere, unde alii animas suas redemerunt, cur inde alii suas perdunt?

Die geistlichen Güter sind ganz gewiß Verlobnisse der Christglaubigen, die Hinterlage der Armen, die Erlösung der Seelen, dies kann auch der Unverschämteste nicht widersprechen. Wie kann also das GOtt verlobte Gut hinweg genommen, die Hinterlage, oder das Erbtheil der Armen (mit Steuren) angegriffen werden? wer dies thut, der verliert seine Seele da, wo sie andere erlöset haben.

Bekannt ist die Geschichte von den Soldaten des Quintus Cepio, römischen Burgermeisters, welche Tolosa verheeret, aus den alldortigen Gotteshäusern vieles Gold geraubet; denn wer immer dieses Gold betastet hat, ist eines elenden nnd schmerzlichen Todes gestorben, also zwar, daß es endlich zu einem Sprüchwort geworden: derjenige habe Tolosaner Gold im Leibe, welcher ausserordentliche Schmerzen leidet, und eines elenden Todes stirbt.

§. 39.

Endlich ist Herr von Lochstein der gänzlichen Meynung, der Ueberfluß zeitlicher Güter und Einkünften wäre sogar der Geistlichkeit selbst nachtheilig; sein Notenschreiber misset fast alle Wanderung der Völker, und derer gethanen Raub, ja alles Uebel, was nur sich von etlichen Jahrhunderten in der Welt ereignet hat, den wider das Evangelium den Geistlichen zugekommenen Reichthümern bey, ad §. 14. cap. 12.

Eine wohl wunderliche Sache muß (ich hier mit dem oben angeführten Concilium zu Paris aufrufen) ist es. Die Weltlichen haben nie genug, und die Geistlichen haben in ihren Augen immer zu viel. Mirares! ambitio mundialis satis non habet, & Ecclesia Christi nimium habet. Das beste ist, daß Herr von Lochstein selbst §. 15. cap. 12. lehret, die Geistlichkeit müsse bey ihren Gütern geschützet werden, weil sie selbige rechtmässig

erwor-

erworben haben, folgsam sind des Herrn Notenschreibers seine Klagen sehr eitel, und, wenn es auch wahr wäre, daß die Saracenen, Normänner und andere barbarischen Völker in die mittägigen Länder Europens von den unsäglichen Reichthümern der Kirche gelocket worden, so wären alle diese Zerrüttungen nicht der Kirche, weil sie ihre Reichthümer rechtmässig erworben hat, sondern den Barbarn, welche um eine fremde Sache gestrebet haben, zuzuschreiben: im übrigen aber der Notenschreiber mit dem herrlichen Text des Heil. Augustins de lib. Arbit. abzufertigen: si de veritate scandalum sumitur, utilius permittitur nasci scandalum, quam veritas relinquatur. Es sey besser ein Aergerniß, eine Lockspeise zu gedulden, als dem rechtmässigen Besitzer das seinige nehmen. Sonsten müssen auch die Weltlichen nur mit dem höchstnothdürftigen Gehalt sich befriedigen, damit sie die Diebe und Räuber nicht locken in die Häuser einzubrechen, und die Strassen unsicher zu machen, nach jenem Verse: *cantabit vacuus coram latrone viator.* Und wer hat wohl mehrere Gefährde, aufgelegte Diebställe und Raubereyen an seinen Gütern und Einkünften zu erdulden, als die grösten und mächtigsten Fürsten der Welt? Bezeuget uns dieses nicht die tägliche Erfahrenheit? sind wohl die Souverains ihrer Reichthümer halben eines Scandals zu beschuldigen, weil sie so sehr bestohlen und betrogen werden. Weiß denn Herr von Lochstein, weiß ein solcher Lehrer, ein solcher Katholick nicht, daß niemand das eitel genommene, oder pharisäische Aergerniß zu verhüten schuldig sey, ja wohl zuweilen nicht verhüten könne? Wer beynebens mit unbefangenen Augen die Geschichten lieset, der wird mir beystimmen, daß es eine handgreifliche Unwahrheit sey, daß die Barbarn wegen den Kirchenreichthum in Europa eingefallen seyen. Daß aber im 16 und 17. Jahrhundert die Spaltung in der Religion, und die Ketzerey wegen den geistlichen Gütern auf Anstiftung der Weltlichen sey, wo nicht entstanden, doch gewaltig befördert worden, wird weder Herr von Lochstein, noch der Notenschreiber, als dem vernehmen nach katholische Christen, billigen, sonst müssen sie auch zulassen, daß das Erzhauß Oesterreich das reiche, und eben darum sehr reizende Schlesien hätte gutwillig, und um des Evangeliums willen, abtretten sollen; indem andurch die letztere zween Kriege ersparet, und so viel unschuldiges Blutvergießen wäre verhindert worden.

Und was versteht denn Herr von Lochstein für Güter und Einkünfte der Geistlichen durch die überflüssigen Reichthümer derselben? sind denn alle Pfründen, Pfarreyen und Beneficien mit mehr als nöthigen Einkünften versehen? kennet Herr von Lochstein nicht Weltgeistliche genug, die kaum

ihre hinlängliche Nahrung und Verpflegung haben? Was haben aber auch die Ordensgeistlichen insgemein, über ihre Kost und Kleidung, für überflüssige Reichthümer zu zinnsen? sind denn alle diejenigen überflüssig, welche die Geistlichkeit nicht eben zur Speise und Kleidung vonnöthen hat? sind jene Einkünfte und Ausgaben überflüssig und übel angewendet, welche man Allmosenweise und aus Gutthätigkeit auf den bedürftigen Nächsten anwendet? oder wenn die Geistlichen dieses oder sonst anderes Gutes thun wollen, sollen sie sich, damit man es glaube, allezeit zu Straßburg melden? könnte man nicht die Armen eines ganzen Landes darum zur Rede stellen? sind jene Güter und jenes Geld der Geistlichen überflüssig, welche zur Pflanzung, Fortsetzung und Wachsthum der zum geistlichen Stande nöthigen Wissenschaften aufgewendet werden? oder kann Herr von Lochstein sich bereden, daß im geistlichen Stande gelehrt werden, und nützlich gelehrt werden, und andere gelehrt machen, ohne beträchtlichen Aufwand, und ohne subsidiis litterariis, wie man sie nennet, besonders bey jetzigen Zeiten, geschehen könne? sind jene Einkünfte und Ausgaben überflüssig, welche zur Aufrichtung und Auszierung der Gotteshäuser, mithin zur Ehre GOttes, und zur Aufrechthaltung der Religion gemacht werden, anbey weltlichen Leuten insgesamt zu gut kommen? Alle Künste, Architektur, Stoffe und Zeuche zu weltlichen Gebäuden und Kleidern treibt man heut zu Tage auf das höchste, es koste, was es wolle; warum soll doch nicht erlaubt seyn, GOtt dem Allmächtigen aufzubauen, seine Tempel zu zieren, so viel es nur seyn könnte? Ist wohl ein David, ein Salomon, ein Constantin, ein Heinrich verschwenderisch gewesen? oder wird er mir gar antworten, was dort geschrieben steht: Coelum coeli Domino, terram autem dedit filiis hominum: dem HErrn gehört der Himmel, die Erden aber hat er den Menschenkindern zum Theil gegeben? Was hat hier Herr von Lochstein zu tadeln?

§. 40.

So will ich nun das Gegenspiel zu erweisen keine Geistlichen, sondern solche Zeugen anführen, welche weder vom Isidor Mercator, weder von einer Phantasterey geblendet worden.

Alexander Roß, ein Engländer und Calvinist, lib. de religionibus mundi. divisione 5to schreibt also: Die Religion ist der Grund eines jeden gemeinen Wesens, beyde sind jenen Zwillingen des Hypocrates gleich, welche zugleich leben, aber auch zugleich sterben.

Das

Das Reich der Griechen würde niemal in die Hände der Türken verfallen seyn, wenn die Religion zu Constantinopel unter den Paläologen nicht zugleich verfallen wäre.

Cicero bekennet, daß die Werkzeuge, womit die Römer sich die Welt unterworfen haben, nicht die Waffen und der gute Rath, sondern die Religion und Frommkeit gewesen seyen. Derowegen denn auch Mecänas bey dem Dio Cassius lib. 3. dem Kaiser August gerathen hat: er soll mit allen Kräften und zu allen Zeiten den Dienst GOttes befördern, und keine Aenderung oder Neuerung in der Religion zulassen, weil hieraus nichts als Aufruhr und Treulosigkeit entstünde. Die Religion ist die Schutzmauer der Gesetze, und das Ansehen des Gesetzgebers, nach Zeugniß des Plato: wo die Schutzmauer fällt, dort nehmen auch die Gesetze, das Ansehen, die Einigkeit, Gerechtigkeit, Treue und Glauben ihren Abschied. Wozu alles dieses? wird Herr von Lochstein und sein Notenschreiber sagen: wir verlangen der Religion nicht zu schaden, sondern die Geistlichkeit nur nach den Regeln des Evangeliums einzurichten, weil die Religion damals meistens geglänzet hat, da die Geistlichen sehr wenig besessen haben.

Mein Herr von Lochstein! Sie und ihr Notenschreiber sind Religions-Sapeurs: sie wollen zwar die Religion nicht gerade über den Haufen werfen, sie wollen solche doch untergraben. Der Roßius soll es weiters bezengen.

Ich nehme wahr, daß, wo das äusserliche Kirchengepräng abgeht, auch allda wenig Ehrerbietigkeit, wenig Eifer sey; wo aber hierauf Unkosten gemachet werden, auch viele Religionsliebe sich darstelle, wie dann unser Erlöser bezeuget, daß Magdalena mehr, dann Simon geliebet, weil sie, und nicht Simon seine Füsse gewaschen, mit den Haaren ihres Haupts getrocknet, und mit einem kostbaren Balsam gesalbet habe; denn was ist wohl jederzeit die gröste Stütze aller Religionen gewesen, als die Herrlichkeit, die Erhaltung, und die Vermehrung der Priesterschaft? anerwogen, so lange die Pristerschaft in Ehren steht, wird auch der Dienst GOttes geschützet werden: nach der Vernichtung der Priesterschaft wird die GOttesläugnung und Spaltung im Reiche erfolgen.

In Betrachtung dessen sind die einsichtigen und wohlgerathenen Staaten jederzeit sorgfältig gewesen, die Geistlichkeit zu ernähren, zu ehren und zu befördern. Denn gleichwie aller Gehorsam nothwendig geschwächet wird, wenn den weltlichen Staatsbedienten die Unterhaltung und Verehrung versaget wird, also wird sich auch ein gleiches in seinem Staate ergeben, allwo man die Priesterschaft wenig achtet. Wir lesen derowegen, wie freygebig der

Unter-

Unterhalt von den Juden ihrer Priesterschaft und Leviten bestimmet, wie sehr diese von dem Volke geehret und geschätzet worden.

So lange den heidnischen Priestern ihr Gehalt, ihre Ehre gegeben worden, so hat die Abgötterey auch unter den christlichen Kaisern gedauret, so bald aber Theodosius ihnen den Gehalt entzogen hat, ist auch der Götzendienst gleich einem Lichtdachte, welchem das Oel abgeht, verschwunden.

Roßius bezieht sich auf den reichen Unterhalt, welchen die alt testamentische Priesterschaft genossen: er rechnet diesen unter die Ehrenbezeigungen, welche ein jeder einsichtiger und wohlberathener Staat der Geistlichkeit schuldig zu seyn erachtet. Denn nur den höchstnothdürftigen Unterhalt einen verschaffen, ist einmal nicht geehret, sondern die Diener GOttes unter den Pöbel hinabdrucken, und nach Maase eines verächtlichen Haußknechts achten.

Wenn Roßius in der Geschichte der Heil. Magdalena weiter gelesen hätte, so würde er einen Abriß von jenen gefunden haben, welche den freygebigen Unterhalt der Geistlichen mißbilligen. Ut quid perditio hæc? potuit enim unguentum istud venumdari, & dari pauperibus, wozu diese Verschwendung? hätte diese kostbare Salbe nicht verkaufet, sodann zur Hülfe der Armen, oder doch des Staats verwendet werden können? also Judas Iscariot.

Silhon, ein Franzos, schreibt in seinem Staatsminister also: Weil GOtt das große Werk der Erlösung des menschlichen Geschlechts vorhatte, und selbst der Endzweck und Mittel der menschlichen Glückseligkeit seyn wollte, so geziemte es sich, daß seine Kirche arm gebohren wurde; und damit die Welt solche als ein göttliches Werk erkennete, mußte sie ihren Wachsthum nicht aus den Reichthümern, sondern aus andern Mitteln hernehmen, und andurch die Reichthümer mit der Armuth, die Hochheit mit der Verachtung, und die Weißheit dieser Welt mit der Unwissenheit weltlicher Dingen besiegen. Dann wäre Christus gleich im Ueberfluß, in Pracht erschienen, und hätte er seine mitgebrachte Lehre in dem Aufbutz der Wohlredenheit, und in der Spintzfindigkeit der Weltweißheit gezeiget, so hätte uns solche verdächtig seyn können, niemand würde den erstaunlichen Fortgang bewundern, den seine Kirche in so kurzer Zeit gemachet, und niemand fassen können, daß sie aus einem Winkel des gelobten Landes hervor brechend, gleichsam in einem Augenblicke bis in die äusserste Gränze der Welt sich erbreitet, und jene Theile des Erdkreises durchwandert habe, welche von unserm Welttheile, so weit entfernet sind; Niemanden würde

seltsam

seltsam vorkommen, wenn der Geitz dem Reichthum, der Hochmuth dem Ehrenscheine nachgeeilet, und die Beredsamkeit die Einfältigen zum Glauben bewogen hätte.

§. 41.

Jener Weltbekandte Betrüger, dem noch heut zu Tage zween Welttheile anhangen, wäre ohne Nachfolger verblieben, wenn er in der Armuth aufgetretten, wenn er die Völker nicht hintergangen, und durch den Gewalt der Waffen sich dieselbe nicht unterworfen hätte; es war also nothwendig, daß die christliche Religion die Merkzeichen ihres göttlichen Ursprungs vorwieß, und nicht durch die Grundsätze menschlicher Klugheit, sondern durch eben jenes, was auf ihren Umsturz abzielete, in die Welt eingeführet wurde. Denn, weil eben diese Religion durch die Liebe GOttes und des Nebenmenschen sich von dem übrigen Haufen der Menschen hauptsächlich unterscheiden muß, haben die ersten Christen ihre Güter und Habschaften zu den Füßen der Apostel geleget, sich von allem Eigenthum vollkommen entäussert, damit man von selben auch andern Glaubensbrüdern mittheilen könnte. Diese Güter hat man auch alsogleich den Bedürftigen zukommen lassen.

Nachdem aber sowohl die Zahl der Glaubigen, als die Kirchengüter, welche täglich geopfert wurden, sich erstaunend vermehret haben, ist für anständig erachtet worden, die geopferten Gaben theils zur Unterhaltung der Seelenhirten, theils zum Behuf der Armen aufzubehalten. Nach den Zeiten der Apostel wurden bald aus dieser einzig uud allgemeinen Casse mehrere gemacht, und zum verschiedenen Gebrauch von den Vorstehern der Kirche bestimmet, welches auch bis zu unsern Zeiten fortdaurete. Und es mag hernach ein guter oder übler Gebrauch solcher Kirchengüter von ihren Privatbesitzern seyn gemachet worden, so ist doch ausser allen Zweifel, daß die Liebe, welche die Dargeber solcher Güter ausgeübet haben, bey GOtt sehr angenehm, und der diesfalls bezeigte Eifer höchst verdienstlich gewesen sey: wobey zu merken, daß zu jenen goldenen Zeiten der Christenheit, wo man von nichts, denn von JEsu dem Gecreutzigten wuste, und aus der Armuth und Demuth der Glaubigen manche Wunderwerke entsprossen sind, dennoch der Kirche Christi nicht unanständig gewesen, große Reichthümer zu besitzen. GOtt hat auch wollen beangnehmen, daß nachdem der feindselige Mensch das Unkraut ausgesäet, folgsam die übernatürlichen Mittel, welchen die Kirche

ihren Ursprung zu danken hatte, da und dort zu mangeln anfiengen, die natürlichen und zeitlichen zu derselben Aufrechthaltung ihren Beytrag macheten, und das Volk, in dessen Gemüthe das Aeusserliche gewaltiger eindringt, in der schuldigen Ehrfurcht bestättigten.

Obwohl in der Geistlichkeit manche gefunden werden, die der Ueberfluß der zeitlichen Güter lasterhaft machet, und ihnen zur Ausgelassenheit Anlaß giebt, so folget doch nicht, daß man die Kirche ihrer Güter berauben soll.

Auch das Gute kann von bösen Händen zum Uebel verwendet werden. GOtt nimmt dem Menschen seine holdselige Leibsgestalt nicht, weil sie andere zur Sünde anreitzet; die heiligen Kirchengeheimnissen werden darum nicht aufgehoben, weil einige einen Gottesraub begehen; niemand reißt sich die Augen aus, welche unkeusch sind. Es giebt Kirchenbeamten, welche fromm wären, wenn sie nicht reich wären: hingegen findet man andere, derer Leben erbaulich und voll der christlichen Liebe ist, weil sie von der Armuth nicht gedrucket werden, ja derer Heiligkeit der Welt unnütz wäre, wenn sie noth leiden müsten. Sey es, daß einige Geistlichen ihre Güter mißbrauchen, so muß man doch hieraus nicht folgern, daß man die Kirche ihrer ursprünglichen Armuth müsse übergeben. Die Boßheit der Sünder wird von GOtt geduldet, und zwar wegen ein und anderer Tugend, welche sie ausüben. In Sodoma und Gomorrhen wurden 6000. Lasterhafte der Rache GOttes entgangen seyn, wenn sich nur 3. Unschuldige allda befunden hätten. Also verhält sich die Vorsichtigkeit, welche uns bereden muß, daß der Kirche ihre Güter, ihre Reichthümer wegen derer Mißbrauch nicht zu schmählern seyen, weil gleichwohl darmit auch viel Gutes geschieht, und sie zur Austheilung der christlichen Liebe dienen. Gewiß: sollten derley Güter in die Hände der Weltlichen zurück fallen, dann würden sie weit übler angewendet werden, und zu noch grösseren Lastern Anlaß geben, als sie jetzt in den Händen der Geistlichen verursachen. Also Silhon part. 1. lib. 2. dis. 11.

Silhon, ein Franzose, widerleget allhier gewaltig die aus dem Fleury in Betref der schönen Tägen erster Christenheit gezogene Meynungen. Er widerleget jene Klagen wider die Reichthümer der Kirche, wider den Mißbrauch ihrer Güter so standhaft, daß Herr von Lochstein billig beschämet wird, welcher da haben will, daß die Geistlichen nichts als Kost und Kleidung haben, mithin von der Gattung derjenigen seyn sollen, derer gerichtliche Zeugschaften den offentlichen Rechten verdächtig sind, folgsam er einen solchen Geistlichen kaum für einen Zeugen bey Gericht würde gelten lassen.

§. 42.

§. 42.

Der heilige Hieronymus hat sich zu seiner Zeit über das Gesetz des Kaisers Valentinians Cod. Theod. l. 16. tit. 2. cap. 20. wehmüthig beklaget, daß die Götzenpfaffen, Schauspieler, Stallknechte, und unverschämten Beyschläferinnen zu erben befugt seyen, dieses aber den Geistlichen alleinig, und zwar nicht von Verfolgern, sondern von christlichen Kaisern verbotten werde.

Haben die Geistlichen unserer Zeiten nicht ebenfalls billigste Ursache sich zu beklagen, daß man Gauckler, Komödianten, Possenreisser, Springer und Tänzer, Sänger und Sängerinnen nicht nur standmässig, sondern wohl gewiß überflüssig, ja recht verschwenderisch belohne, obwohl sie nur zu einer dem Staate gar nicht nothwendigen, ja nicht selten sündhaften, oder doch zu vielen Lastern reitzenden Unterhaltung dienen, und diesen Lohn ohne alle Beschwerde, ohne allen Abzug, ohne alle Steuer ziehen; die dem Staate höchst nothwendige und nützliche Diener GOttes, die GOtt geweihten Priester hingegen nur mit dem höchstnothwendigen Unterhalt sich begnügen, von dem, was darüber ist, Steuer und Gaben entrichten, oder wohl gar verlieren sollten?

Sind wohl derley Ausgaben in den schönen Zeiten der ersten Christenheit gewöhnlich gewesen? Haben wohl die heiligen Väter weniger wider die Schauspiele und Schauspieler, als wider den Mißbrauch der Kirchengüter und Reichthum ihrer Priester loßgezogen? sind nicht heut zu Tage die offentliche Schauspieler in Frankreich von dem Genuß des Heil. Abendmahls ausgeschlossen? und dennoch haben derley offentliche Schalksnarren, Verführer und Wollüstler nach Meynung der so gescheiden Welt, und bey heutigen aufgeklärten Zeiten niemal zu viel: sie verdienen alles gar wohl, und müssen alle Steuerfrey seyn. Ich versichere, eine Sängerin Sandini, Gabriela, Foliacci &c. hätte zu ihrer Zeit ihre Einkünften mit den Einkünften einer Aebtissin nicht vertauschet; und der Hanßwurst in einer großen Stadt wurde noch heutiges Tags Bedenken tragen, mit eines auch wohlhäbigsten Pfarrers oder Probstens Einkünften seinen jährlichen Gehalt zu verwechseln. Warum eifert doch Herr von Lochstein nicht über die überflüssigen Einkünften solcher Weltleute? welch ein Eifer, von dem man sagen kann: dimittit corvos? ja därf er wohl nur von sich selbsten sagen, was der Pharisäer gesagt: **Ich bin nicht wie die übrigen.**

Wo wird wohl im Evangelium die leibliche Armuth jemanden gebotten? Aber daß sowohl Geistliche als Weltliche den Ueberfluß unter die Armen, oder zu andern guten Werken vertheilen sollen, dies ist eine gewisse Lehre und Gebot Christi des HErrn, obwohl ich gar gerne zustehe, und die Canonen klar zu erkennen geben, daß hierinnfalls die Schuldigkeit der Geistlichen strenger, dann der Weltlichen sey.

Wird aber den Armen zugestellet, was durch den Mißbrauch ihnen entgeht, wenn man den Kirchengütern Tribut aufladet? ist das nicht vielmehr an dem Laster und an dem Raube theil nehmen? Wird wohl der Weltliche seiner mehrern Einkünften des Mißbrauchs willen verlustiget, oder durch Tribut daran verkürzet? warum soll dann eben der Geistliche der Gegenstand mehrerer Auflagen seyn?

Roßius bezeuget aus der Geschichte aller Völker, daß die Geistlichkeit jederzeit besonders geehret worden und zu ehren sey.

Glaubt man dann, daß diese der Geistlichkeit aus dem Völkerrechte, mithin nach aller Vernunft schuldige Ehrenbezeigung nur in schönen Worten, in leeren Complimenten bestehe? gewiß nicht. Paulus, der Welt-Apostel lehret ganz anders, da er 1. Tim. 5. schreibet: Die Priester, welche wohl fürstehen, soll man zweyfacher Ehre würdig achten: insonderheit die im Worte und in der Lehre arbeiten. Qui bene praesunt presbyteri, duplici honore digni habeantur: maxime qui laborant in verbo & doctrina. Die Ausleger der göttlichen Schrift deuten solche Ehre dahin aus, daß dieselbe nicht nur in äusserlichen Ehrenbezeigungen, sondern hauptsächlich in einem freygebigen Unterhalte bestehe. Man höre hierüber den grossen Bossuet in notis ad cap. 38. Ecclef. über die Worte: *honora medicum.* Diese Ehre enthält auch einen solchen Lohn, ja Ehrengeschenk, welches seiner Kunst und Fleiß geziemend und wohlanständig ist. Er bestättiget diese Auslegung mit dem, was Prov. 3. v. 9. und Matth. 15. v. 4. geschrieben steht: *honora Dominum de tua substantia, honora Patrem & Matrem*, Ehre den HErrn von deinem Vermögen: Ehre Vater und Mutter.

Nun wer hat noch gedacht, einem Leibarzten nur den höchstnothwendigsten Unterhalt zu geben? wer hat noch denjenigen gerechtfertiget, welcher einem verschwenderischen Leibarzten das seinige genommen? welcher Landesfürst hat einen reichen Leibarzten mehr, denn einen andern Mitbürger steuerbar gemachet? Herr von Lochstein und seines gleichen sind diejenigen, welche mißbilligen, wenn man GOtt von seiner Habschaft etwas freygebiger verehret; aber kann man wohl auch die den Aeltern schuldige

Ehre

Ehre nur mit schönen Worten erfüllen? ist derjenige wohl zu tadeln, welcher seine Aeltern reichlich unterhält, oder wenn sie auch zu leben haben, bequemlicher leben machet? wird darum das Kind mit mehreren Anlagen beschweret?

GOtt hat im alten Testamente einen überflüssigen Gehalt der Priesterschaft bestimmet; und das so materialische, fleischliche, ja eigennützige Volk hat sich daran nicht gestossen, obwohl ihre Priesterschaft weder gesäet noch geerntet. Diese Priester waren im Staate, und haben alle Vortheile des Staats genossen, sie besassen bewegliche und unbewegliche Güter, und waren doch Steuerfrey nicht nur in ihrem nothwendigen Gehalte, sondern auch überflüssigen Einkünften. Ein gleiches hat Christus im neuen Gesetze geordnet, *ita & Dominus ordinavit*, sagt Paulus, und dennoch sollten sich Christen in einem übernatürlichen, ganz geistlichen Gesetze an dem reichen Einkommen der Geistlichen, derer Würde weit grösser, dann der mosaischen Priester ist, stossen, zu allerley Bekränkungen der Priesterschaft Anlaß geben, oder doch offentlichen Steuren unterwerfen. Ist dieses wohl vernünftig, christlich gedenket und gehandelt? Hat denn die erste Kirche nicht nach dem Evangelium gelebet? und dennoch hat dieselbe wegen ihren Reichthümern Verfolgung gelitten: der einzige heilige Lorenz ist hievon hinlänglicher Zeuge. *Si de veritate scandalum sumitur, utilius est nasci scandalum, quam veritas relinquatur*, ist der Favorittext des Herausgebers der Lochsteinischen Gründe aus dem Heil. Augustin de lib. arbit. Wenn schon ein Aergerniß wegen der Wahrheit entstehet, so ist es besser, solche geschehen zu lassen, als von der Wahrheit abzuweichen.

§. 43.

Eine in den katholischen Staaten angenommene Lehre ist es, und hat solche Oesterreich erst in ihrem, in Betreff der neu eingeführten Landtafel, heraus gegebenen Patent erkennet, daß die Kirchengüter nicht können veräussert werden, es sey denn, daß die Noth solches erheische, oder der augenscheinliche Nutzen anrathe. Diese Lehre ist in der Kirchenverfassung gegründet, massen das Eigenthum aller GOtt geheiligten, geopferten, und zum Dienst GOttes, Unterhaltung seiner Wohnungen, und Geistlichen bestimmter Güter bey der Kirche ist, und die Innhaber davon nur Verweser und Nutznießer derselben sind; der Verweser und Nutznießer aber nicht im Stande ist, mit seiner Einwilligung die Veräusserung derley

Güter zu rechtfertigen, ja gültig zu machen, wenn nicht auch die Kirche, als Eigenthumer, einstimmet. Die Eigenschaft dieser nicht giltigen Veräusserung erstrecket sich nicht nur auf den nothwendigen Gehalt, sondern auch auf den Ueberfluß, wie es die Erfahrniß selbst täglich lehret; unter den Rechtsgelehrten ist es ebenfalls ausgemacht, daß ein auf fideicommissa, oder geistliche Güter geschlagene immerwährende Beschwerde eine Gattung der Veräusserung sey, so ist dann auch, dieser Lehre zufolg, eine solche Bürde die Besteurung solcher Güter: da aber die Kirchengüter in Bayern von dem Jahre 1515. und in Oesterreich später, in Böheim aber noch später Steuerbar worden, die Kirche aber jederzeit dawider geschrien, und um so weniger hierzu eingewilliget hat, wie ist wohl also die Besteurung der Beneficial- und Fundationsgüter unter dem Vorwande des Ueberflusses zu rechtfertigen, wie ist sie rechtmässig?

Herr von Lochstein und dessen Notenschreiber erkennen eine Simonie, oder geistliche Kramerey, sie erkennen solches als ein Gottesraubisches Laster, wo findet man nun in dem ganzen Titel von der Simonie ein einziges Wort, daß dieser Gottesraub sich nicht auch auf die reichere Kirchengüter erstrecke? Wo ist jener Canon, welcher lehret, daß nur der nothdürftige Unterhalt der Kirche, der Geistlichen nicht könne verhandelt und verwuchert werden? Dieses schädliche Laster hat schon in den holdseligen Zeiten der ersten Kirche, ja in ersten Jahren derselben ihren Anfang von dem bekandten Simon dem Zauberer genommen, so ist denn zu allen Zeiten in der Kirche dafür gehalten worden, daß die Kirchengüter ausser allem gemeinschaftlichen Handel und Wandel, mithin auch ausser den Schranken der weltlichen Bothmäsiigkeit gesetzet, daß selbe zu verhandeln ein Gottesraub sey. Wie kann nun behauptet werden, die geistlichen Güter bekämen darum, weil sie geistlich geworden, keine andere Bestimmung, keine andere Natur, als sie vorher gehabt, sie bleiben noch immer unter der Bothmässigkeit der Weltregenten, einen Gottesraub hierinnfalls behaupten, sey eine Phantasterey, die Besteurung derselben sey nicht nur keine Ungerechtigkeit, sondern eine dem Staate gebührende Schuldigkeit, welche zu betreiben der Landesfürst selbst sich nicht entschlagen könne?

Es wird zwar hier eingewendet werden, die Simonie seye zweyfach: eine sey vom göttlichen, die andere aber nur von dem Kirchengesetze. Ich gestehe diesen Unterscheid; widerspreche aber, daß eine Sim-Handlung bey den geistlichen Beneficien, wenn solche auch nur auf die Befugniß, die geistlichen Einkünften zu geniessen, folglich nur auf das Zeitliche der

Be-

Beneficien sich einschränket, von dem göttlichen und natürlichen Gesetze nicht verbotten sey?

Man lese die Lehre des Heil. Thomas von Aquin 2. 2. q. 100. a. 1. die Lehre von 4. Franzosen neuerer Zeiten, worauf Herr von Lochstein alles hält; den Alexander Natalis, den Cabassutius, den Tournely, den Pontas de Simonia, diese halten sich sammt den meisten Gottesgelehrten an den Ausspruch des Pabstes Pascalis can. Si quis caut. 1. q. 3. wer einwirft: es werde nicht das Geheiligte, sondern nur jene Dinge, welche von dem Geheiligten herkommen, gekaufet, dieser ist wahnsinnig: denn, nachdem das Geistliche ohne Weltlichen so wenig, als die Seele ohne Leib hier auf der Welt bestehen kann, so läßt derselbe auch das Geistliche nicht unbehandelt, welcher das Weltliche davon kaufet. Hieraus folget, daß, gleichwie das Geistliche ohne Verletzung des göttlichen Gesetzes in keine Handlung kommen kann, also auch das Zeitliche, welches dem Geistlichen anhängt, nicht ohne gleiche Verletzung kann behandelt werden.

Noch klärer ist der Ausspruch des Pabstes Alexanders des siebenden, welcher im Jahre 1661. den 24. Sept. folgende Lehre verdammet hat, *non est contra justitiam, beneficia Ecclesiastica non conferre gratis, quia collator, conferens illa beneficia Ecclesiastica pecunia interveniente non exegit illam pro collatione beneficii, sed veluti pro emolumento temporali, quod tibi conferre non tenebatur.* Es ist nicht wider die Gerechtigkeit, die geistlichen Pfründen, nicht ohne Entgeltung verleihen, denn der Verleiher fodert die Gabe nicht für die Verleihung des Beneficiums, sondern nur für den zeitlichen Nutzen, welchen er dir zu verleihen nicht schuldig war.

Die Gerechtigkeit ist von GOtt geordnet, und die hohen Schulen zu Löwen und Paris haben diese Lehre ebenfalls verworfen. Vielleicht hält Herr von Lochstein mehr auf die hohen Schulen, als auf den päbstlichen Stuhl, glaublich werden dieselben schon dazumal den Betrug des Isidor Mercators erkennet haben.

Sey es aber auch, daß der Handel und Wandel in Betref der geistlichen Pfründen nur von der Kirche verbotten ist, so folget doch immer, daß die Kirche der beständigen Meynung gewesen, die Kirchengüter stehen alleinig unter der Macht der Kirche; denn sie hat die Weltregenten so wenig gefraget, ob derley Contract giltig seyen, oder nicht, so wenig sie dieselben gefragt hat, da sie in vielen Umständen den Heyraths-Contract ungiltig erkläret: item, daß es eine Gattung des Gottesraubs sey, die Beneficien in den weltlichen Handel und Wandel zu ziehen, und daß die Bestimmung der zeitlichen Güter von den Beneficien ohne Einwilligung der

Kir-

Kirche nicht könne geändert werden; und dies zwar nicht nur in Betref der nothwendigen, sondern auch überflüssigen Unterhaltung des Beneficiats; allermassen in dem ganzen Titel de Simonia, in dem Ausspruch der oben angeführten zweenen Päbste und hohen Schulen, der Ausnahm von den überflüssigen Einkünften nicht kann gezeiget werden.

Und wer wird wohl behaupten, daß es kein Greuel einer Simonie wäre, wenn ein Kirchenpatron, der eine reiche und wohleinträgliche Pfarrey zu verleihen hat, einem Competenten solche verhieß, doch mit dem ausdrücklichen Bedingnisse, daß der Impetrant zum voraus 100. Ducaten in barem Geld erlege, nicht in Ansehung der zu seiner standmässigen Unterhaltung nöthigen Pfarreinkünfte, sondern wegen dem jährlich zu gewartenden Ueberfluß, als welcher ein eitel zeitliche und weltliche Sache wäre? wäre es nicht eine offenbare Simonie, oder ist Herr von Lochstein ein Canonist, wenn er dieses läugnet? So muß denn der Ueberfluß der geistlichen Beneficialgüter nicht in dem gemeinschaftlichen Handel und Wandel, sohin auch nicht unter der weltlichen Bothmässigkeit stehen.

Das Concilium von Trient machet cap. 12. & cap. 20. Session. 25. de reform. nicht nur keinen Unterscheid unter den Zehenden und andern geistlichen Einkünften, welche zum nothwendigen Unterhalt der Geistlichkeit erforderlich sind, oder aber diese übersteigen, sondern befiehlt, solche die Geistlichen, als GOtt schuldige Güter in voller Maas geniessen zu lassen; ja es ermahnet alle Weltfürsten, daß sie nach Maas ihrer zeitlichen Macht und Güter gegen den Geistlichen zu Erhaltung ihrer Würde freygebig seyn, und diesfalls ihren Vorfahren nachahmen sollen.

§. 44.

Kann nun ein wahrer Katholick, welcher Herr von Lochstein seyn will, ohne offenbare Schmähung der Braut Christi lehren, daß die dem nothdürftigen Unterhalt der Geistlichen übersteigenden Beneficial-Einkünften, der Reichthum der Kirche wider die Lehre des Evangeliums seyen, mithin auch billig besteuret werden können? Meine Meynung bestättiget Otto von Freysingen in der Vorrede des 4. Buchs seiner Chronick, allwo er über die Worte bey dem Isaias am 60. *pro eo, quod fuisti abjecta, ponam te in superbiam saeculorum*, also schreibet: Da nun GOtt seine mit vielen Verfolgungen geplagte Kirche erheben wollte, hat er hierzu den römischen Kaiser, auf welchen alle Augen der Welt gerichtet waren, als die tauglichste Person erwählet. Einige behaupten, daß derley zeitliche Hochheiten sich

für

für Geistliche, denen die ewige Glori versprochen ist, nicht schicken; allein diesen ist zu antworten, daß es GOtt habe also haben wollen, und ist nicht zu glauben, daß Christus seine Braut, die Kirche, welcher er den Geist der Wahrheit gegeben hat, habe fehlen lassen. Beynebens hat es viele heilige Männer gegeben, welche in grossem Ansehen und Habschaften gelebet, und dennoch den Himmel erhalten haben. Dergleichen waren die Heiligen Sylvester, Gregorius, Ulrich, Bonifacius, Lambertus, Gotthard, u. a. m.

Pabst Pascalis der 2te hat nach Harduins Zeugniß Concil. tom. 6. part. 2. im allgemeinen Lateranensischen Concilium 1116. offentlich behauptet, daß die Kirche in den ersten Zeiten nur bey GOtt, nicht aber auch bey den Menschen herrlich gewesen sey, da aber die Kaiser und Könige sich bekehrt, ihre Mutter, die Kirche, mit Dargebung unbeweglicher Güter, und weltlicher Hoheiten beehret haben, ist die Kirche nicht nur bey GOtt, sondern auch bey den Menschen verherrlichet worden, so soll dann auch die Kirche solche Geschenke besitzen, und nach Belieben geniessen.

Benedictus Carpzov und die von ihm citirten Lutherischen Lehrer Klock, Reinking, Gerhard, lib. 2. de jurisprud. consistor. tit. 19. definit. 308. lehren einhellig, daß die geistlichen Güter der weltlichen Macht nicht unterworfen seyen, und derselben keine offentlichen Steuren auferleget werden können. Sie führen zur Probe an die allgemeine Lehre der Gottes- und Rechtsgelehrten, ja so gar den Canon: *non minus*, aus dem Concilium im Lateran.

Und in der gleich vorher gehenden defin. 298. lehret er: die geistlichen Güter seyen zu vermehren, nicht zu vermindern, weil solche Güter zum Dienst GOttes gewidmet und das Erbtheil Christi sind, weil die geistliche Würde durch die Armuth in die Verachtung kommt.

Nachdem man gemeiniglich, besonders bey unsern eiteln auf Reichthum, auf Ehrentiteln verfessenen Zeiten, alles nach dem äusserlichen schätzet, und wenig sind, welche ihre Denkungsart nach der anklebenden Würde, und innerlichen Beschaffenheit des Menschen einrichten, sondern nur, was äusserlich glänzet, in Ehren haben, so ist nicht zu hoffen, daß das nach dem äusserlichen alles abmessende Volk gegen jenen Geistlichen, welcher sich aus Abgang der zeitlichen Mitteln über den Pöbel nicht erheben, oder doch sein Aeusserliches kaum bürgerlich einrichten kann, die gebührende Achtung haben würde.

Es ist nicht zu hoffen, daß jener Seelsorger mit der ihm nothwendigen evangelischen Freyheit die Laster zu bestrafen und die Mächtigern zu ermah-

nen genug Herz und Muth hätte, welcher nur das höchst nothwendige Auskommen besitzt, und also in jedem zustossenden ausserordentlichen Nothfalle andern zu Gnaden leben muß, oder er würde doch wenig Lust und Freude haben, den Wissenschaften obzuliegen, das Wort GOttes bündig und nachdrücklich vorzutragen, auch seine übrigen in Wahrheit nicht geringe sondern schwere, und öfters sehr widrige Schuldigkeiten zu erfüllen.

§. 45.

Der heilige Thomas von Aquin lehret 2. 2. *q.* 134. magnificentia intendit opus magnum facere, opera autem ab hominibus facta ad aliquem finem; nullus autem finis humanorum operum est adeo magnus, sicut honor Dei, & ideo magnificentia praecipue magnum opus facit in ordine ad honorem Dei, unde Philosophus dicit, quod honorabiles sumptus sunt maxime qui pertinent ad divinum sacrificium, & ideo magnificentia conjungitur sanctitati juxta illud, Exodi 5. magnificus in sanctitate. Et Ps. 95. Sanctitas & magnificentia in sanctificatione ejus, quia praecipue ejus effectus ad religionem sive ad sanctitatem ordinatur.

Pracht und Herrlichkeit zielet auf ein grosses Werk ab, kein menschliches Absehen aber ist größer, als welches auf die Ehre GOttes gerichtet ist; wie denn Aristotel lehret, daß jene Werke die herrlichsten seyen, welche zu den göttlichen Opfern gewidmet sind. Derowegen wird in der göttlichen Schrift Exod. 5. und Ps. 95. die Herrlichkeit mit der Heiligkeit vereinbaret, weil die Herrlichkeit zum besten der Religion oder Heiligkeit angewendet ist.

Kaiser Ludwig der 4te hat dieses eingesehen, und daher im Jahre 1331. anbefohlen, daß des Frauenklosters zu Pfuling Güter von aller Anlage befreyet seyn sollen, und zwar darum, damit sie ohne zeitliche Sorge, ja ganz ruhig GOtt dienen können. Denn mit einem nur nothdürftigen Gehalt wird man nicht aus den zeitlichen Sorgen gesetzet, vielweniger lebet man damit ganz ruhig, besonders, da die Zeiten sich immer ändern, und mehr Ausgaben verlangen, dem Geistlichen aber seine Stiftung zu vermehren wohl Niemanden in Sinn kommt.

So gar die Protestanten ziehen heut zu Tage dasjenige wiederum aus dem Winkel hervor, was sie zu Zeiten der Reformation als aberglaubisch dahin geworfen, nämlich die Zierde ihrer Bethhäuser, wohl erkennend, daß die äusserliche Zierde der Tempeln vieles zur Andacht und Gemüths-Erhebung beytrage, wie es H. Henniges medit. ad 1. P. W. a. 5. §. 25.

selbst bekennet, daß der freygebigere Unterhalt der Priester, und der äusserliche Pracht bey dem Gottesdienste die der Religion schuldige Ehre bey dem Volke erwecke, und eben darum heut zu Tage die protestantischen Bethhäuser in vielen Orten den katholischen Kirchen an ihrem Schimmer nichts nachgeben.

Die menschliche Denkungsart ist gemeiniglich so schwach, daß selbe sich in ihrem Urtheile verfehlet, wenn nicht ein äusserlicher Glanz das leibliche Aug beleuchtet. Derowegen dann der unbekandte jedoch protestantische Schriftsteller des Beweiß, daß ein Prediger Alle Einkünften seines Pfarramtes fodern könne, erst im Jahre 1748. wünschet, daß der protestantischen Geistlichkeit ihre Einkünften merklich vermehret, und somit dieselben in ein mehreres Ansehen zu großem Vortheil ihrer Religion gesetzet werden möchten. Ich will aber einen Schriftsteller für mich reden lassen, der sehr wohl bekandt, und den Ordensgeistlichen wenig hold ist. Laurentius Moßheim schreibt in seiner Sittenlehre c. 2. §. 15. also: Wir überlassen der bescheidenen Beurtheilung, ob nicht die wenige Sorge, welche man für den Unterhalt der Priester trägt, eine Ursache sey, daß so viele derselben ihre Schuldigkeit unterlassen: denn ein Mann, welcher immer mit der Sorge geplaget wird, wie er sich erhalte, und, die ihn angehen, fortbringe, wird endlich niedergeschlagen, und verdrüssig, der Muth verfällt, und der Eifer erkaltet, und dennoch befinden sich viele Geistlichen in diesem mühseligen Stande. Herr von Lochstein! dieses ist, was hauptsächlich die Geistlichkeit in viele zeitliche Sorgen setzet; nicht aber, wenn man derselben die geistlichen oder zeitlichen Beneficial-Einkünfte, sie seyen so beträchtlich, als sie wollen, unbetastet und unbekränkt läßt.

Der Mensch fasset gewißlich von andern jene Meynung, welche ihm die Augen und Ohren einrathen. Der sich arm und von aller Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit entfernet darstellet, der öfters einen Diener machen, und auch verächtliche Arbeit ergreifen muß, der wird wohl seine Ehre und Ansehen bey der Welt nicht erhalten. Diese Verachtung der Glaubenslehrer ist auch der Religion schädlich; denn was ist ein verachteter Seelsorger unter geehrten und bemittelten Leuten? Eine Stimme ohne Nachdruck, welche jederzeit so viel an ihrem Werthe verlieren wird, als der Redende in seinen Mitteln Abgang leidet; sollte wohl derjenige andere zu ermahnen, oder zu bestrafen sich unterstehen, welchem der Brodsack täglich kann gesperret werden? Er wird vielmehr ein Schmeichler und ein stummer Hund seyn, wo er doch die Wahrheit reden sollte.

Also Herr von Moßheim; welcher sich weiter wehmüthig beklaget, daß man sich in der Welt so sehr um die Staatseinkünften zu vermehren bemühet, und so wenig um die Mittel, womit die Diener GOttes standmässig leben können, besorget sey.

Chr. Thomasius, ein sehr ansehnlicher Protestant, ist gleichfalls der gänzlichen Meynung, daß eine nur nothdürftige Unterhaltung der Geistlichkeit für die Religion sehr ungeschickt sey; *Quippe authoritas & honor in civili conversatione ex potestate, potestas autem ex opibus aestimatur.* In selectis scriptis part. 2. dissert. 8. §. 5. Denn das Ansehen und die Ehre wird in dem bürgerlichen Leben aus dem Gewalt, der Gewalt aus den Reichthümern abgemessen und geschätzet. Und in Wahrheit, wenigstens der Zeit wird ein Käßstecher, der 100. fl. reich ist, mehr, dann der gelehrteste auf einer hohen Schule, oder der frömmste und eifrigste Seelsorger geachtet.

Hadrianus Saravia, oder Zaravia, ein Calvinist aus Niederlande, schreibt in seiner Zueignungsschrift, pro diverſ. Minist. grad. die Lehre des Evangeliums verdammet weder die bürgerliche Gemeinschaft, noch jene Mittel, welche zu Erhaltung derselben gehören. Daß nun die in dem Staate lebenden Seelsorger von allem dem, was den Staat zieret, sich entäussern sollen, lehret GOtt nirgends: woraus denn folget, daß sie jene Bedienung und Staat haben und führen können, welchen ehrbare und gesetzte Rathsherren zu haben und zu führen pflegen. Was nun hierinfalls einigen, welche wenig in der Welt gewandert, oder doch gewiß zu nasenwitzig sind, in die Nase riechen kann, finde ich nicht. Der Mißbrauch ist diesfalls ein die Person, nicht den Beruf, betreffendes Laster. Die Ehren, welche den Bischöffen gegeben werden, sind sowohl der Kirche, als dem Staate zur Zierde und Hülfe, welche um solche dieselben beneiden, irren sich Himmelweit und kommt dieser Neid vom Teufel her, damit alle Kirchenvorsteher verachtet, und somit das Ansehen der Kirche zu Grund gerichtet, sodann aber alle Lästerungen wider Christen und alle Religion mögen ausgegossen werden, auch niemand seyn sollte, welcher sich solcher Boßheit entgegen setzet. Ich weiß, was ich rede, und ihr meine Brüder in Holland und Zeeland müsset es ebenfalls erkennen, wenn ihr nicht taub und blind seyd, ad lib. 2 de Minist. Ecclesiae cap. 29.

Saravia lehret weiters. Sed Dominus dixit Apostolis: vos autem non sic. Quis sanae mentis interpretabitur idem esse, ac si dixisset, non vocabimini Domini? sensus verborum Domini nunquam fuit ab usitatis Honorum vocabulis consensu populi & voluntate summorum Magistratuum dela-

delatis interdicere discipulos. Docere tantum voluit, Evangelicum Ministerium non esse regium & civile Imperium: addo ego, gentilem tantum & despoticum dominatum a suis discipulis abesse voluit, non, qui Evangelica modestia temperatus est, & plus benignitatis in se habeat, quam severitatis.

Herr von Lochstein! ein Moßheim, ein Thomasius, ein Saravia, Männer, welche ihnen von Aberglauben, Eigennützigkeit, Schmeicheley gar nicht verdächtig seyn können, auch von dem Isidor Mercator nicht geblendet worden, haben längstens vor meiner ihre Lehre von dem Unterhalte der Geistlichkeit, den sie nach der Lehre des Evangeliums ihr zukommen lassen, recht fein widerleget; Zaravia meynet wohl gar, ihre Lehre komme vom Teufel her. Haben sie nun ihre Gründe wider die Immunität der katholischen Geistlichkeit in zeitlichen Dingen von andern obbenannten protestantischen Juristen und Scribenten zu entlehnen kein Bedenken getragen, so müssen sie die Lehre dieser letztern und mehr bescheidenen Protestanten auch annehmen. Ich will aber meine Gegenwehre und Gegenlehre nicht eben auf Lutheraner und Calvinisten steifen. Der heilige Chrysostomus lehret *hom. 2. in Epist. ad Titum:* quodsi modico ac sobrio cibo fruatur Episcopus, plurima in eum intorquentur convitiorum spicula; indignus protinus judicatur, qui aspiciat solem; quandoquidem ille gerit, quae illi at ille se lavat, inquit alius, ut ego, comedit, bibit, vestimentis operitur, domus curam gerit, atque familiae: cujus ergo rei gratia ille mihi praelatus est? Sed & famulos habet, qui illi ministrant, & asello vehitur; cur praeesse mihi debet? vide, quaeso, quanta rerum absurditas?

Wenn der Bischoff mässig speiset, so wird er geschmähet, als ob er nicht würdig, die Sonne anzusehen. Allein er isset, sagt ein anderer, er trinkt, er kleidet sich, er hat eine Haußwirthschaft, warum ist er mir denn vorgesetzet? Er hat eine Bedienung, er reitet aus, warum soll er denn mir gebieten? Siehe, was ungeschicktes Plauderwerk!

§. 46.

Durch erlaubte Mittel reich werden und reich seyn, oder geistliche Fundationsgüter aus Gehorsam verwalten, ist niemanden in dem Evangelio verbotten, wenn man nur nicht auch sein Herz an die Reichthümer heftet, und wegen den zeitlichen Gütern die ewigen nicht ausser acht setzet. Wer eine vollkommnere Lebensart erwählet, der thut besser, und folget dem Rath Christi, nicht aber seinem Gebote. Gleichwie nun das Evangelium

nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für den Herrn von Lochstein, und alle Weltliche geschrieben ist, also ist auch den Geistlichen gleich den Weltlichen nicht verbotten, verstandener massen reich zu seyn, sondern sie können ohne Verletzung ihres Gewissens oder ihres Stands solche Pfründen geniessen, welche den nothwendigen Unterhalt weit übersteigen, nur mit dem Unterscheid, daß der Geistliche mehr, dann der Weltliche verbunden ist, die seinen standmässigen Gehalt übersteigenden Einkünften den Armen mitzutheilen, oder zur Ehre GOttes und Hülfe seines Nächsten auf andere Art zu verwenden. Es ist daher des Herrn von Lochstein für die Geistliche alleinig in dem Evangelio sich findendes geistliches Wesen eine zu seinem Endzweck sehr scheinbar erdichtete, aber in sich selbst bodenlose Blendung.

Meine gegenwärtige Denkungsart lege ich hiemit an Tag aus dem Aeneas Sylvius *ad Mejerum Moguntinum:* Pauperem vis esse Romanum Pontificem, Cardinales, Episcopos &c. & certe illis, qui regimini aliorum praesunt, paupertas noxia est, nam quomodo tu judicem facies pauperem, quem nolis testem admittere? quod si testimonium pauperis corruptum videri potest, non videmus, cur judicis inopis sententia integra sit. Judex autem est omnis sacerdos, cui cura commissa est animarum, qui, si fuerit inops, necesse est, ni praeclara eum virtus retineat, multa faciat ab honestate aliena, & nos id experimur passim, qui sacerdotes usurarios, mendaces, & falsarios aliquando videmus, quo plerumque paupertas cogit.

Modestiam tamen servandam putamus: nihilominus nunquam audivimus digitatem suo honore spoliandam. Quod, si Magistratus saeculi suo fulgore utuntur, non est Christus suo decore privandus. Profecto invidia est, sacerdotibus non servare honorem: verum ego eos humiles velim & eo animo esse, ut pompam non sibi, sed Deo quaerant, & auro clausi, lecto se teneri putent, & in opibus pauperes sint; si aliter agunt, sua se sciant exspectare supplicia. Ecclesiam pauperem, qui esse cupiunt, ut Pragmatici, extinctam religionem volunt.

Pabst Benedict der 14te, jener auch in den Augen der Protestanten große Pabst, hat im Jahre 1744. in brevi ad Antistites Germaniae wider die damals in Vorschlag gebrachte Säcularisirung einiger Bischofthümer sich also erkläret: Nos igitur coram Altissimo, cui rationem de singulis nostris operibus reddituri certe sumus, testamur: Germaniae Principatus, jura, jurisdictiones, honores, bona, sive illi ad Episcopatus, sive ad Abbatias, sive ad Canonicatus, sive ad alias quascunque dignitates Ecclesiasticas

sticas pertinent, integra, atque intacta permaneant; neque unquam concessuros aut assensu approbaturos, adversum hisce quidquam fieri, ulloque modo attentari: cum omnino parati simus sanguinem potius nostrum omnem effundere, quam pati, ut Ecclesiae jura, ac libertas violentur, & conscientiae nostrae macula per ejusmodi consensum afferatur.

Wir bezeugen vor dem Allerhöchsten, welchen wir ungezweifelt von allem unsern Thun Rechenschaft geben werden; daß die Fürstenthümer Deutschlandes, die Gerechtsamen, Herrschaften, Würden und Güter, sie gehören nun zu Bischoffthümern, oder Abteyen, oder Canonicatstiftern, oder andern was immer zu nennenden geistlichen Würden, unberührt in dem Stande, wie sie sind, verbleiben sollen; und daß wir niemal zugeben, oder durch unsern Beyfall gutheissen werden, daß etwas wider selbe verfüget, oder auf einige Weise unternommen werde: indem wir ganz und gar willig und bereit sind, eher unser Blut bis auf den letzten Tropfen zu vergiessen, als zu gedulden, daß die Rechte und Freyheit der Kirche angetastet und verletzet, und unser Gewissen durch derley Einwilligung bemackelt werde.

Wie hat wohl Karl der siebende, so eben damals auf dem kayserlichen Throne saß, als Pabst Benedict der 14te diese so ernsthafte Erklärung an alle Bischöffe Deutschlandes ergehen ließ, besagte Erklärung aufgenommen? hat er vielleicht dem Pabste untersaget, daß er sich in zeitliche Dinge der Geistlichkeit unsers Deutschlandes nicht einmischen soll? hat er etwan dem Pabste durch einen Herrn von Lochstein vorstellen lassen, daß unsere deutsche Geistlichkeit einen allzugrossen Ueberfluß an zeitlichen Gütern geniesse, welches dem weltlichen Staate schädlich sey? daß ein weltlicher Staat in solchen Umständen berechtiget sey, solche Immunität nach seiner Willkühr aufzuheben? Ist man wohl damals mit derley Lochsteinischen grundlosen und widerrechtlichen Gründen aufgezogen, daß die diesfalls gemachten und vorhandenen Verordnungen der vorigen Kaiser ohne Einwilligung der Reichsstände gemacht worden? daß die Verträge und Concordaten zwischen dem Landesfürsten und der Geistlichkeit gleichfalls nichts als widerrufliche Privilegien seyen? ꝛc. ꝛc. Ach nein! sondern das Betragen gegen den Pabst eines Karls des siebenden, dessen grosse und ausnehmende Eigenschaften auch seine Feinde bewundert hatten, war in erwähnten Umständen so beschaffen, wie es Thomas Antonius de Emaldis in Gegenwart Benedicts des 14ten und des ganzen Cardinal-Collegiums zu Rom in seiner, diesem bald darauf verstorbenen Kaiser zu Ehren, gehaltenen Lob- und Trauerrede mit aller Freymüthigkeit angerühmt hat Die Worte des de Emaldis sind folgende: "Rumor erat de bonis episcoporum &c. &c. in saecularium

censu

censu adscribendis: non solum (Carolus VII.) Romanorum Antistiti plures, easdemque gravissimas litteras dedit, quibus tam impium facinus reprobaret, sed etiam in totius Europae conspectu scripto & ore testatus est, se potius in summa rerum mendicitate vivere paratissimum, & pane ac frigida sustentaturum augustam familiam, quam huic proposito adsensurum. Es gieng die Rede, daß man die Einkünfte und Güter einiger Bischöffe zum weltlichen Staate schlagen sollte: Worauf Karl der Kaiser nicht nur öfters, und mit beweglichsten Ausdrücken an Se. Heiligkeit den römischen Bischoff geschrieben, durch welche er eine so gottlose That verabscheuete, sondern er hat über das im Angesichte des ganzen Europens so schriftlich als mündlich betheuret, daß er lieber bereitwilligst in der äusserten Armuth sein Leben zubringen, und seine kaiserliche Familie eher mit blossem Wasser und Brod ernähren wolle, als in solches vorgeschlagenes Mittel einzuwilligen." Ferners pries der de Emaldis (*l. c.*) an bemeldtem großen Kaiser auch dieses an: "Oculatus quoque testis perspexit, tantam illum sacerdotio reverentiam praestitisse, ut in publici Juris Commentariis, quae egregio, & spei maximae eius filio a clarissimo Jurisconsulto conscribebantur, enixe curaverit, ne quid Romanae ecclesiae iuribus, & sanctitati contrarium adscriberetur. Ich war auch körperlicher Zeuge, daß Karl gegen der Geistlichkeit eine solche Ehrerbietung erwiesen, daß er alles Ernsts nachdrücklichst besorget war, damit nicht in den Commentarien des offentlichen Rechts, welche zum Besten seines auserlesenen, und die gröste Hoffnung von sich machenden Prinzen von einem vortrefflichen Rechtsgelehrten verfasset wurden, etwas eingemischt wurde, so den Rechten, Freyheit und Heiligkeit der römischen Kirche zu nahe träte."

Herr von Lochstein! was sagen doch sie zu diesem? waren vielleicht auch diese, obgleich bey unsern schon aufgeklärten Zeiten die Welt beseelenden höchsten Häupter, sage, Pabst Benedict der 14te und Kaiser Karl der siebende so unwissend, oder von einem Isidor Mercator so verblendet, daß sie keinen ächten Begriff hatten von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen, und von dem weltlichen Supremat, oder höchsten Eigenthum über den Ueberfluß der zeitlichen Reichthümer einer katholischen Geistlichkeit? Meines Orts hätte ich mit dem Herrn von Lochstein den Lohn nicht theilen mögen, wenn selber damals mit seiner Straßburger Piece für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen aufgezogen wäre. Merke er sich indessen jenes aus dem Evangelio: **Freund! ich thue dir kein Unrecht; nimm, was dein ist, und sey zufrieden.**

Nicht

Nicht die Lehre Christi d.s HErrn, nicht der heiligen Väter, nicht der Nutzen der Kirche, das Ansehen und Ehre der Geistlichkeit, sondern die falsche Lehre und Eifer des Herrn von Lochstein verlangen, daß die Geistlichkeit nur so viel ihrer geistlichen Einkünften steuerfrey haben, oder wohl gar nur geniessen sollte, als zu ihrem höchstnothwendigen Unterhalte erfodert wird: massen nicht nur das Evangelium, die angeführten Heil. Väter, Concilien, Päbste, Kaiser ꝛc. sondern auch so gar die Protestanten das Widerspiel vertheidigen.

Es würde daher die gegenseitig übertriebene Lehre und verkappte Habsucht in den katholischen Staaten jenes verursachen, was GOtt einstens seinem Volke durch den Propheten Isaias am 24. Kap. 2. v. hat als eine erschreckliche Strafe androhen lassen. *Erit sacerdos sicut populus*, der Priester soll dem gemeinen Volke gleich werden.

Dritte Abtheilung.

Ob der Herr von Lochstein aus dem Munde der französischen Geistlichkeit neuerer Zeiten rede, und diese ihm beystimme?

§. 1.

Herr von Lochstein verspricht in dem zweyten Theile seiner Gründe Kap. 1. §. 5. daß er aus dem Munde der französischen Geistlichkeit reden, und seine Beweißthümer wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen herholen wolle. In dem gleich darauf folgenden §. 6. und anderer Orten brüstet sich Herr von Lochstein gewaltig von seiner katholischen Denkungsart, und will die ganze Welt bereden, daß niemand mehr, dann er katholisch sey: und er hat recht; die zween Alten bey der Susanna haben auch so thun müssen, als wenn niemand keuscher wäre, dann eben sie.

Doch sey mir erlaubet, nur obenhin anzumerken: ob es wohl gut katholisch gedenket sey, wenn man eine Particularkirche, wie die Französische ist, der römischen allgemeinen Kirche vorzieht, derselben mehr Einsicht, Grund und Wahrheit in einer die ganze Christenheit betreffenden wichtigsten Sache, als dieser beymisset, ja diese sammt ihren Oberhäuptern und Concilien einer 800jährigen Dummheit, worein sie ein Isidor Mercator soll gesetzet haben, beschuldiget.

Da Herr von Lochstein das Glück seinen ererbten Irrthum zu erkennen gehabt, und die ausnehmende Gnade zur katholischen Kirche zurück zu kehren, von GOtt erhalten, hat er wohl in seiner damals abgelegten Glaubensbekenntniß versprochen, daß er die französische Kirche als eine Mutter und Lehrmeisterinn aller übrigen Kirchen erkennen wolle? oder hat er nicht offentlich sich verbunden: *Sanctam Catholicam & Apostolicam Romanam Ecclesiam, omnium Ecclesiarum Matrem & Magistram agnosco, Romanoque Pontifici veram obedientiam spondeo, ac juro.* Daß er die römische Kirche als eine Mutter und Lehrmeisterinn aller anderer Kirchen erkennen, und dem römischen Bischoffe gehorsamen wolle? Ist vielleicht dieser Vorzug der römischen Kirche nur auf die Glaubens- und Sittenlehre zu verstehen? so ist er kein rechter Franzos in seiner Lehre, oder er soll sich

des großen Bossuet, eines der gelehrtesten aus der französischen Geistlichkeit, erinnern, welcher oben §. 20. ganz klar lehret, daß der Kirche auch in Zuchtsachen die Entscheidung, den Weltregenten aber nur, den Schutz darüber zu halten, gebühre. Er soll sich seiner eigenen Lehre erinnern, daß nämlich so gar die französische Kirche über die Freyheiten der Geistlichkeit in zeitlichen Dingen vom 8ten Jahrhundert an bis auf die Zeiten Franzens des ersten, Königs in Frankreich, irrig gewesen sey, und in diesem Irrthume nicht weniger, als andere Kirchen vom Isidor dem Mercator verführet worden.

Hat das allgemeine Concilium zu Trient sich von den Isidorischen Fallstricken nicht entwickelt, obschon dasselbe in spätern Zeiten gehalten worden, und demselben viele französischen Bischöffe beygewohnet haben; Wie hat denn die französische Geistlichkeit auf einmal bey dem Herrn von Lochstein eine so richtige Unfehlbarkeit in gegenwärtiger Frage von den geistlichen Freyheiten überkommen? Meines Orts, wer einmal, und zwar so lange gefehlet hat, der wäre mir in der nämlichen Begebenheit jederzeit verdächtig.

Allein Herr von Lochstein höre aus dem Munde berühmter französischer Geistlichen selbst, was von demjenigen zu halten sey, welcher ausser Frankreich einen blinden Beyfall der Lehre der französischen Kirche in allen zuwendet.

Alexander Natalis *tom. 1. theol. dogm. & mor. l. 2. de sacram. ord.* lehret: Sed aliarum Ecclesiarum disciplinae, ac moribus non praejudicant gallicani mores. Was in der französischen Kirche beobachtet wird, ist für andere Kirchen keine Regel.

Christophorus von Beaumont, Erzbischoff zu Paris, und seiner Standhaftigkeit halber ein anderer Cantuariensischer Thomas im Jahre 1763. und Jakob von Montesquiou, Bischoff zu Sarlais, im Jahre 1764. haben in ihren heraus gegebenen Hirtenbriefen angemerket, das es ein unbilliges, ja alberes Beginnen seyn würde, wenn man ausländische Lehrer verargen wollte, daß sie sich an die Lehre der französischen Geistlichkeit nicht binden lassen.

§. 2.

Aber Herr von Lochstein! wo sind denn jene aus dem Munde der französischen Geistlichkeit neuerer Zeiten hergeholte Beweißthümer? Ich finde in dem ganzen andern Theile Lochsteinischer Gründe so gar keine Spur

 eines

eines in Sachen von der gesammten französischen Geistlichkeit ergangenen Ausspruchs oder unter ihnen festgesetzten Lehre. So müssen denn derley Beweißthümer in der Feder des Herrn von Lochstein geblieben, oder die französische Geistlichkeit muß vor ihn erstummet seyn, und ihren Mund für Herrn von Lochstein niemals aufgethan haben. Oder sind es vielleicht Fleury und van Espen, durch welche die gesammte französische Geistlichkeit redet? Allein dies wäre wohl zu niederträchtig von einer so erleuchteten Geistlichkeit gedenket, und van Espen war ja kein gebohrner Franzos, er hat ja in den spanischen Niederlanden gelehret, und zwar so rühmlich: daß sein Jus Ecclesiasticum von dem Pabste Clemens den 11ten im Jahre 1704. verdammet, und wiederum im Jahre 1740. als ein verbottenes Buch offentlich zu Rom angeschlagen worden.

Van Espen, dieser theure Mann, hat sich so wohl aufgeführet, daß er auf Befehl Kaisers Karls des 6ten Majest. seines Lehrstuhls entsetzet, und aus seinem Vaterlande ist geschaffet worden. Van Espen ist endlich in Holland als ein Schismatiker, als ein Abtrünniger, wie er gelebet, gestorben.

Tencin, damals Erzbischoff zu Embrun, hat in seinem im Jahre 1731. heraus gegebenen Hirtenbriefe ihm folgende Leichpredigt gehalten.

Van Espen, dont la Memoire toute recente est en horreur dans les Pays bas catholiques, partisan zelé de Jansenius, & de ses erreurs l'an 1728. il fiêt condamné par une sentence du 7. Fevrier à retracter ce pernicieux Ecrit, & par provision declaré suspens tant des ordres, que de sa chaire, & des autres emplois academiques. Enfin après avoir epuisé toutes les voyes de la chicane pour se maintenir en possession de combattre l'Eglise de sa Patrie catholique, obligé de chercher un azile à son opiniatreté dans une terre étrangeré, il est mort, en Hollande, comme il avoit vecû, dans sa profession du schisme & de l'erreur.

Ich beneide meinem Gegner diesen werthen Schriftsteller gar nicht; Es ist aber auch meines wenigen Erachtens des Abbe Fleury Kirchengeschichte wegen seiner bissigen Critik wider den römischen Hof und gewisse Ordensgeistliche nicht überall zu loben: wie selbst seine Anbeter und lateinischen Uebersetzer in ihren Vorreden zuweilen haben bekennen müssen. Ich will aber hierüber nicht meine Meynung geltend machen, sondern einen ansehnlichen protestantischen Rechtslehrer, Augustin von Leyser, aus seiner Vorrede ad breves juris canonici Institutiones reden lassen: Galli neutrarum partium esse, & medii inter utrosque incedere volunt, sed etsi Caesari alias non faveant, magis tamen in Gibellinorum, quam Guelforum caussam propendent: quod ex Claudii Fleury docti & ingenui viri, *quem*

sa au-

si ante Lutherum vixisset, Flaccius suis testibus veritatis inseruisset, Historia Ecclesiastica luculenter patet.

Ich habe gleich Anfangs gemeldet, daß die Stürmer der geistlichen Immunität viele Hülfe aus dem Flaceus Illyricus und magdeburgischen Centuriatorn entnehmen; was Wunder, wenn auch Herr von Lochstein den Fleury zu Hülfe rufet, aus welchen, wenn er vor dem Luther gelebet hätte, Flaccus seine wider die katholische Geistlichkeit in die Welt geschriebene Lügen mächtig würde unterstützet haben.

§. 3

Vielleicht aber machet Herr von Lochstein Meldung von der bekannten Erklärung, womit die französische Geistlichkeit im Jahre 1682. die Gränze beyder obersten geistlichen und weltlichen Macht in 4. Sätzen bestimmet hat, als einer Stütze seiner Gründe wider die Immunität?

Wir wollen also hierüber die Ursache, von welcher diese Geistlichkeit hiezu veranlasset worden, die Verhältniß der Verfasser, und das Ende dieser Erklärung näher einsehen. Die Auskunft von allen dem soll nicht ein in vielen Stellen seiner Kirchengeschichte wider seine eigene Kirche, die ihn ernähret hat, aufgebrachter Fleury, sondern ein in hoher Verehrung bey allen Gelehrten stehender Bossuet, Bischoff zu Meaux, und zwar aus der Fortsetzung seiner histoire universelle auf das Jahr 1682. geben.

Eine andere Zwistigkeit (heißt es allda) hatte der König in Frankreich mit dem Pabste Innocentius den XI. Der König schauete sich auf allen Seiten um Mittel, seine königl. Einkünften zu vermehren. Er ließ sich bereden, das jus regale über alle Kirchen seines Reichs ohne Unterscheid zu erbreiten, wovon doch viele Kirchen bishero befreyet waren. Dieses Recht machete den König Meister von allen Einkünften des ersten Jahrs bey allen erledigten Bischofthümern und Abteyen, und gab ihm den nämlichen Gewalt, welchen der verstorbene Kirchenvorsteher bey Lebens Zeiten hatte, ausgenommen den geistlichen Gewalt. Der Pabst Innocentius hielt sich an den in Frankreich eingeführten Gebrauch, nach welchem die vorigen Könige selbst viele Kirchen als hievon befreyet ansahen. Er steifte sich diesfalls auf das allgemeine Concilium zu Lion, welches hierüber schon im Jahre 1274. Maas und Ordnung gesetzet hat.

Der Pabst widersetzte sich also dieser Neuerung, ungeachtet die französische Geistlichkeit sich meistentheils hiezu bequemet hatte, jedoch mehr aus Respect für den König, als mit der Meynung: daß es dem Könige

von Rechts wegen gebühre. Und weil derley Respect öfters so weit, als die Furcht, oder andere menschliche Leidenschaften, verführet, hat sich die nämliche Geistlichkeit dieses Jahr zu Paris versammelt, und allda eine Erklärung in Betreff des päbstlichen Gewalts heraus gegeben: welche Erklärung von dem Könige für übertrieben gehalten worden, und in Gefahr stund, als ketzerisch erkläret zu werden. Allein unter dem Pabste Innocentius den 12ten hat die nämliche Geistlichkeit in einer weitern Versammlung seine Erklärung widerrufen. Also oberwähnte Fortsetzung.

Die Widerrufung der französischen Bischöffen lautet also: Heiligster Vater! Nachdem alle Christen an der vorsichtigen Regierung Eurer Heiligkeit Theil nehmen, und zu Gnaden leicht aufgenommen werden, so hat uns nichts schmerzlicher fallen können, denn daß wir uns in solchen Umständen befinden, welche uns noch immer den Zutritt zu Eurer Heiligkeit zu verschliessen scheinen. Hierzu soll dem Vernehmen nach Ursache gegeben haben, daß wir der Versammlung der französischen Geistlichkeit im Jahre 1682. beygewohnet haben. Allein wir werfen uns zu Euer Heiligkeit Füssen, bekennen und erklären: Daß wir von Herzen bereuen alles dasjenige, was in dieser Versammlung vorgegangen ist, und Euer Heiligkeit mißfallen kann; Wir erklären daher, daß wir alles, was in dieser Versammlung in Betreff des geistlichen Gewalts und päbstlichen Ansehens immer beschlossen worden, als ob es niemals wäre beschlossen worden, halten und zu halten sey. Ja wir bezeugen, daß wir den Rechten unserer Kirchen hieraus einen Nachtheil zu verursachen nicht gemeynet waren. Wir sind bereitet, uns zum Zeichen der tiefesten Ehrfurcht und Pflicht gegen Euer Heiligkeit uns also zu betragen, daß wir an dem Euer Heiligkeit schuldigen Gehorsam, und Eifer für die Gerechtsame der Kirche nimmehr ermangeln werden.

Nicht nur die Bischöffe haben ihren Fehler diesfalls erkennet, ihre Erklärung widerrufen und zernichtet, sondern auch der große König Ludwig hat an den Pabst Innocentius den 12ten geschrieben, und in seinem Schreiben den Pabst versichert, daß er die Erklärung der französischen Geistlichkeit unterdrucket, und unwirksam gemachet habe.

Heiligster Vater! schreibt der König, ich habe mir gleich, als Euer Heiligkeit zur päbstlichen Würde gelanget sind, viel herrliches versprochen, und niemals gezweifelt, daß dero Beförderung nicht große Vortheile und Ehre der allgemeinen Kirche und unserer Religion verschaffen werde. Mich hat auch meine Hoffnung nicht betrogen, weil ich selbst mit ungemeiner Freude jene große und herrliche Thaten sehe, welche Euer Heiligkeit

keit zu beyder Verherrlichung und Wachsthum bereits unternommen haben. Und da ich beschlossen habe, meine kindliche Ehrerbietigkeit gegen Euer Heiligkeit möglichst an Tag zu legen, so soll ich derselben nicht verhalten, daß ich wirklich die Verordnung gegeben habe, daß mein Befehl vom 2ten März 1682. womit ich die von der Geistlichkeit meines Reichs gethanene Erklärung bestättiget, und welches die Umstände jener Zeiten von mir erpresset haben, kraftloß und ohne Folge seyn soll.

Und gleichwie ich mir sehr angelegen seyn lasse, daß nicht nur Euer Heiligkeit meine Denkungsart, sondern auch die ganze Welt meine Hochachtung, womit ich Euer Heiligkeit ausnehmende Tugend verehre, aus einem offentlichen Zeugnisse erkennen mögen, so verhoffe ich auch, dieselbe werden ebenfalls nichts erwinden lassen, woraus ich dero väterliche Zuneigung immer mehr und mehr abnehmen könne.

Tres saint Pere! j'ai toujours beaucoup esperé de l'elevation de V. S. au Pontificiat pour l'avantage de l'Eglise, & de l'avancement de nostre Religion. J'en connois presentement lis effets Avée beaucoup de joie dans tout ce, que V. S. a executé degrand, & avantageux pour le bien de l'un, & de l'autre. Cela redouble mon respect filial pour V. S. & paruque je tache de lui temoigner par les preuves les plus fortes, dont je suis capable, que je suis bien aise de faire savoir à V. S. que j'ai donné les ordres necessaires afinque les affaires contenües dans mon edit du 2. de Mars 1682. concernant la declaration faite par le clergé de mon Royaume (a quoi les conjointures d'alors m'avoient obligé) n'avoit point de suite. Et comme je souhaite non seulement, que V. S. soit informée demes sentiments, mais aussi, que tout le monde, par un temoignage publique la veneration, que j'ai pour ses grandes & saintes qualités, je ne doute pas aussi, que V. S. ny reponde par toutes sortes de preuves, & de temoignages de son affection paternelle envers moi. Cependant je prie Dieu, qu'il conserve V. S. heureusement pendant plusieurs années.

Hier haben wir zwo klare Proben aus Frankreich, wie die im Jahre 1682. allda verfaßte, und mit vieler Hitze vertheidigte Erklärung bereuet, widerrufen und unterdrucket worden: Wie die Wahrheit ohne Beschämung des Königs und der Bischöffe obgesieget habe: massen die Erkenntniß der Wahrheit jederzeit mehr Ehre, als die obsiegende Unwahrheit bringt. Man kann über diese Begebenheit von den französischen Bischöffen sagen, was Plutarchus von dem Römer Sertorius geschrieben: plus admirationis corrigendo accepta damna, quam adversarios vincendo promeritum esse; Diese Bischöffe hätten sich durch die Widerrufung ihrer

Erklä-

Erklärung mehr Ehre, als mit einer hartnäckigen Vertheidigung derselben erworben. Und wer wird sie wohl nach einem so herrlichen Bekenntniß verdenken? da auch Petrus der erste Bischoff, obschon nirgends, als bey Hofe, gefallen ist.

O daß Herr von Lochstein doch hieraus erkennen möchte, daß einerseits die übertriebene Hochheit und allzugroße Freygebigkeit des Souverains, welche unersättliche Ausgaben zu verursachen, folglich auch unerschwingliche Abgaben zu fodern pflegen, zu dieser Erklärung Anlaß gegeben, andererseits aber nicht die überzeugende Wahrheit, sondern, die Furcht der Bischöffe vor dem Könige dieselbe zur Welt gebohren habe.

§. 4.

Ist es aber für den Herren von Lochstein und seines gleichen Immunitätstürmer wohl rühmlich, daß sie ihre Sache auf den weichenden Sand einer aus zeitlichen, und diesen nicht gar löblichen Absichten veranlaßten, aus Furcht und Wankelmuth verfaßten, nachmals aber feyerlich widerrufenen Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682. gründen, und sich ungescheuet hierauf berufen?

Gleichwie die Verfasser dieser Erklärung, so hat auch Herr von Lochstein die Worte Christi: Regnum meum non est de hoc mundo, für seinen Kern-Text gewählet, aber auch bey den Haaren zu Vertheidigung seiner Gründe gezogen. Denn kann wohl etwas ungeschickters gedacht werden, als aus den Worten Christi: Mein Reich ist nicht von dieser Welt: erweisen wollen, daß die Geistlichkeit und ihre geistlichen Güter der weltlichen Macht unterworfen seyen?

Wenn diese Worte Christi in gegenseitigem Verstande sollten genommen werden, und also alles, was von der Welt ist, unter der weltlichen, und nicht der geistlichen Macht stehet, wie können die geistlichen Personen der weltlichen Macht unterworfen seyn? von welchen Christus Joh. 15. sagt: *vos de mundo non estis!* Ihr meine Apostel, und alle eure Amtsfolger, seyd nicht von der Welt. Sie waren doch alle als Unterthanen der weltlichen Macht gebohren.

Wenn jene Macht, welche von dieser Welt nicht ist, mit zeitlichen Dingen nichts zu schaffen hat, mit was Recht beherrschen denn die Weltregenten solche Dinge? denn auch ihr oberster Gewalt nicht von der Welt, sondern von GOtt, und zwar, nach der heutigen Lehre, von GOtt unmittelbar herfließt.

Es

Es wird also der Text: mein Reich ist nicht von dieser Welt: dahin zu verstehen seyn, daß zwar das Reich Christi, die Kirche, ihren obersten Gewalt der Welt nicht zu danken, jedoch solchen in der Welt auszuüben habe.

Der himmlische Vater hat seinem Sohne allen Gewalt im Himmel und auf Erden ertheilet. *Data est mihi omnis potestas in caelo & in terra.* Matth. 28. Die Völle dieses Gewalts hat Christus Matth. 22. abgetheilet: Die Beherrschung des Weltlichen auf den Kaiser und übrigen Weltregenten, die Beherrschung des Geistlichen aber auf seine Kirche übertragen. Er hat dieses aus Gelegenheit eines zeitlichen Dings, einer ihm vorgewiesenen Münze gethan; um hierdurch anzuzeigen, daß in der Welt auch einige zeitliche Dinge sind, welche GOtt, seinem Reiche auf Erden, seiner Kirche zugehören, und ihrer Bothmässigkeit unterworfen sind.

Ohne in die Ketzerey des Luthers und Calvins verfallen, kann man nicht widersprechen, daß das Reich Christi auf Erden, die Kirche, sichtbar sey.

Gleichwie nun ein sichtbares Reich sichtbarer Dinge bedürftig ist, also muß auch der oberste Gewalt dieses Reichs nicht nur das unsichtbare Geistliche, sondern auch solches sichtbare Zeitliche zu beherrschen haben, und befugt seyn, alles dasjenige von der Welt zu fodern, ihrer Bothmässigkeit zu unterziehen, ohne welches die Kirche ihr Ziel und Ende auf dieser Welt entweder keines Wegs, oder doch nicht gebührend erreichen und bewerkstelligen könnte.

Man muß also nicht immer schreyen: **Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist**, man muß auch den Rest des Textes hinzusetzen, und sagen: **gebt GOtt, was GOttes ist.** Gebet ihm die geistlichen Güter, lasset solche seinen Statthalter auf Erden alleinig verwalten und beherrschen. Denn aus den zeitlichen Gütern sind dem Kaiser nur die weltlichen unterworfen; Die geistlichen Güter stehen als ein besonderes Eigenthum GOttes unter dem Gewalt seiner Kirche. *Quasi vero*, ist die Lehre des Heil. Anselmus lib. 3. epist. 2. *curare res Ecclesiae non esset agere cum Deo*, denn auch zeitliche Güter, wenn sie zum Behuf der wahren Religion bestimmet sind, zu verwalten und zu beherrschen, ist der Kirche nicht unanständig, weil auch dieses mit GOtt handeln heißt. In reiferer Erwägung, was hier aus der Fortsetzung der Histoire universelle des Bossuets und dessen politischen Büchern angeführet worden, und was dieser große Bischoff von der Einigkeit der Kirche, in seiner Abhandlung über den Grotius, und zwar von dessen Buche de imperio summarum potestatum circa

sacra geschrieben hat, werde ich hart zu bereden seyn, daß der so ausnehmend gelehrte Benigne Bossuet, Bischoff zu Meaux, die Vertheidigung der Erklärung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682. verfasset habe; sondern ich werde, bis ich eines andern überzeuget bin, dafür halten, daß dieses Buch dem Bossuet sey angedichtet worden.

Ich merke über diese Begebenheit weiters an: daß, wenn die Kirche sich unter dem großen Könige Ludwig dem juri regaliae so gewaltig widersetzet, und dem Könige die Ausbreitung eines auf einige Kirchen schon gehabten Rechts auf vacante geistliche Einkünften verweigert hat, was denn von der in gewissen Landen dem Vernehmen nach auch auf die geistlichen Pfründen geschlagene Erbsteuer zu halten sey, kraft welcher der Geistliche zwey Drittel von den Einkünften des ersten Jahrs seines neu angetrettenen Beneficiums, der weltlichen Casse abzulassen soll?

Es hat in Wahrheit in einigen Staaten das Ansehen, daß solche nach der vom Jansenius in seinem Marte gallico kurz gefaßten Machiavellischen Lehre, *cedat Religio statui*, *anima corpori*, *aeternitas tempori*, wollen eingerichtet werden.

Kurzum: daß alle weltlichen Dinge der weltlichen Bothmässigkeit unterworfen seyen, ist ein richtiger: daß aber alle zeitlichen Dinge derselben unterworfen seyen, ist ein falscher Satz, welchen auch die französische Geistlichkeit, ungeachtet ihrer Erklärung vom Jahre 1682. je und allezeit, besonders in neuern Zeiten, für falsch erkläret hat.

§. 5.

Im Jahre 1690. mithin 8. Jahre nach der an das Licht getrettenen Erklärung hat der königliche Minister in Frankreich Bussort ein königliches Schreiben der dazumal zu Paris versammelten Geistlichkeit überreichet, worinnen das Ansinnen um eine ergiebige Beysteuer gemachet wurde. Worauf Herr Erzbischoff zu Paris als Präsident also geantwortet hat:

Procés verbal Pag. 44.

Que dans les occasions d'une necessité pressante: que S. Ambroise a dit, comme M. Bussort l'avoit fort bien remarqué, que les

Daß bey vorfallender dringender Noth, nach dem Ausspruch des heiligen Ambrosius, wie Herr Bussort gar wohl angemerket habe, die Kirchen die Gewalt hätten, die heiligen Gefässe zu Beschützung der Religion, und zur Hülfe des Staats anzu-

les Eglises ont pouvoir d'employer les vases sacrés a defendre la religion, & à secourir l'Etat. Que l'Eglise de france par le zéle, qu'elle a toujours eû pour la gloire de l'une & de l'autre, a donné des sommes immenses, qui ont servi à confondre nos ennemis, & a maintenir dans la splendeur la Royaume & la Religion. Qu'on n'en rapelle la memoire ni par regret, ni par reproche; mais pour faire éclater ce zele d'autant plus glorieux au clergé, que ce n'est ni *par force*, *ni par violence*, *qu'il a donné à nos Rois ces secours extraordinaires.* Qu'à la verité les Ministres de quelques Princes peû informés de privileges, & libertés de l'Eglise, avoient crû, que dans la besoin on pouvoit en prendre les biens sans le consentemens de ceux, qui les possedoient. Mais que Pierre de Castelane Evêque de Maçon, ayant remontré au Roi François I. avec autant de fermeté, que de prudence, & de respect, qu'on l'avoit surpris, & qu'on lui avoit caché les immunités de l'Eglise. Ce Prince vouloit, que dans une conference, à laquelle il seroit présent, l'Eveque d'un coté defendit le droit du clergé, & que le chancelier Pojet sou-

anzuwenden. Die französische Kirche habe aus ihren stäts für beyder Ehre gehegten Eifer unermeßliche Summen hergegeben, welche unsere Feinde zu Schanden zu machen, und das Königreich sowohl, als die Religion im Glanze zu erhalten gedienet hätten. Es werde dieses weder aus Neue, noch zum Vorwurf wieder in die Gedächtniß geführet, sondern bloß um diesen Eifer in das Licht zu setzen, welcher der Geistlichkeit um so mehr Ehre brächte, weil sie diese ausserordentliche Hülfe weder gezwungener noch gewaltthätiger Weise geleistet habe. Es hätten zwar die von den Freyheiten der Kirche wenig unterrichteten Minister einiger Fürsten geglaubet, man könne im Nothfalle die Güter derselben auch ohne Einwilligung derjenigen, welche sie besitzen, hernehmen; alleine, da Peter von Castellane, Bischoff von Macon, dem Könige (Franzen dem ersten) mit eben so vieler Standhaftigkeit, als Klugheit und Ehrfurcht vorgestellet hätte, daß man ihn hintergangen, und ihm die Freyheiten der Kirche verheelet habe: hätte dieser Prinz verordnet, daß in einer Zusammentrettung, bey welcher er gegenwärtig seyn würde, der Bischoff einer seits die Rechte der Geistlichkeit vertheidigen, und anderer seits der Canzler Pojet das Edict, wider welches man sich beschweret hätte, verfechten sollte. Der König ward so

soutint de l'autre coté l'Edit, dont on se plaignoit. Le Roy fût si convaincû, que les Ecclesiastiques avoient eû raison de se plaindre, qu'il fit *revoquer l'Edit*, *les Laissant dans la liberté de Lui accorder tel secour qu'ils jugeroient à propos.*

Pag. 45. & 46. Monseigneur le Président a dit - - - le clergé avoit coutume de faire présent a nos Rois dans les besoins de l'Etat des sommes considerables. Que dans cette occasion il ne falloit pas seulement consulter son inclination, ni son zele pour la Religion, ou pour la gloire du Royaume, mais, que pour voir, si l'on devoit accorder ce, que l'on demande, il falloit consulter les regles, & les maximes des conciles. Que celui de Lateran permettant aux Ecclesiastiques de donner a leurs Princes des secours extraordinaires, quand le besoin est pressant, ou l'utilité evidente; l'on n'a qu'à examiner, si l'on étoit dans un de ces cas.

so überwiesen, daß die Geistlichen sich zu beschweren Ursache gehabt haben, daß er das Edict widerrufen, und ihnen die Freyheit ließ, ihm eine Beyhülfe nach ihrem Gutbefinden zu bewilligen.

Der Herr Präsident hat gesaget, man beobachte, daß die Geistlichen den Königen auf dreyerley Weise beygestanden wären; mit dem Gebete, mit Kriegsvölkern und mit Geld. Das Gebet sey eine Hülfe, die allezeit zu statten komme, hievon hange die Erhaltung der Reiche ab, welche am festesten gegründet seyen. Obschon diese Hülfe nicht nur nützlich, sondern schlechter Dinge nothwendig wäre, so würde es doch eine Versuchung der Fürsichtigkeit seyn, wenn man derselben die billigen Schutzmittel, welche sie uns in die Hände gegeben hätte, nicht beyfügen wollte. In dem Verlaufe der Zeiten habe die Geistlichkeit erhalten, daß ihr erlaubet werden möchte, an statt der Kriegsvölker das Geld, wovon sie aufgebracht werden könnten, zu geben. Da nun das Geld sowohl der Geistlichkeit, die es gab, als dem Landesfürsten, der es empfieng, nützlicher gewesen sey, so habe die Geistlichkeit die Gewohnheit gehabt, in den Erfordernissen des Staates beträchtliche Summen unsern Königen zum Geschenke zu geben.

Die

Die von den Commissarien anverlangte Summe sey so groß, daß man daraus die dringende Nothdurft, in welcher sich Se. Majestät befänden, abnehmen könne. In dieser Angelegenheit sey nicht nur die Neigung und der Eifer für die Religion, oder für die Ehre des Königreiches zu Rath zu ziehen, sondern, damit man sehe, ob das verlangte zu bewilligen sey, seyen auch die Regeln und Grundsätze der Kirchenversammlungen zu erwägen.

Nachdem die Lateranische Kirchenversammlungen den Geistlichen erlaube, ihren Landesfürsten ausserordentliche Hülfe zu leisten, wenn die Noth dringend, oder die Nutzbarkeit offenbar wäre, so erwinde es nur an dem zu untersuchen, ob einer dieser beyden Fälle obwallte?

Anno 1695. Proces verbal pag. 134. & 137.

M. Bussort a dit. Messieurs ! il y a cinq ans, que nous vous exposames par ordre du Roi les pressantes necessités de l'Etat, & les besoins de Sa Majesté : vous lui donnates aussitôt votre securs. Il suffit de faire connoitre au clergé les intentions du Roi pour en tirer les secours necessaires. Il fit un don excedant de beaucoup ceux des précedentes assemblées. Nous avions esperé, Messieurs, n'avoir aujourd'hui, qu'à vous feliciter des heureux succés de vos assistences. Vous connoissez mieux, que nous, l'Etat du Royaume, les miseres de nos Provinces. Les depenses augmentent tous les jours. Si je voulois entreprendre de vous faire ici un plus long detail, ou me servir

Herr Bussort hat gesaget:

Meine Herren! vor fünf Jahren stellten wir ihnen auf Befehl des Königs die dringenden Erfordernissen des Staates und die Noth Sr. Majestät vor Augen: und sie leisteten Ihroselben alsbald Hülfe.

Es ist genug, der Geistlichkeit die Absicht des Königs zu erkennen zu geben, um von derselben den nöthigen Beystand zu erlangen. Ihre Schenkniß übertraff um vieles die Schenknisse vorhergegangener Versammlungen. Wir hoffeten, meine Herren, daß wir ihnen heute bloß zu dem glücklichen Erfolge ihres Beystandes Glück wünschen würden. Ihnen ist der Zustand des Königreichs, das Elend unserer Provinzen, besser, als uns bekannt. Der Aufwand vermehret sich täglich; wenn ich hier unternehmen wollte, eine umständlichere Erzählung zu machen, oder mich ausge-

sonne-

vir de raisons étudicés, ce seroit douter de la grandeur, & de la pureté de votre zele: je croirois même blesser votre religion, & faire tort ala confiance, que Sa Mejesté à toujours eû en vous.

Monseigneur le Président a repondû: que le clergé temoin du bon, & saint usage, que le Roi faisoit de ses dons, sentoit croitre sans cesse le desir, qu'il auroit de les augmenter.

Anno 1700. Procès verbal pag. 138. & 139.

Monsieur de Pomereu à dit: Messieurs nous venons pour la seconde fois de la part du Roi vous donner de nouveaux temoignages de sa bienveillance, & des marques de sa confiance, en vous faisant part de l'état present de ses affaires: plus les actions, & entreprises ont été frequentes & extraordinaires, plus a-t-il fallu de promts, & tres abondans secours. Vous l'avoient eprouvé vous même plus que les autres, lorsque dans les necessités les plus pressantes

sonnener Beweggründe zu bedienen, so würde es eben so viel seyn, als ob ich an der Stärke und Reinigkeit ihres Eifers zweifelte. Ich glaube so gar, daß ich ihrer Frömmigkeit zu nahe tretten, und dem Zutrauen, welches Se. Majestät allezeit gegen sie geheget hat, Unrecht zufügen würde.

Der Herr Präsident hat geantwortet: Da die Geistlichkeit von dem guten und heiligen Gebrauche Zeuge sey, zu welchen der König ihre Schenknisse anwende, so fühle sie, daß ihre Begierde, diese zu vermehren, zunehme.

Schluß der Versammlung.

Die Versammlung hat dem Könige einmüthig eine freywillige Schenkniß von zehen Millionen bewilliget.

Herr von Pomereu hat gesaget: Meine Herren! wir kommen zum zweytenmale im Namen des Königs ihnen neue Zeugnisse seiner Gewogenheit und Merkmale seines Zutrauens zu geben; indem wir ihnen von dem gegenwärtigen Stande der Geschäften Nachricht ertheilen. Je zahlreicher und ausserordentlicher die Thaten und Unternehmungen gewesen sind, je schleinigern und ausgebigern Beystand haben sie erfodert. Sie selbsten haben es mehr, als andere erfahren, als man in den dringensten Vorfällen Geschenke und Hülf-

tes on vous a demandé des dons, & des ſubventions, & que vous les avez accordé avec une generoſité, qui ne peut convenire, qu'à la grandeur d'ame de ceux, qui ſont deſtinés pour gouverner les autres hommes. Et bien loin devous exciter à faire de trop fortes liberalités, vous ſerez agreablement ſurpris d'apprendre ce que nous allons vous annoncer. C'eſt Meſſieurs, que le Roi s'eſt reſolu de ſe remettre *entierement à vous même*, de quelle etendue doit etre le Don, que nous vous demandons aujourd'hui de ſa part. Elle n'a plus qu'a vous recommender. - -

Anno 1701.

Lettre du Roi.

Tres chere & bien aimés - - Nous vous faiſont cette lettre pour vous dire, que vous ayez ſuivant le devoir de vos charges à donner avis de notre part a tous les Archevêque de notre Royaume d'envoyer a cette aſſemblée generale extraordinaire deux deputés de chaque Province, qui pourvoûs d'un plein

Hülf leiſtungen von ihnen verlanget hat, und als ſie dieſelbe mit einer Großmuth bewilliget haben, welche nur den großen Seelen ſolcher Leute eigen ſeyn kann, die beſtimmet ſind, andere Menſchen zu regieren, und weit entfernet, daß man ſie zu allzugroßer Freygebigkeit aufmuntern ſollte, ſo werden ſie vielmehr in eine angenehme Verwunderung gerathen, wenn ſie vernehmen, was wir ihnen itzt ankünden werden. Nämlich, meine Herren! der König iſt entſchloſſen, gänzlich ihnen zu überlaſſen, wie hoch die Schenkniß ſich erſtrecken ſoll, welche wir heute in ſeinem Namen von ihnen verlangen. Seine Majeſtät haben nichts anders ihnen zu empfehlen, als daß ſie dem übermäſſigen Eifer Einhalt thun möchten, welcher in ihren Schlüſſen die Oberhand gewinnen dörfte, wenn das Herz ſich derſelben bemeiſtert.

Schreiben des Königs an die Herren Sachwalter.

Liebe und Getreue! Wir ſchreiben euch dieſen Brief, um euch zu ſagen, daß ihr nach der euren Aemtern zukommenden Schuldigkeit in unſerm Namen allen Erzbiſchöffen unſers Königreichs Nachricht geben ſollet, zu dieſer auſſerordentlichen allgemeinen Verſammlung zweene Abgeordneten aus jeder Provinz zu ſchicken, nämlich einen vom erſten, und

plein pouvoir pour regler la contribution *volontaire* du clergé &c.

und einen vom zweyten Range, welche mit einer Vollmacht um die freywillige Beysteuer (Contributionen) der Geistlichkeit zu berichtigen versehen seyn sollen, und nichts anders zu behandeln haben werden.

Anno 1705. Proces verbal pag. 47. & 48.

Monsieur de Pelletir a dit: Messieurs! votre caractere & votre pieté vous attachent aux interets de l'Eglise, l'inclination naturelle pour la Patrie vous rend ceux de l'Etat recommendables, & vous vous interessez aux avantages du Roi par devoir & par connoissance ---- vous le pouvez, Messieurs, en levant les mains au ciel, & en contribuant avec votre liberalité ordinaire -- des ces deux moyens le Roi exige le premier de votre pieté, & se reposeroit de l'autre sur l'ardeur & la fidelité de votre zele, s'il n'apprehendoit, qu'il ne vous portat au de la des bornes non de besoins, mais de vos forces, & votre pouvoir. C'est pur cette consideration, que le Roi nous commande de vous demander en son Nom six millions.

Herr Pelletier hat gesagt: Meine Herren! Ihr Carakter und ihre Frömmigkeit verbinden sie mit dem Vortheile der Kirche: die natürliche Neigung gegen das Vaterland empfiehlt ihnen das Erspriessen des Staates, und sie nehmen theil an den Vortheilen des Königs aus Pflicht und Erkenntlichkeit. Diese verdoppelt, um nicht zu sorgen beständig, angewendeten Kräfte müssen wohl machen, daß wir den Frieden wünschen. Hiezu die Feinde zu zwingen, ist nur ein Mittel, nämlich, daß man den König in den Stand setze, sie zu überwinden. Dieses können sie, meine Herren! indem sie die Hände zum Himmel heben, und indem sie mit ihrer gewöhnlichen Freygebigkeit zum Unterhalt so zahlreicher Kriegsheere beytragen, das erstere dieser zwey Mittel fodert der König von ihrer Frömmigkeit, und er würde in Ansehung des andern es auf ihren Eifer, und auf ihre Treue ankommen lassen, wenn er nicht besorgete, daß dieser Eifer und diese Treue sie über

die

Anno 1710. Proces verbal, pag. 40.

Deuxieme visite de Commissaires discours de Commissaires: du voyons nous pas dans les Proces verbaux de vos assemblées, que celle de l'anné 1690. accorda un don gratuit de douze millions, celle de 1695. un de dix millions. Si vous comparez les tems, auxquelles ces secours ont été si liberalement accordés. Ces considerations n'autorisent, que trop-la demande, que le Roi nous ordonne de vous faire de vingt quatre millions de liv: a titre de *don gratuit.*

die Schranken, nicht zwar der Erforderniß, sondern ihrer Kräfte und ihrer Vollmacht treiben möchte.

In dieser Erwägung befiehlt uns der König in seinem Namen von ihnen Sechs Millionen zu verlangen. Sehen wir nicht aus den Protocollen ihrer Versammlungen, daß sie im Jahre 1690. ein freywilliges Geschenk von zwölf Millionen, und im Jahrs 1695. eines von zehn Millionen bewilliget haben? Wenn sie die Zeiten in Vergleich stellen, da diese Beysteuren so freygebig sind eingestanden worden, diese Betrachtungen rechtfertigen übermässig das Begehren von vier und zwanzig Millionen freywilliger Schenkniß, welches der König an euch zu stellen uns befiehlt.

§. 6.

Hieraus erhellet, daß, obwohl die französische Geistlichkeit im Jahre 1682. gleich in der ersten Proposition ihrer Erklärung allen Gewalt über zeitliche Dinge den Päbsten abgesprochen, dennoch diese nämliche Geistlichkeit in folgenden Zeiten beständig behauptet habe, daß sie dem Könige keine Steuren schuldig seyen, sondern nur Geschenknisse, freywillige Beysteuren nach dem Ermessen nicht des Königs, sondern der Geistlichkeit, auch im Falle der dringenden Noth, zu geben hätten, daß sie hiezu nicht durch militarische Execution sind gezwungen, sondern durch königliche Minister höflich und freundlich ersuchet worden.

Die französische Geistlichkeit gab andurch klar zu erkennen, daß, wenn auch ihre in der Verwirrung ihres Gemüthes gethanene, und nachhin feyerlichst widerrufene Erklärung Platz fände, dieselbe dennoch nur auf die zeit-

lichen Güter des Staats, nicht aber auch auf die zeitlichen Güter der Kirche zu verstehen wäre. Wir wollen aber weiter gehen, und noch frischere Zeiten aus Frankreich anführen, wir wollen vernehmen, was für eine Meynung die Könige in Frankreich selbst, nach erpreßter Erklärung ihrer Geistlichkeit, hierüber geheget haben.

Im Jahre 1711. den 27. Weinmonds hat König Ludwig der Große folgendes Edict in seinem Reiche durch den Druck kundbar gemachet, und das Parlament zu Paris einregistrirt.

Erklärung des Königs in Frankreich vom 27. October 1711.

Louis &c. les Cardinaux, Archi-Eveques, Eveques, & autres beneficiers composans l'assemblée generale du Clergé de france tenue par notre permission a Paris en la presente année 1711. Nous ont tres humblement remontré, que quoique dans Notre declaration du 14. Octobre 1710. donnée pour l'etablissement du dixiême denier, les bien Ecclesiastiques, & ceux, qui appartienent aux communautés fabriques, fondations, confreries, hospitaux, n'y ayent point été compris, & que notre intention n'ait pas eté de les y assoujettir, parceque ce sont biens consacrés à Dieu, donnés a l'Eglise pour le culte Divin, la nourriture des Pauvres, & leur subsistance, neamoins sous pretexte, que la dite declaration l'explique, en des termes generaux les

Ludwig 2c. Uns haben die Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe und andere Beneficiaten, welche die mit unserer Erlaubniß in unserer guten Stadt Paris in gegenwärtigem 1711ten Jahre gehaltene allgemeine Versammlung der Clerisey ausmachen, unterthänigst vorgestellet, daß, obschon in unserer Erklärung vom 14. Octobers 1710. welche zu Feststellung des zehenden Pfennings ergangen ist, die geistlichen Güter, und jene, welche den Gemeinden, Gebäuden, Stiftungen, Bruderschaften, und Spitälern gehören, nicht begriffen seyen, auch unsere Absicht nicht gewesen sey, dieselben dem zu unterwerfen, indem es GOtt geweihte, der Kirche zum Dienst GOttes, zur Nahrung, und zum Unterhalt der Armen gegebene Güter sind; gleichwohl die Zahlmeister unserer guten Stadt Paris, die Schatzmeister der Stände, die Einnehmer, die Pachter, Bestandneh-

les payeurs de Rentes de notre bonne Ville de Paris, les tresoriers des Etats, les Receveurs, les fermiers, Locateurs, & autres debiteurs des beneficiers, communautés Ecclesiastiques retenoient pour par devers eux le dixiême du revenu de tous les dits biens, ce qui les obligeoit de nous supplier de vouloir expliquer plus precisement nos intentions, à ces causes, & autres assez nous mouvant, *de l'avis de notre conseil*, & de notre certaine science, pleine puissance & authorité Royale nous avons dit & declaré, disons & declarons par ces presents signés de notre main, que tous les biens Ecclesiastiques de beneficiers, de communautés sæculieres & regulieres de l'un & de l'autre sexe, des fondations & confrevriers n'ont été, & *n'ont pû etre* compris dans la declaration du 14. Octobre 1710. voulons, que tous les biens, qui appartiennent a present a l'Eglise, & tous ceux, qui lui appartiendront ci après à quelqu' titre, & pour quelque cause, que ce soit, & puisse etre, même à titre d'indemnité & d'echange, amortis ou non amortis, Nobles ou Roturiers, Ruraux, ou non ruraux, dans les Pays de taille reéle,

nehmer, und andere, welche den Beneficianten und geistlichen Gemeinden Zahlung zu leisten haben, unter dem Vorwande, daß besagte Erklärung sich in allgemeinen Worten ausdrücke, den Zehenden von den Einkünften aller besagten Güter ihnen vorenthielten; wodurch sie genöthiget wären, uns zu bitten, daß wir unsere Meynung deutlicher erklären möchten. Um dieser und anderer Uns bewegenden Ursachen halber haben wir dem Erachten Unseres Rathes gemäß, nach unserem sicheren Wissen, aus voller Macht, und königlichen Ansehen gesaget, und erkläret, sagen, und erklären, durch gegenwärtiges so mit unserer Hand unterzeichnet ist, daß alle geistlichen Güter der Beneficiaten, der weltlichen und Ordens Gemeinden beyderley Geschlechtes, der Gebäude, Stiftungen, Bruderschaften, Spitäler in der Erklärung vom 14. Octobers 1710. wegen Festsetzung des Zehenden, nicht begriffen gewesen seyen, und nicht haben begriffen seyn können. Wir wollen, daß alle Güter, so gegenwärtig der Kirche gehören, und alle diejenigen, so derselben hinnach angehören werden, unter was immer für einem Titel es sey, oder seyn möge, wenn es auch der Titel der Schadloßhaltung, oder des Tausches wäre, es mögen an Platz jährlicher Abgaben bezahlte, oder andere Capitalien, ade-

reéle, distributions ecclesiastiques, pensions de Religieux, & religieuses tant viagéres, que perpetuelles, gages, honoraires de Prédicateurs, cens, rentes, redevanées, champarts, terrages, & tous autres droits, & biens ecclesiastiques en demeurent exemts à perpetuité tant pour le passé, que pour l'avenir, sans qu'ils puissent jamais y être assujettis pour quelques causes, & occasions, que ce soit, où puisse être sans aucune exception, ni reserve, tel événement, qui puissent arriver. Voulons, que tous les revenûs des dits biens echûs, où à echoir generalement quel-conques soit en argent, où espece l'eur soi ent payés, fournis, rendûs, restitués en entier par les fermiers, locateurs, receveurs, debiteurs, payeurs de rentes de notre bon Ville de Paris, tresories des états, rentiers, receveurs de nos domains, collecteurs, receveurs de tailles, des octroys, & autres receveurs & redevables sans aucune retention du dixiême, ni aucune autre diminution telle, qu'elle puisse être, non obstant la dite declaration du dixiême, & tous Edits, declarations, arrets, & reglements rendus & à rendre, auxquells Nou avons expresse-

adeliche, oder unadeliche, zum Feldbau gehörige, oder andere Güter, auf Gründe geschlagene Schätzungen, geistliche Distrubutionen, zeitliche, oder beständige Pensionen geistlicher beyderley Geschlechts, Besoldungen der Prediger, oder andere geistlichen Bestallungen, Zinse, Renten, Grunddienste, Zehende, oder überhaupts, was immer für geistliche Gebühren und Güter seyn, sowohl für das verflossene, als für das zukünftige zu ewigen Zeiten davon befreyet seyn sollen, und demselben niemals aus was immer für einer Ursache, oder Veranlassung, ohne Ausnahme oder Vorbehalt, und was immer für Ereignisse sich begeben möchten, unterworfen werden können. Wir wollen, daß überhaupts alle verfallene und künftig verfallende Einkünfte besagter Güter, sie bestehen gleich im Geld, oder Geldes Werthe, ihnen von den Pachtern, Bestandgebern, Einnehmern, Schuldnern, Zahlmeistern unserer guten Stadt Paris, Schatzmeistern der Stände, Rentmeistern ꝛc. vollständig bezahlet, verschaffet, gegeben und zurück gestellet werden sollen, ohne Zurückbehaltung des Zehenden, oder irgend einem andern Abzug, was es immer für einer seyn möge, ungehindert der besagten Erklärung wegen des Zehenden und aller Edicte, Erklärungen, Rathschlüsse und Verordnungen, so ergan-

pressement, derogé & derogeons par ces presentes & qu'à la restitution de ce qui aura été retenu jusque à present tous les dits fermiers, locateurs, receveurs, pageurs, tresoriers & autres denommés, qui ont retenu le dit dixiême, seront contraints par corps, & que les commis par les diœceses à l'exercice des offices de receveurs des decimes l'economes sequestres, greffiers de domains de gens de mainmorte, greffiers des insinuations Ecclesiastiques, greffiers, gardes, conservateurs de Registres de baptême, mariage, & sepulture, de notaires Apostoliques, de commissaires de decimas & controlleurs audits offices appartenans aux dites diœceses, ni les dites diœceses, non plus, que les corps ecclesiastiques, qui auront acquis, où racheté les dits offices, ni puissent être taxés aux dixiêmes pour raison des dits offices, ni les commis pour raison de gages, qui leur auront été attribués par les dits diœceses, au à cause de droits, qu'ils percoivent pour leurs fonctions & exercices, mais qu'ils en demeurent de chargés, comme nous les en dechargeons tant pour le passé, que pour l'avenir, & que fermiers, admodia-

ergangen sind, oder ergehen werden, als welchen wir durch gegenwärtiges ausdrücklich Abbruch thun, und daß alle Pachter, Bestandnehmer, Einnehmer, Zahlmeister, und übrigen Beamten, welche besagten Zehenden zurück gehalten haben, zur Zurückstellung des bisher Vorenthaltenen gezwungen werden sollen, und daß weder die Beamten, welche in den Kirchsprengeln als Einnehmer der Zehenden, Wirthschaftsführer, Sequester ꝛc. und ihre Gegenschreiber, welche zu den besagten Kirchsprengeln gehören, noch die besagten Kirchsprengel, noch auch die geistlichen Versammlungen, welche die besagten Aemter erhalten, oder eingelöset haben, dieser Aemter halber, noch die Beamten wegen ihren Besoldungen, so ihnen von den Kirchsprengeln verliehen worden sind, oder wegen den Gebühren, welche sie wegen ihren Amtsverrichtungen empfangen, mit dem Zehenden beleget werden, sondern, daß sie davon befreyet bleiben sollen, wie wir sie davon sowohl für das verflossene, als für das künftige befreyen, und daß die Pachter, Bestandnehmer, Mayer, Einnehmer, und alle anderen, welche die besagten geistlichen Güter verwalten, und diejenigen, welche geistliche Häuser Bestandweise innen haben, der besagten geistlichen Güter halber mit dem Zehenden nicht beleget werden können.

Wir

modiateurs, mêtayers, receveurs, & tous autres faiſans valoir les dits biens eccleſiaſtiques, & locataires occupans les maiſons eccleſiaſtiques, ne puiſſent être imposés aux dixiême à raiſon de dits bien eccleſiaſtiques. Si donnons en mandement à nos aimés & feaux Conſeillers les gens tenans notre cour de Parlament à Paris, chambres de comptes, Baillifs, ſenechaux & à tous autres nos juges, & officiers, qu'il appartiendra, que ces preſentes ils ayent à faire lire, publier, & enregiſtrer, & le contenu en icelles garder & obſerver ſelon leur forme, & teneur ſans ſouffrir, qu'il y ſoit contrevenu en quelque ſorte & maniere, que ce ſoit non obſtant tous Edits, declarations & arrets de notre conſeil a ce contraires, auxquels pour cet egard ſeulement nous avons derogé & derogeons par ces prentes - - - car tel eſt notre plaiſir, en temoin de quoi nous avons fait mettre notre ſcel à ces dites preſentes Donné à Verſailles le 27. Octobre l'an de grace 1711. de notre Regne le 59. ſigné Louis. Phelypeaux vù aù Conſeil Desmarez, & ſcelée du grand ſceau de oire jaune.

Decla-

Wir befehlen demnach unſern lieben getreuen Räthen ꝛc. daß ſie gegenwärtiges kund machen, einregiſtriren, und den Innhalt davon beobachten, auch nicht geſtatten ſollen, daß dem auf was immer für eine Weiſe zuwider gehandelt werde, ungehindert aller Edicte, Erklärungen und Rathſchlüſſe, ſo entgegen ſind, als welchen wir, nur ſo viel dieſes betrifft, durch gegenwärtiges, deſſen Abſchriften, wenn ſie von einem unſerer lieben und getreuen Räthen, Secretarien collationirt ſind, eben der Glaube, wie dem Original beygemeſſen werden ſoll, Abbruch gethan haben, und Abbruch thun: denn dieſes iſt unſer Wille. Urkund deſſen ꝛc. Gegeben zu Verſailles den 27. Tag Octobers im Jahre der Gnade Ein tauſend, ſieben hundert eilf, unſers Reiches im Neun und Funfzigſten. Unterſchrieben: Ludwig. Und weiter unten: auf Befehl des Königs, Phelypeaux. Geſchehen im Rathe Deſmarez, und mit dem großen Siegel von gelbem Wachſe beſiegelt.

Erklä-

Declaration du Roi du 8. Octobre 1726.

Louis par la grace &c. les Rois Nos Predecesseurs ont toujours accordé une protection singuliere à tous les biens, droits, franchises, & immunités appartenans à l'Eglise & par une emulation digne des Rois tres chretiens, & fils ainés de l'Eglise ils ont donné successivement plusieurs Edits, declarations, & lettres patentes pour en assurer l'execution, & les affermir de plus en plus. Ces exemples de Pieté *& justice* nous ont fait envisager comme *obligation essentielle*, depuis, que nous avous pris par nous même le gouvernement de notre Etat de donner une singuliere attention a ce, que les immunités attachées aux biens Ecclesiastiques soient inviolablement conservées & qu'à l'avenir on ne puisse sous quelque prétexte, que ce soit, leur porter aucune atteinte: Nous vous sommes fait présenter à cet effet notre declaration du 5. Juin 1725. pour la levée du cinquantieme du revenû des biens de notre Royaume pendant le tems de douze années, ensemble les remonstrations, qui nous ont été faités a ce sujet par les Archeveques, Eveques, & autres beneficiers composans l'assemblée generale

Erklärung des Königes vom 8. October 1726.

Ludwig ꝛc. Die Könige, unsere Vorfahrer, haben jederzeit allen Gütern, Gerechtsamen und Freyheiten, so zur Kirche gehörig sind, einen sonderbaren Schutz angedeihen, und aus einem der allerchristlichsten Könige und erstgebohrnen Söhne der Kirche würdigen Eifer nach und nach verschiedene Edicte, Erklärungen und Patente ausgehen lassen, um solchen Freyheiten den Vollzug zu versichern, und sie immer fester zu gründen. Diese Beyspiele der Frömmigkeit und Gerechtigkeit haben uns, seit dem wir die Regierung unsers Staates selbst übernommen haben, veranlasset, daß wir es für eine wesentliche Pflicht ansehen, eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu haben, womit die den geistlichen Gütern anklebenden Freyheiten unversehrt erhalten, und denselben unter keinerley Vorwand zu nahe getretten werden möge.

Wir haben uns zu dem Ende unsere Erklärung vom 25. Junius 1725. wegen der Auflage des funfzigsten Pfenninges von den Einkünften aller Güter unsers Reiches durch zwölf Jahre, und zugleich die derohalben gemachten Vorstellungen der Erzbischöffe, Bischöffe und andere Beneficiaten,

rale du clergé de france, tenue en la même année par notre permission en notre ville de Paris, & quoique par la declaration rendue par le feu Roi notre tres honoré seigneur, & Bisayeul le 27, Octobre 1711. en interpretation de celle du 14. Octobre 1710. pour l'etablisement du dixième denier, il soit expressement porté, que les biens Ecclesiastiques, & ceux, qui appartiennent aux communautés, fabriques, fondations, confreries, hospitaux, & autres etablissements Ecclesiastiques seculiers, ou reguliers n'y ont point été, & n'ont pû y être compris, même, que le feu Roi y ait declaré en termes formels, que son intention n'avoit pas été de les y assujettir, ni comprendre, parceque ce sont *bien consacrés à Dieu*, donnés al Eglise pour le culte divin, la nourriture des pauvres, & leur subsistance, ce qui paroit même établi par l'article premier de notre declaration du 5. Juin 1725. le quel ne chargeant de cette imposition, que les biens, dont ceux, qui les possedent sont proprietaires, referment par consequent une exception precise par rapport aux biens Ecclesiastique, qui ne peuvent être possedés, qu'à titre d'usufruit: Nous avons été informés neamoins, que

ten, welche die mit unserer Erlaubniß in dem nämlichen Jahre in unserer guten Stadt Paris gehaltene allgemeine Versammlung der französischen Clerisey ausmachen, vortragen lassen; und obschon in der von unsern geehrtesten Uranherrn, dem verstorbenen Könige, den 27. Octobers 1711. gegebenen Erklärung andurch jene vom 14. Octobers 1710. wegen der Auflage des zehenden Pfenninges erläutert wird, ausdrücklich enthalten ist, daß die geistlichen Güter, und jene, welche den Gemeinden, Gebäuden, Stiftungen, Brüderschaften, Spitälern, und andern Welt- oder Klostergeistlichen Einrichtungen gehören, darunter nicht begriffen seyen, noch begriffen seyn können: obschon auch der verstorbene König daselbst mit deutlichen Worten erkläret hat, daß seine Meynung nicht gewesen sey, dieselben dem zu unterwerfen, oder darunter zu begreifen, indem es GOtt geweihete, der Kirche zum Dienst GOttes, zur Nahrung und zum Unterhalte der Armen gegebene Güter sind, und obschon hiernächst dieses selbst durch den ersten Artickel unserer Erklärung vom 28. Junius 1725. fest gesetzet zu seyn scheinet, welcher mit dieser Auflage bloß jene Güter, wovon die Besitzer auch die Eigenthümer sind, beleget, folgbar in

que sous prétexte, que notre declaration s'explique dans les autres articls en termes generaux, on avoit au préjudice des immunités inseparables des biens d'Eglise compris des biens Ecclesiastiques dans plusieurs des adjudications, qui ont été faits du droit, du cinquantiême, dont nous avons ordonné la surséance dans le moment, que nous en avons eu connoissance, & voulant donner à la religion, & au clergé de notre Royaume des marques plus particulieres de notre justice, & de notre protection, nous avons resolu d'expliquer si precisement nos intentions, qu'il ne puisse plus rester à cet egard le moindre doute tant pour le présent, que pour l'avenir.

C'est dans les mêmes vües que pour conserver des plus en plus les immunités, franchiçes, & libertés des biens, & droits appartenants aux Eglises, & notamment l'exemption des Ecclesiastiques, beneficiers & communautés seculiers & regulieres, pour les droits de Péages, usages, chauffages, Pannages, Pacages, Paturages, & autres droits, dont ils jouissent, lesquels droits étans irrevocablement attachés à leurs Eglises n'ont jamais été & ne peu-

in Ansehung der geistlichen Güter, welche nur Fruchtgenußweise besessen werden, eine deutliche Ausnahme machet, so sind wir doch berichtet worden, was gestallten unter dem Vorwande, daß unsere besagte Erklärung in den andern Artickeln sich in allgemeinen Worten ausdrücke, zum Nachtheil der von den Gütern der Kirche unzertrennlichen Freyheiten die geistlichen Güter in verschiedenen Urtheilen, die wegen des funfzigsten Pfenninges geschöpfet worden sind, begriffen worden seyen, wovon wir den Vollzug von dem Augenblicke an, als sie zu unserer Wissenschaft gelanget sind, zu verschieben verordnet haben. Und da wir der Religion und der Clerisey unsers Königreiches noch deutlichere Merkmaale unserer Gerechtigkeit, und unsers Schutzes geben wollen, so haben wir uns entschlossen, unsere Willensmeynung so genau zu erklären, daß hierinfalls sowohl für das Gegenwärtige, als für das Künftige nicht der geringste Zweifel übrig bleiben möge. In dieser Absicht zu immer mehrerer Erhaltung der Freyheiten, Befreyungen und Privilegien der Güter und Gerechtsame, welche den Kirchen gehören, und vornämlich der Ausnahme der Geistlichen, der Beneficiaten, der Weltgeistlichen und Ordensgemeinden, in Betreff des Zollrechtes, Holzschlages, Weid-

rechtes

peuvent être sujets à aucune taxe, soit pour confirmation, où autres de quelque nature, que ce puisse être, nous avons resolû conformement a l'Article 57. de l'ordonnance de Blois, 18. de l'Edit de Melun, & aux lettres Patentes des Rois Henri 3. & Henri 4, des années 1586. & 1598. de declarer, que notre intention n'a jamais eté de les y comprendre, attendu, que les droits, dont jouissent les dits Ecclesiastiques, beneficiers, & communautés seculieres & regulieres à cause de leurs Eglises etant dediés à Dieu, & hors du commerce des hommes sont irrevocables, & par consequent non sujets à confirmation, ni a aucune taxe pour raison d'icelle, non plus, que les receveurs, & controlleurs provinciaux, & particuliers de decimes, & autres charges & emplois font partie des biens du clergé, & que les detis receveurs, & controlleurs de decimes sont reellement ses officiers comme etant à ses gages maniant ses deniers, comptables au clergé seulement, & non a nous, ni à nos chambres des comptes, & etant pourvûs par le dit clergé: pour raison de quoi la libre disposition des

rechtes, und anderer Gebühren, welche sie geniessen, und welche, da sie unwidersprechlich ihren Kirchen gehören, niemal einiger Bestättigungstaxe, noch irgend einer andern, von was Natur solche seyn möge, unterworfen gewesen sind, noch haben unterworfen werden können; haben wir gemäß dem 57. Artickel der Verordnung von Blois den 18. des Edictes von Melun, und den Patenten der Könige Heinriches des dritten, und Heinriches des vierten von den Jahren 1586. und 1598. beschlossen zu erklären: daß unsere Meynung niemals war, dieselben hierunter zu begreifen, wohlerwogen die Gerechtsame, welche die Geistlichen, die Beneficiaten, weltliche, geistliche und Regular-Gemeinden in Ansehung ihrer Kirchen geniessen, indem sie GOtt geweihet, und ausser menschlichen Handel und Wandel sind, unwiderruflich, folglich weder einer Bestättigung, noch einer diesfälligen Taxe unterworfen sind, eben so wenig, als die Einnehmer, Provinzial- und besondere Gegenschreiber der Zehende und andere Aemter, welche der Geistlichkeit, oder den besonderen Kirchsprengeln gehören, indem diese Aemter einen Theil von den Gütern der Geistlichkeit ausmachen, und weil die gedachten Einnehmer und Gegenschreiber der Zehende eigentlich ihre Beamten sind, als welche in derselben Besoldung stehen,

des dits officiers a toujours eté declarée y appartenir par plusieurs Edits & declarations, & Arrets rendûs sous les Regnes precedens, & par les contracts, qu'il à passé avec nous, & les Rois nos predecesseurs, comme aussi les dits officiers, soit, qu'ils fussent possedés par des pourvûs en titre, soit, qu'ils fussent exercés par des commis, & preposes par les Diæceses ont toujours êté declarés exemts de toutes taxes, & recherches soit pour augmentation, retablissement, on confirmation de gages, droits & Privileges, soit pour droit Royal, chambre de justice, Mare d'or, droit d'heredite, & generalement de toutes les autres impositions & levées de deniers ordonnées dans les plus pressans besoins de l'Etat sur nos officiers de justice, police & finances. Et comme ces differentes atteintes aux immunités de l'Eglise, & du clergé, & aux franchises, libertés, & exemptions des biens, & droits, qui lui appartient sont entierement opposées a nos intentions, & que suivant l'exemple des Rois nos Predecesseurs bien loin de souffrir, qu'il soit entrepris quelque chose au contraire, nous

stehen, mit ihren Geldern umgehen, der Geistlichkeit allein, nicht aber uns, oder unsern Rechnungskammern Rechenschaft zu geben haben, und von derselben besetzet werden; weßhalben die freye Bestellung dieser Aemter zu allen Zeiten durch viele Edicte, Erklärungen und Rathschlüsse, welche unter den vorigen Regierungen ergangen sind, und in den Contracten, so die Geistlichkeit mit uns, und unsern Vorfahrern im Reiche geschlossen hat, ihr zugehören erkläret worden sind, wie denn auch die besagten Aemter, sie mögen von wirklichen Beamten, oder Amtsverwesern verwaltet werden, allezeit von allen Taxen und Untersuchen sowohl wegen Vermehrung, Herstellung, oder Bestättigung der Besoldungen, Rechte und Privilegien, als wegen königlichen Gebühren, Justizkammer, Goldmark, Erbsteuer, und überhaupts aller andern Auflagen, welche in den dringendesten Erfordernissen des Staates auf unsere Justiz-Polizey- und Finanzbeamten gemachet worden sind, frey zu seyn erkläret werden. Und gleichwie diese verschiedene Eingriffe auf die Freyheiten der Kirche und der Geistlichkeit, auf die Befreyungen, Freyheiten, und Ausnahmen der Güter und Gerechtsame, so ihnen angehören, unsern Absichten gänzlich entgegen gesetzet sind, wir auch nach dem Beyspiele der Könige, unserer Vorfahrer, an

Nous ferons toujours portés à les maintenir & même les augmenter, Nous avons regardé come un devoir essentiel, & conforme à la protection, que Nous devons a l'Eglise de pour voir sur le tout tant pour le present, que pour l'avenir par un reglement perpetuel, & irrevocable à ces causes, & autres à ce nous mouvans de l'avis de notre conseil, & de notre certaine science, pleine puissance, & authorité royale nous avons par ces présentes signées de notre main dit, ordonné & declaré, disons, ordonnons & declarons ,ce qui suit.

Articl premier.

Que tous les bien Ecclesiastiques de beneficiers, des communautés seculieres & regulieres de l'un & de l'autre sexe, des fabriques, des fondations, des confreries & des Hospitaux n'ont eté, & *n'ont pû etre compris* dans la declaration du 5. Juin 1725. pour la Levée du cinquantieme, voulons, que tous les biens, qui appartiennent à present a l'Eglise, & tous ceux, qui appartiendront ci-après à quelque titre, & pour quelque cause,

an statt zuzugeben, daß etwas wider dieselben unternommen werde, vielmehr allezeit geneigt seyn werden, sie zu handhaben, und so gar zu vermehren, so haben wir es für eine wesentliche, und dem Schutz, welchen wir der Kirche schuldig sind, gemässe Pflicht angesehen, sowohl für das gegenwärtige, als für das künftige durch eine immerwährende und unwiderrufliche Verordnung Vorsehung zu machen. Um dieser und anderer uns hiezu bewegenden Ursachen halben haben wir nach der Meynung unsers Rathes mit sichern Wissen, und aus königlicher Macht-Vollkommenheit durch gegenwärtiges von uns unterzeichnetes gesaget, verordnet, und erkläret, sagen, verordnen und erklären hiemit, was folget:

Erster Artickel.

Daß alle geistlichen Güter der Beneficiaten, weltlicher, geistlicher und Regular-Gemeinden, beyderley Geschlechtes, der Gebäude, Stiftungen, Bruderschaften, und Spitäler in der Erklärung vom 5ten Junius 1725. wegen Einhebung des funfzigsten Pfenninges nicht begriffen gewesen seyen, noch haben begriffen seyn können: Wir wollen, daß alle Güter, so der Kirche in Gegenwart angehören, oder künftig angehören werden, es sey mit was immer für einem Rechte, wenn es auch wegen Schadloßhaltung, oder Tausch wäre, es mögen an statt jährlicher Ab-

cauſe, que ce ſoit, où puiſſe être même à titre d'indemnité & d'echange amortis, où non amortis nobles, où roturiers, ruraux où non ruraux, dans les pays de taille reelle, diſtributions Eccleſiaſtiques, penſions de religieux, & des religieuſes tant viageres, que perpetuelles, gages, & honoraires des predicateurs, titres clericaux, cens, rentes, redevances, dixmes, chambarts, terrages, gages, & droits des Officiers de jurisdiction temporelle, & autres charges, & emblois, qui appartiennent aux Egliſes, Maiſon, ſoit dans le villes, fauxbourgs, où de la campagne & tous autres droits, & biens Eccleſiaſtiques generalement que lonques en demeurent exemptés; & ces en declarons exempts à perpetuité tant pour le paſſé, que pour l'avenir, & de toutes autres taxes, impoſitions, & Levées, ſoit en deniers, ſoit en fruits ſous quelques qualifications & denominations, qu'elles pourroient être etablies, ſans qu'il puiſſent jamais y être aſſujettis pour quelque cauſe, & occaſion, que ce ſoit, où puiſſe être, ſans aucune exception, & reſerve, tel evenement qu'il puiſſe arriver, & ſousquelques termes generaux, que

Abgaben bezahlte, oder andere Capitalien, adeliche, oder unadeliche, zum Feld-Bau gehörige, oder andere Güter, auf Gründe geſchlagene Schätzungen, geiſtliche Diſtributionen, zeitliche oder beſtändige Penſionen, geiſtlicher beyderley Geſchlechts, Beſoldungen der Prediger, oder andere geiſtliche Beſtallungen, Zinße, Renten, Grund-Dienſte, Zehende, Garbentheilungen, Beſoldungen, und Gebühren der Beamten, von zeitlichen Gerichtsbarkeiten, und andern Bedienungen, welche den Kirchen oder geiſtlichen Häuſern in den Städten, Vorſtädten, oder auf dem Lande angehören, und überhaupts, was immer für geiſtliche Gebühren, und Güter davon befreyet bleiben ſollen, und wir erklären ſolche auf ewig ſowohl für das verfloſſene, als für das künftige befreyet ſowohl hievon, als von allen andern Taxen und Auflagen, ſie möge in Gelde, Früchten, oder in was immer für einer Benennung zu entrichten verordnet ſeyn, ohne daß ſolche jemal aus was immer für einer Urſache, oder Gelegenheit dem unterworfen werden könnten, ohne Ausnahme, oder Vorbehalt, was immer ſich ereignen könnte, und in was immer für allgemeinen Worten die Edicte, Erklärungen, und Rathſchlüſſe, ſo wegen Feſtſetzung und Einhebung beſagter Taxen, und Auflagen ergangen ſind, oder noch ergehen wer-

den

que puissent être ennoncés les Edits, declarations, & arrets rendûs & a rendre pour l'etablissiment, & Levée des dites taxes & impositions, & quand même les biens Ecclesiastiques s'y trouveroient nommement compris, desquelles taxes, & impositions faites, où à faire, nous les avons des a present declaré exempts, comme ne pouvant les dits biens Ecclesiastiques y être jamais compris, & sans, qu'il soit besoin d'obtenir autre declaration, ni de charge, que les présentes.

den, verfasset seyn möchten, auch so gar, wenn die geistlichen Güter namentlich darinnen begriffen wären, von welchen Taxen, und Auflagen, so schon gemachet sind, oder werden gemachet werden, wir sie von nun an frey erklären, als solche, welche niemal darunter begriffen seyn können, und ohne, daß es nöthig wäre, eine andere, als gegenwärtige Erklärung, und Befreyung dieshalben zu erhalten.

2. Voulons, que tous les revenûs des dits biens echûs, où a echoir generalement quelconques soit en argent, où especes leur soient pagés, fournis, rendûs, & restitués en entier par les fermiers, locataires, receveurs, debiteurs, tresoriers des etats, rentiers, receveurs des nos domains, collecteurs, receveurs des tailles, des octrois, & autres receveurs, & redevables sans aucune retention du cinquantiême ni d'aucune autre taxe, & imposition telle, qu'elle puisse être non obstant notre declaration du 5. Juin 1725. & tous edits, declarations, arrets & reglemens rendus,

II. Wir wollen, daß überhaupts alle von besagten Gütern im Geld, oder Geldes Werthe verfallene, oder verfallende Einkünften ihnen von den Pachtern, Bestandnehmern, Einnehmern, Schuldnern, Staats-Schatzmeistern, Rentmeistern, Einnehmern unserer Kammer-Güter, Steur- und andern Einnehmern für voll, ohne alle Vorenthaltung des funfzigsten, oder einiger andern Taxen und Auflagen, wie sie immer Namen haben mögen, bezahlet, gegeben, zurückgestellet, und erstattet werden sollen, ungehindert unserer Erklärung vom 5ten Junius 1725. und aller ergangenen, oder künftig ergehenden Edicten, Erklärungen, Rathschlüsse, und Verordnungen, als welchen wir

dus, où à rendre auxquels nous avons expressement derogé, & derogeons par ces presentes & qu'à la restitution de ce, qui auroit,été retenu jusque à present tous les dits fermiers, locataires, receveurs, tresoriers &c. soient contraints comme pour nos propres deniers & affaires, & que les fermiers, admodiateurs, metayers, receveurs, & tous autres faisant valoir les dits biens Ecclesiastiques ne puissent être imposés au dit cinquantiême, ni autre taxe generalement quelconque pour raison des dits biens Ecclesiastiques.

wir durch gegenwärtiges ausdrücklich Abbruch gethan haben, und Abbruch thun; Wir wollen auch, daß alle vorbesagte Pachter rc. zur Zurückstellung dessen, was bisher vorenthalten worden wäre, gleich als ob es unsere eigene Gelder, und Geschäfte wären, verhalten werden sollen, und daß alle Pachter, Bestandnehmer, Mayer, Einnehmer, und andere, welche die besagten geistlichen Güter verwalten, weder mit besagtem funfzigsten, noch überhaupts mit was immer für einer Taxe wegen besagter geistlichen Güter sollen beleget werden können.

3. Les droits de péages, usages, chausages, pannages, Pacages, paturages, & autres generalement quelconques dont les dits Ecclesiastiques, beneficiers, communautés de l'un & de l'autre sexe, & autres du clergé ont ci devant bien, & dûement joui, & usé, jouissent & usent encor de present à cause de leurs benefices & Eglises son exempts tant pour le passé, que pour l'avenir du droits de confirmation conformement aux lettres patentes du 6. fevrier 1586. & 14. Janvier 1598. comme étants dediés à Dieu, à son culte, & irrevocables, en

III. Die Zollrechte, Holzschläge, Weidrechte, und überhaupts alle andere, welche die besagten Geistlichen, Beneficiaten, weltliche, geistliche, und Regular-Gemeinden beyderley Geschlechtes, und andere von der Geistlichkeit wegen ihrer Pfründen, und Kirchen ehedessen mit Rechte genossen haben, und noch jetzt geniessen, sind sowohl für das verflossene, als für das künftige in folge der Patenten vom 6ten Hornung 1586. und 14ten Jänner 1598. als solche, die GOtt und seinem Dienste geweihet, und unwiderruflich sind, von den Bestättigungs-Rechte befreyet. Dem zu folge erklären wir besagte Personen von der Geistlichkeit und ihre Nachfolger

en consequence nous declarons exempts, & en tant, que besoin est, où seroit exemptons à perpetuité les dits du clergé & leurs successeurs de tous & chauens les payements & contributions de taxes & sommes de deniers, a quoi les dits du clergé où aucun d'eux pourroient avoir été où etre cottisés & taxés pour la confirmation des dits droits, sans, que tant pour le présent, que pour l'avenir, les dits du clergé, ceus receveurs, fermiers, admediateurs, Metayers, ni aucun d'eux puissent être inquietés en leurs biens, & revenûs, ni aucunement, pour suivis, faisis, ni empechés enquelque sorte, & maniere, que ce soit sous ombre, où prétexte du dit droit de confirmation, & si aucune faisie, où main mise avoit été, où etoit faite sur leurs biens, & revenûs, nous leur en avons, & voulons leur en être fait pleine & entiere main levée, & delivrance & leur être rendu & restitué ce, qui aura, où auroit eté pris, & reçu pour le fait, eté l'occasion des dites confirmations, circonstances & dependances, a ce faire ceux, qui auroient touché les dites sommes contraints, comme pour nos propres deniers.

4. Les

ger für befreyet, und befreyen selbe, in so weit es nöthig ist, auf ewig, sammt, und sondern von allen Bezahlungen, und Contributionen der Taxen, und Gelder, mit welchen besagte Personen von der Geistlichkeit wegen der Bestättigung ihrer bemeldten Gerechtsame etwa beleget worden wären, ohne daß für das verflossene oder künftige dieselben, ihre Einnehmer, Pachter, Bestandleute, Mayer, und andere, unter dem Vorwande des berühmten Bestättigungs-Rechtes, in ihren Gütern und Einkünften, beunruhiget, rechtlich belanget, oder auf was immer für eine Art und Weise gehindert werden können, und sofern einige ihrer Güter und Einkünfte deßhalben in Beschlag genommen worden wären, so wollen wir, daß solche gänzlich freygelassen, und das etwa wegen besagter Bestättigung abgenommene, oder empfangene ihnen zurückgestellet, und hierzu diejenigen, welche es empfangen haben, gleich als ob es unsere eigenen Gelder wären, verhalten werden sollen.

IV. Da

4. Les charges de receveurs & controlleurs provinciaux, & particuliers des decimes faisant partie des biens du clergé, & les pourvûs d'icelles etant ses officiers comme maniant leurs deniers, & non les notres, declarons, que les dits receveurs & controlleurs des decimes, & autres charges, & emplois ci apres denommés appartenont, au clergé, ou aux diœceses particulieres n'ont eté, & n'ont pu être pareillement compris dans notre declaration du 5. Juin 1725. pour la levée du cinquantieme, & les en declarons exempts, ainsi, que de tous les droits de confirmation : voulons, que les dits receveurs, & controlleurs de decimes, le commis, & preposés par les dites diœceses a l'exercice des dits offices aussi bien, que de ceux de greffiers de domains, des gens de main morte, greffiers des insinuations ecclesiastiques, des notaires Royaux, Apostoliques, des commissaires de decimes, & des controlleurs aux dets offices appartenants au clergé, où aux diœceses, ni les dits diœceses non plus, que les corps ecclesiastiques qui auront acquis où rachetés les dits offices ne puissent être compris dans la taxe du cinquan-

IV. Da die Bedienungen der Einnehmer, und Provinzial- oder besondere Controlore der Zehenden einen Theil der geistlichen Güter ausmachen, und diejenigen, welche hierzu bestellet sind, als solche, die ihre, und nicht unsere Gelder verwalten, ihre Beamten sind, so erklären wir, daß diese Einnehmer, und Controlore der Zehenden, und andere hiernach benannte, welche zur Geistlichkeit, oder zu den besondern Kirchsprengeln gehören, ebenfalls in der Erklärung vom 5. Junius 1725. wegen Einhebung des Funfzigsten nicht begriffen seyen, noch haben begriffen werden können, und wir erklären sie hievon, wie auch von allen Bestättigungs-Gebühren befreyet, und wollen, daß besagte Einnehmer ꝛc. wegen ihrer besagten Bedienungen, noch die Amts-Verweser wegen der ihnen von den Kirchsprengeln ausgeworfenen Besoldungen, oder der Gebühren, welche sie ihrer Aemter halber beziehen, weder in der Taxe des Funfzigsten, weder in der Bestättigungs-Gebühr begriffen seyn können, sondern daß sie davon frey und ledig bleiben sollen, wie wir sie davon sowohl für das verflossene als künftige befreyen, und entledigen, in so fern es nöthig seyn möchte. Zum Ueberfluß haben wir besagte Zehende, Einnehmer, Controlore, und Commissarien wegen des Genusses ihrer Besoldungen, Ta-

 xen

quantieme, ni du droit de confirmation à cause des dits offices, ni les commis pour raison des gages, qui leur ont eté attribués par les dits diœceses, où à cause des droits, qu'ils perçoivent pour leurs fonctions & exercices, mais qu'ils en demeurent exempts, & dechargés, comme nous les en exemptons, & dechargeons tant pour le passé, que pour l'avenir, & en tant, que besoin sevit. Nous avons d'abondant confirmé & maintenu les dits receveurs controlleurs, & commissaires des decimes en l'exemtions des taxes faites, où à faire pour la jouissence de leurs gages, & taxation en hæredité, payement du droit royal, retranchement de gages, & retablissement d'iceux, droits de resegnation de leurs offices, de Mare d'or, logement de gens de querre pendant les années de leur exercice, & en toutes les autres de charges, & exemptions ceux accordées par le feu Roi notre tres honoré seigneur & Bisayeul & portez par le contracts faits avec nous, où les Rois nos predecesseurs, tout ainsi, que si elles etoient ici exprimées & designées.

Si ordonnons en mandemant à nos aimés & feûx conseilliers, les gens

ren von Erbschaften 2c. in der Befreyung von den gegenwärtigen und künftigen Taxen, wie auch der Militar-Quartiere für die Jahre, als sie in diesen Bedienungen stehen, nicht minder in allen Befreyungen und Ausnahmen, welche ihnen der verstorbene König, unser geehrtester Uranherr, eingestanden hat, und welche in den mit uns und den Königen, unsern Vorfahrern geschlossene Contracten enthalten sind, gleich als ob diese Contracte hier ausgedrücket, und angezeiget wären, bestättiget und gehandhabet.

Wir befehlen demnach unsern getreuen lieben Räthen 2c. daß sie gegenwärtiges kund machen, und protocolliren, und die besagten Personen der Geistlichkeit, ihre Nachfolger, und jeden insonders des Inhaltes davon vollkommen, und fürwährend genußbar machen, auch nicht gestatten sollen, daß dem sowohl für das verflossene, als für das künftige zuwider gehandelt werde; daß auch hierüber alle Verwirrungen, und Hindernisse aufhören, und aufgehoben werden sollen, ungehindert aller Edicte, Erklärungen und Schlüsse unsers Rathes, die ergangen sind, oder noch ergehen werden, welchen wir, so viel dieses betrift, durch gegenwärtiges Abbruch gethan haben, und

Ab-

gens tenants nos Cours de Parlements, chambres des comptes, cours des ay des même en tems de vacations, tresoners generaux des finances, chambres de notre tresor, grands Maitres Enqueteurs, & generaux reformateurs des Eaux, & foréts de notre royaume, baillifs, senechaux, & à tous Nos autres juges, & officiers, qu'il appartiendra, ques ces presentes ils ayent à faire lire, publier & en registrer, & du contenu en icelles faire jouir, & user les dits du clergé, leurs successeurs, & chacun d'eux respetivement, sans suffrir, qu'il soit contrevenû en quelque sorte & maniere, que ce soit tant pour le passé, que pour l'avenir, cessant, & faisant cesser tous troubles, & empechements au contraire, non obstant tous Edits, declarations & arrets de notre conseil rendûs & à rendre, auxquels pour ce regard seulement nous avons derogé & derogeons par ces presentes. Aux copies desquelles collationées par un de nos aimés & feaux conseillers secretaires voulons, que foi soit ajoutée comme a l'originale. Cartel est notre plaisir: en temoin de quoi nous avons fait mettre notre s'iel a ces dites presentes. Donné à Fontainebleau le Huitiéme jour d'octobre l'an de grace mil sept cent vingt six, & de notre regne de douxieme. Signé Louvis, & plus bas par le Roi Phelypeaux vû au conseil le Pelletier & scellée du grand secau de cire jaune,

Abbruch thun; Und solle dem durch einen unserer Räthe collationirten Abschriften eben sowohl, als diesem Original Glaube beygemessen werden. Denn dieses ist unser Willen: Urkund dessen haben wir unser Siegel beysetzen lassen. Gegeben zu Fontainebleau den 8ten Tag Octobers im Jahre der Gnade 1726. unserer Regierung im zwölften. Unterzeichnet: Ludewig, und besser unten, Philpeaux. Geschehen im Rathe Le Pelletier, und besiegelt mit dem grossen Siegel vom gelben Wachse.

§. 7.

Aus diesen königlichen Verordnungen ist klar zu ersehen: daß weder die Geistlichkeit, noch die geistlichen Güter unter den öffentlichen Steuren weder jemals begriffen worden, noch in Hinkunft können begriffen werden, weil solche GOtt geheiligte Güter sind, und jener eines GOttes-Raubs sich schuldig machet, welcher derley Güter einziehet, oder mit öffentlichen Steuren beleget.

Vielleicht aber ist der große König Ludwig damals schon zu alt, und der ietzt regierende zu jung gewesen, als beede die hier angeführten Edicte herausgegeben, und eine so herrlich als bündige Bekenntniß von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen abgeleget haben, allein ist wohl auch das Ministerium mit dessen wohl überlegten Beyrath nach dem Laut der Edicten selbst in Sachen fürgegangen worden, des erstern zu alt, und des andern zu jung gewesen? ist auch dem obersten Parlamente zu Paris, welches diese Edicte in ihre Reichs-Gesetze eingeschaltet hat, die behörige Einsicht und Ueberlegung abgegangen? Hat Ludwig dem 14ten sein hohes Alter im Jahre 1713. einen beträchtlichen Frieden mit Engelande zu Utrecht zu treffen verstattet, und den heut regierenden König seine jungen Jahre im Jahre 1718. eine vierfache Bündniß zu London, und wiederum im Jahre 1725. mit Engelande und Preußen, eine Vertheidigungs-Bündniß zu Hanover einzugehen, nicht ausser Stand gesetzet, so wird ja ebenfalls das graue Alter des ersten, und die Jugend des letzten, nicht hinderlich gewesen seyn, zu erkennen, und zu entscheiden, ob ihre von GOtt erhaltene unabhängige Macht, die geistlichen Güter mit offentlichen Steuren zu belegen, befugt sey, oder nicht.

Wahr ists, daß der französische Hof die diesfällige Gesinnungen im Jahre 1749. geändert, und damals wider das geheiligte Wort, und in zweyen Edicten für sich und ihre Nachfolger gethanene Erklärung, und Verheissung, von der Geistlichkeit die Bekenntnissen ihrer geistlichen Einkünften zu dem Ende anbegehret habe, um auch die geistlichen Güter gleich den weltlichen mit dem zwanzigsten Pfenning zu belegen: um desto standhafter aber war die französische Geistlichkeit. Von der Gerechtigkeit und Billigkeit ihrer Sache überzeuget, hat sie die Abreichung der Bekenntnisse beständig ausgeschlagen, und obwohl man ihr solche Abreichung unter dem Scheine ihres eigenen Nutzen, und gerechtesten Absichte, die bisher ungleich gemachte Austheilung ihrer freyen Abgaben abzustellen, versüßen wollte, folgende in Wahrheit beredtsam und bündig abgefaßte Vorstellung an den König den 10. Herbstmonds 1750. gemachet.

§. 8.

§. 8.

Sire ! Les titres glorieux de conquerant, & de pacificateur ne ſont pas ſeuls deſtinés à immortaliſer votre Regne : de puis que nous avons le bonheur de vive ſous vos loix, l'Egliſe, n'a ceſſé de trouver en vous un Protecteur, & dans l'obligation indiſpenſable, où ſont aujourd'hui ſes Miniſtres de vous repreſenter ces droits, ils ne fondent pas moins leur confiance ſur votre attachement à la religion, que ſur la juſtice de leurs tres reſpectueuſes remoutrances.

Allergnädigſter König ! Die glorreichen Namen eines Eroberers und Friedegebers ſind es nicht allein, welche beſtimmet ſind, ihre Regierung unſterblich zu machen : Seit dem wir das Glück haben, unter dero Geſetzen zu leben, hat die Kirche niemal aufgehöret an ihnen einen Beſchützer zu finden, und da heut ihre Diener die unvermeidliche Pflicht betrifft, derſelben ihre Gerechtſame vor Augen zu legen, ſo iſt ihre Zuverſicht nicht minder auf dero Ergebenheit gegen die Religion, als auf die Gerechtigkeit ihrer Ehrfurchtsvollen Vorſtellungen gegründet.

Les biens Eccleſiaſtiques n'ont point été nommement compris dans l'Edit que votre Majeſté a jugé neceſſaire de faire publier pour la levée du vingtieme : & s'il ſe recontre dans cette loix des expreſſions, dont la generalité auroit pû nous allarmer, les actes clairs, & ſolemnels, qui confirment nos immunités, nous paroiſſent ſuffiſants pour diſſiper nos craintes.

Die geiſtlichen Güter ſind in dem Edicte, welches eure Majeſtät zu Einhebung des zwanzigſten Pfenninges zu erlaſſen nöthig erachtet haben, keines weges namentlich begriffen worden, und wenn in dieſem Geſetze Ausdrücke angetroffen werden, die wegen ihres allgemeinen Verſtandes uns in Unruhe zu ſetzen fähig geweſen wären, ſo ſcheinen die klaren, und feyerlichen Verhandluugen, die unſere Freyheit beſtättigen, hinreichend zu ſeyn, um unſere Furcht zu zerſtreuen.

Oui Sire ! remplis de la confiance, qui inſpire une poſſeſſion ſoutenue des titres les plus autentiques, nous étions tranquilles ſur les ſuites de

Ja allergnädigſter Herr ! Voll jener Zuverſicht, welche ein durch die giltigſten Titeln unterſtützter Beſitz einflößet, wenn wir wegen der Folgen dieſes Edictes ruhig, als

de cet Edit, lorsque les intendans de Metz & de Perpignan ordonnerent, que tous les Ecclesiastiques de leurs generalités fourniroint des declarations de leurs biens pour être soumis a la loi du vingtieme.

Des ordonnances, qui blessent le clergé dans une de ses prérogatives les plus essentielles ne pouvoient manquer d'attirer toute son attention: il en porta ses plaintes au pied du Trone, & nous osions esperer, que le tems de notre assemblée seroit marqué par des effets de votre protection qui ne laissoient subsister aucunes traces de ces entreprises.

Cependant, Sire! non seulement les commissaires de votre Majesté ne nous ont point rassurés contre la crainte d'être imposés au vingtieme, mais les Principes, qu'ils ont avancés dans leurs discours tendent au renversement des nos immunités.

Ces immunités, Sire! prennent leur souru dans la consecration de nos biens: l'effet de cette consecration est de les retirer du commerce, de les appliquer irrevocablement aux auvres de religion, & de rendre illegitimes tous les changemens, qui seroient faits dans leur destination sans le

als die Intendenten von Metz, und Perpignan verordneten, daß alle Geistlichen ihrer Gebiete die Erklärung ihrer Güter einlegen sollen, um solche dem Gesetze des zwanzigsten Pfenniges zu unterwerfen.

Verordnungen, welche die Clerisey in einem ihrer wesentlichen Vorrechte angreifen, konnten nicht anders als derselben ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sie brachte ihre Beschwerden zum Throne, und wir durften hoffen, die Zeit unserer Versammlung würde durch solche Wirkungen des Schutzes Euer Majestät bezeichnet werden, die keine Spur dieser Unternehmungen übrig ließen.

Indessen, allergnädigster Herr! haben die Commissarien Euer Majestät uns nicht allein gegen unsere Furcht mit dem zwanzigsten Pfenninge beleget zu werden, nicht versichert, sondern es zielen auch die in ihren Anreden vorgebrachten Grund-Sätze auf den gänzlichen Umsturz unserer Freyheiten ab.

Diese Freyheiten, allergnädigster Herr! haben ihren Ursprung in der Weihung unserer Güter, welche verursachet, daß sie ausser Handel und Wandel gesetzet, zu den Werken der Religion unwiderruflich geeignet, und daß alle Veränderungen unrechtmässig seyen, welche in ihrer Bestimmung ohne Einwilligung der Kirche gemachet wer-

le consentement de l'Eglise. Les commissaires de votre Majesté n'ont paru admettre aucune difference entre les biens profanes, & ceux, qui sont consacrés à Dieu, & ils n'ont designé, que comme des tributs d'obeissance & de necessité, des dons, qui ne sont permis, qu'autant, qu ils sont libres & volontaires.

Ce motif seul a pû retarder jusque là notre empressement à executer vos volontés, & nous ne nous presentons devant v. M. que pour la supplier instamment de nous rendre une liberté, qui nous est necessaire pour lui temoigner notre zele.

Sire! l'Eglise affligée des mêmes contradictions, ne reclama jamais en vain la justice & la pieté de vos ayeux, & si elle eprouve aujourd'hui des difficultés à obtenir les mêmes consolations, nous sommes bien eloignés d'en condure, que v. M. ait moins d'amour & d'attachement pour elle, nous craindrions plutôt, Sire! qu'on ne vous eut fait envisager nos immunités comme des erreurs, qui auroient pris leur source dans l'ignorance des siecles grossiers, & dont il auroit été donné a des tems plus eclairés de recon-

werden wollten. Euer Majestät Commissarien haben keinen Unterscheid zwischen den weltlichen Gütern, und jenen die GOtt geweihet sind, zuzulassen geschienen, und sie haben die Gaben, welche in so ferne erlaubet sind, als sie frey und ungezwungen sind, als Abträge des Gehorsames, und der Nothwendigkeit bezeichnet.

Dieser Beweg-Grund allein war vermögend, unsere dringende Begierde nach der Vollziehung Euer Majestät Willens-Meynung bis auf diesen Tag zurück zu halten, und wir stellen uns vor Höchstderoselben nur zu dem Ende, um inständigst zu bitten, daß sie uns eine Freyheit zurückstellen möchten, welche nöthig ist, um unsern Eifer Deroselben zu bezeigen.

Allergnädigster Herr! Da die Kirche durch die nämlichen Widersprüche betrübet wurde, so hat sie die Gerechtigkeit, und Frömmigkeit Dero Vor-Eltern niemals vergebens angeflehet; und wenn sie heut zu Tage Schwierigkeiten erfährt, die nämlichen Tröstungen zu erhalten, so sind wir weit entfernet daraus zu schliessen, daß Euer Majestät weniger Liebe und Zuneigung gegen dieselben hegen. Wir fürchten vielmehr, man möchte Deroselben unsere Freyheiten als Irrthümer vorgestellet haben, die ihre Quelle in der Unwissenheit dummer Zeiten hätten, und derer Mißbrauch

connoitre l'abus tout au plus comme des coutumes arbitraires, qui avoient été variées au gré de la politique des Rois, & qui ne se trouvant pas liées à la religion par des noeds necessaires, pourroient être detruites sans aucun prejudice, comme elles auroient été conservés sans aucun avantage pour elle.

Voila, Sire ! ce qui allarme si justement le clergé de votre royaume, & ce qui le conduit aujourd'hui au pied du Trone de v. M. pour lui representer avec plus d'étendue, qu'il ne la fait jusque à present, le fondement, & les titres de ses immunités, & de ses franchises.

Les biens Ecclesiastiques sont des biens offerts, donnés à Dieu, & c'est une maxime constante, que ce, qui a êté consacré une fois au culte de la divinité, & saint, ne peut plus, sans le consentement de Ministres de la Religion, être appliqué a d'autres usages.

Nous ne rapportons pas ici les faits, qui prouvent, que cette verité a êté commune a toutes les Religions, & connûs de tous les peuples, il nous suffira de dire, qu'a pres avoir pris la source dans le droit naturel, qui

brauch zu erkennen aufgeklärteren Zeiten vorbehalten worden wäre, oder höchstens, als ob sie willkührliche Gebräuche wären, welche nach dem Gutbefinden der Staats-Klugheit der Könige abgeändert worden seyen, und da sie mit der Religion durch keine nothwendigen Bande verknüpfet wären, ohne allen Nachtheil derselben zernichtet werden könnten, wie sie ohne allen Vortheil derselben erhalten worden wären.

Dieses ist, allergnädigster Herr! was die Geistlichkeit Dero Reiches so billig beunruhiget, und sie heut vor dem Throne Euer Majestät führet, um deroselben den Grund und die Rechte ihrer Freyheiten und Befreyungen weitläuftiger, als es bisher geschehen ist, vorzustellen.

Die Güter der Kirche sind GOtt geopferte und gegebene Güter, und es ist ein ausgemachter Grund-Satz, daß dasjenige, was einmal zur Ehre GOttes geweihet ist, heilig sey, und ohne Einwilligung der Diener der Religion zu einigem andern Gebrauche nicht verwendet werden könne.

Wir wollen hier diejenigen Handlungen nicht anführen, welche erweisen, daß diese Wahrheit in allen Religionen und von allen Völkern erkannt, und angenommen worden sey: genug ist es zu sagen, daß diese

qui seul peut l'avoir manifestée à toutes les nations, elle est devenu de precepte positif sous l'encienne loi, & que ce precepte est du nombre de ceux, que l'Eglise de Jesus Christ a regardé comme *toujours subsistans* de puis l'abrogation de la loi Mosaique.]

diese Wahrheit, da sie ihren Ursprung von dem natürlichen Rechte herleitet, welches allein vermögend war, sie allen Völkerschaften zu offenbaren, in dem alten Gesetze zu einem ausdrücklichen Gebote geworden, und daß dieses Gebot unter der Anzahl derjenigen sey, welche die Kirche JEsu Christi, nach der Abschaffung des Mosaischen Gesetzes, fortan zu bestehen erkennet hat.

La consecration des offrander faites à Dieu ne se borne bas aux personnes & aux choses, qui approchent de plus pres les autels: *Omne quod consecratum fuerit Domino, sive homo fuerit, sive animal, sive ager. . . . . sanctum sanctorum erit Domino.* Levit. C'est le voeu, qui consacre les objets voués, & quand ce voeu a été accepté de Dieu par le Ministre de son Eglise, & autorisé par le loix du souverain, soit qu'il affecte les personnes, les meubles, où les fonds, il les retire du comerce, il leur imprime un caractere inviolable de sainteté: *Quod sanctum est, Domino nunquam aufferretur.* Levit.

Die Weihe der Opfer, welche GOtt dargebotten werden, beschränket sich nicht in den Personen und Dingen, die den Altären am Nächsten sind: Omne quod Domino consecratum fuerit, si homo fuerit, sive animal, sive ager...... sanctum erit Domino. (a) Das Gelübde ist es, welches die verlobten Dinge weihet, und wenn dieses Gelübde einmal von GOtt durch die Dienerschaft seiner Kirche angenommen ist, und durch die Gesetze des Landes-Fürsten die Kraft bekommen hat, so entziehet es die Personen, die beweglichen, und unbeweglichen Dinge, welche es betrifft, dem Handel und Wandel, und präget ihnen ein unverletzliches Kennzeichen der Heiligkeit ein: Quod sanctum est Domino, nunquam aufferretur. (b)

a. Lev.
b. Lev. cap. ult.

C'est sur ces principes, que les Peres, & les conciles se sont constamment appuyés pour enseigner, que les biens profanes desqu'ils passent au pouvoir de l'Eglise, de vient d'une autre nature. Ils les appellent les biens de Dieu, ils disent, que le monde n'a plus de droit sur eux, que les Ministres de l'Eglise peuvent seuls en être les économes & les dispensateurs: & que c'est a eux exclusivement, qu'appartient le droit d'interpreter, où changer la destination, qui en a été faite par la pieté des fideles.

L'Eglise en sex primant ainsi sur la nature & emploi de ses biens n'a pas pretendu seulement proscrire & caracteriser l'enjustice de ceux, qui les usurpervient, elle a prevû les cas d'utilité publique, & sans y prejudicier elle aposé cet egard des loix, qui tiennent les consciences de ses Ministres, & qui ont été respectées de tous les tems par les souverains.

Le concil de Trosly tonu en 909. celui de Avignon en 1209. celui d' Angern en 1356. celui de Cologne en

Diese sind die Grund-Sätze, auf welche die Väter, und die Versammlungen der Kirche sich beständig gestützet haben, um zu lehren, daß die weltlichen Güter, so bald sie unter die Gewalt der Kirche kommen, eine ganz andere Natur annehmen. Sie nennen selbe Güter GOttes; sie sagen, die Welt habe kein Recht mehr über sie, die Diener der Kirche allein können ihre Verwalter und Ausspender seyn, und ihnen *allein* mit Ausschluß aller andern, komme das Recht zu, die durch die Frömmigkeit der Glaubigen beschehene Bestimmung derselben auszudeuten, und zu verändern.

Indem die Kirche sich in Ansehung der Natur und der Verwendung ihrer Güter auf solche Art ausdrücket, so war nicht bloß ihre Absicht die Ungerechtigkeit derjenigen, welche sich ihrer unerlaubter Weise bemächtigen würden, zu erkennen zu geben, und zu verwerfen, sie hat die Fälle der allgemeinen Nutzbarkeit vorgesehen, und ohne derselben Nachtheil hierinfalls solche Gesetze gemachet, welche das Gewissen ihrer Diener im Zaume halten, und zu allen Zeiten von den Landes Fürsten verehret worden sind.

Die Kirchen-Versammlung von Troßle (a), so im Jahre 909. gehalten worden, jene von Avignon, (b) vom Jahre 1209. jene von Angers

en 1536. celui de Milan en 1565. & une foule d'autres conciles particuliers decident, que les biens offerts à Dieu, & consacrés à son culte sont exempts de toutes charges. Ils ajoutent, que cette exemption est aussi ancienne, que l'Eglise: qu'elle est fondée sur la nature, & la destination de ses biens qu'elle interesse le droit naturel & divin.

gers (c) vom Jahre 1365. jene von Cölln (d) vom Jahre 1536. jene von Mayland vom Jahre 1565. (e) und eine Menge anderer Kirchen-Versammlungen (f) entscheiden, daß die GOtt dargebottenen, und zu seinem Dienste geweiheten Güter, von allen Anlagen befreyet seyen; Sie fügen bey, daß diese Befreyung eben so alt, als die Kirche sey, daß sie sich auf die Natur und Bestimmung dieser Güter gründe, daß sie das natürlich und göttliche Recht auf ihrer Seite habe.

a. *Trosl. Tom. 9. des conciles du Perre Labbe pag. 54.*
b. *Avignon Tom. 11. part. 1. pag. 44.*
c. *Angers Tom. 11. part. 2. pag. 1855.*
d. *Cologne Tom 14. pag. 494.*
e. *Milan. Tom. 15. pag. 304.*
f. *Bade Tom. 11. part. 1. pag. 1097. Saltsbourg. Tom. 11. part. 2. pag. 2065.*

Les conciles genereux, dont l'authorité nous impose des obligations encor plus étroites ne s'expliquent pas moins clairement.

Le quatrieme concile de Lateran defend sous les peines les plus rigoureuses toutes levées sur les biens de l'Eglise à moins, que le clergé n'y ait donné son consentement.

Celui de Constance si respecté par mi nous exeque le consentement du clergé national & l'approbation du Pape, la quelle avoit passé en usa-

Die allgemeinen Kirchen-Versammlungen, deren Ansehen uns noch engere Pflichten aufleget, drücken sich nicht minder klar aus.

Die vierte Lateranische Versammlung (a) verbietet unter den schärfesten Strafen alle Auflagen auf die Kirchen-Güter, in so ferne nicht die Geistlichkeit ihre Einwillung dazu gegeben hätte.

Die Costanzische, welche bey uns so sehr in Ehren gehalten wird, (b) erfordert die Einwilligung der National-Geistlichkeit, und die Beangenehmung des Pabstes, wel-

usage depuis long tems. Le Concile de trent renouvelle tous les canons faits par le precedens conciles sur ce sujet. Il avertit, & exhorte les Princes de conserver les immunités de l'Eglise, & de les faire respecter par ceux, qui leur sont soumis.

welche seit langer Zeit zum Gebrauche worden ist. Die Tridentinische (c) erneueret alle von den vorhergegangenen Versammlungen in diesem Stücke gemachte Satzungen, sie erinnert, und ermahnet die Fürsten, die Freyheiten der Kirche zu erhalten, und bedacht zu seyn, daß selbe von ihren Untergebenen verehret werden.

Tout ce, que nos precesseurs nous ont laissé des monuments Ecclesiastiques depuis deux cent ans, prouve, que le clergé de france a constamment professé la même doctrine, & tenu le même langage : nous voyons l'assemblée de 1650. s'elever contre un livre intitulé : *remonstrances au Roi sur le pouvoir, que sa Majesté a sur le temporel de l'Etat Ecclesiastique.* Elle condamna avée eclat, & par la censure solemnelle, qu'elle en fit. Elle vengea la religion de la temerité d'un auteur, qui avoit osé avancer, que les Princes peuvent à leur gré disposer des biens de l'Eglise sans le consentement du clergé.

Alles, was unsere Vorfahrer seit zwey hundert Jahren von geistlichen Denkmalen hinterlassen haben, beweiset, daß die französische Geistlichkeit beständig eben diese Lehre bekennet, und eben diese Sprache gehalten haben, wir sehen, wie die Versammlung vom Jahre 1650. sich wider ein Buch empöret habe, dessen Titel ist: **Vorstellungen an den König die Macht Sr. Majestät über das Zeitliche des geistlichen Standes betreffend:** sie verwarf es mit Eifer, und rächete die Religion durch ein feyerliches Urtheil an der Vermessenheit des Verfassers, welcher sich unterfangen hatte, zu sagen, daß die Fürsten mit den Gütern der Kirche, ohne Einwilligung der Geistlichkeit, schalten können.

Sire! l'autorité, d'ou sont emanées tant de decisions respectables, est celle, qui a été établie par Jesus Christ, pour guider les Rois,

Allergnädigster Herr! die Gewalt, welche so viele Verehrungswürdige Entscheidungen hervorgebracht hat, ist diejenige, welche von Jesu Christo eingesetzet worden ist, um die Könige, und die Völ-

Rois, & les peuples dans la voye du salut.

Nous sommes obligés non seulement de conformer notre conduite à ces decisions, mais encor de les proposer pour regle, & quand nous enseignons cette doctrine, nous ne faisons, que rapeller les maximes a vounées, reconnues, respectées des les premiers tems par nos Rois, & par tous les ordres de la Nation.

Nous sçavons, disoient les seigneurs & le peuple dans une requette, qu'ils presentoient à Charle magne, que les biens de l'Eglise sont biens sacrés, qu'ils sont l'oblation des fidels & que celui la se rend coupable de sacrilege, qui pretend les enlever aux Eglises, aux quelles ils ont été donnés.

Les capitulaires de nos Rois liv. 6. chap. 404. 407. liv. 5. chap. 339. liv. 7. chap. 142. appellent incessament la même maxime, ils reconnoissent non seulement, que les sacrifices offerts par les Pretres, mais encor toutes les offrandes faites, par les fideles soit en meubles, soit en immeubles sont indubitablement consacrés à Dieu. Ils enseignent, que c'est aux Ministres seuls de la religion, à qui appartient le droit d'en di-

Völker auf dem Wege des Heils zu führen.

Wir sind verbunden, nicht nur unser Betragen nach diesen Entschuldigungen einzurichten, sondern auch sie zur Richtschnur vorzustellen, und wenn wir diese Lehre vortragen, so thun wir nichts anders, als daß wir solche Grund-Sätze wieder hervorbringen, die von den ersten Zeiten an von den Königen, und von allen Ständen des Volkes eingestanden, erkennet, und verehret worden sind.

Wir wissen, sagten die Herren und das Volk in einer an Karl dem großen gerichteten Bittschrift, (a) daß die Kirchen-Güter heilig sind, daß sie das Opfer der Glaubigen sind, und daß derjenige sich eines GOttes-Raubes schuldig machet, welcher sie den Kirchen, denen sie gegeben worden sind, hinweg zu nehmen suchet.

Die von unsern Königen gegebenen geistlichen Gesetze, berufen sich ohne Uterlaß auf den nämlichen Grund-Satz. (b) Sie erkennen, daß nicht nur die Opfer, welche von den Priestern geschehen, sondern auch alle dieienigen Sachen, welche von den Glaubigen geopfert werden, sie mögen in beweglichen, oder unbeweglichen Gütern bestehen, ausser Zweifel GOtt geweihet sind. Sie lehren, daß allein den Dienern der Religion das Recht, damit zu schalten, zuste-

difpofer. Ils condamnent dans les termes les plus forts ceux, qui violeroient l'immunité de l'Eglife en levant des taxes fur fes biens. Ils declarent les Princes plus inexcufables que les autres, parceque les biens Ecclefiaftiques font particulierement fous leur protection.

Nos fouverains ont non feulement toujours reconnu les principes, fur lesquels font fondées les immunités de l'Eglife, mais ils ont encore fignalé leur pieté en protegeant les defenfeurs de fes droits. Pendant, que faint Thomas de Cantorbery etoit banni d'Angleterre, dit M. Boffuet ferm. edit. de 1682. pag. 5. comme ennemis des droits de la royauté, la France plus équitable le recevoit en fon fe in comme le Martyr de libertés Ecclefiaftiques. Nos Rois donnerent cet exemple a tout l'univers. Le même Prelat dit liv. 7. de variations chap. 114. plus la caufe, que ce faint Martyr foutenoit, a paru douteufe & equivoque aux politiques, & aux mondains, plus la divine Puiffance s'eft declarée, d'en haut en fa faveur.

zuftehe. Sie verdammen mit den ftärkeften Ausdrücken diejenigen, welche die Freyheit der Kirche durch Auflagen auf ihre Güter verlegen würden, fie erklären, daß die Fürften weniger als andere zu entfchuldigen feyen, weil die geiftlichen Güter befonders unter ihrem Schutze ftehen.

Unfere Landes-Herren haben nicht allein die Grund-Sätze der Kirchen-Freyheiten jederzeit erkennet, fondern fie haben auch ihre Frömmigkeit durch den Schutz, welchen fie den Vertheidigern derfelben haben angedeihen laffen, berühmt gemacht. (c) Indeffen, da der heilige Thomas von Cantorbery, fagt Boffuet, aus Engelande als ein Feind der königlichen Rechte verbannet war, nahm das der Billigkeit mehr ergebene Frankreich ihn als den Martyrer der geiftlichen Freyheiten in feinen Schoos auf, unfere Könige gaben der ganzen Welt diefes Beyfpiel. Eben diefer Prälat faget an einem andern Orte, da er ebenfalls von dem H. Thomas redet: (d) je zweifelhafter und unbeftimmter die Sache, welche diefer heil. Martyrer vertheidigte, den Staatsklugen, und weltlich gefinnten gefchienen hat, je mehr hat fich die göttliche Macht von oben für ihn erkläret.

Des le commencement de la Monarchie nos Rois avoient fait passer en practique les principes, que nous avons établis: quoique l'immunité des biens Ecclesiastiques fut appuyée sur leur nature, l'Eglise avoit besoin pour en jouir, que le Prince le reconnût, & l'autorisât. l'Histoire nous en fournit plusieurs exemples de concessions, par les quelles nos premiers Rois assurerent aux Eglises des gaules l'immunité dontelles avoient joui sous les Empereurs Romains.

Il se tint en 511. un concile à Orleans, dans lequel on voit, que Clovis accorda l'immunité tant pour les offrandes, & terres, qu'il avoit deja donnés a l'Eglise, que pour celles, que Dieu dans la suite pourroit lui inspirer de donner.

Clotaire dans les premieres années de son regne voulant exiger des Ecclesiastiques la troisieme partie de leurs revenûs, assembla les Eveques, & les força de donner leur consentement. Il jugea donc, que ce consentement lui etoit necessaire: en faudroit il davantage pour prouver, que ce Prince reconnût, respecta, du moins exterieurement les immunités de l'Eglise dans les tems même, qu'il

Seit dem Anfange der Monarchie haben unsere Könige die von uns festgestellten Grund-Sätze in die Ubung gebracht: obschon die Freyheit der geistlichen Güter auf ihre Natur gegründet war, so hatte doch die Kirche um derselben zu genießen nöthig, daß sie von dem Landes-Herrn erkennet und bestättiget wurde. Die Geschichte giebt uns viele Beyspiele solcher Bewilligungen an die Hand, durch welche unsere ersten Könige den Kirchen Galliens die Freyheiten, die sie unter den römischen Kaysern genossen hatten, sicher stellten.

Es ward im Jahre 511. eine Kirchen-Versammlung zu Orleans gehalten, bey welcher Clodoveus die Befreyung sowohl für die Opfer und Gründe, die er bereits der Kirche geschenket hatte, als für jene, welche noch derselben zu schenken ihm GOtt eingeben würde, zustand.

Clotarius, da er in den erstern Jahren seiner Regierung von den Geistlichen den dritten Theil ihrer Einkünfte fodern wollte, versammelte die Bischöffe, und zwang sie ihre Einwilligung zu geben. (a) Er urtheilte also: daß ihm diese Einwilligung nöthig sey. Wird wohl was mehrers erfordert, um zu beweisen, daß dieser Prinz die Freyheiten der Kirche zum wenigsten äusserlich zu eben der Zeit erkannte, und in Ehren hielt, als er sie zu

qu'il a resolû de les violer? la suite de l'histoire rend ce fait encor plus favorable au clergé. Injuriosus Eveque de Tours representa au Clotaire l'injustice des ordres, qu'il avoit donnés; le roi touché de ses remontrances revoqua l'ordonance, qu'el avoit portée, & condamna ce, qu'il avoit fait, il confirma même il étendit encore dans la suite les Privileges de l'Eglise defendant à ces officiers de rien exiger des biens ni des personnes Ecclesiastiques, les quelles avoient merité de son Ayeul, de son Pere, & de son Frere l'immunité. Greg. de Tours liv. 4. a. 2.

Les capitulaires renferment des dispositions encore plus précises: toutes les terres appartenantes a l'Eglise, est il dit au chap. 106. du liv. 6. ne seront assujeties à parjer aucun cens, si ce n'est pour la construction des chemins, & des ponts situés dans les endroits, qui lui appartiennent. Voulons, que dans tout le reste les dits biens jouissent d'une pleine, & entiere immunité.

Sans entrer dans un plus grand detail des preuves que pourroient nous fournir ces tems eloiqués, nous nons contenterons de raporter ce, qu'a pensé Jerôme Bignon ce Magi-

zu verletzen beschlossen hatte? Die Folge der Geschichte stellet diese Handlung noch vortheilhafter für die Clerisey vor. Injuriosus, Bischoff zu Tours, legte dem Clotarius die Ungerechtigkeit seines Befehles vor Augen, worauf der König von diesen Vorstellungen gerühret, die gegebene Verordnung widerrufte, und was er gethan hatte, verwarf, ja er bestättigte vielmehr, und erweiterte in der Folge die Freyheiten der Kirche, indem er seinen Beamten verbot, etwas von den Gütern, oder Personen der Geistlichen abzuheischen, als welche von seinem Groß-Vater, Vater, und Bruder die Freyheit verdienet hätten.

Die geistlichen Satzungen der Könige enthalten noch genauere Anordnungen, (b) alle der Kirche gehörige liegende Güter, heißt es in dem 106. Hauptstücke des sechsten Buches, sollen nicht gehalten werden einigen Zinß zu bezahlen, es wäre dann zu Herstellung der Wege und Brücken, so in den dazu gehörigen Orten gelegen sind; wir wollen, daß in allen übrigen die besagten Güter einer vollständigen, und gänzlichen Freyheit geniesen.

Ohne in die weitere Anführung der Beweise einzugehen, welche uns diese entferneten Zeiten an die Hand geben könnten, wollen wir uns damit begnügen, daß wir dasjeni-

gistrat si instruit, & si zelé defenseur des droits de votre courronne liv. I. chap. 3. Nos premiers Rois lui ont accordé une tres pleine immunité, & l'on peut dire, que cette même immunité est de venue commune à toutes les Eglises, nos Princes en sont les auteurs par l'exemple, qu' ils en ont donné aux autres souverains.

Ces privileges, Sire! dont l'origine est sacrée, qui ont été confirmés par la pieté de nos premiers Rois, n'ont pas été moins respectables par leurs successeurs, & si dans les annales de cette lonque suite de siédes, que se sont ecoulés depuis Clovis jusqu'a vous, il se rencontre certains faits, dont on voudroit tirer avantage contre une possession, que nous reclamons, nous osons assûrer v. M. que les entreprises faites sur les immunités Ecclesiastiques ont été rares, qu'elles ont pris leur source dans le malheur des tems, & que la suite en à été plus communement avantageuse que fatale a l'Eglise.

jenige anziehen, was Hieronymus Bignon, eine sehr aufgeklärte obrigkeitliche Person, und ein eifriger Verfechter der Rechte von Euer Majestät Krone hievon gedacht hat. Unsere ersten Könige, saget er, indem er von der Kirche redet, (a) haben derselben eine vollständige Freyheit verliehen, und man kan sagen, diese nämliche Freyheit sey allen Kirchengemein geworden: unsere Fürsten sind die Urheber davon durch das Beyspiel, welches sie den andern Landes-Herren gegeben haben.

Diese Freyheiten, allergnädigster Herr! derer Ursprung heilig ist, und die durch die Frömmigkeit unserer ersten Könige bestättiget worden ist, sind nicht minder von ihren Nachfolgern in Ehren gehalten worden, und wenn in den Jahr-Büchern dieser langen Reiche, von Jahrhunderten, welche vom Clodoveus bis zu Euer Majestät verflossen sind, gewisse Handlungen angetroffen werden, woraus man gegen einen Besitz, auf den wir uns berufen, einen Vortheil ziehen wollte, so dürfen wir dieselben versichern, daß die Anmassungen über die geistlichen Freyheiten seltsam gewesen sind, daß sie ihren Ursprung in unglückseligen Zeiten genommen haben, und daß die Folgeu gemeiniglich der Kirche mehr vortheilhaft als nachtheilig gewesen sey.

Charles Martel avoit distribué à ses Officiers les biens de plusieures Eglises: à la morte de ce Prince le clergé en a demandé la restitution, & elle fit ordonné, tom. 1. de capitul. pag. 145. dans une assemblée generale de la Nation, qui se tint en 742. cependant Carloman, qui etoit obligé de soutenir encore la geurre, & qui dependoit par là en quelque sorte des officiers, à qui son pere avoit donné les hiens de l'Eglise, eraignit d'en être abandonné, s'il les leur failoit restituer.

C'est pourquoi il assembla de nouveau les Eveques a Leptine, & là pour concilier les droits de l'Eglise avec les menagements dûs aux interêts de la couronne il fût resolu du consentement des Eveques, que les biens Ecclesiastiques demeuroient à titre de precaires entre les mains de ceux, qui en etoient en possession: C'est a dire, qu'ils en conserveroient la jouissance leur vie durant seulement, & à condition d'en payir une revelance annuelle aux Eglise tom 1. des capit. pag. 149. que dans le Cas, où la necessité des circonstances exigeroit la prolongation du precaire & qu'enfin si les Eglises, & les Ministeres en souffroient un trop grand prejudice, tous biens leurs seroient entierement restitues.

Karl Martell hatte unter seine Kriegs-Bedienten die Güter verschiedener Kirchen ausgetheilet: Nach dem Tode dieses Prinzens, verlangte die Geistlichkeit die Rückstellung derselben, und solche wurde in einer im Jahre 742. gehaltenen allgemeinen Versammlung der Nation anbefohlen; (b) Indessen da Karlomannus den Krieg noch fortsetzen muste, und gewisser massen von eben den Kriegs-Bedienten abhieng, welchen sein Vater die Güter der Kirche gegeben hatte, so fürchtete er von denselben verlassen zu werden, wenn er sie zu dieser Zurückstellung anhalten würde.

Derohalben versammelte er die Bischöffe auf das neue zu Leptina, und daselbst wurde, um die Rechte der Kirche mit der den Vortheilen der Krone gebührenden Rucksicht zu vereinbaren, mit Bewilligung der Bischöffe beschlossen, daß die geistlichen Güter in den Händen ihrer damaligen Besitzer aus gutem Willen verbleiben, das ist, daß sie den Genuß derselben bloß lebenslänglich, und mit der Bedingniß, davon einen jährlichen Grund-Dienst den Kirchen zu bezahlen beybehalten sollen, (a) und daß wenn die Kirchen oder Klöster darob einen gar zu grossen Nachtheil erlitten, ihre Güter ihnen gänzlich zurückgestellet werden sollen.

Ce

Sind

Ce fait, Sire! rapporté dans son etendue, & avec la plus grande fidelité: ne sommes nous pas en droit d'en conclure, qu'il est plus propre à etablir les immunités Ecclesiastique, qu'à les renverser.

Si nous sortons de ces tems obscurs pour entrer dans des tems plus connûs: nous ne trouverons presque pas de regne, où l'immunité des biens Ecclesiastique n'ait été confirmée par nos Rois.

Philippe Auguste assemble les Eveques en 1188. pour leur demander des secours. Le clergé consent de payer pour une année seulement la dixme saladine. Les croisades occasionnerent souvent de semblables dons gratuits: mais on ne fit jamais aucune imposition sur les biens Ecclesiastiques sans l'aveu ou clergé & souvant même sans la permission du Pape.

Louis VIII. a besoin de secours extraordinaires, les legats du Pape convoquerent une assemblé à Bourges, dans la quelle il n'y eut rien determiné sur le don: qu'on feroit au Roi, parceque les deputés ne se trouverent pas suffisament autorisés à y donner leur consentement. l'Assemblée rompue & le clerge connoissant le pieux usage, que le Roi vouloit faire

Sind wir nicht befugt, allergnädigster Herr! aus dieser umständlich, und auf das getreueste angeführten Verhandlung zu schliessen, daß dadurch die geistlichen Freyheiten vielmehr festgesetzet, als umgestossen worden seyen.

Wenn wir aus diesen dunkeln Zeiten uns in bekanntere begeben, so werden wir fast keine Regierung antreffen, in welcher die Befreyung der geistlichen Güter nicht durch unsere Könige bestättiget worden wär.

Philippus Augustus versammelt im Jahre 1188. die Bischöffe, um von ihnen eine Beyhülfe zu verlangen, und die Geistlichkeit bewilliget den Zehenden nur für ein Jahr zu bezahlen. Die Creutzzüge veranlaßten oft dergleichen freywillige Gaben, niemal aber wurden einige Auflagen auf die geistlichen Güter anders, als mit Bewilligung der Clerisey, öfters auch mit Erlaubniß des Pabstes gemachet.

Ludewig der achte hatte ausserordentliche Hülfe nöthig: die Legaten des Pabstes beruften eine Versammlung nach Bourges, bey welcher aber in Ansehung der dem Könige zu leistenden Gabe nichts ausgemachet wurde, weil die Abgeordneten nicht genugsam begewältiget waren, ihre Einwilligung zu geben. Nachdem die Versammlung auseinander gegangen war, und die Geistlichkeit erkannte, was für

faire du dont gratuit, qu'il avoit demendé, le lui accorda cependant: mais ce fut le fruit de son zele, & de sa liberalité. *Cum gaudio animi, de pura liberalitate:* Rainaldus n. 56. & 57. an. 1227.

Saint Louis, Sire! fut un de ces Monarques accordés a la terre pour servire de modelle aux Princes chretiens. La Monarchie le compte dans le nombre de ses plus grands Rois, & l'Eglise le revere comme une saint.

Nous lisons dans l'histoire de son regne, qu'il assembla les Eveques pour leur demander des secours contre les Albigeois. Voici la reponse, qu'ils firent: les Prelats voyant, que le saint siege est vacant, quoique il ne soit pas tenu de droit à fournir aucun secours par le commendement d'aucunes personnes seculieres, considerant cependant, que les tems sont malheureux, & qu'il faut se relacher des regles dans les calamités publiques, s'engagent unanimement à payer dans un terme tres court la vingtieme partie le leurs revenûs de cette année Matth. Paris.

Comment saint Louis auroit il pû, où voulû contester a l'Eglise ses immunités lui, qui les avoit solemnellement approuvées, confirmées par son

für einen frommen Gebrauch der König von der freywilligen Gabe machen wolle, so bewilligte sie ihm zwar dieselbe: allein es war die Frucht ihres Eifers, und ihrer Freygebigkeit: cum gaudio animi de pura liberalitate. (b)

Der heilige Ludewig war einer von den Monarchen, welche der Erde geschenket werden, um den christlichen Fürsten zum Muster zu dienen; Die Monarchie setzet ihn in die Anzahl ihrer grösten Könige, und die Kirche verehret ihn als einen Heiligen.

Wir lesen in der Geschichte seiner Regierung, daß er die Bischöffe versammelt habe, um von ihnen eine Hülfe wider die Albigenser zu verlangen, und dieses war ihre Antwort: da die Prälaten sehen, daß der heilige Stuhl erlediget sey, und obschon sie von Rechtes wegen nicht gehalten wären, einige Hülfe auf Befehl weltlicher Personen zu leisten, so erwägen sie doch, daß die Zeiten unglückselig seyen, und daß man bey allgemeinen Drangsalen von den Regeln abgehen müsse, sie verpflichten sich daher einmüthig in einer kurzen Frist, den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte dieses Jahres zu bezahlen.

Wie sollte der heilige Ludewig der Kirche ihre Freyheiten haben streitig machen können, oder wollen, da er sie feyerlich bestättiget, und

son ordonnance de 1268. Lui, qui apres avoir constamment aimé, protegé les Ministres de la religion durant sa vie, se fit encore un devoir de les recommander a l'heritier de sa courrone a l'heure de sa mort. Aime(lui dit il dans son testament)tous gens d'Eglise, & de religion, & prens garde, qu'on ne leur tollisse leur revenû, dons, & au nônes, que tes anciens, & devanciers leur ont laissé & donné.

Sire! vous professez la même religion, que S. Louis vous occupez le même trône, c'est le même sang, qui coule dans vos venes; & si les sentimens de ce grand Prince sont devenûs presque aussi etrangers à notre siécle, que le langage, qui les exprime, où pouvons nous esperer de les retrouver, que dans le cœur de votre Majesté.

Tout le monde sçait le differend, qui s'eleva entre Philippes le bel, & Boniface VIII. au sujet de la Bulle, que ce dernier avoit donnée pour defendre toutes levées de deniers sur les biens du clergé. Quel est homme sensé & raisonable, disoit Philippes le bel dans la reponse, qu'il fit au Pape liv. de l'Eglise gel. pag. 38. qui puis-

und durch seine Verordnung vom Jahre 1268. bekräftiget hatte, da er die Diener der Religion nicht nur in seinem Leben beständig geliebet, und geschützet, sondern auch für seine Schuldigkeit angesehen hatte, in seiner Todes-Stunde sie seinem Cron-Erben zu empfehlen: Liebe, sagte er zu ihm, **die Diener der Kirche und der Religion, und trage Obacht, daß man ihnen ihre Einkünfte, Gaben, und Almosen nicht nehmen, welche deine Eltern und Vorfahrer ihnen gegeben haben.** (b)

Allergnädigster Herr: Euer Majestät bekennen die nämliche Religion, welche der heilige Ludewig bekennet hatte, sie besitzen eben denselben Thron, eben dasselbe Blut wallet in ihren Adern; und wenn die Gesinnungen dieses grossen Prinzen zu unsern Zeiten fast eben so fremde geworden sind, als die alt französische Sprache, welche sie ausdrücket, wo anders als in dem Herzen Euer Majestät können wir sie wieder zu finden hoffen?

Jedermann weiß die Zwistigkeiten, die sich zwischen Philippen dem schönen, und dem Pabste Bonifacius dem achten wegen einer Bulle erhoben, wodurch dieser letztere alle Geld-Auflagen auf die Güter der Geistlichkeit verbotten hatte. **Welcher vernünftiger und bescheidener Mensch,** sagte Philipp in seiner Antwort an den Pab-

puisse concevoir, qu'il soit juste de defendre sous peine d'anatheme au clergé enrichi par la devotion des Princes, de les aider selon les moyens contre les persecutions injustes, soit par forme de don gratuit, soit par forme de Prêt, où de subvention?

Le Roi étoit donc persuadé, qu'on avoit defendu au clergé de son royaume de l'aider dans quelque forme, que ce pût être, même par maniere de don gratuit, & de prêt; C'etoit done cette disposition trop generale de la Bulle, qui l'avoit blessé, & si Boniface n'avoit interdit, que les subventions forcées & involontaires, Philippes auroit il pû se plaindre? il reconnût lui même par son ordonnance du 15. Aout 1303. addressée a l'Eveque d'Amiens, que les Eveques lui avoient accordée, etoit l'effet d'une liberalité toute volontaire. *Devotionem gratuitam, & gratitudinem liberalem.*

La suite, & le de nouement de cette querelle acheveront de prouver, que l'intention du Monarque n'avoit jamais été de deroger a ces principes. Les Archeveques & Eveques

Pabste, (c) kan begreifen, daß es billig sey, der durch die Frömmigkeit der Fürsten bereicherten Geistlichkeit bey Strafe des Bannes zu verbieten, daß sie nach ihren Mitteln eben diesen Fürsten gegen die ungerechten Verfolgungen in Gestallt einer freywilligen Gabe, oder eines Darlehens, oder einer Beyhülfe an Hand gehen mögen?

Der König war demnach der Meynung, es sey der Clerisey seines Königreiches verbotten worden, ihm auf was immer für eine Weise auch durch eine freywillige Gabe oder Darlehen beyzustehen: Er war also durch die gar zu allgemeine Verordnung der Bulle beleidiget, und wenn Bonifacius bloß die gezwungenen, und abgedrungenen Beysteuren verbotten hätte, würde er sich wohl haben beklagen können? Er selbsten erkennte in seiner den 15. Junius 1303. an den Bischoff von Amiens erlassene Verfügung, daß der von den Bischöffen ihm eingestandene Zehende die Wirkung einer willkührlichen Freygebigkeit, und eines bloß freywilligen Eifers sey: devotionem gratuitam & gratitudinem liberalem. (a)

Die Folge und Entwicklung dieser Zwistigkeiten, werden vollends erweisen, daß die Meynung des Monarchen niemal gewesen sey, diesen Grund-Sätzen Abbruch zu thun. Da die Erzbischöffe und Bi-

ques de la province de Reims pressés d'une part de donner à leur souverain des marques de leur zele, gênés d'un autre cote par la Bulle du Boniface lui representerent les suites facheuses, qu'elle pouvoit avoir, & le conjurerent d'en donner une explication. Le Pape par une nouvelle Bulle du 1297. addressée au Roi repond, qu'il n'avoit jamais pretendu de defendre aux Ecclesiastiques de l'aider dans les necessités pressantes de l'Etat, & que cette interpretation n'avoit pû être donnée à sa premiere Bulle, que par des esprits prevenus & mal intentionés. C'est pourquoi, ajoute-t-il, pour lever toute ambiguité, & faire eclater la verité dans tout son jour, nous declarons par autorité des presentes, que la defense faite par notre premiere constitution ne s'etend point aux dons gratuits, aux prêts, où à tous autres secours offerts librement par les Eveques, & autres Ecclesiastiques pourvûque il n'y ait aucune contrainte, & quand bien même vous, où vos successeurs commenceriez par leur en faire la demande, ouque vous la leur feriez par vos officiers, Dues, Comtes, Barons & autres seigneurs le souverain.

Pon-

Bischöffe der rheinischen Provinz einer seits dem Landes-Fürsten Merkmale ihres Eifers zu geben gedrungen, andererseits aber durch die Bulle in Verlegenheit gesetzet waren, so stellten sie dem Pabste die unangenehmen Folgen, welche diese Bulle haben könnte, vor, und beschworen ihn dieselbe auszulegen: Darauf antwortete der Pabst in seiner neuen an den König gerichteten Bulle im Jahre 1297. er habe niemal verlanget den Geistlichen zu verbieten, daß sie ihm in dringenden Staats-Erfordernissen beystehen sollen; und daß nur übel gesinnte, und von Vorurtheilen eingenommene Gemüther diese Auslegung hätten machen können. Um also, füget er hinzu, alle Zweydeutigkeit aufzuheben, und die Wahrheit in ihr gänzliches Licht zu setzen, erklären wir durch gegenwärtiges, daß das durch unsere erste Satzung geschehene Verbot, sich keinesweges auf die freywilligen Gaben, Darlehen, oder andere Beyhülfe, so die Bischöffe und andere Geistlichen freymüthig anerbieten würden, erstrecke, wofern nur kein Zwang unterlaufe; obschon auch das Begehren solcher Gaben, von dir, oder deinen Nachfolgern, an die Geistlichkeit gestellet, oder durch die Beamten, Herzoge, Grafen, Baronen, oder andere Herren angebracht worden wäre.

Der

Pontife ne pouvoit pas s'expliquer plus clairement, sur ce, qui etoit du au Roi, a l'Etat, & aux immunités de l'Eglise; peut on dire, que les dispositions de la Bulle ayent été ignorées, où desavouées par Philippe le bel? n'est on pas en droit au contraire de penser, que toutes les expression en avoient été scrupuleusement pesées, & peut être concertées, puisque cette Bulle avoit été destinée a être sceau de la reconciliation, & qu'elle procura en effêt la paix, qu'on s'en etoit promise.

Ce sont donc, Sire! les traits, même de notre histoire, dont on pretend se servir pour detruire l'immunité des biens Ecclesiastiques, qui en etablissent le plus solidement la possession & l'autenticicité.

Clement V. donna une Bulla en 1305. pour autoriser le Roi à lever pendant cinquans le dixme des revenûs Ecclesiastiques. Les Papes Jean XXII. & Benoit XII. accorderent pareillement plusieurs decimes à Philippe le Valois, & l'on voit cette forme subsister jusqu'à François I. Cette autorisation du souverain Pontife avoit passé en usage sur ce Principe, que le Pape comme chef de l'Egli-

Der Pabst konnte sich nicht klärer in Ansehung dessen Ausdrücken, was sowohl dem Könige, und dem Staate, als den Freyheiten der Kirche gebührte. Kann man wohl sagen, daß König Philipp die Verordnungen seiner Bulle nicht gewußt, oder nicht anerkennet habe? Ist man nicht im Gegentheile befugt zu denken, daß alle Ausdrücke derselben sorgfältig abgewogen, und vielleicht verabredet worden seyen? weil diese Bulle bestimmet war, die Versöhnung zu besiegeln, wie sie denn auch in der That den Frieden verschaffte, welchen man sich davon versprochen hatte.

Diesemnach, allergnädigster Herr! sind dieses die Züge unserer Geschichten selbsten, derer man sich, um die Freyheit der Kirchen-Güter zu zernichten, bedienen will, dasjenige, was den Besitz und die Gewißheit derselben auf das festeste gründen.

Clemens der fünfte gab im Jahr 1305. eine Bulle, wodurch er den König begwaltigte, durch fünf Jahre den Zehenden von den geistlichen Einkünften zu erheben. Die Päbste Johannes der 22te, und Benedict der zwölfte, hatten Philippen von Valois ebenfalls verschiedene Zehenden eingestanden, und man sieht, daß diese Weise bis zu Franz dem ersten fortgedauret habe. Diese Begwaltung des Pabstes ist aus dem Grund-Satze zur Ge-

l'Eglise etoit le Principal administrateur de ces biens. Cependant elle ne fut jamais regardée commé exclusive, où même separable du consentement de la Nation.

Gewohnheit worden, weil der Pabst, als das Haupt der Kirche, der vornehmste Verwalter dieser Güter ist: niemal wurde aber dafür gehalten, daß sie die Einstimmung der Natur ausschliesse, oder von selben abgesondert wirken könne.

Le Parlement de Paris fut toujours si persuadé de la necessité de ce consentement qu'il refusa d'admettre la clause: *Invitis vel contradicentibus clericis*, lorsque elle se trouvoit dans les Bulles obtenûes par le Rois pour la levée de quelques decimes sur les biens du clergé.

Das Parlement von Paris war von der Nothwendigkeit dieser Einwilligung jederzeit dergestallt überzeuget, daß es verweigerte die Clausel: invitis vel contradicentibus clericis zuzulassen, wenn dieselbe in den von den Königen zu Einhebung des Zehenden von den geistlichen Gütern erhaltene Bullen befindlich war.

Il n'y a point de royaume si florissant, Sire! dont les annales ne rappellent quelque époque malheureuse: & s'il y a un tems, où toutes sortes de privileges & des loix doivent ceder à la necessité des conjonctures, ce celui sur tout, où l'Etat frapé dans la personne du Monarque se trouve manacé d'une prochaine dissolution.

Allergnädigster Herr! Es ist kein Königreich so blühend, daß nicht seine Jahr-Bücher einen unglücklichen Zeit-Puncte darstellen sollten, und wenn es eine Zeit giebt, da alle Gattungen der Befreyungen und Gesetze dem Zwange der Umstände weichen müssen, so ist es vorzüglich diejenige, da der Staat in der Person des Monarchen betroffen, von einer bevorstehenden Auflösung bedrohet wird.

La France avoit perdû sa liberté avec celle de François a la funeste journée de Pavie. Les enfans de ce Prince, unique esperence de la Monarchie avoient été mis en otage entre les mains des Espagnols.

Frankreich hatte seine Freyheit mit jener Franzens des ersten in dem unglücklichen Treffen bey Pavia verlohren. Die Kinder dieses Prinzen, welche die einzige Hoffnung der Monarchie ausmachten, waren als Geisel, in die Hände der Spanier gegeben.

Le Roi consulte le Parlement de Paris, & plusieurs membres des autres Parlements du royaume sur l'execution du traité, qu'il avoit signé à Madrit, & sur les moyens de pourvoir à la rançon des Princes. Le Parlement fut d'avis, que le Roi pouvoit lever deux millions d'or sur tous ses sujets, & que les Ecclesiastiques comme ceux des autres ordres devoient y contribuer. Cependant les Eveques, qui se trouvoient a lors à Paris, & que François I. avoit consultés sur le même sujet, prirent la resolution d'offrir au Roi un secours considerable, & la proposition en fut faite au lit de justice par le Cardinal de Bourbon, qui dit: que tous les Eveques d'un commune accord, & d'un même vouloir avoient conclû, que la matiere paroissoit si juste, & si raisonable, que l'Eglise pouvoit justement & saintement donner, & faire present au dit seigneur de la somme de treize cent mille franes.

Der König berathschlagte sich mit dem Parlamente von Paris, und mit verschiedenen Mitgliedern anderer Parlamenter des Reiches, über die Vollziehung des Tractats, welchen er zu Madrit unterzeichnet hatte, und über die Mittel, die Auslösung der Prinzen zu bewirken; Das Parlement war der Meynung, daß der König zwey Millionen Goldes von allen seinen Unterthanen einheben könnte, und daß hierzu die Geistlichen gleich den übrigen Ständen beysteuren sollten. In dessen Namen die Bischöffe, die sich damals zu Paris befanden, und mit denen sich der König der nämlichen Sache halber berathschlaget hatte, den Entschluß demselben eine beträchtliche Beyhülfe anzubieten, und dieses wurde von dem Cardinal von Bourbon in dem königlichen Gerichte vorgetragen, welcher sagte: es hätten alle Bischöffe einhellig beschlossen, die Sache sey so gerecht, und billig, daß die Kirche dem Könige mit allem Rechte eine Summe von dreyzehnmal hundert tausend Franken geben könne.

Cette offre fut accepte, & dans le plus grand malheur, qu'ait jamais eprouvé la France, lorsque le salut de l'Etat & la delivrance della famille royale pouvoit faire taire toutes les loix, l'immunité des biens

Dieses Anerbieten wurde angenommen, und in dem grösten Unglücke, so Frankreich jemals erfahren hatte, da das Heil des Staates, und die Befreyung des königlichen Hauses alle Gesetze schweigen machen konnte, hat die Frey-heit

biens Ecclesiastiques ne souffrir aucune atteinte.

On nous opposera peut être les lettres patentes données sous ce même regne pour faire saisir le temporel des Ecclesiastiques, & en appliquer le tiers où la moitié au profit du Roi, mais qui ne sait, que ces pretendus lettres patentes, dont il ne reste, qu'une seule copie, n'ont jamais eû ni autenticité, ni execution? Qui ne sait, que François I. qui avant la guerre d'Italie avoit plusieurs fois reconnû l'immunité des biens Ecclesiastiques par les demandes de decimes, qu'il avoit faites à Leon X. & à diverses assemblées provinciales du royaume maintint toujours le clergé dans la liberté de ses dons?

Nous avons plusieurs de ces ordonnances posterieures aux lettres patentes, qu'on nous oppose: les secours, que le Roi demande aux Eveques, y sont constamment appellés volontaires, & gratuits.

On trouve dans les registres du Parlement une infinité d'autres lettres patentes données depuis deux cent

heit der geistlichen Güter keinen Eingriff erlitten.

Man wird uns vielleicht einige unter eben dieser Regierung ergangene Patenten entgegen setzen, vermöge welcher befohlen ward, das Zeitliche der Geistlichen einzuziehen, und den dritten Theil oder die Halbscheide davon zum Vortheile des Königes zu verwenden. Allein wem ist unbewußt, daß diese vorgebliche Patenten, von welchen nichts als eine einzige Abschrift übrig ist, weder glaubwürdig gewesen, noch jemal in Vollziehung gesetzt worden seyen? Wem ist unbewußt, daß Franz der erste, welcher vor dem welschen Kriege die Freyheit der Kirchen-Güter, durch das an den Pabst Leo dem zehnten, und an verschiedene Provinzial-Versammlungen des Reiches gemachte Ansinnen um die Zehende öfters für richtig erkennet hatte, die Geistlichkeit allezeit bey der Freyheit ihrer Gaben erhalten habe?

Wir haben verschiedene solche Verordnungen, welche jünger sind, als die Patenten, die man uns entgegen setzet, die Beyhülfe, welche der König durch dieselben von den Bischöffen verlanget, wird darinnen beständig für eine freywillige erkläret.

Man findet in den Protocollen des Parlaments unzählige andere Patenten, die seit zwey hundert Jahren ergangen sind, um die Schlüsse

cent ans pour autoriser les deliberations de nos Assemblées: elles sont certainement plus autentiques & plus dignes d'être citées, que celles de François I. de l'an 1534. toutes etablissent en termes precis la gratuité des secours du clergé.

La declaration du Charles IX. rendue le 13. Juin 1568. renferme quelque chose de plus decisif encore: n'entondons, dit ce Prince, que les Ecclesiastiques beneficiers de notre royaume soient chargé, & tenûs de payer les impositions & deniers, qui seront levés sur nos sujets & peuples en quelque sorte, & maniere que ce sois, si non pour le regard des biens patrimoniaux, qu'ils tien dront, & posséderont seulement, qu'ils puissent être imposés en corps, ni en particulier pour raison de leur benefices, & biens, qui en dependent.

L'immunité des biens de l'Eglise avoit tellement passé en maxime du royaume, que lorsque Charles IX. vient lui même au Parlement pour y faire autoriser l'alienation de quelques portions de biens Ecclesiastiques, l'Avocat generale du Mesnil par la en ces termes dans son requisitoire: & certes l'on se pourroit remettre devant ses yeux, que és Etats

Schlüsse unserer Versammlungen zu bestättigen, sie sind gewiß viel glaubwürdiger, und verdienen vielmehr angeführt zu werden, als jenes Franzens des ersten vom Jahre 1534. alle bestättigen mit bestimmten Worten die Freywilligkeit der geistlichen Gaben.

Die Erklärung Karls des neunten vom 13. Junius 1568. enthält etwas noch entscheidenders: **Wir verstehen, sagt dieser Prinz, daß die geistlichen Beneficiaten unsers Königreiches die Auflagen, welche von unsern Unterthanen eingehoben werden, auf was immer für eine Weise dieses geschehe, nicht anders zu bezahlen gehalten seyn sollen, als in Absehen auf ihre erblichen, und eigenthümlichen Güter, welche sie besitzen, nicht aber, daß sie insgesammt, oder ins besondere wegen ihren Pfründen, und der davon abhangenden Güter, beleget werden können.**

Die Freyheit der Kirchen-Güter ist dergestallt zur Grund-Regel des Königreiches worden, daß als Karl der neunte selbst in das Parlament kam, um die Veräusserung einiger Theile geistlicher Güter bestättigen zu machen, der General-Fürsprecher du Mesnil in seinem Ansuchen mit diesen Worten redete: **Und gewiß man könnte sich vor Augen stellen, daß in den Staaten der alten Monarchien, und nicht min-**

Etats des anciennes Monarchies, & pareillement celle de France avoit été toujours tenu pour regle, & maxime generale, que les biens consacrés à l'Eglise meubles où immeubles, selon qu'ils les ont eû par diversité de tems, doivent être reputés inviolables, hors d'usage, & commerce des hommes, tant & toutefois qu'en chacune des dites republiques, & Monarchies se peut remarquer, que par tems, & occasion la necessité avoit en cet en droit, comme en tous autres, forcé, & vaincû la loi contre la volonté des Rois, Princes, Monarques & peuples politiques.

Sire! tel est le langage d'un Magistrat chargé des interets publiês, & de la conservation des droits sacrés de votre courronne.

Les Rois Henri III. Henri IV. & Louis XIII. ont confirmé par des declarations les immunités. Les proces verbaux de nos Assemblées prouvent, que sous leurs regnes nos dons n'ont jamais êté demendés que comme des temoignages de notre zele, & de notre affection.

mindet in der französischen allezeit für eine Regel und für einen allgemeinen Grund-Satz gehalten worden sey, daß die der Kirchen geweihten beweglichen, und unbeweglichen Güter, so, wie sie solche nach dem Unterscheid der Zeiten gehabt hat, unverletzlich ausser Gebrauch, Handel und Wandel der Menschen seyn sollen, also und dergestallt: daß in allen besagten Republicken, und Monarchien angemerket werden kann, daß nach Zeit und Umständen die Nothwendigkeit in diesem, wie in allen andern Fällen, das Gesetz gegen dem Willen der Könige, Prinzen, Monarchen, und politischen Völker bezwungen, und überwogen habe.

Allergnädigster Herr! Diese ist die Sprache einer obrigkeitlichen Person, welche für den allgemeinen Nutzen, und Erhaltung der geheiligten Rechte dero Krone zu machen zur Pflicht hatte.

Die Könige Heinrich der dritte und vierte, und Ludwig der dreyzehende, haben die Freyheiten, in derer Besitz, die Geistlichkeit war, durch Erklärungen bestättiget: Die Protocolle unserer Versemmlungen beweisen, daß unter ihren Regierungen unsere Gaben jederzeit als Merkmaale unsers Eifers, und unserer Zuneigung anverlanget worden seyen.

Les commissaires de votre Auguste Bisayeul en 1655. voulurent introduire dans l'Assemblée un langage nouveau. Celui, qui portoit la parole avança des maximes peu favorables aux immunités des Eglise: l'assemblée justificé fit où Roi ses plus humbles representations & elle eut la consolation d'être rassurée par la bouche de sa Majesté, qui voulit bien dire: qu'il etoit en la liberté du clergé d'accorder, où de refuser ce, qu'elle lui avoit fait demander, qui aussi elle ne considéroit ce don, qu'il faisoit, que comme une pure gratification.

Le même commissaire du Roi dans l'assemblée de 1660. hazarda encore les même principes, & sur les plaintes, que le clergé en porta, sa Majesté eût la bonté décrire une lettre a l'assemblée, dans la quelle elle lui mande n'avoir donné aucun ordre aux commissaires de son conseil, que de la courier à lui accorder un secours prompt, & considerable dans la necessité presseante des ses affaires *par pure gratification.*

Les sentiments de Louis XIV. ne varierent point dans la suite, de son regne: si des besoin pressants l'obligerent en 1695. & 1701. l'etablir une ca-

Im Jahre 1655. wollten die Commissarien Euer Majestät glorwürdigstes Uranherrn eine neue Sprache in der Versammlung einführen. Derjenige, welcher das Wort führte, brachte Grund-Sätze vor, die den Freyheiten der Kirche wenig günstig waren; die Versammlung aber machte dem Könige ihre unterthänigste Vorstellung, und hatte den Trost durch den Mund ihrer Majestät beruhiget zu werden, als welche zu sagen geruheten: die Geistlichkeit hätte die Freyheit, das verlangte zu bewilligen, oder zu verweigern, und sie betrachteten daher diese Gabe als eine blosse Willfahrung.

Eben derselbe königliche Commissarius wagte die nämlichen Sätze in der Versammlung vom Jahre 1660. es hatten aber Seine Majestät über die dieshalben von der Geistlichkeit gemachte Beschwerde die Gnade, der Versammlung in einem Schreiben zu bedeuten, sie hätten den Commissarien ihres Rathes keinen andern Befehl gegeben, als dieselbe einzuladen, daß sie in der dringenden Noth der Angelegenheiten eine geschwinde und beträchtliche Hülfe aus blosser Willfahrung bewilligen möchte. (b)

Diese Gesinnungen Ludewigs des vierzehnten wurden in der Folge seiner Regierung nicht verändert. Als die dringende Noth ihn in

capitation generale sur tous ses sujets les Ecclesiastiques en furent exempts. Lorsque en 1710. il se trouvà forcé d'exiger le dixieme de tous les revenûs de son royaume, non seulement les biens de l'Eglise ne furent point assujetes à cette imposition, mais par le contract, qu'il plût a sa Majesté de passer avee le clergé le 13. Juillet 1711. & par sa declaration du 14. Octobre de la même année elle reconnoit, que ces biens n'ont pu y être compris.

Ce sont, Sire! les principes, que à l'exemple des Roi vos predecesseurs, & de votre Auguste Bisayeul en particulier v. M. à suivis jusqu'à ce jour. Qu'elle nous permette de lui rappeller ici les contracts solemnes, que le clergé eût l'honneur de passer avee elle le 29. Mars 1734. & le 27. Mai 1742. promettent, est il dit, & accordent les dits seigneurs commissaires que tous les biens Ecclesiastiques n'ont été, & n'ont pû être compris dans la declaration du dixieme, de sorte, que tous les biens, qui appartiennent actuelle-

in den Jahren 1695. und 1701. zwang, eine allgemeine Kopf-Steuer auf alle seine Unterthanen auszuschreiben, so waren die Geistlichen davon ausgenommen; Als er im Jahre 1710. sich genöthiget fand, den Zehenten von allen Einkünften seines Königreiches abzuheischen, so waren nicht allein die Güter der Kirche dieser Auflage nicht unterworfen, sondern Se. Majestät erkannten auch in dem Contracte, welchen sie mit der Geistlichkeit den 13. Junius 1711. einzugehen geruheten, und in der Erklärung vom 14. Octobers eben desselben Jahrs, daß diese Güter darunter nicht haben begriffen seyn können.

Diese sind, allergnädigster Herr! die Grund-Sätze, denen Euer Majestät nach dem Beyspiele ihrer Vorfahrer im Reiche, und besonders ihres glorwürdigsten Uranherrn bis auf diesen Tag gefolget sind. Erlauben Euer Majestät, daß wir hier deroselben die feyerlichen Contracte in die Gedächtniß führen mögen, welche die Geistlichkeit mit deroselben den 20. May 1734. und den 27. May 1742. zu schliessen die Ehre hatte: Es versprechen, heisset es, und bewilligen die besagten Herren Com. daß alle geistlichen Güter in der Erklärung wegen des Zehenden weder begriffen seyen, noch haben begriffen werden können, der-

ge-

ellement à l'Eglise, & ceux, qui appartiendront ci apres, en demeurent, & demeureront exempts à perpetuité, tant pour le passé, que pour l'avenir, sans, qu'ils puissent y être assujettis pour quelque cause, & occasion, que ce puisse être, sans aucune reserve, ni exception.

La declaration, qu'il plût à v. M. d'accorder au clergé le 8. Octobre 1726. est un monument encore plus solemnel de sa pieté, & de son amour pour l'Eglise: nous nons dispenserons d'en remettre la teneur sous les yeux de v. M. il nous suffira de dire, que tous les cas y sont prévûs, que les expressions les plus fortes y sont employés pour declarer, que jamais les biens Ecclesiastiques n'ont pu, ni ne pourront être assujettis à aucune imposition au levée de fruits, où deniers.

Sire! nous avons fait passér sous les yeux de v. M. les monumens de nostre histoire, qui constate l'ancienneté, & la perpetuité de prerogatives, dans les quelles nous demandons à être maintenûs: & quand nous ne considerions les immunités Ecclesiastique, que comme une simple privilege du premier corps de la nation, ne serions

gestallten: daß alle Güter, welche dermal der Kirche gehören, oder in das künftige derselben gehören werden, sowohl für das verflossene, als für das künftige auf ewig befreyet bleiben sollen, und dem nicht unterworfen werden können, aus was immer für einer Ursache und Gelegenheit, auch ohne Vorbehalt und Ausnahme.

Die Erklärung, welche Euer Majestät der Geistlichkeit den 8. Octobers 1726. zu geben geruhet haben, ist ein noch feyerlichers Denkmaal dero Frömmigkeit und Liebe gegen die Kirche. Wir wollen den Inhalt davon Euer Majestät nicht vor Augen legen: genug ist es, wenn wir sagen, daß alle Fälle in derselben vorgesehen seyen, daß die stärkesten Ausdrücke daselbst angewendet seyen, um zu erklären: daß die geistlichen Güter niemals einiger Auflage haben können, oder werden können unterworfen werden.

Allergnädigster Herr! wir haben Euer Majestät die Denkmaale unserer Geschichte vor Augen geleget, welche das Alter, und die Beständigkeit der Vorzüge bestätiget, bey denen wir gehandhabet zu werden suchen, und wenn wir die geistlichen Freyheiten bloß als eine Freyheit des ersten Standes der Nation betrachteten, wären wir nicht berechtiget zu sagen, sie hät-

rions nous pas autorisés à dire, qu'il a acquis tous les caracteres capables d'en fixer l'immutabilité? origine aussi ancienne, que la Monarchie, reste precieux de ses premiers usages, possession constante, temoignages de tous les siécles, engagemens sacrés, loix autentiques, & mille fois renouvellées. Sur quelle autre fondement sont établis le proprieté fixé, incommutable de biens, la sureté des contracts, l'ordre des conditions, la stabilité des fortunes, le repos, & le bonheur des peuples?

Mais nous vous avons presenté encore des considerations plus propres à nous rassurer: parcequétant tirées de la religion, elles sont plus capables d'interesser en notre faveur la pieté de v. M. Nos biens sont voués, consacrés à Dieu: cest à l'entretien des temples, à le decençe des autels, c'est à la subsistance des Ministres de Jesus Christ, & au soulagement des pauvres, que ces biens doivent être employés. Est il une destination plus sainte, & plus respectable? n'-est-elle pas même toute entiere à l'avantage, & à la decharge de l'Etat; mais c'est au clergé à juger, si ce, qu'on lui demande pour la patrie

hätte alle Zeichen erhalten, die ihre unverbrüchige Dauer zu gründen fähig sind? Ihren Ursprung, der so alt ist, als die Monarchie, und der ein kostbarer Rest der ersten Gebräuche ist, eine stäte Besitzung, das Zeugniß aller Jahrhunderte, geheiligte Verbindungen, die giltigsten und unzählige male erneuerten Gesetze. Auf was für einen andern Grund können wohl das beständige Eigenthum der Habschaften, die Sicherheit der Contracte, die Ordnung der Stände, die Dauerhaftigkeit des Vermögens, die Ruhe, und die Glückseligkeit der Völkerschaften gebauet seyn?

Allein wir haben Euer Majestät andere Betrachtungen vorgestellet, welche noch fähiger sind uns zu beruhigen, indem sie von der Religion hergeholet, und derowegen kräftiger sind, Dero Frömmigkeit zu unserm Vortheile zu erregen. Unsere Güter sind GOtt durch Gelübde verpfändet, und geweihet, sie müssen zum Unterhalt der Kirchen, zur Zierde der Altäre, zu Ernährung der Diener JEsu Christi, und zum Trost der Armen verwendet werden. Kann irgend eine Bestimmung heiliger, und ehrwürdiger seyn; gereichet sie nicht ganz und gar zum Vortheile, und zur Erleichterung des Staates? Die Kirche kann und muß dem Staate beystehen: allein es kommt

 auf

trie ne porteroit pas un trop grand prejudice au culte exterieur de la religion.

Sire! quand le clergé se seroit prevalu de ces maximes pour temoigner à v. M. moins de zele, que ces autres sujets, elles n'en seroient ni moins sages, ni moins certaines; nous serions seuls coupables d'en avoir abusé: mais peut! on nous reprocher d'être moins ardens que les autres corps de l'Etat pour le bien de votre service? epuisez par les efforts, que nous avions faits au commencement de la guerre nous n'avons jamais craint d'ajouter un nouveau poids aux differens fardeux, que nous nous étions imposér, & nous pouvons assurer, que la partie du clergé même la plus soulagée porte des charges plus considerables, que ne sont celles des autres ordres du royaume. Il est vrai, que nos secours sont volontaires, mais pour être volontaires ils ne perdent certainement rien de leur merite aux vaux d'un Prince moins jaloux de sa puissance, que de l'amour de ses sujets.

Non, Sire! il n'est pas à craindre, que les Ecclesiastiques veulent ja-

auf die Geistlichkeit an, zu beurtheilen, ob dasjenige, was man von ihr verlanget, dem äusserlichen Dienste der Religion nicht allzu nachtheilig falle.

Allergnädigster Herr! wenn die Geistlichkeit sich dieser Grund-Sätze bedienet hätte, um Euer Majestät weniger Eifer als andere Dero Unterthanen zu bezeigen, so würden sie doch nicht minder weißlich, nicht minder richtig seyn; wir allein wären des Mißbrauches derselben schuldig: kann man uns aber vorwerfen, daß wir weniger eifrig für das Beste Euer Majestät Dienstes seyen, als die übrigen Stände des Staates sind? Ob wir schon durch die Gewalt, so wir uns im Anfange des Krieges angethan hatten, erschöpfet waren, so sind wir doch niemal angestanden, den verschiedenen Bürden, die wir uns auferleget hatten, eine neue Last beyzufügen, und wir können versichern, daß auch derjenige Theil der Clerisey, welcher am meisten verschonet ist, eine beträchtlichere Bürde, als die übrigen Stände des Königreiches trage. Es ist wahr: unsere Beysteuren sind freywillig, sie verlieren aber darum nichts an ihrem Verdienste in den Augen eines Prinzen, der weniger auf seine Macht, als auf die Liebe seiner Unterthanen eifersichtig ist.

Nein, allergnädigster Herr? es ist nicht zu fürchten, daß die Geistlich-

jamais s'autoriser de leurs immunités pour en devenir citoyens moins genereux, & moins zelés. S'il y a aujourd'hui un écueil à redouter, c'est, qu'à force de se familiariser avec l'usage des biens de l'Eglise, on ne perd de vue leur sainte destination. C'est, que les cas de necessité qui seul donne droit d'y avoir recours, ne degenere en habitude: & que le desir de plair à ces Princes ne fasse illusion au clergé lui même sur les loix du depôt, qui lui a été confié.

lichkeit jemal ihre Freyheiten gebrauchen wolle, um weniger großmüthige, und weniger eifrige Mit-Bürger zu werden. Wenn heut zu Tage eine Klippe zu schenen ist, so ist es diese, daß man sich mit dem Gebrauche der Kirchen-Güter gar zu gemein machen, und darüber ihre heilige Bestimmuug aus den Augen verlieren möchte: daß der Fall der Nothwendigkeit, welcher allein zu denselben die Zuflucht zu nehmen, das Recht giebt, in eine Gewohnheit ausarten, und das endlich die Begierde seinem Landes-Fürsten gefällig zu seyn, die Geistlichkeit selbsten in Absehen der Gesetze des ihr anvertrauten Gutes auf Irrthümer verleiten dürfte.

L'objet de nos representations, Sire! interesse la religion par lui même, & dans ses suites. Nous oserons vous dire, que les moindres nouvautés introduites dans ses maximes, & dans ses usages exposent à des grands dangers: des Etats voisins nous en fournissent des preuves trop funestes, & s'il y a jamais eù un tems; où ces exemples ayent de nous effrayer, c'est sans doute celui où nous vivons.

Allergnädigster Herr! Der Gegenstand unserer Vorstellungen betrifft die Religion sowohl an sich selbst als in seinen Folgen. Wir erkühnen uns Euer Majestät zu sagen, daß die Einführung der mindesten Neuerungen in ihre Grund-Sätze und Gebräuche sie die Religion grossen Gefahren aussetze. Benachbarte Staaten geben uns hievon gar zu klägliche Beweise, und wenn jemal eine Zeit gewesen ist, da diese Beyspiele uns haben Schrecken einjagen können, so ist es die Zeit, in welcher wir leben.

Une affreuse philosophie s'est repandue, comme un venenin mortel, & a seché la racine de la foi dans pres

Eine erschreckliche Weltweisheit hat sich gleich einem tödtlichen Gifte verbreitet, und die Wurzel des

presque tous les cœurs. Le scandale de l'impieté en hardie par le nombre & la qualité de ses partisans, ne garde plus de mesures. Des écrits pleins de blasphemes se multiplient tous les jours : ils pravent la vigilance des Magistrats, & le zele des pasteurs.

Sire! vous devez aujourd'hui à la religion une protection plus eclatante, que jamais, parcequ'elle n'a jamais été aussi vivement attaquée: & les marques de votre attachement, qui dans tous les tems lui ont été infinement precieuses, lui sont aujourd'hui indispensablement necessaires.

Nous lisons dans les actes du concile tenu à Thionville sous Charles le chauve en 845. cette priere addressée à trois gronds Princes par les Eveques assemblées: Nous vous conjurons avec instance, diffoient ces Prelats, de ne point oublier la protection, que les Rois vos predecesseurs ont accordée a l'Eglise, c'est qui a attiré la protection de Dieu sur leur gouvernement, & leur a merite de vaincre leurs ennemis. Nous vous conjurons de vous rappeller, que lorsque l'Egypte fut contrainte de payer à ces Rois le cinquie-

des Glaubens fast in allen Herzen ausgetrocknet. Das Aergerniß der Ruchloßigkeit durch die Zahl und das Ansehen seiner Anhänger kühn gemachet, hält nicht mehr Zeit und Maaß. Schriften, die mit Gotteslästerungen angefüllet sind, vermehren sich täglich, sie trotzen die Wachbarkeit der Obrigkeiten, und den Eifer der Seelenhirten.

Allergnädigster Herr! Sie sind heut zu Tage mehr als jemal der Religion einen mächtigen Schutz schuldig, weil sie niemal so lebhaft angegriffen war, und die Merkmaale dero Zuneigung, welche ihr zu allen Zeiten unendlich kostbar waren, sind ihr heut zu Tage zu einer unvermeidlichen Nothwendigkeit geworden.

Wir lesen in den Verhandlungen der Kirchen-Versammlung, welche zu Thionville unter Karl dem Kahlen im Jahre 845. gehalten worden, daß die versammelten Bischöffe an drey grosse Prinzen folgende Bitte haben ergehen lassen: **Wir beschwören euch recht inständig, des Schutzes nicht zu vergessen, welchen die Könige, Eure Vorfahrer der Kirche verliehen haben, wodurch sie den Segen GOttes über ihre Regierung herabgezogen, und ihre Feinde zu überwinden verdienet haben. Wir beschwören euch zu denken, daß, als Egypten gezwungen ward den fünften Theil** sei-

quieme de les revenus, les Pretres des faux Dieux furents exceptés de cette loi, qu'ils le furent, par le conseil de Joseph, le plus sage & le plus eclairé de tous Ministres. Princes chers a l'Eglise, qui avez été nourris de votre enfance du lait de la parole de Dieu, qui avez puisé la science du salut dans les saints écritures, où nous trouvons ces exemples de religion de la part d'un Prince infidele, ne souffrez point, qu'on enleve à l'Eglise les biens, & les avantages dont elle jouit: ne souffrez point, qu'on le de pouille de cet eclat exterieur, qui est comme la robe, don fût revêtu Jesus Christ son divin Epoux.

Nous les voyez, Sire! ces mêmes Ministres de la religion prosternez au pied du trône pour vous tenir le même langage: ils ne vous demandent, que d'être rassuré sur la liberté de leurs dons, & sur une imposition incompatible avec la nature de leurs biens. Il ne vous demandent, que la conservation des immunités dans lesquelles plus de soixante Rois vos predecesseurs les ont constamment maintenus. Ils ne vous deman-

seiner Einkünfte seinen Königen zu bezahlen, die Priester falscher Götter von diesem Gesetze ausgenommen gewesen seyen, und daß dieses auf Einrathen Josephs des weisesten, und erlauchtesten aller Staats-Minister geschehen sey: Ihr Fürsten, die ihr der Kirche so lieb seyd, die ihr von Eurer Kindheit an mit der Milch des göttl. Wortes genähret worden seyd, die ihr die Wissenschaft des Heils aus den heil. Schriften gesogen habet, in welchen wir dieses Beyspiel der Frömmigkeit eines unglaubigen Fürsten finden, gebet doch nicht zu, daß man der Kirche ihre Güter und Vortheile entziehe, gebet nicht zu, daß man sie dieses äusserlichen Glanzes beraube, welche gleichsam das Kleid ist, womit Jesus Christus ihr geistlicher Bräutigam angethan war.

Allergnädigster Herr! Sie sehen eben solche Diener der Religion sich zu dem Fußschemel ihres Thrones niederwerfen, um eben dieselbe Sprache zu halten. Sie verlangen von Deroselben nichts als in Ansehung der Freyheit ihrer Gaben, und einer mit der Natur ihrer Güter nicht vereinbarlichen Auflage, beunruhiget zu werden. Sie verlangen von deroselben nichts als die Erhaltung ihrer Freyheiten, bey welchen sie von mehr dann sechzig Königen dero Vorfah-

mandent, que d'être traitûs par le fils ainé de l'Eglise comme ils l'ont toujours été par tous les Princes de l'univers catholique. Ils ne vous demandent, que l'execution des engagemans, que v. M. a pris au jour de sa consecration. Ils ne vous demandent, que la grace de revoir leurs Eglises sans la douleur de les avoir trahiés, & sans le malheur de vous avoir de plû. Ce sont, Sire! les tres humbles & tres respectueuses remonstrances, que present à v. M. ses tres humbles tres soumis serviteurs, & fideles sujets: les Cardinaux, Archi Eveques, Eveques, & autres Ecclesiastiques deputés composans l'assemblée generale de France.

fahrern beständig geschützet worden sind. Sie verlangen von denselben nichts als von dem erstgebohrnen Sohne der Kirche also gehalten zu werden, wie sie von allen Fürsten der katholischen Welt allezeit gehalten worden sind. Sie verlangen von deroselben nichts als die Vollziehung der Verbindungen, die Euer Majestät am Tage ihrer Salbung auf sich genommen haben; sie verlangen von deroselben nur diese Gnade, daß sie ihre Kirche ohne den Schmerzen, sie verrathen zu haben, und ohne das Unglück derselben mißfallen zu haben, wieder sehen mögen. Diese sind, allergnädigster Herr! die unterthänigsten und Ehrfurchtsvollen Vorstellungen, welche Euer Majestät ihre unterthänigst gehorsamsten Diener, und getreue Unterthanen machen; Die Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe, und übrigen abgeordneten Geistlichen, so die allgemeine Versammlung von Frankreich ausmachen.

§. 9.

Ich weiß zwar, daß wider diese Vorstellung einige Schriften in Vorschein gekommen sind, worinnen man solche zu widerlegen sich bearbeitet hat; allein ein anders ist dawider schreiben, ein anders solche gründlich widerlegen. Wenn aber auch diese Vorstellung der französischen Geistlichkeit wäre wirklich gründlich widerleget worden, wie es doch nicht geschehen ist, so hätte ich andurch gleichwohl augenscheinlich erwiesen, daß die französische Geistlichkeit, besonders neuerer Zeiten, eine ganz andere Meynung als der Herr von Lockstein von der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen führe.

Ja die beständige Lehre der französischen Kirche der Lehre des Herrn von Lochstein diesfalls schnurgerad entgegen sey.

Ach! hätte doch Herr von Lochstein die Beweg-Ursache seiner Bekehrung zur katholischen Kirche, (weil er nämlich in Frankreich gesehen habe: wie die Geistlichkeit allda von der geistlichen Immunität ganz gleichgiltig gedenke) in seinen Nachtrag verschwiegen: denn, wenn des Herrn von Lochstein katholische Denkungs-Art nicht besser, als die Gleichgiltigkeit der französischen Geistlichkeit in Betreff der geistlichen Immunität, bestellet ist, so ist er in Wahrheit ein sehr schlechter, oder wohl gar kein Katholick, und wird ihm wohl niemand ein Unrecht zufügen, welcher vermuthet, daß seine äusserlich bezeugende Religion ein eben so falsches Zeichen der innerlichen sey, als die angegebene Gleichgiltigkeit der französischen Geistlichkeit falsch ist.

Nachdem aber auch diese Vorstellung dem Könige auf günstigere Gedanken für die Geistlichkeit nicht gebracht, sondern die Versammlung derselben sich auf Befehl des Königes hat trennen müssen, so hat doch diese unerschrockene Geistlichkeit vor ihrer Trennung, und zwar den 19. Herbstmonds 1750 eine Protestation, um die geistliche Freyheit vor allen Eingriff zu bedecken, schriftlich verfasset, und von allen einhellig unterschrieben, wie folgt, hinterlassen.

Nous Cardinaux, Archeveques, Eveques, & autres deputez du clergé de France assemblée à Paris en la presente annee 1750. vû la lettre, que nous avons en l'honneur d'ecrire au Roi le 19. Aout 1750. les tres humbles, & tres respectueuses remontrances presentées par l'assemblée à sa Majesté le 10. de ce mois tant par raport eu vingtieme, que sur les discours des commissaires de sa Majesté à l'assemblée, & encor celle presentée le même jour à sa Majesté au sujet de la declaration du 17. Aout enregistrée où Parlement le 21. du même

Wir Cardinäle, Erzbischöffe, Bischöffe, und übrige abgeordnete der französischen Geistlichkeit, die wir in diesem 1750. Jahre versammelt sind; Nachdem wir erwogen haben das Schreiben, welches wir die Ehre hatten, den 19. August 1750. an den König zu erlassen, die unterthänigst, und Ehrfurchtsvolle Vorstellungen, welche die Versammlung Se. Majestät den 10. dieses Monathes sowohl in Betreff des zwanzigsten, als über die von den Commissarien Sr. Majestät an die Versammlung gehaltene Anrede übergeben hat, wie auch jene, welche am nämlichen Tage in Betreff der Erklärung vom 17. Augusts, so den 21. desselben Monathes im Parlamente eingetragen worden ist, Se.

Ma-

même mois & enfin les nouvelles & dernieres remontrances faites au sujet de l'Arrêt du conseil du quinze du present mois, remises suivant l'ordre du Roi a Ms. le Comte de S. Florentin par un des Agens generaux du clergé. En suivant l'exemple de precedentes assemblées, & pour *l'acquit de nos consciences avons* declaré & declarons persister dans nos sous dites remontrances, & les renouvellons en tant, que besoin est, & à l'effet, que ce, qui se pourroit faire au contraire en quelque maniere, & sous quelque forme & pretexte, que ce puisse être, ne puisse nuire, ni prejudicier aux droits, & immunités de l'Eglise & du clergé, & nous esperons toujour de justice, de la religion & de la bonté du Roi, qu'il voudra bien y avoir egard, comme nous l'en supplions. Et sera la presente declaration inserée dans le proces verbal de la presente assemblées aux fins a dessus enoncées. Cette declaration ayant été lui a été approuvée & signée par tous les deputés de l'assemblée.

Majestät übergeben wurde; Endlich die neuere und letztere Vorstellung in Betreff des Rathschlusses vom 15. des gegenwärtigen Monathes, welche nach dem Befehl Sr. Majestät dem Herrn Grafen von Florentin durch einen der allgemeinen Sachwalter der Geistlichkeit behändiget worden ist, so haben wir zu Folge des Beyspiels der vorherigen Versammlungen, und zu Beruhigung unserer Gewissen erkläret, und erklären hiemit, daß wir auf vorbesagten unsern Vorstellungen beharren, und wir erneueren selbe, in so weit es nöthig ist, und zwar zu dem Ende, auf daß alles, was dagegen auf was immer für eine Weise, unter was immer für Gestalt, und Vorwande unternommen werden möchte, den Rechten und Freyheiten der Kirche und der Geistlichkeit keinen Schaden oder Nachtheil zufügen könne, und wir hoffen stäts von der Gerechtigkeit, Frömmigkeit und Güte des Königes, daß derselbe hierauf Rucksicht zu nehmen geruhen werde, als welches wir von demselben erbitten. Und soll die gegenwärtige Erklärung zu dem vorgemeldten Ende in das Protocoll gegenwärtiger Versammlung eingetragen werden. Diese Erklärung ist verlesen, gutgeheissen, und von allen Abgeordneten der Versammlungen unterzeichnet worden.

§. 10.

§. 10.

Diese grosse Versammlung der Geistlichkeit, besonders die Bischöffe, haben sich hierinfalls so standhaft aufgeführet, daß ich sie grosse Priester nach der Ordnung Melchisedech in so weit nenne, als von diesen Paulus der Weltapostel zu den Hebr. 7. Kap. schreibet, daß er ohne Vater, ohne Mutter, ohne Geschlecht, verstehe, ohne Ruckſicht auf diejenigen und ohne übrigen Seiten-Absichten, welche gemeiniglich die Standhaftigkeit der Kirchen-Vorsteher unserer Zeiten erschüttern, gewesen sey.

Wie denn weiters bekannt ist, daß alle angedrohete Ungnade des Königs, und gewaltthätiger Fürgang die Französische Geistlichkeit noch heut zu Tage sich zur Einreichung der anbegehrten Bekanntnissen ihres Vermögens zu entschliessen, oder sich der Auflage des zwanzigsten Pfennings zu unterziehen nicht bewogen.

Wenn nun Herr von Lochstein alle diese hier angeführte Aeusserungen der französischen Geistlichkeit, die ihm gar nicht unbekannt seyn können, einsieht, und in selben dargethan findet, daß die geistlichen Güter Gott geheiliget, und ihrer Bestimmung halber keiner weltlichen Macht unterworfen sind, daß sie ohne Bewilligung der Kirche zu keinem anderen Gebrauch, als zur Ehre Gottes, Zierde der Gotteshäuser, Unterhaltung der Priester, und der Armen verwendet werden können, in widrigen ein Gottes-Raub begangen werde. Daß die französische Geistlichkeit solches Recht, solche Freyheit, solche Heiligung, und Bestimmung nicht nur auf den nothwendigen Unterhalt der Priesterschaft, sondern auf alles dasjenige, was Gott, und seiner Kirche gewidmet worden, vollends erstrecke, und keinen Ausnahm mache; Daß, gleichwie von dem Hohenpriester Achimelech der Genuß des geheiligten Brodes, und der Gebrauch des im Tempel geopferten und hinter dem Ephod aufbehaltenen Schwertes des Goliaths dem flüchtigen David nur im Falle der Noth erlaubet worden, also auch von den Kirchenvorstehern die Abgabe geistlicher Einkünfte nur bey dringender Noth zum Nutzen des Staats, und Beyhülfe weltlicher Geschäften können verwilliget werden. Und daß endlich alles dieses von der französischen Geistlichkeit als ein in der französischen Kirche alt hergebrachten, in den natürlichen, alten und neuen göttlichen Rechten gegründeten, von den Heil. Vätern, und allgemeinen Concilien vertheidigter, und von sechzig ihrer Königen selbst anerkennter Lehrsatz verfechtet werde.

Wenn alles dieses Hr. von Lochstein überlegt und weiters erwäget, daß die französische Geistlichkeit sich des widrigen, aus Antrieb ihres Gewissens pour l'acquit de nos consciences weigeret, wie kann derselbe sich in seinem Werke

zum Behuf seiner Gründe wider die geistliche Immunität in zeitlichen Gütern auf die französische Geistlichkeit, besonders neuerer Zeiten, so dreustig berufen, und in die Welt hineinschreiben, er rede diesfalls aus dem Munde der französischen Geistlichkeit, da er doch schnurgrad derselben zuwider behaupten will, daß den 7. ersten Jahrhunderten der Christenheit die Steuer-Freyheit der geistlichen Güter unbekannt, in folgenden Jahrhunderten aber bis auf Franzen den ersten König in Frankreich, oder wohl gar bis auf die Erklärung der Französischen Clerisey vom Jahre 1682. diese Freyheit auf die falsche Decretalien des Isidors Mercators von den Päbsten und Concilien gegründet worden? Daß aus dem alten Testament für diese Freyheit kein Beweißthum könne genommen werden, weil derley Gesetze erloschen seyen. Daß das Evangelium die geistlichen Güter nur nach dem nothwendigsten Unterhalt der Priesterschaft Steuerfrey mache, ein mehrers aber ein Eingriff in die unabhängige Macht der Weltregenten, und eine Verletzung der bürgerlichen Gemeinschaft sey?

Herr von Lochstein, sie haben sich vorzüglich auf die französische Geistlichkeit neuer Zeiten berufen, und versprechen, daß sie von der Immunität der geistlichen Güter aus dem Munde derselben reden wollen, ich nehme sie bey ihrem Wort.

§. 11.

Die französische Geistlichkeit insgesammt hat, besage ihrer Vorstellungen, zu allen Zeiten behauptet, und behauptet es noch heut zu Tage, daß die geistlichen Güter der weltlichen Macht nicht unterworfen seyen, und mit öffentlichen Anlagen nicht beleget werden können. Dieselbe behauptet dieses als eine in der Kirche zu allen Zeiten angenommene Lehre, sie behauptet solche Lehre auch NB nach entdeckter und erkannter Falschheit des Isidors Mercators, sie hat diesfalls ihre Sprache darum nicht geändert; so ist es dann grundfalsch, daß die geistliche Immunität in Betreff der Steuer-Freyheit auf die falschen Decretalien des Isidors Mercators gebauet sey, ja sogar Fleury bekennet lib. 47. n. 50. daß die zu Achen im Jahre 836. versammelten Bischöffe die Materie von den geistlichen Gütern aus den Grunde erörtert haben, da die Weltlichen, ganz begierig auf die geistlichen Güter, sagten, warum es dann übel seyn sollte, wenn sie sich solcher Güter in ihrer Noth bedieneten? weder Gott, weder die Heiligen bedürfen derselben, was Gott erschaffen, habe er zu unserem Gebrauch erschaffen, so haben die Bischöffe von Anfang bis zu dem Ende aus der göttlichen Schrift dargethan, daß von Anbeginn der Welt die Frommen Gott geopferet

ret, und Gott solche Opfer sich gefallen lassen, ja in seinem Gesetze verordnet habe, Ihm solche Opfer zu machen, daß Gott jene Verlobnisse gebilliget, wodurch Ihm Grund und Boden geschenket worden, und sodann den Priestern überlassen habe; daß Gott jene scharf gestrafet, welche diesen seinen Dienst unterlassen, oder die heiligen Güter entheiliget, oder geraubet haben.

. à Aix la Chapelle les Eveques traiterent au fond la matiere des biens Ecclesiastiques. Alors les Seculiers avides de nos biens disoient, quel mal y a t'il de nous servire de ces biens dans nos besoins? Dieu ni les saints ne s'en servent point. Tout est à lui, & c'est pour notre usage, qu'il à creée tout ce qu'il est sur la terre. Les Eveques montrerent *par toute la süite de saints Ecritures*, que de le commencement du Monde les saints ont fait à Dieu des Sacrifices & des offrantes, qui lui ont eté agreables, qu'il a même ordonné par sa loi de lui en faire, qu'il a approuvé des veux, par les quels on lui *consacroit* de fonds de terre, & qu'il a donné aux Pretres tout ce qui lui etoit *consacré*, qu'il a puni severement ceux, qui ont negligé son service, ou *profané* & pillé les choses *Saintes*.

Diesen setze ich bey zween weltlichen Herren Franzosen: der bekannte, und schon oben von der französischen Geistlichkeit in ihrer Vorstellung angeführte Generaladvocat M. du Mesnil hat im Jahre 1563. dem Könige Karl den 9ten also öffentlich angeredet: gewiß ist es, daß zu Zeiten der alten Monarchien, und auch in Frankreich jederzeit als eine Regel, und allgemeine Maxime angesehen worden, daß die beweglichen oder unbeweglichen Kirchengüter sollen unverletzet erhalten, und als Güter angesehen werden, welche ausser dem Gebrauch und menschlichen Handel und Wandel gesetzet sind.

Euer Majestät müssen also für gewiß halten, daß die Kirchen-Güter jederzeit ausser allen menschlichen Handel und Wandel gewesen seyen, und solche Güter ausser dem Nothfalle nicht können berühret werden, und da muß es mit Eurem Widerwillen geschehen, und solche Einkünften nicht nach Belieben, sondern zur alleinigen Erhaltung des Staats verwendet werden. Eben bey dieser Gelegenheit hat sich der Kanzler de l'Hospital gegen dem König vernehmen lassen. Der König ist nicht befuget, seine Zuflucht zu den Kirchen-Gütern zu nehmen, um damit zu spielen, Gebäude aufzuführen, oder einen willkührlichen Krieg zu führen. Puis considerez, que ce n'est pas pour se jouer ou faire batiments, ou une guerre volontaire, que le Roi ait recous à l'Eglise.

Derbe, aber unstrittige Wahrheiten, welche diese Männer aus Liebe der Wahrheit dem Könige in das Angesicht zu sagen getrauet, und sich aus dem Seneca lib. 2. de clem. c. 2. beschieden haben. Ut in aula patiar, rogo, non quidem ut blandiar tuis (Neronis) auribus; non enim mihi hic mos est: maluerim veris offendere, quam placere adulando.

Allein mir scheinet: Gegenseits habe man sich seinen Wahlspruch aus dem Tacitus Annal lib. 15. cap. 1. entlehnet: in Summa fortuna id aequius, quod validius est.

§. 12.

Wer sich ein wenig in der heutigen Welt herum sieht, der wird erfahren, daß einige aus den Geistlichen in deutschen Ländern, sich ein gewisses Savoir francois, gleich dem Herrn von Lochstein, beyzulegen trachten, um mit einem ihrer Meynuug nach starken Theologischen, und Canonischen Geiste aus anderen hervorzuleuchten.

Sie bereden sich, daß Sie dazumal gut denken, wenn sie fast in allen eine dem Pabste, und allgemeinem geistlichen Rechten widrige Meynung hegen. Sie nennen gleich den Petrus de Marca, und berufen sich auf sein 7tes Buch de concordia &c. obwohl dieses nicht er, sondern Paluzius geschrieben hat.

Sie nennen den in Wahrheit grossen, und fürnehmen Bossuet, defensorem declarationis Cleri gallicani, können aber auf den ersten Widerspruch nicht erweisen, ob nicht dieses Buch ihm angedichtet worden, oder doch wenigstens zur Zeit, da er von der Einigkeit der Kirche, und seine Variationen geschrieben, ganz anders gedenket habe.

Zu wünschen wäre es, daß man sich vorläufig eine ächte Kenntniß der französischen Kirchen-Versammlung beylegete; nicht, was allda vorbey geht, sondern was nach den von der ganzen Nation geistlich und weltlichen Stands zu seiner Zeit festgesetzten Regeln geschehen sollte, in Erwägung gezogen wurde, so wurde die geistliche Immunität in zeitlichen Gütern in der Lochsteinischen Welt keinen Anstand um so gewisser leiden, als solche in Frankreich, nicht nnr de jure, sondern auch de facto, noch immer zugestanden wird, somit den Herrn von Lochstein seine Gründe von selbsten zerfallen, weil diese seine Haupt-Grundsäule sich zu seinem Gebäu gar nicht schicket.

§. 13.

Wir beschliessen nun unsere Anmerkungen über die Lochsteinischen Gründe wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen mit denen Worten, doch mit minderer Dreustigkeit, als wie Herr von Lochstein solche am letzten §. beschlossen hat: Wir schmeicheln uns dasjenige, was wir in dem Eingang unserer Anmerkungen versprochen, redlich erfüllet, und überzeugend bewiesen zu haben, daß die geistliche Immunität, in Betref der geistlichen oder Kirchengüter, in der Heil. Schrift, in der wahren Tradition der Kirche, in der Lehre der Heil. Väter, in den Concilien und päbstlichen Verordnungen, in dem natürlichen Rechte und in der unbefangenen Vernunft bestens gegründet sey, und von den Weltregenten anerkennet worden, mithin nicht als ein blosses Privilegium, sondern als eine der Kirche von Gott und der Welt gebührende Gerechtsame angesehen werden müsse.

Daß besonders die französische Geistlichkeit von eben dieser Meynung und Lehre sey, mithin, ex ore tuo te judico, aus dem Munde derselben, worauf Herr von Lochstein sich selbst berufen hat, erwiesen werde, daß Herr von Lochstein und seine Helfer hierinnfalls wider alle göttliche, und natürliche Gesetze, wider die Tradition, heilige Väter, ja wider die Vernunft selbsten geschrieben. Der P. Reifenstuhl wird in dem gleich vorhergehenden §. 19. gewaltig hergenommen: man wundert sich allda, wie man so gelassen habe zusehen können, daß ein Franciscaner-Mönch .... in der bayrischen Residenz-Stadt München, im Angesichte des Hofs im öffentlichen Drucke, die Landes-Fürsten, und ihre Minister, welche von der Geistlichkeit bey ihren Landschaften Steuren einnehmen, kurzum für excommunicirt erkläret. Und gleichwohl wird dieser verwegene und ignorante Mönch so gar in Bayern selbst für einen Authoren Classicum in Jure Canonico gehalten.

Glaubet man denn etwa, daß es wider die Hoheit, und Sicherheit der Landes-Fürsten nichts gefährliches zu bedeuten habe, wenn man sie öffentlich für excommunicirt hält, und die abscheuliche Meynung dem ansehnlichsten Theile ihres Volks gleichsam mit der Mutter-Milch in den Schulen einflößt, welcher hernach den übrigen Theil, wegen der Religion zu allem, was er nur immer will, verleiten kann? so viel Herr von Lochstein. Ich will da nicht hineingehen, ob eben dieses die Lehre des P. Reifenstuhls, und derselbe ein ignoranter Mönch sey; dessen in 6. Folianten bestehendes, und in 60. Jahren öfters aufs neue unter die Presse gekommene Jus Canoni-

cum muß zeigen, wer Anaclet Reifenstuhl gewesen. So viel weiß ich, daß er nicht von darum geschrieben, damit er ein unartiger Schmeichler wie ein Herr von Lochstein wäre, und der Zahl der starken Geister einverleibt wurde; denn er wuste, was von solchen der grosse Augustin sagt, lib. 1. de ferm. Dom. in monte: „Magnos spiritus superbi habere dicuntur, & recte, quando quidem spiritus etiam ventus vocatur: unde „scriptum est: ignis, grando, nix, glacies, spiritus procellarum. Quis „vero nesciat, superbos inflatos dici, tanquam vento distentos? unde est „etiam illud Apostoli: scientia inflat, charitas vero aedificat. Grosse „Geister zu haben, wird von den Hoffärtigen gesagt, und mit Recht, die„weil auch der Wind ein Geist genennet wird: daher geschrieben steht: „Feuer, Hagel, Eis, und Sturmwinde. Wer weiß aber nicht, daß „man die Hoffärtigen aufgeblasen nenne, gleich als vom Winde aus„gedehnt? Daher auch jenes des Apostels ist: die Wissenschaft bläset auf, „die Liebe aber erbauet.„ Wenn dem Herrn von Lochstein auch dieser Text verstümmelt vorkommt, mag er sich selbsten darzusetzen; vielleicht wird so der Text ganz. Denn für wen muß man wohl den Herrn von Lochstein ansehen, welcher in einer, nach seinem eigenen Angeben, wichtigsten Sache all Päbste und Bischöffe, die durch 700. Jahre die Kirche regieret haben, alle allgemeinen Concilien, das tridentinische nicht ausgeschlossen, so viele Kaiser und Könige als eigenmüthig, als einfältig, als von einem Isidor Mercator geblendet, mithin als Ignoranten, und blinde Regenten der ganzen Welt aus einem bayrischen Winkel vorstellet, und schändlich durchzieht?

Sind vielleicht die Päbste, Cardinäle, Erzbischöffe und Bischöffe, zu geschweigen von Kaisern und Königen, sowohl ihrer geistlichen als weltlichen Würde nach, in Vergleich eines Churfürsten von so geringem Ansehen, daß sie ein Staatsschmeichler, ein Herr von Lochstein unter die elenden Tropfen herabsetzen darf? Ist vielleicht für die Religion, ja für einen katholischen Staat nicht höchst gefährlich, den Päbstlichen Stuhl durch 700. Jahre, 3. allgemeine Concilien als fehlbar, als geblendet angeben, in einer Angelegenheit, in welcher es sich um den ächten Verstand des göttlichen und natürlichen Rechts, und des hieraus fließenden Juris Majestatici, folgsam de Jure tertii fraget, in welcher es um einen schwerlich sündhaften Eingriff in die Landesfürstl. Gerechtsamen, mithin um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit gehandelt wird, in welcher es also um die reine Sittenlehre zu thun ist? Was werden schwache, ja laue Christen, derer eine grosse Anzahl heutiges Tages leider ist, von einer Kirche, und

ihrer

ihrer Tradition in Betreff des Glaubens, und Sittenlehre sich denken, welche Kirche sich entweder von einem Privat-Menschen in einem der wichtigsten Geschäften 800. Jahre hat betrügen, oder von dem Eigennutze auf eine falsche, und den Rechten der Landes-Fürsten höchst nachtheilige Meynung hat verleiten lassen, welche ihre Erb-Lehre aus falschen Decretalien hernimmt, und dennoch die schärfesten Kirchen-Strafen wider die Uebertretter derselben verordnet? hieß dieses nicht: unschuldigen Seelen Fallstricke legen?

Wer sollte wohl mehr einer Kirche gehorsamen, und nicht vielmehr ihre Strafen auf das schnödeste verachten, welche von der Excommunication eine schändliche Meynung führet? Könnten derley Vorspieglungen nicht das Volk zur Aufruhr wider die Geistlichkeit, worunter viele Reichs-Fürsten und zugleich Landesherren sind, bewegen, und zur innerlichen gefährlichen Zerrüttung des Staats Anlaß geben? Was einmal geschehen, kan sich wiederum ereignen; besonders wenn man den Liebsvollen Wunsch des Herrn von Lochstein cap. 12. §. 18, und hierüber die magistratische Erklärung des Notenschreibers liest.

Ist es im Gewissen erlaubet facere mala ut eveniant bona, übels zu thun, damit daraus Gutes erfolge? Warlich! wenn der Apostel Paulus von dem Isidor Mercator nicht geblendet worden, so ist des Herrn von Lochstein Wunsch schon im ersten Jahrhundert, und also unter den Fleurischen angenehmen Tagen der Christenheit als schwerlich sündhaft verdammet worden.

Kann man wohl einem Verschwender wünschen, daß er um sein Gut und Geld soll gebracht werden, damit er zu verschwenden aufhöre? Will man die Geistlichkeit in das Geleyß der ersten Kirche führen, so müssen auch die Weltlichen dieses sich gefallen lassen: denn die erste Kirche auch aus Weltlichen bestanden ist: damals ware es ein richtiger Satz: beatius est dare, quam accipere, gottseliger ist geben, als nehmen: die Weltlichen haben diesen Satz in der That erfüllet, da sie ihre Güter zu den Füssen der Apostel hingeleget.

Ja noch heutiges Tages wäre es jenen wenigen katholischen Staaten, welche die geistliche Güter Steuerbar gemachet haben, gedeyhlicher, wenn sie die geistlichen Güter in ihrer Steuer-Freyheit liessen; denn die augenscheinliche Erfahrniß lehret, daß solche Staaten dadurch nicht reicher, sondern ärmer werden, und weil die geistlichen Einkünften nichts, denn ein Liedlohn für geistliche Dienste sind, an ihnen die Weissagung des Propheten Aggäus cap. 1. *qui mercedes congregavit, misit eos in saeculum pertusum*

tusum, wer Taglohne gesammlet hat, der hat sie in einen löcherigen Beutel geworfen, erfüllet wird. Revera (schreibt Surius in comment. ad annum 1523.) ex hujusmodi rerum Ecclesiasticarum occupatione non solum nihil locupletatos esse protestantes, sed magis suis etiam opibus plerosque fuisse exutos. In Wahrheit derley Einziehung der geistlichen Dingen hat die Protestanten nicht reicher, sondern viele aus ihnen ärmer gemachet.

Ist Herr von Lochstein nicht höchst verwägen, da er alle Kaiser, Könige, ja seine eigene Landes-Fürsten, welche durch 700. Jahre regieret haben, als Ignoranten ihres souverainen Gewalts, als Leibeigene der Geistlichkeit, als feige Regenten angiebt? ist dies nicht höchst strafmäßig? sollte wohl dieser Frevel gelassen angesehen werden?

Ich will hier übergehen, daß einer gleichen Ignoranz der heil. Thomas der Englische Lehrer, der heilige Bernhard, welche in den bethörten 7. Jahrhunderten gelebet haben, wiederum die Cardinäle Baronius und Bellarmin, welche beyde berühmte, und um die katholische Kirche höchst verdiente Männer waren, sammt der französischen Geistlichkeit älterer, und neuerer Zeiten, und allen jenseits gelegenen Canonisten beschuldiget werden, wenn sie nicht der Eigennutz in solche Abwege hingerissen hat.

§. 14.

Der Herausgeber der Lochsteinischen Gründe empfiehlt das Buch allen, die mit Staats- und Regierungs-Geschäften zu thun haben, massen der Verfasser selbst bey seinem ehemaligen Amts-Beruf viele Anstößigkeiten in Sachen zu beheben geholfen.

Wenn ich aber den letzten §. und zwar die letzten Zeilen desselben lese, so sollte ich fast glauben: der Herausgeber wisse nicht, was eine Staats-Klugheit sey; und der Verfasser der Gründe wäre tauglicher, Anstößigkeiten zu machen, als zu beheben. Denn ist es wohl Ministerhaft, oder nur vorsichtig gehandelt: daß Herr von Lochstein eine für die Geistlichen herbeste, und in ihr Herz dringende Lehre im Drucke, und zwar im deutschen Drucke herausgiebt, und anmit den ansehnlichsten Theil des Volks äusserst beleidiget, von welchen Herr von Lochstein selbst überzeuget ist, daß er den übrigen Theil des Volks wegen der Religion zu allem, was er nur immer will, verleiten kann? Freylich ist die allgemeine Lehre der Canonisten, und die Concilien führen es ganz deutlich im Munde, daß diejenigen excommunicirt seyen, welche auf die geistlichen Personen oder Güter ordi-

ordinari Landes-Anlagen schlagen, oder auch sonsten dieselben ausser dem Falle einer dringenden, den Staat, aber nicht eine Privat-Ausgabe des Landes-Fürsten, betreffenden Noth mit Steuren belegen, wenn derley Landes-Fürsten anders nicht ungleich von ihren Ministern berathet, Ihnen die Sache in einer ganz anderen Gestalt vorgestellet, oder doch ein Päbstliches Privilegium angedichtet wird. In solchen Umständen können die Landes-Fürsten zuweilen, niemals aber ihre Rathgeber entschuldiget werden. Jedoch bringet die grössere Excommunication nicht allezeit die Absonderung von aller menschlichen Gemeinschaft mit sich, gleichwie sie allezeit den excommunicirten von der Gemeinschaft der Kirche abschneidet. Derjenige wird mir hier beyfallen, welchem erstens jener Vers: utile, lex &c. andertens die Bulle Martini 5ti ad vitanda &c. bekannt sind.

Ja nachdem die grössere Excommunication die Strafe einer vorhergehenden schweren Sünde ist, und um sich derselben schuldig zu machen, diese Strafe als eine Folge der begangenen Sünde muß erkennet werden, so kann zwar jemand der Sünde, nicht aber Strafe schuldig seyn. Jedoch was hälfe es den Verfolgern der Geistlichkeit, wenn sie ohne, oder mit der Excommunication in die Hölle fahren sollten?

§. 15.

Herr von Lochstein schreibt sehr vieles von der Immunität der geistlichen Personen in zeitlichen Dingen, oder insgemein genannten Personal-Kirchen-Freyheit; er lehret aber auch, daß diese Immunität mit der Steuer-Freyheit der geistlichen Güter keine Verbindung habe. Er wird zweifels ohne auch hierinnfalls aus dem Munde der französischen Geistlichkeit reden, da dieselbe bey unsern Zeiten leider! erfahren muß, daß die alldortigen weltlichen Gerichter sogar über die geistlichen Händel (causas spirituales) zu erkennen sich herausnehmen, um so mehr also die bürgerlichen oder zeitlichen Händel (causas civiles) der beklagten Geistlichen vor ihr Gericht zu ziehen gewohnt seyn werden. Der bekannte Appell. comme d'acûs ist hiervon ein richtiger Zeug.

Weil nun aber diesen ungeachtet der französischen Geistlichkeit die Steuer-Freyheit ihrer geistlichen Güter, kraft der von mir angeführten unlaugbaren Beweißthümer, zugestanden wird, so scheint des Herrn von Lochstein diesfälliger Satz richtig zu seyn. Wie denn ich mich auch demselben bisher gefüget, und nur von der Immunität der geistlichen Güter geschrieben habe.

Anjetzt aber sey mir erlaubet, das Argument umzukehren, und zu sagen: propter quod unum quodque tale, illud magis tale. Wenn das was wegen der Geistlichkeit ist, nicht unter der weltlichen Macht stehet, so ist die Geistlichkeit solcher Macht noch weniger unterworfen. Wenn die geistlichen Güter (weil sie von Gott geheiligte, zur Unterhaltung der Religion und der Priester bestimmte zeitliche Dinge sind) ausser allen menschlichen Handel und Wandel gesetzet, folgsam auch Steuerfrey, so ist der Geistliche um so mehr von der weltlichen Macht loßgezählet, und also von dem weltlichen Gerichts-Zwang befreyet, weil er mehr, dann seine geistlichen Güter Gott geheiliget, geopfert, zum Dienst der Religion, des Altars unmittelbar bestimmet ist.

Ich weiß zwar, daß Aristotel, aus welchem ich den ersten Satz genommen, der Zeit aus der Mode gekommen sey; allein mir kann dieses Beginnen gleichwohl nicht verarget werden, nachdem ich die Richtigkeit dieses Satzes nicht aus dem Ansehen des Lehrers, sondern aus der natürlichen Vernunft, welche für die Richtigkeit dessen Bürge steht, herleite.

Die französische Geistlichkeit belangend, so machet man sich mehrmal von selber einen falschen Begriff, und will dasjenige ihrer Kirchen-Verfassung beygemessen werden, was sie längstens nicht gut geheissen, ja mit bitteren Zähren beweinet hat, und dennoch muß geschehen, und vielleicht an sich die Klag-Worte des Jeremias am 31. erfüllen lassen, Patres comme-derunt uvam acerbam & dentes filiorum obstupuerunt. Die Väter haben eine sauere Traube gegessen, und den Kindern sind die Zähne davon stumpf geworden. Die Erklärung der französischen Geistlichkeit ist von ihren Verfassern zwar feyerlichst widerrufen, von den Gerichts-Höfen in Frankreich aber noch nicht ausser acht gesetzet worden.

§. 16.

Uebrigens ist die Lehre des Fleury selbst in seinen Instit. Can. daß auch in zeitlichen Händeln der Geistlichen die in den geistlichen Rechten vorgeschriebene Ordnung in Frankreich gehalten, und der Geistliche insgemein bey dem geistlichen Richter in der ersten und anderten Instanz klagbar belanget werden.

Nur sey ein ausserordentliches Gerichtsmittel die Appellation wegen dem Mißbrauche: daß aber auch in derley ausserordentlichen Fällen in kraft der vom Könige Ludewig dem 13ten im Jahr 1625. ertheilten Verordnung

Die

die Bischöffe, ihre Officialen oder andere geistliche Gerichts-Personen von den Parlamenten nicht vorgeladen werden können.

Daß nun insgemein keine geistliche Person bey dem weltlichen Richter solle geklaget werden, will ich hier weiters einige ansehnliche und gelehrte Franzosen anführen.

Johannes Cabassutius in seiner Theoria & Praxi Iur. Can. lehret klar, daß die Geistlichen auch in zeitlichen Dingen nur bey dem geistlichen Richter können klagbar belanget werden. Er führet allda zu Zeugen an, zween vornehme Parlamentisten, den Anfrerius und Guilielm Benedicti, dann den Johannes Faber Reichs-Canzler in Frankreich, welche mit ihm das nämliche lehren, und alle widrige Gewohnheit für einen Mißbrauch halten, ja den Bischöffen als eine Schuldigkeit zumuthen, daß sie sich dawider setzen sollen.

Cabassutius lehret sogar in seiner Notitia Conciliorum cap. 71. ad Synodum Cabilonensem, daß die Befreyung der geistlichen Personen von der weltlichen Gerichtsbarkeit aus der Hierarchie der Kirche nothwendig folge: wer also der Geistlichkeit solche Freyheit abspricht, der verwirft zugleich die in dem Tridentinischen Kirchen-Rathe als einen Glaubens-Satz erklärte Hierarchie oder Ordnung des Kirchen-Gewalts.

Dieser grosse Canonist ist endlich der Meynung, daß in Frankreich einige Handlungen lieber eine französische Kirchen-Freyheit, als ein eingewurzelter Mißbrauch wollen genennet werden.

Unter das oberwähnte ausserordentliche Rechtsmittel nämlich über den Appell com. d'abûs höret man endlich die Klagworte der gesammten französischen Geistlichkeit Tom. 1. act. cler. Galli. de libert. Eccl. cap. 9. omnium malorum, vulnerumque, quibus Ecclesiastica potestas, & disciplina aliquando afflicta est, illud maximum, quod appellationibus tanquam ab abusu accepit. Artificium a Regiis officialibus excogitatum, ut omnes causas Ecclesiasticas, quarum nulla eis cognitio, aut judicium competit, suis tribunalibus addicerent. Cum enim nihil sit in mundo, cui non abusus aliquis objectari possit, ita nulla erit persona ecclesiastica cujuscunque dignitatis, quae colore, obtentuque exerciti abusus non ad pedes sisti possit profani tribunalis. Jacobus de Montesquicu Bischoff zu Sarlat tritt in seinem im Jahr 1765. herausgegebenen Hirten-Briefe den Herrn von Lochstein noch näher.

Nachdem die weltlichen Obrigkeiten der für die Personal-Immunität der Geistlichkeit streitenden Beyhülfe Stärke wohl eingesehen, so haben sie eine listige Distinction erfunden, wodurch sie alles zu vermänteln trachten,

 was

was ihnen nur immer diesfalls entgegen steht. Sie entscheiden nämlich in geistlichen Dingen das äusserliche von dem innerlichen (bey uns wird das zeitliche von dem geistlichen gesönderet) allein wenn dieser Unterschied besteht, so ist keine Handlung, welche nicht unter den weltlichen Gerichts-Zwang stehet, gleichwie nichts auf der Welt ist, was nicht etwas äusserliches an sich hat. Auf solche Art wird auch der Beichtstuhl, die Ceremonien bey der heiligen Messe u. d. g. ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit seyn.

Ach! freylich wohl grosser Bischoff! man hat schon bestimmet, ob, und wer aus den Juden Kindern zu taufen sey; obschon die Apostel weder einen Nero Kaiser, noch einen andern Landesfürsten darum begrüsset, da sie Heiden und Juden getaufet haben. Gedult! es wird schon auch auf die übrigen heiligen Sacramente, und endlich auch auf die zwölf Glaubens-Artickel die Reihe kommen.

§. 17.

Mir sey indessen erlaubet, einige protestantische Lehrer diesfalls anzuführen, welche entweder stärkeren Eindruck, als viele heiligen Väter der Zeit machen, oder doch unsere heutige Katholicken hierüber beschämen dörften. Solae causae, lehret Benedictus Carpzovius lib. 3. definit. 3. n. 1. Ecclesiasticae in Consistorio tractantur, non attenta qualitate Personarum; aliter se res habet in Clericis, & Personis Ecclesiasticis, quorum causae hoc ipso, quod rei sint clerici, pro Ecclesiasticis habentur, atque inde non in saeculari foro. Sed Ecclesiastico terminari debent in Personalibus.

Dessen weitere Lehre ist gleich folgenden N. 12. daß die protestantischen Landes-Herren die Jurisdiction über die Geistlichkeit den Consistorien nicht in kraft ihrer Landes-Herrlichkeit, sondern in der durch den Religions-Frieden überkommenen Bischöfflichen Befugniß ertheilen. Allein es heißt allda nicht, translata, sondern suspensa sit. Im Jahr 1717. hat die überzeugende Wahrheit einer gesammten Juridischen Facultät zu Halle und dem erklärten Feinde der Geistlichkeit Boehmerus 3. lib. tit. 50. Jur. Eccles. §. 52. folgendes Bekenntniß abgedrungen, cum immunitas Clericorum, personalis imprimis, tot legibus etiam germanicis *confirmata*, & ad nostra usque tempora nostra propagata sit, citra necessitatem extremam illa iis adimenda non est, sed conservanda: neque iis invidenda immunitas, quae ex causis rationalibus indulta est, *& quam etiam admittunt protestantes.*

Con-

Coring war gewiß ein besserer Leib-Arzt, als Christ; er ist aber jenes Zeughauß, woraus so gar einige Katholicken die Waffen entnehmen, womit sie in das Eingeweide ihrer eigenen Mutter, die sie in Christo gebohren hat, wüthen. Doch bekennet er lect. 1. in cap. 13. ad Rom. interest Ecclesiæ, ut Ministri obtineant sacram aliquam authoritatem per exemptionem a jurisdictione Magistratuum saltem inferioris ordinis: alias enim vilesceret eorum authoritas, quo facto non possunt recte fungi officio suo. Tale forum etiam obtinet apud nos. Nostri enim Presbyteri subsunt consistorio in personalibus, rebusque Ecclesiasticis suo foro Ecclesiastico: ubi hoc non obtinet, minori cum fructu sacra peraguntur. Es ist der Kirche daran gelegen, daß ihren Dienern ein geistliches Ansehen mittels der Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit beygeleget werde, sonst wird ihr Ansehen verachtet werden; sie werden ihr Amt nicht gebührend verrichten können. Gleiche Befreyung ist bey uns gewöhnlich, denn unsere Priester stehen unter dem Consistorio, als einem geistlichen Gericht, in Personal- und Real-Sprüchen. Wo dieses nicht ist, wird der Gottesdienst geringen Nutzen bringen.

Wie stimmt nun der 7te §. des 4. Kap. der Lochsteinischen Gründe wider die geistliche Immunität ein mit der Aeusserung des Corings? dieser läßt sich also in Betref des Ansehens der Geistlichen billiger, dann Herr von Lochstein finden, den doch nach seinen Ausdrückungen kein Heiliger im Himmel in der Orthodoxie übertrifft.

Nachdem nun einige Herren Protestanten, oder besser zu sagen, Ketzer selbst, der Geistlichen Personal-Immunität das Wort sprechen, so getraue ich mir nunmehr einen heiligen Bernhard anzuführen. Derjenige, sagt Bernhard lib. 1. de consid. cap. 6. scheint mir ein schlechter Kenner der Sachen zu seyn, welcher glaubet, daß es ungereimt sey, wenn die Kirchen-Vorsteher von derley (das ist zeitlichen) Dingen richterlich erkennen sollte, welchen doch über höhere Dinge zu ertheilen gegeben worden.

Mihi tamen non videtur bonus rerum aestimator, qui indignum putat. Apostolicis viris, non judicare de talibus, quibus datum est de majoribus.

Oder vielleicht hat der Heilige Paulus damals seinen Corinthern eine neue von dem Kaiser Nero erhaltene Gnade und Freyheit verkündet, da er an sie geschrieben: nescitis, quoniam Angelos judicabimus, quanto magis saecularia?

Hat Paulus in diesem Sendschreiben seinen Corinthern verwiesen, daß ihnen als Rechtglaubigen nicht wohl anstehe, bey heidnischen Richtern

zu streiten, warum sollte die Wohlanständigkeit nicht auch der wahren Priesterschaft den Vortheil beylegen, daß sie als Geistliche auch in zeitlichen Dingen nicht bey weltlichen, sondern geistlichen Gerichtern geurtheilet werden?

Hat dieses der Welt-Apostel ohne Erlaubniß des Kaisers, und ohne Eingriff in dessen obersten Gewalt thun können, worinn sollten denn die Päbste, die Concilien hierinnfalls ihre Macht in Ansehen der geistlichen Personen zu weit ausgedehnet haben.

§. 18.

Der Einwurf von dem Staate im Staate ist schon allzu pöbelhaft. Die Verfassung eines katholischen Staats erforderet zween Staate, deren aber jeder eine andere, jedoch nicht widersprechende Absicht hat, mithin nicht gegen einander streiten. Dieser Staat im Staate kann ja kein Abentheuer seyn, weil er nach des Herrn von Lochstein Lehre selbst im 4. Kapitel anderten Theils sich in vielen Ländern zeiget. Ja ich vermeyne, es sey besser ein Staat im Staate, (verstandner massen) als ein Staat wider einen Staat, das ist, als ein weltlicher Staat wider den geistlichen Staat, als ein unterdrückender Staat wider einen unterdrückten Staat, wie es Herr von Lochstein wünschet. Denn die Erfahrenheit in unkatholischen Ländern giebt es, das auf die Unterdrückung der Geistlichkeit die Vertilgung der wahren Religion folge, auf solche Vertilgung öfters ein Despotismus, und Unterdrückung der Unterthanen, auf diese die Unsicherheit gekrönter Häupter selbsten.

Die oben angezogene Protestanten machen aus dem Staat im Staat ebenfalls keine Abentheuer daraus, sondern halten dafür, daß solchen die Billigkeit, die Wohlanständigkeit, die Beförderung der Religion erheischen.

Allein man ist gegenseits gleich mit der Antwort fertig; die geistlichen Personen sind zwar in vielen Ländern von der weltlichen Gerichtsbarkeit auch in zeitlichen Dingen frey, jedoch kömmt ihnen diese Freyheit nur aus Gnade und Nachsicht des weltlichen Landes-Fürsten zu.

Ich antworte aber, daß nebst dem, daß die geistlichen Personen (ausser Oesterreich und Bayern) in allen auch protestantischen Ländern diese Freyheit schon von unerdenklichen Zeiten her geniessen, es sich frage, ob die Wohlanständigkeit von den weltlichen Landes-Fürsten könne aufgehoben, die Beförderung der Religion gehemmet werden? ob die Kirche, welche eine souveraine Macht ist, nicht präscribiren, oder durch Verjäh-

rung

rung sich einer Gerechtsamen nicht bemächtigen könne, welche ihr sonst nicht zusteht? Ob, was eine souveraine Macht gegen der andern verjähret, könne mittler Zeit benommen, und aufgehoben werden: besonders wenn die verjährte Gerechtsame ohne Nachtheil des Staats in vielen andern Ländern sich vorfindet, und sich viele hundert Jahre auch in Bayern und Oesterreich ohne Verwirrung des Staats vorgefunden hat.

Ob ein Landes-Fürst in seinem Staate ein Abentheuer machen könnte oder sollte? ein rechtschaffener Publicist wird mir Recht wiederfahren lassen, und meinem Gegentheil unrecht geben.

Erlauben Sie mir weiters Herr von Lochstein! im Vertrauen zu fragen: ob Chur-Bayern, welches ein ansehnlicher Mit-Stand des heiligen römischen Reichs ist, und der Ordnung nach in allen unter dem Römimischen Kaiser als Ober-Haupte zu Gericht stehen sollte, einen Staat im Staate mache, da selbes ihre Unterthanen vor keinem Reichs-Gericht erscheinen, ja nicht dahin appelliren lässet: ob Chur-Bayern gelassen ansehen würde, wenn ihm das so theuer erworbene, und so lange Zeit genossene Privilegium de non avocando subditos unter dem Vorwande: Chur-Bayern mache hieraus eine Schuldigkeit: von Reichswegen benommen würde? Gewißlich nicht.

Nun erinnern sie sich des oben angeführten Ausspruchs der Juridischen Facultät zu Halle, und des Böhmerus: obwohl die geistliche Personal-Immunität noch weit stärkere Gründe für sich hat, als allda angeführet werden.

Was gegenseits von dem Hohenpriester Abjathar, und weiters aus dem geschriebenen Gesetze angeführet wird: hat sich Herr von Lochstein von selbsten solcher Beweißthum begeben, und mich des Widerlegen überhoben, da er auch wider sich keinen aus dem alten Testament hergeholten Einwurf gelten lässet. Jedoch sind derley Einwürfe von P. Schmier und Schmalzgruber, auch andern katholischen Canonisten zu Genügen widerleget worden. Wie denn überhaupt weder Herr von Lochstein, noch ich etwas neues in der ganzen Sache zu Markt gebracht haben, was nicht schon längst andere geschrieben hatten: ausser daß wir beyde erst dazumal von der Steuer-Freyheit der Geistlichkeit gegen einander schrieben, da die Geistlichen in Bayern und Oesterreich, mithin in der ganzen Lochsteinischen Welt, dem Landes-Fürsten durch alle Classen schon eine geraume Zeit zu steuren pflege: wo indessen die geistlichen Güter in allen übrigen katholischen Ländern, auch in dem grossen Königreich Ungarn, ja in vielen

len protestantischen Provinzen im römischen Reiche von aller ordinari Landes-Anlage frey gehalten werden.

Derjenige Hof aber, welcher sein Gewissen erst mit den Lochsteinischen Gründen beruhigen wollte, der würde seine Gewissens-Ruhe in Wahrheit auf eine elende wurmstichige, und armselig zusammen geflickte Pfuscher-Theologie gründen. Hiemit aber sey es für diesmal wider die Lochsteinischen Gründe anderten Theils genug angemerket, so viel nämlich meine sehr wenige müßige Stunden mir erlaubet haben. Ich hoffe aber: es werden andere Männer an das Licht tretten, welche, gleichwie sie mich an der Gelehrtigkeit übertreffen, also auch die Lochsteinischen Gründe weitläufiger und bündiger packen werden, besonders da ich selbst gestehen muß, meine Anmerkungen hätten in den Lochsteinischen Gründen vieles übergangen, vieles nur angestochen, was mit allem Grunde gar leicht kann bestritten und widerleget werden, und eben darum überlasse solches andern, welche ich der Mühe überhebet habe, die Lochsteinische Fabel von der auf die falschen Decretalien des Isidors bis auf die letztern 2. Jahrhunderte sich gründenden Lehre der katholischen Kirche von der geistlichen Immunität zu entdecken, doch ich thate es ohne sonder viele Mühe. Nur das konnte ich nicht fassen, mit was Stirne Herr von Lochstein an dem Isidor sich geärgert, wenn er als ein eruditer Mann im Juvenal gelesen zu haben gedenkt: Loripedem rectus derideat, aethiopem albus: quis tulerit Gracchos de seditione quaerentes? quis cœlum terris non misceat, & mare cœlo, si fur displiceat Verri, homicida Miloni, Clodius adcuset mœchos, Catilina Cethegum? wenn diese Verse in deutsch belieben, stehe ich zu Diensten. Indessen, wenn Herr von Lochstein die geistlichen Güter, oder Kirchen-Güter von den Gütern der Geistlichen, die Landes-Anlagen von den Privat-Abgaben, die ausserordentlichen von den ordentlichen Staats-Erfordernissen, oder die zur Steurung zufällig andringender Noth abzureichen kommende öffentliche Abgaben von denen, welche zu Bestreitung der ordinari Staats-Ausgaben gewidmet sind: die ersten in dem Blut der Christen schwimmende Jahrhunderte der Kirche von den nachfolgenden Zeiten unterscheiden, sodann seine Beurtheilungs-Kraft unbefangen und billig finden lassen will, so wird und kann Herr von Lochstein meine Anmerkungen nach ihrem Haupt-Gegenstand nicht verwerfen.

Zugabe.

Ob Herr von Lochstein ein Ketzereymacher sey?

§. 1.

Herr von Lochstein hält sich gewaltig auf über die Canonisten, besonders Mönche, und muthet ihnen zu, daß, wer ihrer übertriebenen Lehre von den geistlichen Freyheiten nicht beypflichtet, als ein öffentlicher, oder doch verkappter Ketzer angesehen werde; Allein unser Herr von Lochstein muß wohl weit von einer Ketzerey entfernet seyn, weil er vorgiebt, daß so ferne seine Lehre befolget würde, viele Protestanten sich zur katholischen Kirche bekennen dürften.

Es wird wirklich zur Mode, daß, wer auf den Pabst schmähet, die Kirche für geblendet angiebt, und alle Impertinenzen der römischen Geistlichkeit in das Angesicht schreibet, die Bekehrung der Ketzer zu erleichtern, und sich also einen Verdienst bey GOtt zu machen glaubet, oder besser zusagen: seine Boßheit unter diesem scheinbaren Vorwande bemänteln will. Also hat es im Jahre 1682. die zu Paris versammelte Clerisey seiner Erklärung vorgespiegelt, also hat es der saubere Febronius in seinem Titel-Blat hingeschrieben, also machet es auch Herr von Lochstein.

Bey allen dem versichert die fortgesetzte Universal-Historie des Bossuets, daß, wie oben gemeldet worden, die Erklärung der französischen Geistlichkeit in der größten Gefahr als ketzerisch verdammet zu werden, gestanden sey. Dem Febronius hat sammt seinem Fuchsbalge ein Protestant zu Leipzig selbst nach Hauß geleuchtet; was aber Herrn von Lochstein für ein Schicksal treffe, ist nunmehr zu untersuchen.

Gewiß ist es indessen, daß dieses die Art nicht sey, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen. Diese werden vielmehr geärgert, wenn sie ein katholisches Mitglied sehen, wie es Anfangs seine katholische Denkensart mit vollem Munde hervorstreichet, und alsdann wider alles, was in der katholischen Kirche Ehre, und Verehrungswürdig ist, mit allem Gewalt und Ehrenrühreris ch loßziehet, und besondere Noten voll der Lästerung und Verläumdungen hinzu flicket. Der Vogel, welcher sein eigenes Nest besudelt, ist ein böser Vogel.

Der Ketzer aufgeblasenes Herz wird durch die Nachsicht nicht so viel erweichet, als nur stärker erböset: sie gleichen dem Tieger, welches auf das

Gesang mehr ergrimmet. Derjenige betrüget sich, welcher derley Feind mit Nachgeben besänftigen, oder gewinnen will: denn sie sind unersättlich. Die Geschichte bewähren uns alles dieses: Georg König in Böheim, hat vom Pabste Pius den zweyten die Ausspendung der heil. Communion unter beyden Gestallten erhalten, allein seine aufrührischen Böhmen sind andurch nicht gebessert, sondern frecher geworden; Die Papisten (sagten sie) erkennen also ihren Fehler, sie werden bald mehr derselben erkennen, und uns nachgeben.

Derowegen dann auch dem Kayser Ferdinand dem ersten ein gleiches Begehren von dem Tridentinischen Kirchen-Rathe ist abgeschlagen, und bedeutet worden: Die Erfahrniß lehrete, daß die Ketzer derley Erlaubniß nicht als eine gütige Nachsicht der Kirche, sondern als einen ihnen über die Kirche gelungenen Sieg angesehen. Und obwohl der Pabst Pius der 4. nachhin besagtem Kaiser diesfalls willfahren hat, so bewogen doch die daraus entstandenen übeln Folgen den Pabst Pius den 5. die von seinem Vorfahrer ertheilte Erlaubniß zu widerrufen, und an den damaligen Bischoffen zu Passau Urban unter andern den 26. May 1568. zu schreiben: Nec debere te, vel quemquam alium moveri levium quorundam postulationibus, qui si vere catholici essent, sanctam Matrem Ecclesiam magis revererentur, neque ejus *disciplinam* & ritus tam temere abjicerent. Atque in hac sententia tam constanter permanere debes, ut nullius jacturae metu ex ea te dimoveri patiare, etiamsi subeundum esset *martyrium*. Weder dich, noch einen andern soll das Anhalten einiger leichtsinniger Menschen bewegen, welche, wenn sie recht katholisch wären, ihre Mutter die Kirche mehr verehren, ihre Zucht, Satzungen und Gebräuche nicht so unbedacht verwerfen würden. In diesem Entschluß must du verharren, wenn es dir auch das Leben kosten sollte.

§. 2.

Da die Arianer das Wort Homousion und die Nestorianer das Wort Theotocon unter dem Vorwande, daß es gleich gelte, ob dieses oder jenes Wort gebraucht wird, wenn nur die Glaubens-Lehre in der Sache selbst beybehalten werde, auch unverantwortlich seyn würde, wenn man wegen einem Wörtlein die ganze Kirche in Unruhe setzen sollte, abzuschaffen begehrten, haben die Concilien sich ungeachtet der beygebrachten Schein-Ursachen diesem Begehren standhaft widersetzet, wohl wissend, daß es eines

sey

sey, dem Feinde nachgeben, oder vor ihm fliehen, und demselben den Wahlplatz überlassen.

Hätte zur selbigen Zeit Herr von Lochstein gelebet, so würde er einer ganz andern Meynung gewesen seyn, und angerathen haben, daß ein Streit um einen leeren Wortlaut die öffentliche Ruhe nicht stören müsse, mithin der Kaiser, welcher ja noch wohl die Land-Sprach NB. als ein zeitliches Ding zu beurtheilen haben wird, allenfalls dareinschlagen, und somit die öffentliche Ruhe herstellen könne. Er würde diese seine Meynung aus der Kirchen-Geschichte mit dem Henoticon des Zenons, mit dem Typus des Constans, und mit dem Interim Karls des 5ten der Kaiser, unterstützet, und endlich aus den Febronius gerechtfertiget haben, daß wenn nach der Lehre Febrons mehrere Interims-Päbste in der Kirche bey ausbrechender Kirchen-Unruhe seyn, und damals die Kirche gleich der Schlangen Herkuls aussehen könne, auch der Landes-Herr, wenn die Unruhe der Kirche die Ruhe des Staats störet, ein Interims-Richter in der Glaubens- und Sitten-Lehre seyn, und in Betreff der Religion, interim, bestimmen könne, was die öffentliche Ruhe erfordert. Allein alle erwähnte kaiserliche Verfügungen sind als unbefugte Anmassungen von der Kirche verworfen worden, und dieses um so billiger in Religions-Sachen, als so gar das politische Sprichwort hierüber warnet, daß nichts gefährlichers, als der Mittel-Weg sey. Media via pessima est, quia nec amicos parat, nec inimicos tollit.

Es werden daher die Lochsteinischen Gründe wider die geistliche Immunität schwerlich einen Protestanten zur katholischen Kirche bekehren. Es fraget sich vielmehr; ob der Herr von Lochstein nicht selbst einer Bekehrung bedürftig sey? Er bezeuget zwar am 1. Kapitel §. 6. bey GOtt, wie er weit entfernet sey, die Gerechtsame der Kirche, und die Völle ihrer Macht im geringsten Anspruch zu nehmen. Allein derley wohllautende Worte stellen denselben noch nicht sicher vor der Ketzermacherey: ex fructibus eorum cognoscetis eos, aus ihren Früchten, will Christus, daß man gewisse Leute, besonders welche schon erwachsen zur katholischen Kirche übertretten, derer aber viele jenen Sauerteig, denn sie mit der Mutter-Milch gesogen haben, bis an ihr Lebens-Ende nicht verkochen, erkennen soll.

Luther der Erz-Ketzer hat an den Pabst Leo sehr demüthig geschrieben, nunc etiam beatissime Pater coram Deo testor, me neque voluisse, neque hodie velle Ecclesiae Romanae, aut Beatitudinis tuae potestatem ullo modo tangere, aut quacumque versutia demoliri: Heiligster Vater! ich bezeuge vor GOtt, daß ich niemals gesinnet gewesen, noch sey, dem Gewalt der

Kirche, oder Euer Heiligkeit anzugreifen, oder auf andere listige Art zu Grunde zu richten; Bey allen dem hat Luther das Jahr darauf nämlich im Jahre 1520. das geistliche Recht zu Wittenberg im Angesichte aller Schüler auf öffentlichem Platze in das Feuer geworfen.

Auf dem Reichs-Tage zu Augsburg hat Melanchton die Ursache der vorhabenden Reformation in eine sehr feine Lüge eingekleidet. Weil unsere Kirchen (schreibet Melanchton) in der Glaubens-Lehre von der katholischen Kirche nicht unterschieden sind, sondern nur einige Mißbräuche auslassen, welche neu, und wider die Canonen nach und nach, *vitio temporum*, in verderbten Zeiten eingeschlichen sind.

§. 4.

Man halte nun die Protestation des Luthers gegen der des Herrn von Lochstein, man halte die kühne That des Luthers mit dem §. 25. Kap. 12. der Lochsteinischen Gründe zusammen, so wird man sehen, daß zwar Herr von Lochstein das geistliche Recht in das Feuer zu werfen nicht verlange, aber so unnütz mache, daß man dasselbe NB. gar leicht entübrigen, und ein Catechismus dessen Stelle vertretten könne, forderist, da der Pabst ohnehin nach der nähern Einsicht der Lochsteinischen Lehre auf der Welt wenig, oder gar nichts zu befehlen, sondern nur zu bitten, zu weinen, zu ermahnen, zu predigen hat, folgsam als ein Schulmeister, oder höchstens als ein junger Herr Hofmeister anzusehen ist, welcher fleißig unterrichten, aber in dem grossen Hause mehr nicht, als ihm der Hauß-Patron gestattet, schaffen soll.

Herr von Lochstein, das heist den Pabst nicht einmal mehr einen kollarischen Bischoffen in partibus seyn lassen, sondern aus ihm einen Schwätz-Commissarius in der Kirche, oder höchstens einen protestantischen Worts-Diener, und Lutherischen Superintentenden machen, und dieses zwar ohne dem Kirchen-Gewalt, das Ansehen des Pabstes im mindesten Anspruch zu nehmen.

Man lese weiters die vielfältigen Stellen der Gründe, worinnen so oft angeführet wird, daß die geistliche Immunität in den ersten 700. Jahren der Christenheit unbekannt gewesen, ja das Widerspiel in den ältesten Canonen verordnet, sodann aber nach und nach vitio temporum aus dem 8ten und 9ten Jahrhundert, in welchen der Betrüger Isidor Mercator gelebet hat, hergeholet, und aus Eigennutze fortgepflanzet, ja von dem H. Thomas von Cantelbery recht halsbrecherisch und blutverschwenderisch behauptet wor-

worden. Sonst wird durch einen Martyrer ein Zeuge der Wahrheit verstanden. Ist nun Thomas verblendet, folgsam in der That fehlhaft gewesen, was ist er vor ein Martyrer? was vor einen Zeuge ehret die ganze Kirche? der H. Augustin saget ja! Non poena, sed causa Martyrem facit; Nicht die Pein, sondern die Ursache machet einen Martyrer: ist wohl die Verblendung eine Ursache, daß die Kirche den Tod eines Bischoffs als einen Marter-Tod ansehe, und verehre? ist der Pabst und die Cardinäle, und der König aus Frankreich nach beyden gehörten Partheyen verblendet gewesen? darf wohl ein Lochsteinischer Notenschreiber als ein guter, als ein bester Katholick einen von der ganzen Kirche verehrten Martyrer, einen vormaligen engländischen Reichs-Kanzler als einen verblendeten Bischoff lästern? oder hätte vielleicht König Heinrich der zweyte zu Folge der Rechtfertigung des Notenschreibers einen Heinrich den achten abgeben sollen? Was Absichten muß doch GOtt gehabt haben, daß er seine Heiligen, seine Christenheit, seine ganze Kirche in solcher verkehrten Dummheit stecken ließ, bis sie durch Gründe eines Glaubens-Neulings das Licht der Wahrheit anschien? Wie, wenn ich aber den Stiel umkehrte, und bewiese, daß der Notenschreiber vielmehr den Gratian in angezogener Stelle caus. XI. qu. 1. c. 45. als dieser die 83. Novelle verdrehe? Dieses Betragen, wie auch, daß die Wirkungen der Excommunnication zu übertreiben erst Gregor der 7te angefangen, und die übrigen Päbste aus Hochmuth beybehalten haben, sollte fast hinlänglich seyn, den Herrn von Lochstein wenigstens als einen verkappten Kirchen-Feind anzusehen, oder gezwungener Weise auf die Gedanken zu verfallen, es heisse bey Herrn von Lochstein: itur in antiquam transacto pascate sylvam.

Herr von Lochstein erkennet Arnald von Brixen in der Note §. 15. Kap. 12. für einen Ketzer, welcher vermöge der Note §. 13. l. c. als ein solcher mit Recht verdammet worden. Er wird auch Zweifels ohne den Wiclef und den Huß für Ketzer erkennen.

Nun hat Arnald nach Zeugniß Ottons von Freysingen gelehret: daß weder die Geistlichen, welche ein Eigenthum, weder die Bischöffe, welche Landesfürstl. Hochheiten, noch die Mönche, welche Besitzungen haben, selig werden können, alles dieses gehörte dem Landes-Fürsten, und aus dessen Güte sollen derley Güter zu Nutzen der Weltlichen kommen.

Wiclef hat gelehret: Die Zehenden seyen ein bloses Almosen, die Geistlichen reich machen, sey wider das Gesetz Christi.

Diejenigen weltlichen Herren, die den Geistlichen zeitliche Güter zulassen, seyen Ketzer. Diese Sätze sind als ketzerisch von dem allgemeinen

Kirchen-Rathe zu Constanz, welcher Kirchen-Rath auch bey den Franzosen in gröstem Ansehen stehet, verdammet worden.

Anjetzt betrachte man die Lehre des Herrn von Lochstein §. 10. 11. 15. des 12. Kap. allda lehret er, daß nicht nur die Capuciner, sondern auch die Bischöffe die wahre Nachfolger Christi seyn sollten, daß die Zehenden zu geben keine Schuldigkeit durch 6. Jahrhunderte gewesen sey. Die heilige Schrift, das Evangelium wolle, daß die Geistlichen keinen Ueberfluß haben, daß, was über ihren nothwendigen Unterhalt ist, ihnen nur nach den bürgerlichen Rechten zugestanden werde, und wenn so viele andere unvermögende Glieder des Staats sich so gar an den Nothwendigkeiten Abbruch thun müssen, um ihren Beytrag aufzubringen, warum soll der Geistlichen Ueberfluß davon befreyet seyn.

Weil jedoch die Bischöffe und andere Geistlichen nicht wie die Capuciner leben, sondern Güter und Landesherrlichkeiten, mithin öfters mehr, als ihr nothwendiger Unterhalt erfordert, besitzen, dieser Besitz aber nicht ihnen aus dem göttlichen, sondern nur bürgerlichen Rechte zugelassen wird, so stimmet ja Herr von Lochstein mit dem Arnald, und Wiclef übereins, daß nämlich die Geistlichen, welche einen Ueberfluß haben, keine Nachfolger Christi seyen, wider das Evangelium, mithin wider die Verordnung Christi handeln, und also nicht selig werden können. Daß, weil das Zehendgeben bis um das 6te Jahrhundert keine Schuldigkeit gewesen, die Zehenden nur ein Almosen, Geschenk seyn, und die Kirche mittler Zeit eine neue Tod-Sünde aufgebracht; besonders aber das Concilium zu Trient sess. 25. cap. 12. de reform. wider die göttliche Schrift, wider das Evangelium sich grob verfehlet habe, da selbes verlanget, daß die Weltlichen, *large*, freygebig den Seelsorgern zu Hülfe kommen sollten. Weil jedoch die Zehenden, die Güter, folgsam auch der hieraus zukommende Ueberfluß den Geistlichen von den weltlichen Landes-Herren wenigstens aus bürgerlichen Rechten zugelassen werden, solche Landes-Herren etwas wider die heilige Schrift, wider das Evangelium andurch gestatten, und Ketzer seyen.

§. 4.

Mein Herr von Lochstein! das Einrathen, die Geistlichen ihrer Güter zu berauben, hat den Arnald und Wiclef nicht zu Ketzer, sondern zu Räu-

ber

der gemacht. Die Ursache aber, warum sie ein solches hartnäckig angerathen haben, daß nämlich dieses dem Evangelio gemäß sey, hat sie zu Ketzer gemachet.

Herr von Lochstein befleisset sich zwar in seinen Gründen, besonders in dem erst angezogenen §. 15. Kap. 12. verschiedene Wendungen seiner Lehre zu geben, damit er seinen im Herzen hegenden Wunsch verdecken möge, also, daß man fast die Worte des heiligen Bernhards, welche dieser von d— Arnald geschrieben hat, epist. 194. hier anwenden kann, cui caput columbae, cauda scorpionis est. Jedoch lehret er allda ziemlich klar: daß die Landes-Fürsten nicht unrecht daran wären, wenn sie unter dem Vorwande der Staats-Erforderniß die Geistlichen ihrer Güter beraubten, selbe nicht besser als jenen Staats-Gliedern, welche so gar an ihrem nothwendigen Unterhalte sich Abbruch thun müssen, macheten, und dieses zwar aus der heiligsten Absicht, von welcher auch Arnald und Wiclef alleinig redet: nämlich die Geistlichen auf dem Fuß der ersten Kirchen zu setzen, nach der Vorschrift des Evangeliums einzurichten, und also zu grösserer Vollkommenheit zu bringen.

Nur wäre ich begierig jenes Land zu kennen, dessen Landes-Fürsten der oberste Gewalt von GOtt darum gegeben worden, damit er die öffentliche Abgaben so hoch treiben könne, daß seine Unterthanen so gar an ihren nothwendigen Unterhalt sich Abbruch thun müssen, folgsam der Landes-Fürst jene in die äusserste Armuth, in den Abgang der höchst nothwendigen Lebens-Mittel setzen könne, welche er bey dem ihrigen schützen, und zeitlich glückselig machen soll.

Allein ich will zugeben, daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ein Gegenstand der blossen Kirchen-Zucht sey. Es fraget sich aber hierbey: ob denn auch die beständige Lehre, der wiederholte Ausspruch der Kirche, womit sie in mehreren allgemeinen Concilien diese Immunität als eine von GOtt und der Kirche gesetzte Kirchen Einrichtung, als ein der Geistlichkeit gebührendes Recht erkläret hat, ohne Ketzereymachung könne widersprochen werden? Ich gebe die Sache in einer Vergleichung. Die heilige Communion unter einer oder zwoen Gestalten empfangen: seine Ehefrau wegen von ihr begangenen Ehebruchs verstossen, und eine andere bey Lebzeiten der Verstossenen ehelichen können oder nicht; ist eine zur Kirchen-Zucht gehörige Sache. Und dennoch ist derselbe nach dem Can. 2.

Trid.

Trid. de communione, und can. 7. de reform. Matr. ein Ketzereymacher, welcher behauptet, die Kirche habe in ihrer Lehre gefehlet, sie habe wider das Evangelium den Laien ein von Christo eingestandenes Recht entzogen, da sie den Laien die Communion nur unter einer Gestallt reichet, da sie dem unschuldigen Ehetheil zur weitern Ehe nicht schreiten läßt, sondern solches Eheband für null und nichtig erkläret; ungeachtet die Kirche überzeuget ist, daß die heilige Communion den Laien unter zwey Gestalten schon öfters gereichet worden; daß in der griechischen Kirche in obangezogenem Falle dem unschuldigen Ehetheil sich weiters zu verehlichen gestattet werde, was ist dann auch derjenige, wenn er kein Ketzereymacher, welcher im öffentlichen Drucke durch 13. Kapitel mit vieler Hitz behauptet: die Kirche sey von dem Isidor Mercator betrogen worden, habe durch 700. Jahre das Evangelium diesfalls falsch ausgeleget, und also in ihrer Lehre gefehlet, womit sie in so vielen allgemeinen Concilien die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen vertheidigt, und erkläret, andurch den Welt-Regenten eine ihnen von GOtt ertheilte wesentliche Befugniß benimmt, die weltlichen Unterthanen widerrechtlich beschweret, den Glaubigen eine schwere Sünde machet, wo keine ist, ja wo das Gegenspiel von dem natürlchen Gesetze gebotten ist, die Geistlichen endlich zu einem wider Gott, wider das natürliche Gesetz, wider die Verfassung des Staats laufenden Eingriff in die oberste weltliche Macht veranläßt, und gleichsam aufhetzet, die Weltlichen hingegen mit dem Kirchen-Banne wegen einer vor GOtt, und der aufgeklärten Welt gerechten Handlung strafet: Obschon kein allgemeines Concilium, keine deutliche Päbstliche Verordnung von Gegenseits kann vorgezeiget werden, welche die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen verwirft, und nur als ein von weltlichen Landes-Fürsten bloß erhaltenes Privilegium ansieht. Die Lehre (wird mir Herr von Lochstein hierüber einwerfen) von einer oder beyden Gestalten der heiligen Communion, von der Verbindlichkeit des Ehestandes, ungeachtet eines ungetreuen Ehegattens, ist von der Kirche als eine Glaubens oder Sitten-Lehre erkläret worden; wo ist aber zu finden, daß die Kirche in Betreff der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen führende Lehre also erkläret habe?

Wenn es also zu schliessen gälte, so ist eine jede Zucht-Regel der Kirche also beschaffen, daß, wer derselben widerspricht, ein Ketzer sey.

Das

Das erste betreffend, weise ich Herrn von Lochstein auf das Concilium im Lateran, in welchen Arnald von Brixen, und auf das Concilium zu Constanz, wo Wiclef als Ketzer sind verdammt worden, nachdem Gegenseits nichts anders in der Haupt-Sache gelehret wird, als was Arnald und Wiclef nur mit andern Worten gelehret haben. Auf das andere antworte ich: wenn es sich fragt, von einer von der Kirche selbst gemachten Zucht-Regel, so hat der Herr von Lochstein recht, daß mein obangezogenes Argument nicht bündig wäre. Wenn es sich aber fragt von einer solchen Zucht-Regel, welche die Kirche aus dem natürlichen, göttlichen, geschriebenen, und ungeschriebenen Gesetze herleitet, und als eine solche erkläret, welche so alt, als die Kirche ist, und beständig ohne Veränderung behauptet worden, da hat Herr von Lochstein unrecht. Der lehrenden Kirche alleinig ist von Christo vorbehalten, die Apostolischen Traditionen zu bestimmen, der lernenden Kirche aber, worunter Herr von Lochstein gehöret, der aber eher einen Lehrmeister als einen Lehrling abgeben will, ist ihre Schuldigkeit solche zu verehren, und zu erfüllen.

§. 5.

Allein einem Land-Pfarrer stehet nicht zu jemanden einer Ketzerey zu beschuldigen, oder davon loß zu zählen: will mich also aller ersinnlichsten Nachsicht gegen meinen Widersacher bedienen, und sowohl die geistliche Immunität, als auch die Kirchen-Lehre hievon als eine blosse Zucht-Sache ansehen; In dieser Benehmung wird zwar Herr von Lochstein kein Ketzereymacher seyn, aber doch sich durch seine 13. Kapitel der schweresten Kirchen-Ahndung und Strafe schuldig gemachet haben.

Ich halte mich diesfalls an die Lehre des erleuchten Muratori, welcher in seinem Lamindus Britannus lib. I. cap. 15. & 18. diejenigen bestrafet, die in der Kirche alles, was sich auf keine Glaubens-Lehre gründet, für gleichgiltig halten: Der Glaube lehret, daß den Aeltern, den Königen zu gehorsamen sey, der Glaube lehret aber nicht, daß dieser, oder jener mein wahrer Vater, mein rechtmässiger Landes-Fürst sey, und dennoch würde man sich der zeitlichen und ewigen Strafen schuldig machen,

wenn man ihnen den gebührenden Gehorsam versagte, weil evidentia moralis vorhanden ist, das ist: weil hieran vernünftig nicht kann gezweifelt werden. (Ist wohl an der Wahrheit eines Satzes vernünftig zu zweifeln, welchen die Kirche nach der gegenseitigen Lehre selbst 700. Jahre behauptet, alle Kaiser und Könige anerkennet haben, und bis heut zu Tage ausser Bayern und Oesterreich anerkennen.)

Es ist Privat-Menschen nicht erlaubet, dasjenige zu verwerfen, oder zu tadeln, was mit der allgemeinen Einverständniß der Bischöffe ist verordnet worden. Denn andurch würde alle Ordnung in der Kirche zu Grunde gehen, welche Christus, die Apostel, und andere Vorsteher heilig eingeführet haben.

Die Schafe würden nicht ohne grosses Laster in die Gerechtsamen ihrer Hirten eingreifen, und obwohl derley Kirchen-Verordnungen, keine Glaubens-Lehren sind, so würde es doch sündhaft seyn, wenn man derselben nicht gehorsamen wollte.

Ein solcher würde sich als ein verkappter Ketzer sehr verdächtig machen, oder doch gewiß verdienen, daß er mit aller Schärfe auf eine bessere Meynung gebracht würde. Also Muratori.

Herr von Lochstein kann sich bey dem Churbayerischen Hofe indessen anfragen, ob diese Lehre des Muratori auf dem Predigstuhl gehöre, oder nicht? Von mir aber sey weit entfernet, daß ich des Herrn von Lochstein Person die mindeste Ungelegenheit nach der Lehre des Muratori zu machen verlangen sollte. Ich wünschete nur, daß, nachdem die im Jahre 1750. in Frankreich herausgekommenen, und mit dem Vorspruch: ne repugnate vestro bono &c. versehenen Lettres anonysmes pour & contre les immunités pretendués par le clergé de france von der zu Paris im nämlichen Jahre versammelten französischen Geistlichkeit als ärgerlich, nach der Ketzerey stark riechend, und die von der Kirche bereits verdammte Irrlehren aufwärmend, auch der heiligen Schrift widerstrebenden Schriften verurtheilet, sodann von dem Parlement zu Paris zum Feuer verdammet, und endlich im Jahre 1751. öffentlich verbrennet worden, gleiche Ehre den Lochsteinischen Gründen widerfahren sollte.

Dies-

Dieser Wunsch wäre noch keine Sünde, (s. §. 18. Kap 12. Lochstein. Gründe.) weil solchen die gesammte französische Geistlichkeit neuerer Zeiten (worauf, als auf seine Felse der Wahrheit Herr von Lochstein sich ganz getröstet berufet) um so mehr gerechtfertiget, als auch das Parlament mit derselben hierinn ganz einstimmig war. Weil ich hierunter eine ganz löblichste und reineste Absicht führe: daß nämlich durch das Blendwerk der Lochsteinischen Gründe die hohe Landes-Fürsten zur Verfolgung der Kirche, und ihrer Geistlichkeit; die übrigen Leser derselben aber zu mehrerer Verachtung als leider schon ist, des Kirchen-Gewalts, und der GOtt geheiligten Priesterschaft nicht verführet; Der Herr von Lochstein endlich sammt seinen Helfern von der Hochachtung, Ehrfurcht und Gehorsam, welchen er der katholischen Kirche ihrem Oberhaupte, und übrigen hohen Vorstehern auch in Zucht-Sachen schuldig ist, etwas nachdrucksamer belehret werden möge. Hiebey würde Herr von Lochstein die Gelegenheit überkommen, jene Lehre, welche der heilige Bischoff Remigius dem neubekehrten Könige Cloдоveus gegeben, zu erfüllen, und somit ein neues Merkmaal seiner gegen die französische Geistlichkeit hegenden Hochachtung an den Tag zu legen. Incende, quod adorasti, & adora, quod incendisti: Das Feuer verzehre das liebe Kind, deine Gründe, du aber verehre demüthigst den äusserlichen Kirchen-Gewalt, das Ansehen des Statthalters Christi auf Erden, die geistlichen Freyheiten, welche du willst vertilget haben.

Und sehet mein Wunsch ist so viel als erfüllet. Die Lochsteinische Schrift ist nicht nur von seinem Hochwürdigsten Bischoffe zu Freysing durch ein öffentliches Decret wirklich verworfen, und verdammt, sondern auch von dem heiligen (nicht verblendeten) Stuhle zu Rom selbsten gebrandmaalet, und dem Register der verbottenen Bücher einverleibet worden, wie so gar aus den Zeitungen verschiedener Sprachen zu Genügen bekannt worden.

§. 6.

Ihr aber meine ehrwürdigen Brüder! humiliamini sub potenti manu Dei: demüthiget euch unter den starken Arm GOttes, besonders bey ge-

genwärtigen Zeiten, allwo man der Geistlichkeit, der Kirche auf allen Seiten heftig zudringt: allwo es scheint, daß der Pabst und seine Geistlichkeit fast der einzige Gegenstand der weltlichen Rathstuben, und ihrer Berathschlagungen sey. Küsset die euch so hart treffende Hand GOttes, die, wenn sie auch schlägt, dennoch eine väterliche Hand ist. Erinnert euch der Worte Christi: haben sie mich verfolget, so werden sie euch auch verfolgen; lasset euch also nach der Lehre Pauli zu den Philipp. 1. in keinem Dinge von euren Feinden schrecken. Was diesen Ursache zum Verderben, ist euch Ursache zur Seligkeit. Denn euch ist vergönnet, nicht nur an GOtt wahrhaft zu glauben, sondern auch seinetwegen zu leiden. GOtt wird wissen, ob, und wann er der auf allen Seiten schon ausbrechenden Verfolgung ein Ende machen wolle? lasset darum an eurem Eifer für die Ehre GOttes, für das ewige Heil eures Nächsten nicht nach, sondern verdoppelt vielmehr denselben Bedienet euch, und geniesset eure geistlichen Güter zu eurer priesterlichen und standmässigen Unterhaltung: was übrig ist, gebet GOtt zurück in Auszierung seiner Wohnungen, in der Erbarmniß seiner Armen, in Gutthätigkeit gegen euren Nächsten, denket auch hiebey mit dem heiligen Mayländer Bischoff Ambrosius: ich habe nichts von der Welt, warum sollte ich der Welt steuren? erhebet eure gesalbten Hände gegen GOtt, und bittet ihn eifrigst, daß er unsere Bischöffe erleuchten, und stärken, alle Seiten-Absichten aus ihrem Gemüthe entfernen wolle, damit sie die Gunst grosser Herren zum Behuf der heiligen Kirche und ihrer in der Seelsorge hart arbeitenden, den Last des Tags, und der Sonnenhitze tragender Geistlichkeit forderist suchen. Nehmet in euren Wehe-Tagen zum Trost die in meinem Vorspruch angeführte Lehre des Apostel-Fürsten Petrus: *in fictis verbis negotiabuntur de vobis:* daß alles, was man nur bey diesen verderbten Zeiten wider das Ansehen der Kirche, wider die Habschaften der Geistlichkeit hervorzieht, aus ruchlosen Ketzern entlehnte, mithin von Feinden GOttes, und der Kirche abgeborgte, gekünstelte, und verdrehete Worte seyen *ficta verba:* denn die uneingeschränkte Obmacht der Welt-Regenten, ihre Oberherrschaft (supremum & eminens dominium) über die Güter der Geistlichkeit, ihre Befugniß in das den geistlichen Dingen nothwendig anklebende Zeitliche, sind *verba ficta.* Daß die Geistlichen, wenn es nur auf das Geldgeben ankommt, nur als Bürger anzusehen seyen, der Landes-Fürst ohne Verletzung seines Gewissen, und ohne Beschwerung seiner weltlichen Unterthanen dieselbe nicht steuerfrey lassen könne, sind *verba ficta.* Daß im widrigen die Geistlichkeit einen

aben-

abentheurlichen Staat im Staate machen würde, sind *verba ficta.* Bey der Geistlichkeit den ersten Eifer der Kirche wieder herstellen, sie der zeitlichen Sorgen entledigen, um selbe zum Dienst GOttes, und des Nächsten tauglicher zu machen, sind *verba ficta.* Alle diese Ränke gehen jederzeit auf eine Handlung hinaus, womit man die Geistlichkeit auf eine gekünstelte Art blenden, sie um ihre geistlichen Einkünften, ja um alles, obschon rechtmässig erworbenes Hab und Gut bringen will; Womit man den innerlich wider die heilige, aber gewissen Leuten sehr ungelegsame Religion hegenden Haß ausführen, der Geistlichkeit ihre Zuflüsse nach und nach abzapfen, sofort die Religion heimlich untergraben, und endlich die Geistlichkeit sammt der Religion dahin bringen will, daß sie beyde von sich selbst den Abschied nehmen sollen.

Durch derley Anschläge wider die Geistlichkeit machet man sich bey heutiger Welt grosse Meriten; durch solche Meriten erwirbt man sich Geld, und Gelds-Werth, negotiabuntur de vobis: ja wie die Buchhändler eingestehen, kann man heut zu Tage in unserm mit so verschiedenen Glaubens-Secten gleich einem Bettler-Mantel ausgeflickten Deutschlande nicht eher zu Geld kommen, als wenn man wider die geistlichen Oberhirten, wider die ganze Clerisey satyrische und spöttische Schriften in deutscher Sprache zum Kurzweil auch der Schreiber und Weiber zum Druck befördert: negotiabuntur de vobis. Ist es nicht wahr, Herr von Lochstein? dieses trägt ein, negotiabuntur de vobis. Es setzet zwar ein unverantwortliches Aergerniß ab vor dem ganzen christlichen Volke; es trägt aber doch ein: Nur zu also; die gesammte verehrungswürdige katholische Geistlichkeit muß zum Stoffe dienen der unartigsten und verführerischen Piecen, negotiabuntur de vobis: und ein heiliger Petrus wird einem Herrn von Lochstein zu danken haben, daß er nunmehr nicht nur als ein Apostel, sondern auch als ein Prophet muß angesehen und verehret werden.

Einigen solcher Herren kann es mit ihrem bezeigenden Eifer für die Ehre GOttes, für das Seelen-Heil, unmöglich Ernst seyn, denn sonst würden sie selbst nicht diejenigen seyn, welche (will dieses nicht von Herrn von Lochstein gesagt haben) gar wenig glauben, sich schämen GOtt offentlich an-

zubeten, und einen wahren Christen auch äusserlich zu zeigen: aus deren Lebenslauf man eine Geringschätzung der Religion, oder doch eine immerwährende Vergessenheit GOttes und ihres ewigen Heils abnehmen kann; oder wenn sie doch sich der Religion rühmen, solche nicht nach der Lehre der Kirche, sondern nach ihrem eigenen Gutbefinden eingerichtet ist, und öfters derjenigen gleichet, wovon der Apostel Jacobus in seinem katholischen Sendschreiben 2. Kap. 19. v. schreibet, folgsam ihren Gelüsten folgen, und den Weg der Wahrheit in allem, was ihre leiblichen Sinn übersteiget, mithin, was sie nicht verstehen, nach der weitern Lehre des Apostels Judas lästern, und verlachen. GOtt gebe nur, daß die weitere Weissagung Petri an ihnen nicht wahr werde; und ihre Verdamniß schlaft nicht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osterwald, Peter von, 1718-1778 [Sonstige] / Osterwald, Peter <<von>>, /
Isidorus

Anmerkungen des Landpfarrers zu S.A. in Deutschlande, Uber des Herrn Veremund von Lochstein im Jahre 1766. heraus gegebene Gründe für und wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen; In welcher besonders erö rtert wird die Frage: Ob die Kirche ihre Lehre von der geistlichen Immunitä t in zeitlichen Dingen auf die falschen Decretalien des Isidor Mercators

München 1768

4 J.can.p. 42 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10506835-7
VD18 14382857